

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

#### **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften**

##### A. Zielsetzung

Das Gesetz verfolgt im Wesentlichen drei Ziele. Zunächst soll damit die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 9) für die Polizei in Baden-Württemberg umgesetzt werden. Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) seine Rechtsprechung zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eingriffsintensive Polizeibefugnisnormen weiterentwickelt. Auch dies hat einen Anpassungsbedarf für das baden-württembergische Polizeigesetz ausgelöst. Für die in der Polizeigesetznovelle 2017 betroffenen neugeschaffenen Eingriffsbefugnisse wurde dies bereits dort berücksichtigt. Schließlich bedarf es einer weiteren Effektivierung polizeilicher Befugnisnormen, um Gefahren etwa des internationalen Terrorismus sowie im Bereich der häuslichen oder sexuellen Gewalt noch wirksamer entgegenzutreten zu können.

##### B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Schaffung der notwendigen Vorschriften, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg umzusetzen,

2. Anpassung des Polizeigesetzes an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) sowie vom 18. Dezember 2018 zum Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme (1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10, 1 BvR 142/15),
3. Schaffung neuer oder ausdrücklicher polizeilicher Rechtsgrundlagen,
  - zur Personenfeststellung sowie zur Durchsuchung von Personen und Sachen bei Großveranstaltungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen,
  - zum Einsatz der Bodycam auch in Wohnungen sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen,
  - über Gefährderansprachen und -anschreiben und Gefährdetenansprachen,
  - zur Speicherung von Notrufen sowie weiterer Anrufe auf bestimmte Telefonnummern,
  - für den polizeilichen Datenabgleich zum Zweck der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Großveranstaltungen oder im Zusammenhang mit öffentlichen Liegenschaften und
  - um Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bei gefahrgeneigten Vollstreckungsmaßnahmen zu ermöglichen, vorab Informationen über die Schuldnerin oder den Schuldner bei der zuständigen Polizeidienststelle einzuholen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Änderung des Polizeigesetzes führt nach einer ersten Grobabschätzung zu Mehrausgaben für den Landeshaushalt in Höhe von mindestens 2 Millionen Euro, insbesondere aufgrund der Beschaffung und der Unterhaltung neuer Softwareprodukte. Außerdem verursacht das Gesetz für die Polizei einen erheblichen Zusatzaufwand vor allem durch die unionsrechtlich vorgegebenen neuen Datenschutzvorschriften, aber auch aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei verdeckten Eingriffsmaßnahmen, was zu einer teilweisen Verschiebung in der Aufgabenwahrnehmung innerhalb der polizeilichen Tätigkeit führen wird. Auch die Justiz und der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhalten zusätzliche Aufgaben.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz begründet keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger und verursacht insoweit keinen zusätzlichen Aufwand.

##### 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz begründet keine Pflichten für Wirtschaftsunternehmen und verursacht insoweit keinen zusätzlichen Aufwand.

### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Protokollierungs-, Informations-, Benachrichtigungs- und Kennzeichnungspflichten der Polizeibehörden werden ebenso wie die Aufsichtskompetenzen des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch die Richtlinie (EU) 2016/680 deutlich ausgeweitet. Im Bereich der verdeckten Maßnahmen erfolgt aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Stärkung der Transparenz mit einem Zuwachs an Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten auf Seiten der Polizei sowie eine Stärkung des Rechtsschutzes durch eine Ausweitung an Richtervorbehalten mit neuen Verfahren sowohl auf polizeilicher als auch auf justizieller Seite. Dies alles führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Polizei und – in geringerem Umfang – für die Justiz und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, der aber durch die genannten höherrangigen Vorgaben und nicht durch dieses Gesetz verursacht wird. Der Mehraufwand lässt sich derzeit noch nicht abschließend prognostizieren. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur hypothetischen Datenneuerhebung und den damit verbundenen Kennzeichnungs- und Benachrichtigungspflichten Sachkosten anfallen. Die einmaligen Beschaffungskosten unterteilen sich in die erforderliche Anpassung der polizeilichen Fachanwendungen und Auskunftssysteme (ca. 1,6 Millionen Euro) und die Anpassung der Telekommunikationssysteme für die Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe (ca. 0,4 Millionen Euro). Die daraus resultierenden jährlichen Betriebskosten belaufen sich voraussichtlich auf rund 300 000 Euro.

Grundsätzlich sind auch neue Aufgaben im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu erfüllen. Die Bereitstellung eventueller zusätzlicher personeller und sächlicher Mittel für diese Zwecke bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Hierüber ist in Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

### F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der inneren Sicherheit. Dies ist mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar.

### G. Sonstige Kosten für Private

Kosten für die privaten Haushalte entstehen nicht.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 14. Juli 2020

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie  
(EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-  
Württemberg und zur Änderung weiterer  
polizeirechtlicher Vorschriften**

Artikel 1  
Polizeigesetz (PolG)

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil: Das Recht der Polizei

Erster Abschnitt: Aufgaben der Polizei

- § 1 Allgemeines
- § 2 Tätigwerden für andere Stellen

Zweiter Abschnitt: Maßnahmen der Polizei

Erster Unterabschnitt: Allgemeines

- § 3 Polizeiliche Maßnahmen
- § 4 Einschränkung von Grundrechten
- § 5 Art der Maßnahmen
- § 6 Maßnahmen gegenüber dem Verursacher
- § 7 Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt
- § 8 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 9 Maßnahmen gegenüber unbeteiligten Personen
- § 10 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger
- § 11 Anwendungsbereich für die Datenverarbeitung
- § 12 Begriffsbestimmungen für die Datenverarbeitung
- § 13 Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 Allgemeine Regeln für die Erhebung personenbezogener Daten
- § 15 Allgemeine Regeln für die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 16 Allgemeine Regeln für die Übermittlung personenbezogener Daten

## Zweiter Unterabschnitt: Polizeiverordnungen

- § 17 Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen
- § 18 Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote
- § 19 Inhalt
- § 20 Formerfordernisse
- § 21 Zuständigkeit
- § 22 Eintritt der zur Fachaufsicht zuständigen Behörde
- § 23 Zustimmungsvorbehalte
- § 24 Prüfung durch die zur Fachaufsicht zuständige Behörde
- § 25 Außerkrafttreten
- § 26 Ordnungswidrigkeiten

## Dritter Unterabschnitt: Einzelmaßnahmen

- § 27 Personenfeststellung
- § 28 Vorladung
- § 29 Gefährderansprache und -anschreiben, Gefährdetenansprache
- § 30 Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot
- § 31 Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot zur Verhütung terroristischer Straftaten
- § 32 Elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten
- § 33 Gewahrsam
- § 34 Durchsuchung von Personen
- § 35 Durchsuchung von Sachen
- § 36 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 37 Sicherstellung
- § 38 Beschlagnahme
- § 39 Einziehung
- § 40 Vernehmung
- § 41 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 42 Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Einwilligung
- § 43 Befragung und Datenerhebung
- § 44 Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung
- § 45 Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe

- § 46 Projektbezogene gemeinsame Dateien mit dem Landesamt für Verfassungsschutz
- § 47 Datenabgleich
- § 48 Rasterfahndung
- § 49 Besondere Mittel der Datenerhebung
- § 50 Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen
- § 51 Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme
- § 52 Bestandsdatenauskunft
- § 53 Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten
- § 54 Überwachung der Telekommunikation
- § 55 Weitere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation
- § 56 Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen
- § 57 Weitere Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung
- § 58 Weitere Verarbeitung zu Zwecken der Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung
- § 59 Datenübermittlung im nationalen Bereich
- § 60 Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 61 Datenübermittlung im internationalen Bereich
- § 62 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

#### Vierter Unterabschnitt: Polizeizwang

- § 63 Allgemeines
- § 64 Begriff und Mittel des unmittelbaren Zwangs
- § 65 Zuständigkeit für die Anwendung unmittelbaren Zwangs
- § 66 Voraussetzungen und Durchführung des unmittelbaren Zwangs
- § 67 Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs
- § 68 Schusswaffengebrauch gegenüber Personen
- § 69 Gebrauch von Explosivmitteln

### Dritter Abschnitt: Weitere Regelungen der Datenverarbeitung

#### Erster Unterabschnitt: Pflichten der Polizei

- § 70 Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen
- § 71 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 72 Kennzeichnungspflicht
- § 73 Protokollierungspflicht
- § 74 Protokollierungspflicht bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen
- § 75 Pflicht zur Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung
- § 76 Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung personenbezogener Daten
- § 77 Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung in Akten sowie Vernichtung von Akten
- § 78 Sicherheit der Datenverarbeitung
- § 79 Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- § 80 Datenschutz-Folgenabschätzung
- § 81 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 82 Auftragsverarbeitung
- § 83 Gemeinsam Verantwortliche
- § 84 Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall
- § 85 Allgemeine Informationspflicht
- § 86 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen
- § 87 Benachrichtigung bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- § 88 Meldung bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- § 89 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
- § 90 Berichtspflicht gegenüber dem Landtag

#### Zweiter Unterabschnitt: Rechte der betroffenen Person

- § 91 Auskunftsrecht
- § 92 Recht auf Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung
- § 93 Anrufung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

## Dritter Unterabschnitt: Datenschutzbeauftragter

- § 94 Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- § 95 Stellung des Datenschutzbeauftragten
- § 96 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

## Vierter Unterabschnitt: Datenschutzaufsicht

- § 97 Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
- § 98 Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
- § 99 Befugnisse der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

## Vierter Abschnitt: Entschädigung

- § 100 Voraussetzungen
- § 101 Entschädigungspflichtiger
- § 102 Ersatz
- § 103 Rechtsweg

## Zweiter Teil: Die Organisation der Polizei

## Erster Abschnitt: Gliederung und Aufgabenverteilung

- § 104 Allgemeines
- § 105 Zuständigkeitsabgrenzung

## Zweiter Abschnitt: Die Polizeibehörden

## Erster Unterabschnitt: Aufbau

- § 106 Arten der Polizeibehörden
- § 107 Allgemeine Polizeibehörden
- § 108 Dienstaufsicht
- § 109 Fachaufsicht
- § 110 Weisungsrecht und Unterrichtungspflicht

## Zweiter Unterabschnitt: Zuständigkeit

- § 111 Allgemeine sachliche Zuständigkeit
- § 112 Besondere sachliche Zuständigkeit
- § 113 Örtliche Zuständigkeit
- § 114 Regelung der örtlichen Zuständigkeit für überörtliche polizeiliche Aufgaben

### Dritter Abschnitt: Der Polizeivollzugsdienst

#### Erster Unterabschnitt: Aufbau

- § 115 Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst
- § 116 Aufgaben und Gliederung
- § 117 Dienstaufsicht
- § 118 Fachaufsicht
- § 119 Weisungsrecht und Unterrichtungspflicht

#### Zweiter Unterabschnitt: Zuständigkeit

- § 120 Örtliche Zuständigkeit
- § 121 Dienstbezirke
- § 122 Aufgabenwahrnehmung durch das Innenministerium
- § 123 Amtshandlungen von Polizeibeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Vollzugsbeamten anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich des Landes
- § 124 Amtshandlungen von Polizeibeamten des Landes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes

#### Vierter Abschnitt: Besondere Vollzugsbedienstete

- § 125 Gemeindliche Vollzugsbedienstete
- § 126 Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

#### Dritter Teil: Die Kosten der Polizei

- § 127 Kosten für die allgemeinen Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst
- § 128 Einnahmen
- § 129 Zurückbehaltungsbefugnis

#### Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 130 Durchführungsvorschriften
- § 131 Schadenersatzregelung zur Datenverarbeitung
- § 132 Gerichtliche Zuständigkeiten, Verfahren
- § 133 Ordnungswidrigkeiten
- § 134 Strafvorschriften
- § 135 Übergangsregelung zur Datenverarbeitung

## Erster Teil:

## Das Recht der Polizei

## Erster Abschnitt:

## Aufgaben der Polizei

## § 1

*Allgemeines*

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten.

(2) Außerdem hat die Polizei die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

## § 2

*Tätigwerden für andere Stellen*

(1) Ist zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe im Sinne des § 1 Absatz 1 nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zuständig und erscheint deren rechtzeitiges Tätigwerden bei Gefahr im Verzug nicht erreichbar, so hat die Polizei die notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur auf Antrag des Berechtigten und nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

## Zweiter Abschnitt:

## Maßnahmen der Polizei

## Erster Unterabschnitt:

## Allgemeines

## § 3

*Polizeiliche Maßnahmen*

Die Polizei hat innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen.

## § 4

*Einschränkung von Grundrechten*

Durch polizeiliche Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt werden

1. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes),
4. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes),
5. die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes),
6. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes),
7. das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes).

## § 5

*Art der Maßnahmen*

(1) Kommen für die Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe mehrere Maßnahmen in Betracht, so hat die Polizei die Maßnahme zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Durch eine polizeiliche Maßnahme darf kein Nachteil herbeigeführt werden, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

## § 6

*Maßnahmen gegenüber dem Verursacher*

(1) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen bedroht oder gestört, so hat die Polizei ihre Maßnahmen gegenüber demjenigen zu treffen, der die Bedrohung oder die Störung verursacht hat.

(2) Ist die Bedrohung oder Störung durch eine Person verursacht worden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so kann die Polizei ihre Maßnahmen auch gegenüber demjenigen treffen, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für eine Person ein Betreuer bestellt, kann die Polizei ihre Maßnahmen auch gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs treffen.

(3) Ist die Bedrohung oder die Störung durch eine Person verursacht worden, die von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden ist, so kann die Polizei ihre Maßnahmen auch gegenüber dem anderen treffen.

#### § 7

##### *Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt*

Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Zustand einer Sache bedroht oder gestört, so hat die Polizei ihre Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder gegenüber demjenigen zu treffen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.

#### § 8

##### *Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme*

(1) Die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme durch die Polizei ist nur zulässig, wenn der polizeiliche Zweck durch Maßnahmen gegen die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Personen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die von der Maßnahme betroffene Person ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Entstehen der Polizei durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, so sind die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Personen zu deren Ersatz verpflichtet. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 9

##### *Maßnahmen gegenüber unbeteiligten Personen*

(1) Gegenüber anderen als den in den §§ 6 und 7 bezeichneten Personen kann die Polizei ihre Maßnahmen nur dann treffen, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht verhindert oder eine bereits eingetretene Störung nicht beseitigt werden kann, insbesondere wenn die eigenen Mittel der Polizei nicht ausreichen oder wenn durch Maßnahmen nach den §§ 6 bis 8 ein Schaden herbeigeführt würde, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(2) Maßnahmen dieser Art dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

#### § 10

##### *Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger*

(1) Maßnahmen nach §§ 27, 28, 34 bis 38, 40, 41, 43, 44 und 49 bis 56, die sich gegen einen in § 53 Absatz 1 der

Strafprozessordnung genannten Berufsheimnisträger richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen einen in § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Berufsheimnisträger richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Maßnahmen, durch die ein Berufsheimnisträger betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind abweichend von Absatz 1 zulässig, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit erforderlich ist. Dies gilt nicht für Berufsheimnisträger nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung sowie für einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53 a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsrechtliche Person die Gefahr verursacht hat.

## § 11

### *Anwendungsbereich für die Datenverarbeitung*

(1) Die §§ 12 bis 16 sowie die Vorschriften des 3. Abschnitts gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Soweit besondere Rechtsvorschriften des Bundes auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesen Zwecken anzuwenden sind, gehen sie den §§ 12 bis 16 sowie den Vorschriften des 3. Abschnitts vor.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der

jeweils geltenden Fassung sowie das Landesdatenschutzgesetz.

(3) Die §§ 12 bis 16 sowie die Vorschriften des 3. Abschnitts gelten für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

## § 12

### *Begriffsbestimmungen für die Datenverarbeitung*

Es bezeichnet der Ausdruck

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass die personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
4. „Anonymisierung“ die Veränderung personenbezogener Daten in der Weise, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können;

5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer bestimmten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „zuständige Behörde“ eine staatliche Stelle, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständig ist;
8. „Verantwortlicher“ die zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
9. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
10. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden;
11. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Datensicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
12. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
13. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

14. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
15. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ solche Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung;
16. „Aufsichtsbehörde für den Datenschutz“ eine durch das Landesdatenschutzgesetz eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
17. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde;
18. „Einwilligung“ jede freiwillig für einen bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

### § 13

#### *Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten*

##### Personenbezogene Daten

1. dürfen nur auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden,
2. dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden,
3. müssen dem Verarbeitungszweck entsprechen, maßgeblich sein und dürfen in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht übermäßig sein,
4. müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,

5. sind soweit wie möglich kenntlich zu machen, sofern sie nicht auf Tatsachen, sondern auf persönlichen Einschätzungen beruhen,
6. dürfen nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, und
7. dürfen nur in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet; hierzu gehört auch ein durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleistender Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Die Einhaltung dieser Grundsätze muss nachgewiesen werden können.

#### § 14

##### *Allgemeine Regeln für die Erhebung personenbezogener Daten*

(1) Personenbezogene Daten sind, soweit sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. Ohne Kenntnis der betroffenen Person oder bei Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.

(2) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich offen zu erheben. Eine Datenerhebung, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar sein soll (verdeckte Datenerhebung), ist nur zulässig, wenn sonst die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgabe gefährdet oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder wenn anzunehmen ist, dass dies den überwiegenden Interessen der betroffenen Person entspricht.

(3) Werden personenbezogene Daten offen erhoben, ist die betroffene Person bei schriftlicher Erhebung stets, sonst auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage, auf eine im Einzelfall bestehende Auskunftspflicht oder auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen. Gegenüber Dritten unterbleibt der Hinweis, wenn hierdurch erkennbar schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden können.

## § 15

*Allgemeine Regeln für die weitere Verarbeitung  
personenbezogener Daten*

(1) Die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst können personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 weiter verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und dieses oder ein anderes Gesetz nichts anderes vorsieht.

(2) Die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst können personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben haben, weiter verarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung derselben Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die weitere Verarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Für die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 50 erlangt wurden, muss eine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift vorliegen.

(3) Die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiter verarbeiten, wenn

1. nach Maßgabe der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift mindestens
  - a) entsprechend schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet, ermittelt, aufgedeckt oder verfolgt oder
  - b) entsprechend bedeutsame Rechtsgüter geschützt werden sollen und
2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze
  - a) zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder
  - b) zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren für solche Rechtsgüter erkennen lassen.

Abweichend von Satz 1 können die vorhandenen zur Identifizierung dienenden Daten einer Person, insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift (Grunddaten), auch weiter verarbeitet werden, um diese Person zu identifizieren. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der

Maßgabe, dass für die weitere Verarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Für die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 50 erlangt wurden, muss in Abweichung von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b eine Gefahr im Sinne von § 50 vorliegen. Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiter verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die mit Hilfe technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen erlangt wurden, die ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen sind, dürfen unter Beachtung von Satz 1 nur zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann weiter verarbeitet werden, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst können personenbezogene Daten, die sie zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erhoben haben, zu einem anderen Zweck als diesen weiter verarbeiten, soweit

1. dies in einer anderen Rechtsvorschrift vorgesehen ist oder
2. die betroffene Person in die weitere Verarbeitung zu diesem anderen Zweck ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat; soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 12 Nummer 15 verarbeitet werden sollen, muss sich die Einwilligung der betroffenen Person ausdrücklich auch auf diese Daten beziehen.

Für die zweckändernde weitere Verarbeitung gemäß Satz 1 sind die Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Landesdatenschutzgesetz zu beachten. Personenbezogene Daten, die aus Maßnahmen nach § 50 erlangt wurden, dürfen nicht zu Zwecken im Sinne des § 11 Absatz 2 weiter verarbeitet werden.

## § 16

### *Allgemeine Regeln für die Übermittlung personenbezogener Daten*

(1) Die Polizei hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck hat sie, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor

ihrer Übermittlung oder Bereitstellung zu überprüfen. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten hat sie zudem, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen beizufügen, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen. Wird festgestellt, dass unrichtige personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt worden sind, ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besondere Bedingungen, so hat die übermittelnde Stelle den Empfänger auf diese Bedingungen und die Pflicht zu ihrer Beachtung hinzuweisen. Die Hinweispflicht kann durch entsprechende Markierung der Daten erfüllt werden.

(3) Die übermittelnde Stelle darf auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auf Einrichtungen und sonstige Stellen, die nach Kapitel 4 und 5 des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47-390) errichtet wurden, keine Bedingungen anwenden, die nicht auch für entsprechende innerstaatliche Datenübermittlungen gelten.

#### Zweiter Unterabschnitt:

#### Polizeiverordnungen

#### § 17

##### *Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen*

(1) Die allgemeinen Polizeibehörden können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz polizeiliche Gebote oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen).

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Polizeiverordnungen sind auch anzuwenden, wenn ein anderes Gesetz ausdrücklich zum Erlass von Polizeiverordnungen ermächtigt.

#### § 18

##### *Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote*

(1) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn

1. sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt,
  2. dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist,
  3. dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und
  4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.
- (2) Das Verbot soll auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt werden.
- (3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.

## § 19

### *Inhalt*

Polizeiverordnungen dürfen nicht mit Gesetzen oder mit Rechtsverordnungen übergeordneter Behörden in Widerspruch stehen.

## § 20

### *Formerfordernisse*

- (1) Polizeiverordnungen müssen
1. die Rechtsgrundlage angeben, die zu ihrem Erlass ermächtigt,
  2. die erlassende Behörde bezeichnen und
  3. darauf hinweisen, dass die nach § 23 erforderliche Zustimmung erteilt worden ist.
- (2) Polizeiverordnungen sollen
1. eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen,
  2. in der Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet sein und
  3. den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten.
- (3) Fehlt eine Bestimmung über das Inkrafttreten, so tritt die Polizeiverordnung mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden ist.

## § 21

### *Zuständigkeit*

Polizeiverordnungen nach § 17 werden von den Ministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs oder den übrigen allgemeinen Polizeibehörden für ihren Dienstbezirk oder Teile ihres Dienstbezirks erlassen. Bei der Ortschaftspolizeibehörde ist der Bürgermeister zuständig.

## § 22

*Eintritt der zur Fachaufsicht zuständigen Behörde*

Weigert sich eine Polizeibehörde, eine nach Ansicht einer zur Fachaufsicht zuständigen Behörde erforderliche Polizeiverordnung zu erlassen, oder wird die in § 23 vorgeschriebene Zustimmung nicht erteilt, so ist die Polizeiverordnung von der nächsthöheren zur Fachaufsicht zuständigen Behörde nach § 109 zu erlassen. Dies gilt nicht für Polizeiverordnungen nach § 18.

## § 23

*Zustimmungsvorbehalte*

(1) Polizeiverordnungen der Kreispolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, bedürfen der Zustimmung des Kreistags, in den Stadtkreisen und den Großen Kreisstädten des Gemeinderats, in Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes der Verbandsversammlung oder des gemeinsamen Ausschusses.

(2) Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

## § 24

*Prüfung durch die zur Fachaufsicht zuständige Behörde*

(1) Polizeiverordnungen der Kreispolizeibehörden und der Ortspolizeibehörden sind der nächsthöheren zur Fachaufsicht zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

(2) Verstößt eine Polizeiverordnung gegen Anordnungen übergeordneter Behörden, beeinträchtigt sie das Wohl des Gemeinwesens oder verletzt sie die Rechte Einzelner, so ist sie aufzuheben; verstößt sie gegen § 19, so ist ihre Nichtigkeit festzustellen.

## § 25

*Außerkräftreten*

(1) Polizeiverordnungen treten spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Diese Bestimmung gilt nicht für Polizeiverordnungen der obersten Landespolizeibehörden.

## § 26

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnung zuwiderhandelt, soweit die Polizeiverord-

nung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt höchstens 5 000 Euro, bei Polizeiverordnungen der obersten Landespolizeibehörden höchstens 25 000 Euro.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden, soweit die Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bestimmung verweist.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ortspolizeibehörden.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Zuständigkeiten nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Dritter Unterabschnitt:

Einzelmaßnahmen

§ 27

*Personenfeststellung*

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,

1. um im einzelnen Falle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen,
2. wenn sie bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen wird, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen ist; bei der Auswahl der Person ist in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten,
3. wenn sie an einem Ort angetroffen wird, an dem erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder ausländerrechtliche Duldung treffen oder der Prostitution nachgehen,
4. wenn sie in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon angetroffen wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen,

5. wenn sie an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um Straftaten mit erheblicher Bedeutung zu verhindern,
6. wenn sie innerhalb eines Kontrollbereichs angetroffen wird, der von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine der in § 100 a der Strafprozessordnung bezeichneten Straftaten zu verhindern, oder
7. zum Zwecke der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität
  - a) in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs sowie
  - b) auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität).

(2) Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann die betroffene Person insbesondere anhalten und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere vorzeigt und zur Prüfung aushändigt. Die betroffene Person kann festgehalten und sie sowie die von ihr mitgeführten Sachen können durchsucht oder sie kann zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Die Personendurchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

(3) Die Polizei kann verlangen, dass ein Berechtigungsschein vorgezeigt und zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn die betroffene Person aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.

## § 28

### *Vorladung*

- (1) Die Polizei kann eine Person vorladen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erforderlich sind, oder
  2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.
- (2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf die beruflichen Verpflichtungen und die sonstigen Lebensverhältnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden.
- (3) Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden, wenn dies
1. zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte oder

2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Für die Entschädigung eines auf Vorladung erscheinenden Zeugen oder Sachverständigen gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.

#### § 29

##### *Gefährderansprache und -anschreiben, Gefährdetenansprache*

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum die öffentliche Sicherheit stören wird, kann die Polizei diese Person über die geltende Rechtslage informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen die Polizei im Fall einer bevorstehenden oder erfolgten Störung ergreifen wird. Zu diesem Zweck kann die Polizei die Person ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderanschreiben).

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, die sich gegen Leib, Leben, Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richtet, kann die Polizei andere Personen hierüber informieren, sofern diese als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommen oder deren Kenntnis von der drohenden Straftat aus anderen Gründen unbedingt erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann die Polizei die betroffenen Personen ansprechen (Gefährdetenansprache).

#### § 30

##### *Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot*

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis).

(2) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Es darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Ein sich anschließendes Aufenthaltsverbot ist nur aufgrund einer neuen Gefahrenprognose zulässig.

(3) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst auf höchstens vier Werktage und bei Anordnung durch die Polizeibehörde auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 weiter vorliegen und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der der Wohnung verwiesenen Person erforderlich erscheint. Die Maßnahmen enden mit dem Tag der wirksamen gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer einstweiligen Anordnung.

(5) Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, teilt das Gericht der zuständigen Polizeibehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit.

### § 31

#### *Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot zur Verhütung terroristischer Straftaten*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann zur Verhütung von Straftaten, die in § 129 a Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation er-

heblich schädigen können, einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird, oder das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine solche Straftat begehen wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Polizeivollzugsdienst zur Verhütung von Straftaten nach Absatz 1 einer Person den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch das Gericht. Die Anordnung wird nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung von einer der in Satz 3 genannten Personen getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen. Für die Entscheidung ist

1. das Amtsgericht Mannheim zuständig, wenn die Polizeidienststelle, deren Leitung den Antrag nach Satz 2 stellt, ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat;
2. das Amtsgericht Stuttgart zuständig, wenn die Polizeidienststelle, deren Leitung den Antrag nach Satz 2 stellt, ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart hat.

§ 132 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
  - a) im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht aufhalten darf,
  - b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 einer Benennung der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,

3. der Sachverhalt sowie

4. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,

2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich

a) im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht aufhalten darf,

b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 einer Benennung der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift und

3. die wesentlichen Gründe.

(6) Aufenthaltsvorgaben nach Absatz 1 und Kontaktverbote nach Absatz 2 sind auf den zur Verhütung von Straftaten im Sinne des Absatzes 1 erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen für die Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 oder das Kontaktverbot nach Absatz 2 nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

## § 32

### *Elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im Sinne des § 31 Absatz 1 begehen wird, oder

2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat im Sinne des § 31 Absatz 1 begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

(2) Der Polizeivollzugsdienst verarbeitet mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 31 Absatz 1,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsvorgaben nach § 31 Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 31 Absatz 2,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 134,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person oder
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen; die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Die §§ 72 und 73 gelten entsprechend. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach zwölf Monaten zu löschen.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann bei den zuständigen Polizeien des Bundes und der Länder, sonstigen öffentlichen Stellen sowie anderen Stellen im Rahmen der geltenden Gesetze personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

(4) Zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 hat die zuständige Polizeidienststelle

1. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an Strafverfolgungsbehörden und andere Polizeidienststellen weiterzugeben, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat im Sinne des § 31 Absatz 1 erforderlich ist,
2. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erforderlich ist,

3. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Verfolgung einer Straftat nach § 134 weiterzugeben,
4. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 erforderlich ist,
5. eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten,
6. die Ursache einer Meldung zu ermitteln; hierzu kann die zuständige Polizeidienststelle Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann,
7. eine Überprüfung der bei der betroffenen Person vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulation und die zu der Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Austausch der technischen Mittel oder von Teilen davon, einzuleiten,
8. Anfragen der betroffenen Person zum Umgang mit den technischen Mitteln zu beantworten.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Gericht. Die Anordnung wird nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung von einer der in Satz 3 genannten Personen getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen. Für die Entscheidung ist

1. das Amtsgericht Mannheim zuständig, wenn die Polizeidienststelle, deren Leitung den Antrag nach Satz 2 stellt, ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat;
2. das Amtsgericht Stuttgart zuständig, wenn die Polizeidienststelle, deren Leitung den Antrag nach Satz 2 stellt, ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart hat.

§ 132 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(6) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsvorgabe nach § 31 Absatz 1 oder ein Kontaktverbot nach § 31 Absatz 2 besteht,

4. der Sachverhalt sowie

5. eine Begründung.

(7) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,

2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie

3. die wesentlichen Gründe.

(8) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

### § 33

#### *Gewahrsam*

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht verhindert oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann, oder

2. der Gewahrsam zum eigenen Schutz einer Person gegen drohende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist und die Person

a) um Gewahrsam nachsucht oder

b) sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet oder

c) Selbsttötung begehen will, oder

3. die Identität einer Person auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

(2) Der in Gewahrsam genommenen Person sind der Grund dieser Maßnahme und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Der Gewahrsam ist aufzuheben, sobald sein Zweck erreicht ist. Er darf ohne richterliche Entscheidung nicht länger als bis zum Ende des Tags nach dem Ergreifen aufrechterhalten werden. Eine richterliche Entscheidung über den Gewahrsam ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes des Gewahrsams ergehen würde. In der Entscheidung nach Satz 3 ist die höchstzulässige Dauer des Gewahrsams zu bestimmen; diese darf nicht mehr als zwei Wochen betragen.

(4) Für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 3 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die in Gewahr-

sam genommene Person festgehalten wird. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 Abschnitte 1 bis 3, Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 sowie Abschnitte 6, 7 und 9 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit

1. in den Sätzen 3 bis 7 nichts anderes bestimmt ist oder
2. sich aus den Besonderheiten der richterlichen Entscheidung als einer Eilentscheidung nichts anderes ergibt.

Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauchbedingt oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. Sofern eine persönliche Anhörung durch das Gericht erforderlich ist, kann sie im Bereitschaftsdienst nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch telefonisch durchgeführt werden. Die richterliche Entscheidung wird mit Erlass wirksam. Die Entscheidung kann im Bereitschaftsdienst auch mündlich ergehen; in diesem Fall ist sie unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu begründen. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die Beschwerde zum Landgericht statt. § 132 Absatz 2 Sätze 2 und 4 bis 6 sowie Absatz 3 bleibt unberührt.

#### § 34

##### *Durchsuchung von Personen*

(1) Die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten oder in Gewahrsam genommen werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt oder beschlagnahmt werden dürfen,
3. sie bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen wird, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen ist; bei der Auswahl der Person ist in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten,
4. sie sich an einem der in § 27 Absatz 1 Nummer 3 genannten Orte aufhält,
5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 27 Absatz 1 Nummer 4 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält

und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen oder

6. sie nach § 56 oder nach Artikel 99 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens (BGBl II 1993, 1013, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 610/2013 vom 26.06.2013 m. W. v. 19.07.2013) zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.

(2) Die Polizei kann eine Person, deren Identität gemäß § 27 oder nach anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Sprengstoffen durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich erscheint.

(3) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung nach den Umständen zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich erscheint.

### § 35

#### *Durchsuchung von Sachen*

Die Polizei kann eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 34 Absatz 1 oder 2 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die
  - a) in Gewahrsam genommen werden darf,
  - b) widerrechtlich festgehalten wird oder
  - c) infolge Hilflosigkeit an Leib oder Leben gefährdet ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt oder beschlagnahmt werden darf,
4. sie sich am Ort oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen befindet, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen ist,
5. sie sich an einem der in § 27 Absatz 1 Nummer 3 genannten Orte befindet,
6. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 27 Absatz 1 Nummer 4 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten in oder an Objekten dieser Art begangen werden sollen,

7. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 27 Absatz 1 Nummern 5 oder 6 festgestellt werden darf; die Durchsuchung kann sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen oder mit dem Fahrzeug verbundenen Sachen erstrecken,
8. sie von einer Person mitgeführt wird, deren Identität nach § 27 Absatz 1 Nummern 5 und 6 festgestellt werden darf oder
9. es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, dessen Kennzeichen nach § 56 oder nach Artikel 99 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.

### § 36

#### *Betreten und Durchsuchung von Wohnungen*

- (1) Die Polizei kann eine Wohnung gegen den Willen des Inhabers nur betreten, wenn dies zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens gegen dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Während der Nachtzeit ist das Betreten nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr oder schweren Gesundheitsgefahr für einzelne Personen zulässig.
- (2) Die Polizei kann eine Wohnung nur durchsuchen, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich eine Person in der Wohnung befindet, die
    - a) in Gewahrsam genommen werden darf,
    - b) widerrechtlich festgehalten wird oder
    - c) infolge Hilflosigkeit an Leib oder Leben gefährdet ist, oder
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich eine Sache in der Wohnung befindet, die sichergestellt oder beschlagnahmt werden darf.
- (3) Ist eine Person entführt worden und rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass sie in einem Gebäude oder einer Gebäudegruppe festgehalten wird, so kann die Polizei Wohnungen in diesem Gebäude oder dieser Gebäudegruppe durchsuchen, wenn die Durchsuchungen das einzige Mittel sind, um eine Lebensgefahr oder Gesundheitsgefahr von der entführten Person oder von einem Dritten abzuwehren. Durchsuchungen während der Nachtzeit sind nur zulässig, wenn sie zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren unumgänglich notwendig sind.
- (4) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.
- (5) Außer bei Gefahr im Verzug darf eine Durchsuchung nur durch das Amtsgericht angeordnet werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorgenommen werden soll.

(6) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume dürfen zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit betreten werden.

(7) Der Wohnungsinhaber hat das Recht, bei der Durchsuchung anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, ein Vertreter oder Zeuge beizuziehen.

(8) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter sind der Grund der Durchsuchung und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben.

### § 37

#### *Sicherstellung*

(1) Die Polizei kann eine Sache sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.

(2) Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Bei der Verwahrung sichergestellter Sachen ist den Belangen des Eigentümers oder des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt Rechnung zu tragen.

(4) Die Sicherstellung ist aufzuheben, wenn der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt dies verlangt oder wenn ein Schutz nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach zwei Wochen.

(5) Diese Bestimmungen finden auf verlorene Sachen Anwendung, soweit in den gesetzlichen Vorschriften über den Fund nichts anderes bestimmt ist.

### § 38

#### *Beschlagnahme*

(1) Die Polizei kann eine Sache beschlagnahmen, wenn dies erforderlich ist

1. zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung,
2. zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung durch eine Person, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften festgehalten oder in Gewahrsam genommen worden ist oder
3. zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens vor der Gefahr einer Straftat von erheblicher Bedeutung nach § 49 Absatz 3 Nummern 1 und 2 Buchstaben a und b.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 kann der Polizeivollzugsdienst eine Forderung oder andere Vermögensrechte beschlagnahmen. Die Beschlag-

nahme wird durch Pfändung bewirkt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der betroffenen Person sind der Grund der Beschlagnahme und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben. Auf Verlangen ist ihr eine Bescheinigung zu erteilen. § 37 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung darf die Beschlagnahme nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden.

(5) Bei beschlagnahmten Forderungen oder anderen Vermögensrechten, die nicht freigegeben werden können, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten, kann die Beschlagnahme um jeweils weitere sechs Monate, längstens bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Inhaber seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. § 132 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

#### § 39

##### *Einziehung*

(1) Die zuständige allgemeine Polizeibehörde kann eine beschlagnahmte Sache einziehen, wenn diese nicht mehr herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten. Die Einziehung ist schriftlich anzuordnen.

(2) Die eingezogenen Sachen werden im Wege der öffentlichen Versteigerung gemäß § 383 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwertet. Die Polizeibehörde kann die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen. Ein Zuschlag, durch den die Voraussetzungen der Einziehung erneut eintreten würden, ist zu versagen. Der Erlös ist der betroffenen Person herauszugeben.

(3) Kann eine eingezogene Sache nicht verwertet werden, so ist sie unbrauchbar zu machen oder zu vernichten.

(4) Die Kosten der Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung fallen der betroffenen Person zur Last; sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 40

##### *Vernehmung*

(1) Die Polizei darf bei Vernehmungen zur Herbeiführung einer Aussage keinen Zwang anwenden.

(2) Für Vernehmungen durch die Polizei, die nicht der Verfolgung einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten

Handlung dienen, gelten die §§ 68 a, § 69 Absatz 3 und § 136 a der Strafprozessordnung entsprechend.

#### § 41

##### *Erkennungsdienstliche Maßnahmen*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann erkennungsdienstliche Maßnahmen nur vornehmen, wenn

1. eine nach § 27 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht zuverlässig durchgeführt werden kann oder
2. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, und die Umstände des Einzelfalles die Annahme rechtfertigen, dass sie zukünftig eine Straftat begehen wird.

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und ähnliche Maßnahmen.

(3) Die durch die erkennungsdienstliche Behandlung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen und die entstandenen Unterlagen zu vernichten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen sind, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. § 75 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 42

##### *Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Einwilligung*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann zur Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen personenbezogene Daten von Personen verarbeiten, denen zur Ausführung von Tätigkeiten bei Großveranstaltungen oder in öffentlichen Liegenschaften Zutritt gewährt werden soll, wenn ihm zuvor von der um Zuverlässigkeitsüberprüfung ersuchenden Stelle die Überprüfung der Identität der betroffenen Personen und deren Einwilligung in die dafür erforderliche Datenverarbeitung gemäß den Anforderungen des Absatzes 2 schriftlich bestätigt werden.

(2) Mit der Einwilligung hat die betroffene Person zu bestätigen, dass sie

1. zuvor in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache über die beabsichtigte Datenverarbeitung, den Zweck der Verarbeitung und die Empfänger der Daten hinreichend aufgeklärt wurde,

2. über die Möglichkeit einer weitergehenden Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unterrichtet wurde und
3. unter Darlegung der Folgen darauf hingewiesen wurde, die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen zu können.

Soweit die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 12 Nummer 15 unbedingt erforderlich ist, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auch auf diese Daten beziehen.

(3) Bei der Übermittlung von Daten hat der Polizeivollzugsdienst die ersuchende Stelle darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeitet werden dürfen. Der Polizeivollzugsdienst unterrichtet eine ersuchende öffentliche Stelle darüber, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, soweit erforderlich durch Angabe derselben. Die Rückmeldung an eine ersuchende nichtöffentliche Stelle beschränkt sich auf die Auskunft, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. In diesen Fällen ist die ersuchende Stelle zu verpflichten, der übermittelnden Stelle mitzuteilen, ob sie beabsichtigt, der Empfehlung zu folgen.

(4) Der Polizeivollzugsdienst hat die Ergebnisse der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu Dokumentationszwecken aufzubewahren und nach Ablauf von zwölf Monaten seit Abschluss der Überprüfung zu löschen. Bei einem Widerruf der Einwilligung sind die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung angefallenen Daten unverzüglich zu löschen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person, wenn für diese ein Vorteil erreicht werden soll oder sie und die Polizei gleichgelagerte Interessen verfolgen, insbesondere

1. zum Zwecke der Ausstiegsberatung im Bereich des politisch oder religiös motivierten Extremismus und
2. zum Zwecke der Durchführung von Fallkonferenzen im Rahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit in opferschutzbezogenen Angelegenheiten sowie bei Intensivstraftätern.

#### § 43

##### *Befragung und Datenerhebung*

(1) Die Polizei kann jede Person befragen, wenn anzunehmen ist, dass sie sachdienliche Angaben machen kann, die zur Wahrnehmung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Die Person ist dabei verpflichtet, Name, Vorname, Datum und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Dient die Befragung der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende

fremde Sach- oder Vermögenswerte, ist die Person verpflichtet, über Satz 2 hinausgehende Angaben zu machen. § 10 bleibt unberührt. Zur Verweigerung der Auskunft ist eine Person in entsprechender Anwendung von § 52 Absatz 1 und 2 und § 55 der Strafprozessordnung berechtigt, soweit sie durch die Auskunft sich selbst oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Ein Auskunftsverweigerungsrecht nach Satz 5 besteht nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass ihr ein solches Recht zusteht. Besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht, dürfen die aus der Befragung gewonnenen Auskünfte nur zur Abwehr der in Satz 6 genannten Gefahren weiter verarbeitet werden. Wird die Auskunft unberechtigt verweigert, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Dieses ist zuvor in bestimmter Höhe anzudrohen. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.

(2) Die Polizei kann Daten der in § 70 Nummer 6 genannten Personen sowie anderer Personen erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und die Befugnisse der Polizei nicht anderweitig geregelt sind.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann Daten der in § 70 Nummern 3 bis 5 genannten Personen erheben, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Die Polizei kann Daten von Personen erheben, soweit dies zur Erfüllung von ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

#### § 44

##### Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren anfertigen. Veranstaltungen und Ansammlungen weisen ein besonderes Gefährdungsrisiko auf, wenn

1. aufgrund einer aktuellen Gefährdungsanalyse anzunehmen ist, dass Veranstaltungen und Ansammlungen vergleichbarer Art und Größe von terroristischen Anschlägen bedroht sind, oder
2. aufgrund der Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann in den in § 27 Absatz 1 Nummer 4 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.

(3) Der Polizeivollzugsdienst oder die Ortpolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

(4) Der Polizeivollzugsdienst kann die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 angefertigten Bildaufzeichnungen auch automatisch auswerten. Die automatische Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten.

(5) Der Polizeivollzugsdienst kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zur Abwehr einer Gefahr Daten durch Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Aufnahmegерäte erheben. In Wohnungen ist eine Maßnahme nach Satz 1 nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben einer Person zulässig. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume. Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(6) Die weitere Verarbeitung einer Aufzeichnung nach Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 8 Satz 2 bedarf der richterlichen Zustimmung. Dies gilt nicht für Aufzeichnungen in Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen.

(7) Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten nach Absatz 5 Satz 2, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Aufzeichnung darf nur fortgesetzt werden, wenn sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht verwertet werden.

(8) Die Speicherung der nach Absatz 5 Satz 1 erlangten Daten für eine Dauer von mehr als 60 Sekunden ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamten oder anderen Personen gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Gleiches gilt für die Speicherung der nach Absatz 5 Satz 2 erlangten Daten, wenn Tatsachen die

Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamten oder anderen Personen gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume. Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 4 und 9 bleibt unberührt.

(9) Der Polizeivollzugsdienst kann in Gewahrsam genommene Personen offen mittels Bildübertragung beobachten, soweit dies zu ihrem oder zum Schutz des zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Personals oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist.

(10) Auf die Beobachtung mittels Bildübertragung und die Bild- und Tonaufzeichnung sowie die automatisierte Auswertung ist, sofern diese nicht offenkundig ist, in geeigneter Weise hinzuweisen. Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Wochen zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Die weitere Verarbeitung darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit ist erheblich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Schaden für ein wichtiges Rechtsgut oder für andere Rechtsgüter in erheblichem Umfang droht oder wenn die betreffende Vorschrift ein sonstiges wichtiges Interesse der Allgemeinheit schützt.

(11) Für die erhobenen Daten nach Absatz 5 gilt Absatz 10 mit der Maßgabe, dass diese spätestens nach 60 Sekunden automatisch zu löschen sind und jede über das Erheben hinausgehende Verarbeitung ausgeschlossen ist, sofern nicht zuvor die Voraussetzungen des Absatzes 8 vorliegen.

#### § 45

##### *Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Telefonanrufe aufzeichnen, die über Rufnummern eingehen, die er der Öffentlichkeit

1. zum Absetzen eines Notrufs oder
2. zur Mitteilung sachdienlicher Hinweise insbesondere im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen

bekannt gegeben hat.

(2) Die Aufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Monaten zu löschen, soweit sie nicht im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen

oder nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Die weitere Verarbeitung darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit ist erheblich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Schaden für ein wichtiges Rechtsgut oder für andere Rechtsgüter in erheblichem Umfang droht oder wenn die betreffende Vorschrift ein sonstiges wichtiges Interesse der Allgemeinheit schützt. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist auf die Aufzeichnung in geeigneter Weise hinzuweisen.

#### § 46

##### *Projektbezogene gemeinsame Dateien mit dem Landesamt für Verfassungsschutz*

(1) Das Landeskriminalamt kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen des Landes und dem Landesamt für Verfassungsschutz eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu

1. Straftaten nach den §§ 94 bis 96 und den §§ 97 a bis 100 a des Strafgesetzbuchs,
2. Straftaten nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Absatz 1, den §§ 89 a bis 89 c und 91 des Strafgesetzbuchs,
3. vorsätzlichen Straftaten nach den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes, soweit es sich um einen Fall von besonderer Bedeutung handelt, oder
4. Straftaten, die mit Straftaten nach den Nummern 1 bis 3 in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Personenbezogene Daten zu Straftaten nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse weiterverarbeitet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für die beteiligten Behörden finden jeweils die für sie geltenden Vorschriften über die weitere Verarbeitung von Daten Anwendung.

(2) Für die Speicherung personenbezogener Daten in der gemeinsamen Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Speicherung nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Speicherung ist ferner nur zulässig, wenn die speichernde Behörde die

Daten auch in eigenen Dateien speichern darf. Die Daten sind gemäß § 72 zu kennzeichnen.

(3) Im Rahmen der gemeinsamen Datei obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die in der gemeinsamen Datei gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Speicherung sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, den Stellen, die die Daten speichern. Die verantwortliche Stelle muss feststellbar sein. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs trägt die abrufende Behörde. Nur die Behörde, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. Für die Änderung, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die speichernde Behörde gelten die jeweiligen, für diese Behörde anwendbaren Vorschriften entsprechend. Hat eine beteiligte Behörde Anhaltspunkte dafür, dass die Daten unrichtig oder zu löschen sind, teilt sie dies umgehend der speichernden Behörde mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. Sind Daten zu einer Person gespeichert, kann jede beteiligte Behörde weitere Daten ergänzend speichern. Das Landeskriminalamt hat die Einhaltung der Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Führung der gemeinsamen Datei zu überwachen. § 73 gilt entsprechend. Das Landeskriminalamt trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 78.

(4) Der betroffenen Person ist nach Maßgabe des § 91 Auskunft zu erteilen. Zuständig ist das Landeskriminalamt, das im Einvernehmen mit der Stelle entscheidet, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Absatz 3 Satz 1 trägt und die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach den für sie geltenden Bestimmungen prüft.

(5) Eine gemeinsame Datei nach Absatz 1 ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann um zwei Jahre und danach um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.

(6) Das Landeskriminalamt hat für eine gemeinsame Datei die Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 81 festzulegen sowie im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz die jeweiligen Organisationseinheiten zu bestimmen, die zur Speicherung und zum Abruf befugt sind. Die Festlegung der Verarbeitungstätigkeiten bedarf der Zustimmung des Innenministeriums.

## § 47

*Datenabgleich*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten der in §§ 6 und 7 genannten Personen mit Daten, auf die er zur Erfüllung seiner Aufgaben zugreifen darf, abgleichen. Daten anderer Personen kann der Polizeivollzugsdienst nur abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Für die Dauer des Datenabgleichs kann die betroffene Person angehalten werden.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

## § 48

*Rasterfahndung*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung der Daten von Personen, die bestimmte Prüfungsmerkmale erfüllen, zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen erforderlich ist. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Die Datenübermittlung ist auf Namen, Anschriften, Datum und Ort der Geburt der betroffenen Personen sowie auf im Einzelfall festzulegende Merkmale zu beschränken. Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so dürfen die weiteren Daten ebenfalls übermittelt werden. Eine Verarbeitung dieser weiteren Daten ist unzulässig.

(3) Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch das Gericht. Die Anordnung wird nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen.

(4) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und die im Zusammenhang mit dem Abgleich zusätzlich angefallenen Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten, soweit sie unter Berücksichtigung von § 15 nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind. Die Löschung von Daten oder die Vernichtung von Unterlagen ist durch eine in Absatz 3 Satz 3 genannte Person anzuordnen. Die Anordnung ist aktenkundig zu machen.

(5) Die getroffene Maßnahme ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist gesondert aufzubewahren und

durch organisatorische und technische Maßnahmen zu sichern. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung gemäß § 86 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 98 Absatz 1 Nummer 14 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

#### § 49

##### *Besondere Mittel der Datenerhebung*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten durch besondere Mittel der Datenerhebung nach Absatz 2 über

1. die in den §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen wird,
3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
4. eine Person, die mit einer Person nach den Nummern 2 oder 3 nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung steht und
  - a) von der Vorbereitung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung Kenntnis hat,
  - b) aus der Verwertung der Tat Vorteile ziehen oder
  - c) eine Person nach den Nummern 2 oder 3 sich ihrer zur Begehung der Straftat bedienen könnte,

erheben, wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat gefährdet oder erheblich erschwert würde. Daten dürfen auch dann erhoben werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind:

1. die voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauernde oder über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfindende Observation (längerfristige Observation),
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
  - a) zur Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen (Bildaufnahmen) sowie

- b) zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes auf Tonträger (Tonaufnahmen),
- 3. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache (technische Observationsmittel),
- 4. der Einsatz von Polizeibeamten unter Geheimhaltung ihrer wahren Identität (Verdeckte Ermittler) und
- 5. der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen).

(3) Straftaten mit erheblicher Bedeutung sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit
  - a) sie sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten,
  - b) es sich um Taten auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, des Staatsschutzes (§§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder nach §§ 86 a, 109 h, 126, 130 und 130 a des Strafgesetzbuches handelt,
  - c) sie gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden.

(4) Maßnahmen nach

1. Absatz 2 Nummer 1,
2. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, bei denen durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen Lichtbilder oder Bildaufzeichnungen bestimmter Personen angefertigt werden sollen,
3. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b,
4. Absatz 2 Nummer 3, bei denen technische Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen zum Einsatz kommen,
5. Absatz 2 Nummern 4 und 5, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder bei denen der Verdeckte Ermittler oder die Vertrauensperson eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

bedürfen der Anordnung durch das Gericht. Die Anordnung wird nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Bei Gefahr im Verzug kann eine Maßnahme nach Satz 1 von der Lei-

tung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. Diese Anordnung bedarf der Bestätigung des Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen. Die übrigen Maßnahmen nach Absatz 2 sind außer bei Gefahr im Verzug durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts anzuordnen. Die Antrags- und Anordnungsbefugnisse nach den Sätzen 3, 4 und 7 können auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen werden.

(5) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

(6) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen.

(7) Soweit es zur Geheimhaltung der wahren Identität eines Verdeckten Ermittlers erforderlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. Ein Verdeckter Ermittler darf zur Erfüllung seines Auftrages unter Geheimhaltung seiner wahren Identität am Rechtsverkehr teilnehmen. Ein Verdeckter Ermittler darf unter Geheimhaltung seiner wahren Identität, nicht jedoch unter Vortäuschen eines Zutrittsrechts, mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten.

(8) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Ergeben sich bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummern 4 und 5 während der Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist. Soweit im Rahmen einer Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 eine unmittelbare Kenntnisnahme neben einer automatischen Aufzeichnung erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass

Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf die Maßnahme in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe a und b nur als automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst wurden, sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Ist die Maßnahme nach Satz 3 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 2 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 98 Absatz 1 Nummer 14 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 86 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in § 98 Absatz 1 Nummer 14 genannten Frist noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(9) Bild- und Tonaufzeichnungen, die ausschließlich die nicht in Absatz 1 genannten Personen betreffen, sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.

## § 50

### *Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes personenbezogene Daten in oder aus Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach § 49 Absatz 2 Nummer 2 über die in den §§ 6 und 7 genannten Personen sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen erheben, wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat gefährdet oder erheblich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch die in § 74 a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts, in deren Zuständigkeitsbereich die zuständige Polizeidienststelle

ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
4. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann eine Maßnahme nach Absatz 1 von der Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. In diesem Fall ist die Bestätigung des Gerichts unverzüglich herbeizuführen. Soweit diese Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Einer Anordnung durch das Gericht bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zur Sicherung der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen verwendet werden. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend.

(6) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander. Die Maßnahme ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Andernfalls darf die Maßnahme nur unter den

Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 fortgeführt werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangt worden sind, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 98 Absatz 1 Nummer 14 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 86 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in § 98 Absatz 1 Nummer 14 genannten Frist noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

## § 51

### *Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel automatisch Bilder von Fahrzeugen aufzeichnen und deren Kennzeichen erfassen. Im Falle des § 27 Absatz 1 Nummer 1 gilt dies jedoch nur zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte und im Falle des § 27 Absatz 1 Nummer 7 b nur auf Bundesautobahnen, Europa- oder Bundesstraßen. Die Bildaufzeichnung nach den Sätzen 1 und 2 darf auch erfolgen, wenn die Insassen der Fahrzeuge unvermeidbar betroffen werden. Datenerhebungen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen

1. nicht flächendeckend,
2. in den Fällen des § 27 Absatz 1 Nummern 3 und 4 nicht dauerhaft und
3. in den Fällen des § 27 Absatz 1 Nummer 7 nicht längerfristig

durchgeführt werden. Der Einsatz technischer Mittel nach den Sätzen 1 und 2 ist in geeigneter Weise für Kontrollzwecke zu dokumentieren.

(2) Die ermittelten Kennzeichen dürfen automatisch mit dem Fahndungsbestand der Sachfahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes geführten polizeilichen Informationssystems abgeglichen werden. Die Sachfahndungsdateien des polizeilichen Informationssystems umfassen auch die nach den Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässigen Ausschrei-

bungen von Fahrzeugkennzeichen im Schengener Informationssystem. Der Abgleich nach Satz 1 beschränkt sich auf Kennzeichen von Fahrzeugen, die

1. zur polizeilichen Beobachtung, verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle nach § 56 dieses Gesetzes, §§ 163 e und 463 a der Strafprozessordnung, Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens oder § 17 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
2. aufgrund einer erheblichen Gefahr zur Abwehr einer Gefahr,
3. aufgrund des Verdachts einer Straftat für Zwecke der Strafverfolgung oder
4. aus Gründen der Strafvollstreckung

ausgeschrieben sind. Der Abgleich darf nur mit vollständigen Kennzeichen des Fahndungsbestands erfolgen.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind, sofern die erfassten Kennzeichen nicht im Fahndungsbestand enthalten sind, unverzüglich nach Durchführung des Datenabgleichs automatisch zu löschen. Die Datenerhebung und der Datenabgleich im Falle des Satzes 1 dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Ist das ermittelte Kennzeichen im Fahndungsbestand enthalten (Trefferfall), dürfen das Kennzeichen, die Bildaufzeichnung des Fahrzeugs sowie Angaben zu Ort, Fahrtrichtung, Datum und Uhrzeit gespeichert werden. Das Fahrzeug und die Insassen dürfen im Trefferfall angehalten werden. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach Überprüfung des Trefferfalls anhand des aktuellen Fahndungsbestands erfolgen.

## § 52

### *Bestandsdatenauskunft*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen der betroffenen Person Daten im Sinne der §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes und der §§ 14 und 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes über die in §§ 6 und 7 genannten Personen sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Auskunft nach Satz 1 darf zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder einer gemeinen Gefahr auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft zur

Abwehr der in Satz 2 genannten Gefahren nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Polizeivollzugsdienst diese Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (BGBl. I 2017, 2316) sowie dem Telemediengesetz. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

### § 53

#### *Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen der betroffenen Person Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes und Nutzungsdaten im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 des Telemediengesetzes erheben über

1. die in den §§ 6 und 7 genannten Personen sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr vorliegt für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,
  - a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
  - b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
  - c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können,

3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat begehen wird, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,
  - a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
  - b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
  - c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können,
4. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
5. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird.

Datenerhebungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Gericht. Die Anordnung wird nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Diese können die Antragsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.

(3) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, bei dem die Datenerhebung über eine in Absatz 1 genannte Person durchgeführt wird oder eine Bezeichnung des Nutzers der Telemedien, dessen Daten erhoben werden,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt und
5. eine Begründung.

Abweichend von Nummer 2 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunika-

tion oder Telemediennutzung, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Die Anordnung des Gerichts ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, bei dem die Datenerhebung über eine in Absatz 1 genannte Person durchgeführt wird oder eine Bezeichnung des Nutzers der Telemedien, dessen Daten erhoben werden,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
4. die wesentlichen Gründe.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann eine Maßnahme nach Absatz 1 von der Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen. Diese Anordnung bedarf der Bestätigung des Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(6) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Polizeivollzugsdienst die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Von der Auskunftspflicht sind auch zukünftige Verkehrsdaten und Nutzungsdaten umfasst. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(7) Abweichend von Absatz 2 darf eine Maßnahme nach Absatz 1, die allein auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person gerichtet ist, durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte übertragen.

(8) Die Maßnahme ist abzubrechen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Der Abbruch ist dem Gericht und den nach Absatz 6 Verpflichteten mitzuteilen.

## § 54

*Überwachung der Telekommunikation*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,

1. die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden und erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen geboten ist,

2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,

a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,

b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder

c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können,

3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat begehen wird, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,

a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,

b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder

c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können,

4. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 be-

stimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder

5. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird.

Datenerhebungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe aussichtslos oder wesentlich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf ohne Wissen der betroffenen Person in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von ihr genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 bedürfen der Anordnung durch das Gericht. Die Anordnung wird nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Für die Entscheidung ist

1. das Amtsgericht Mannheim zuständig, wenn die Polizeidienststelle, die den Antrag nach Satz 2 stellt, ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat;
2. das Amtsgericht Stuttgart zuständig, wenn die Polizeidienststelle, die den Antrag nach Satz 2 stellt, ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart hat.

(5) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes,

3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Fall des Absatzes 2 eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
5. der Sachverhalt und
6. eine Begründung.

(6) Die Anordnung des Gerichts ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. eine Kennung des Kommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, bei dem die Datenerhebung durchgeführt wird,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
4. im Falle des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, sowie
5. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(7) Bei Gefahr im Verzug kann eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 von der Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. In diesem Fall ist die Bestätigung des Gerichts unverzüglich herbeizuführen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(8) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Polizeivollzugsdienst die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(9) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 neben einer automatischen Aufzeich-

nung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst wurden, sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 98 Absatz 1 Nummer 14 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 86 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in § 98 Absatz 1 Nummer 14 genannten Frist noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

#### § 55

##### *Weitere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 technische Mittel einsetzen, um

1. den Standort eines Mobilfunkendgerätes oder
2. die Kennung eines Telekommunikationsanschlusses oder eines Endgerätes

zu ermitteln. Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks unvermeidbar ist. § 53 Absätze 2 und 5 gelten entsprechend. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind die wesentlichen Gründe anzugeben. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 bei Vorliegen einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr technische Mittel einsetzen, um Telekommunikationsverbindungen der dort genannten Personen zu unterbrechen oder zu verhindern. Telekommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks unvermeidbar ist. Der Einsatz von Mitteln nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.

### § 56

#### *Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann eine Person und Kennzeichen der auf den Namen der Person zugelassenen, von ihr benutzten oder von ihr eingesetzten Kraftfahrzeuge zum Zwecke der Mitteilung über das Antreffen oder der gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, dass die Person künftig Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
3. wenn deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen wird

und die Mitteilung über das Antreffen oder die gezielte Kontrolle zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist. Wird eine nach Satz 1 ausgeschriebene Person oder ein nach Satz 1 ausgeschriebenes Kennzeichen bei einer polizeilichen Kontrolle festgestellt, dürfen

1. im Fall der Ausschreibung zur Mitteilung über das Antreffen die hierüber gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über das Antreffen der Person, über Kontakt- und Begleitpersonen und über mitgeführte Sachen, sowie
2. im Falle der gezielten Kontrolle zusätzlich zu den Erkenntnissen nach Nummer 1 die aus Maßnahmen nach den §§ 27, 34 und 35 gewonnenen Erkenntnisse

an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Person oder das Fahrzeug nach Artikel 99 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.

(2) Die Ausschreibung muss von der Leitung oder einem von ihr besonders beauftragten Polizeibeamten des höheren Dienstes des Landeskriminalamtes angeordnet werden. Die Anordnung ergeht schriftlich und ist zu begründen; sie ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Verlängerungen bis zu jeweils zwölf Monaten sind zulässig; hierzu bedarf es jeweils einer neuen Anordnung.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Ausschreibung erreicht oder kann er nicht erreicht werden, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen.

### § 57

#### *Weitere Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung*

(1) Die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst können vorhandene personenbezogene Daten weiter verarbeiten soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter, polizeilichen Zwecken dienender, wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine weitere Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegt.

Eine weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 50 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist zu den in Satz 1 genannten Zwecken ausgeschlossen.

(2) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Absatzes 1 an öffentliche und nichtöffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn die empfangende Stelle nachweist, dass die Personen, die die übermittelten Daten weiter verarbeiten sollen, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder nach dem Verpflichtungsgesetz (BGBl I 1974, 469, 547) zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit weiter verarbeitet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die weitere Verarbeitung für andere Forschungsarbeiten oder die weitere Übermittlung richtet sich nach Absatz 1 und 2 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(4) Die übermittelten Daten sind durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(5) Soweit der Forschungszweck nicht entgegensteht, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zumindest zu pseudonymisieren.

(6) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

(7) Die Polizei hat die Stellen, an die sie personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 übermittelt, auf die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 hinzuweisen.

#### § 58

##### *Weitere Verarbeitung zu Zwecken der Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung*

(1) Die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst können bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung oder zur Erstellung polizeilicher Statistiken weiter verarbeiten, soweit und solange eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und die berechtigten Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen. Eine weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 50 erlangt wurden, ist zu diesem Zweck ausgeschlossen.

(2) Die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst können, wenn dies zur Vorgangsverwaltung polizeilichen Handelns erforderlich ist, personenbezogene Daten ausschließlich zu diesem Zweck weiter verarbeiten.

#### § 59

##### *Datenübermittlung im nationalen Bereich*

(1) Die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst übermitteln einander unter Beachtung des § 15 personenbezogene Daten, soweit dies zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann unter Beachtung des § 15 personenbezogene Daten an andere Polizeien des Bundes und der Länder übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist.

(3) Die Polizei kann unter Beachtung des § 15 an sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

1. in einer anderen Rechtsvorschrift vorgesehen ist oder
2. erforderlich ist
  - a) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
  - b) für Zwecke der Gefahrenabwehr oder

- c) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner

und Zwecke eines Strafverfahrens nicht entgegenstehen.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann die Polizei personenbezogene Daten auch an nichtöffentliche Stellen übermitteln. Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten an nichtöffentliche Stellen der Erhebung dieser Daten zugrundeliegende Zweck gefährdet würde, holt die Polizei in den Fällen, in denen sie die Daten nicht selbst erhoben hat, vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der sie die Daten erhalten hat. Die Polizei hat einen Nachweis zu führen, aus dem Anlass, Inhalt, Empfänger und Tag der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle ersichtlich sind; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen. Die Löschung unterbleibt, solange der Nachweis für Zwecke eines bereits eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens oder zur Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person benötigt wird oder Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

(5) Zur Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizeidienststellen sowie zwischen Polizeidienststellen und dem Innenministerium kann unter Beachtung des § 15 für vollzugspolizeiliche Aufgaben ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Zum Abruf können mit Zustimmung des Innenministeriums auch Polizeidienststellen des Bundes und anderer Länder sowie Behörden des Zollfahndungsdienstes zugelassen werden, soweit dies unter Beachtung des § 15 zur Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Das Innenministerium kann zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben unter Beachtung des § 15 mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Übermittlung von Daten ermöglicht. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in einem automatisierten Abrufverfahren nach Satz 1 und 2 trägt die abrufende Stelle. § 73 gilt entsprechend.

(6) Bei Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen hat die Polizei die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass diese die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten darf, zu dem sie ihr übermittelt worden sind.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nummer 2 auf

Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesen Fällen prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Absatz 5 Satz 4 bleibt unberührt.

## § 60

### *Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union*

(1) § 59 gilt entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind, und
3. Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen von Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.

(2) Die Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1) sind bei der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar.

## § 61

### *Datenübermittlung im internationalen Bereich*

(1) Die Polizei kann unter Beachtung des § 15 und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 personenbezogene Daten an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 60 Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaaten) und an andere als die in § 60 Absatz 1 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen (internationale Organisationen) übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe oder
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhütung erheblicher Straftaten.

(2) Eine Übermittlung im Sinne des Absatzes 1 ist zulässig, wenn

1. die empfangende Stelle für die in § 11 Absatz 1 genannten Zwecke zuständig ist und
2. die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss gefasst hat.

Die Übermittlung personenbezogener Daten hat trotz des Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses und des zu berücksichtigenden öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung zu unterbleiben, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen. Bei der Beurteilung ist maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Empfänger im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert. Wenn personenbezogene Daten, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, nach Satz 1 übermittelt werden sollen, muss diese Übermittlung zuvor von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats genehmigt werden. Übermittlungen ohne vorherige Genehmigung sind nur dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats abzuwehren und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; in diesem Fall ist die Stelle des anderen Mitgliedstaats, die für die Erteilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten. Bei einer Übermittlung von Daten nach Satz 1 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Empfänger die übermittelten Daten nur dann an andere Drittstaaten oder andere internationale Organisationen weiterübermittelt, wenn die ursprünglich übermittelnde Stelle diese Übermittlung zuvor genehmigt hat. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung sind alle maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Straftat, der Zweck der ursprünglichen Übermittlung und das in dem Drittstaat oder der internationalen Organisation, an den oder an die die Daten weiterübermittelt werden sollen, bestehende Schutzniveau für personenbezogene Daten. Eine Genehmigung darf nur dann erfolgen, wenn auch eine direkte Übermittlung an den anderen Drittstaat oder die andere internationale Organisation zulässig wäre. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung kann auch abweichend geregelt werden.

(3) Liegt entgegen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kein Angemessenheitsbeschluss vor, ist eine Übermittlung im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe von Absatz 2 auch dann zulässig, wenn

1. in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder

2. nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, die Auffassung gerechtfertigt ist, dass geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten bestehen.

Übermittlungen nach Satz 1 Nummer 2 sind zu dokumentieren. Die Dokumentation hat den Zeitpunkt der Übermittlung, die Identität des Empfängers, den Grund der Übermittlung und die übermittelten personenbezogenen Daten zu enthalten. Sie ist der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist jährlich über Übermittlungen zu unterrichten, die aufgrund einer Beurteilung nach Satz 1 Nummer 2 erfolgt sind. In dieser Unterrichtung können die Empfänger und die Übermittlungszwecke angemessen kategorisiert werden.

(4) Liegt entgegen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kein Angemessenheitsbeschluss vor und liegen auch keine geeigneten Garantien im Sinne des Absatzes 3 vor, ist eine Übermittlung im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe von Absatz 2 auch dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist

1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person,
2. zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates,
4. im Einzelfall für die in § 11 Absatz 1 genannten Zwecke oder
5. im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in § 11 Absatz 1 genannten Zwecken.

Von einer Übermittlung nach Satz 1 ist abzusehen, wenn die Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Für Übermittlungen nach Satz 1 gilt Absatz 3 Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(5) Die Polizei kann in besonderen Einzelfällen personenbezogene Daten nach Maßgabe des Absatzes 1 unmittelbar an andere als die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Stellen in Drittstaaten übermitteln, wenn die Übermittlung für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist und

1. im konkreten Fall keine Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen,
2. die Übermittlung an die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Stellen wirkungslos oder ungeeignet wäre, insbesondere weil sie nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, und

3. dem Empfänger die Zwecke der Verarbeitung mitgeteilt werden und er darauf hingewiesen wird, dass die übermittelten Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, in dem ihre Verarbeitung für diese Zwecke erforderlich ist.

Im Fall des Satzes 1 sind die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Stellen unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten, sofern dies nicht wirkungslos oder ungeeignet ist. Für Übermittlungen nach Satz 1 gilt Absatz 3 Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(6) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Polizei. Die Polizei hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten ohne Zustimmung der übermittelnden Stelle nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihr der bei der Polizei vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. Besteht Grund zu der Annahme, dass durch eine weitere Übermittlung der Daten der der Erhebung dieser Daten zugrundeliegende Zweck gefährdet würde, kann die Polizei bestimmte von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, dass vor einer weiteren Übermittlung ihre Zustimmung einzuholen ist.

(7) Völkerrechtliche Vereinbarungen über eine polizeiliche Zusammenarbeit, die Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen enthalten und von den Mitgliedstaaten vor dem 6. Mai 2016 geschlossen wurden, bleiben unberührt.

## § 62

### *Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe*

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Verarbeitung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder
2. besondere bundes- oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Übermittlungen an die Staatsanwaltschaften.

(2) Die Datenübermittlung nach den §§ 60 und 61 unterbleibt darüber hinaus,

1. wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,

2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,
3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder
4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391-407) enthaltenen Grundsätzen, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, in Widerspruch stünde.

Die beim Bundeskriminalamt geführte fortlaufend aktualisierte Aufstellung über die Einhaltung der elementaren rechtsstaatlichen Grundsätze und Menschenrechtsstandards sowie das Datenschutzniveau in den jeweiligen Drittstaaten, die die speziellen Erfordernisse des polizeilichen Informationsaustauschs berücksichtigt, ist zu beachten.

#### Vierter Unterabschnitt:

#### Polizeizwang

#### § 63

#### *Allgemeines*

(1) Die Polizei wendet die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes an.

(2) Die Polizei wendet das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang nach den Vorschriften dieses Gesetzes an.

#### § 64

#### *Begriff und Mittel des unmittelbaren Zwangs*

(1) Unmittelbarer Zwang ist jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch.

(2) Das Innenministerium bestimmt, welche Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und welche Waffen im Polizeidienst zu verwenden sind.

#### § 65

#### *Zuständigkeit für die Anwendung unmittelbaren Zwangs*

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs obliegt den Beamten des Polizeivollzugsdienstes.

## § 66

*Voraussetzungen und Durchführung  
des unmittelbaren Zwangs*

(1) Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Gegen Personen darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck durch unmittelbaren Zwang gegen Sachen nicht erreichbar erscheint. Das angewandte Mittel muss nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand der betroffenen Person angemessen sein. Gegenüber einer Menschenansammlung darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn seine Anwendung gegen einzelne Teilnehmer der Menschenansammlung offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) Unmittelbarer Zwang ist, soweit es die Umstände zulassen, vor seiner Anwendung anzudrohen.

(3) Unmittelbarer Zwang darf nicht mehr angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck erreicht ist oder wenn es sich zeigt, dass er durch die Anwendung von unmittelbarem Zwang nicht erreicht werden kann.

(4) Für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung von Verwaltungsakten der Polizei gelten im Übrigen die §§ 2 bis 6, 9, 10, 12, 21, 27, 28 und § 31 Absatz 1, 2, 4 und 6 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## § 67

*Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs*

(1) Der Schusswaffengebrauch ist nur zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorliegen und wenn einfache körperliche Gewalt sowie verfügbare Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder mitgeführte Hieb Waffen erfolglos angewandt worden sind oder ihre Anwendung offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Auf Personen darf erst geschossen werden, wenn der polizeiliche Zweck durch Waffenwirkung gegen Sachen nicht erreicht werden kann.

(2) Der Schusswaffengebrauch ist unzulässig, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Das gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

## § 68

*Schusswaffengebrauch gegenüber Personen*

- (1) Schusswaffen dürfen gegen einzelne Personen nur gebraucht werden,
1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu verhindern, die sich den Umständen nach
    - a) als ein Verbrechen oder
    - b) als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Sprengstoffen begangen werden soll oder ausgeführt wird,darstellt;
  2. um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie
    - a) bei einer rechtswidrigen Tat auf frischer Tat betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Sprengstoffen begangen wird,
    - b) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
    - c) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Anhaltspunkte befürchten lassen, dass sie von einer Schusswaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;
  3. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich in amtlichem Gewahrsam befindet oder befand,
    - a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat mit Ausnahme des Strafarrestes,
    - b) zum Vollzug der Sicherungsverwahrung,
    - c) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens,
    - d) aufgrund richterlichen Haftbefehls oder
    - e) sonst wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn zu befürchten ist, dass sie von einer Schusswaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;
  4. gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen
    - a) Sicherungsverwahrung gemäß §§ 66 und 66 b des Strafgesetzbuchs,
    - b) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuchs und § 126 a der Strafprozessordnung oder

- c) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 des Strafgesetzbuchs und § 126 a der Strafprozessordnung

angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht.

(2) Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.

(3) Schusswaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur dann gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und Zwangsmaßnahmen gegen einzelne Personen nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

(4) Das Recht zum Gebrauch von Schusswaffen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

#### § 69

##### *Gebrauch von Explosivmitteln*

(1) Explosivmittel dürfen gegen Personen nur in den Fällen des § 68 Absatz 1 Nummern 1 und 4 angewendet werden, wenn der vorherige Gebrauch anderer Waffen erfolglos geblieben ist oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) Explosivmittel dürfen nicht gegen eine Menschenmenge gebraucht werden.

(3) Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen bedarf der Anordnung durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.

(4) Im Übrigen gelten für den Gebrauch von Explosivmitteln § 67 Absätze 1 und 2 Satz 1 sowie § 68 Absätze 2 und 4 entsprechend.

## Dritter Abschnitt:

## Weitere Regelungen der Datenverarbeitung

## Erster Unterabschnitt:

## Pflichten der Polizei

## § 70

*Unterscheidung verschiedener Kategorien  
betroffener Personen*

Die Polizei hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten so weit wie möglich zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden, darunter:

1. verurteilte Straftäter,
2. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie eine Straftat begangen haben,
3. Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen werden oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat begehen werden,
4. Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Opfer einer Straftat sind oder werden,
5. andere Personen wie insbesondere Zeugen, Hinweisgeber oder Personen, die mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen in Kontakt oder Verbindung stehen, sowie
6. Personen, die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich sind.

## § 71

*Verarbeitung besonderer Kategorien  
personenbezogener Daten*

(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 12 Nummer 15 ist nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist und wenn geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Person vorgesehen werden.

(2) In Fällen, in denen bereits Daten zu einer betroffenen Person vorhanden sind, können zu dieser Person auch

1. personengebundene Hinweise, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind, oder

2. weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen,

weiterverarbeitet werden.

## § 72

### *Kennzeichnungspflicht*

(1) Bei der Speicherung in polizeilichen Informationssystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der Kategorie betroffener Personen bei denjenigen Personen, zu denen der Identifizierung dienende Grunddaten gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 angelegt wurden,
3. Angabe der Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung die Erhebung dient, sowie
4. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann auch durch Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. Personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, sind, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen unter zusätzlicher Angabe

1. der ersten datenverarbeitenden Stelle sowie
2. des Dritten, von dem die Daten erlangt wurden.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen so lange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.

(3) Bei einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung nach Absatz 1 aufrechtzuerhalten ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls nicht, solange eine Kennzeichnung technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

## § 73

*Protokollierungspflicht*

(1) Soweit nichts anderes geregelt ist, hat die Polizei in automatisierten Verarbeitungssystemen mindestens die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu protokollieren:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Kombination und
6. Löschung.

(2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, sowie die Identität des Empfängers der Daten festzustellen.

(3) Die Protokolle dürfen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Datenschutzbeauftragten, die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten und für Strafverfahren verwendet werden.

(4) Die Polizei hat die Protokolle der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in elektronisch auswertbarer Form auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Protokolldaten sind nach Ablauf von zwölf Monaten zu löschen.

## § 74

*Protokollierungspflicht bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen*

(1) Soweit nichts anderes geregelt ist, sind bei Maßnahmen nach den §§ 48 bis 56 zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
4. die verantwortliche Dienststelle.

(2) Zu protokollieren sind auch

1. bei Maßnahmen nach § 48 (Rasterfahndung)
  - a) die im Übermittlungsersuchen nach § 48 Absatz 2 enthaltenen Merkmale, sowie

- b) die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden,
  - 2. bei Maßnahmen nach § 49 (längerfristige Observation, Bildaufnahmen, Tonaufnahmen, technische Observationsmittel) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
  - 3. bei Maßnahmen nach § 49 (Einsatz einer Vertrauensperson und eines Verdeckten Ermittlers)
    - a) die Zielperson,
    - b) die erheblich mitbetroffenen Personen, sowie
    - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die beauftragte Person, die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler betreten hat,
  - 4. bei Maßnahmen nach § 50 (Wohnraumüberwachung)
    - a) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,
    - b) sonstige überwachte Personen, sowie
    - c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,
  - 5. bei Maßnahmen nach § 51 (Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme) das Kennzeichen im Tref-ferfall,
  - 6. bei Maßnahmen nach § 52 (Bestandsdatenauskunft) die Zielperson,
  - 7. bei Maßnahmen nach § 53 (Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
  - 8. bei Maßnahmen nach § 53 (Erhebung von Nutzungsdaten) der Nutzer,
  - 9. bei Maßnahmen nach § 54 (Überwachung der Telekommunikation)
    - a) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation sowie
    - b) im Fall, dass die Überwachung mit einem Eingriff in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme verbunden ist, die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
  - 10. bei Maßnahmen nach § 55 Absatz 1 (Einsatz technischer Mittel) die Zielperson,
  - 11. bei Maßnahmen nach § 56 (Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen) die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.
- (3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen,

wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.

(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 86 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach § 98 Absatz 1 Nummer 14 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.

#### § 75

##### *Pflicht zur Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung*

(1) Die Polizei hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Soweit diese Daten zuvor an die Polizei übermittelt worden sind, hat sie der übermittelnden Stelle die Berichtigung mitzuteilen.

(2) Die Polizei hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn deren Speicherung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Polizei gelöscht werden müssen. Die §§ 3 und 7 des Landesarchivgesetzes bleiben unberührt.

(3) Erforderlich zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ist die Speicherung personenbezogener Daten bis zu einer Dauer von zwei Jahren, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat. Ein solcher Verdacht besteht nicht, wenn die betroffene Person im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt ist und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Straftaten nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Über die Dauer von zwei Jahren hinaus dürfen die Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nur gespeichert werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person zukünftig eine Straftat begehen wird. Tatsächliche Anhaltspunkte können sich insbesondere aus Art, Ausführung und Schwere der Tat ergeben. Die Wiederholungsgefahr ist bezogen auf den Einzelfall zu dokumentieren. Liegen solche Anhaltspunkte zum Zeitpunkt der Speicherung der personenbezogenen Daten noch nicht vor, dürfen die Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten über die Dauer von zwei Jahren hinaus nur gespeichert werden, wenn aufgrund

tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass die betroffene Person während des Laufs dieser zwei Jahre eine weitere Straftat begangen hat.

(4) Ebenso erforderlich kann die Speicherung personenbezogener Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung bis zu einer Dauer von zwei Jahren sein, wenn es sich um Personen im Sinne des § 70 Nummern 4 und 5 handelt. § 76 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Speicherung kann im Einzelfall höchstens zweimal durch eine schriftliche und begründete Anordnung der Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(5) Anstatt personenbezogene Daten zu berichtigen, kann die Polizei deren Verarbeitung einschränken, wenn die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann. In diesem Fall hat die Polizei die betroffene Person zu unterrichten, sofern sie beabsichtigt, die Einschränkung wieder aufzuheben. Anstatt personenbezogene Daten zu löschen, hat die Polizei deren Verarbeitung einzuschränken, wenn

1. ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung die schutzwürdigen Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
2. die personenbezogenen Daten für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

In diesen Fällen dürfen die Daten nur noch zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand. Eine Einschränkung der Verarbeitung ist samt ihren Gründen eindeutig erkennbar festzuhalten, um eine Verarbeitung für andere Zwecke auszuschließen.

(6) Eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 hat die Polizei den Empfängern mitzuteilen, an die die Daten übermittelt wurden.

## § 76

### *Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung personenbezogener Daten*

(1) Der Polizeivollzugsdienst hat in angemessenen regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob gespeicherte personenbezogene Daten nach § 75 zu berichtigen oder zu löschen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken sind.

(2) Folgende Überprüfungsfristen dürfen nicht überschritten werden:

1. bei Erwachsenen zehn Jahre und
2. bei Kindern und Jugendlichen fünf Jahre.

Abweichend von Satz 1 Nummern 1 und 2 dürfen die Überprüfungsfristen bei

1. einer Straftat nach §§ 232 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, 232 a, 233 a Absatz 1 Nummer 1 sowie nach dem Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs, ausgenommen §§ 183 a, 184, und 184 f des Strafgesetzbuchs, oder
2. einer Straftat nach den §§ 211, 212, 223 bis 227 und 231 des Strafgesetzbuchs, die sexuell bestimmt ist,

zwanzig Jahre nicht überschreiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten der in Nummer 1 und 2 genannten Art begehen wird. In Fällen von geringer Bedeutung sind kürzere Fristen festzulegen.

(3) Die Fristen beginnen spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Ereignis erfasst worden ist, das zur Speicherung der personenbezogenen Daten geführt hat, jedoch nicht vor der Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder vor der Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Werden innerhalb der Fristen weitere personenbezogene Daten über dieselbe Person gespeichert, so gilt für alle Speicherungen gemeinsam die Frist, die als letzte endet. Nach Fristablauf sind die personenbezogenen Daten im Regelfall zu löschen. Ist die Speicherung weiterhin erforderlich, so ist dies schriftlich zu begründen. Die Erforderlichkeit der Speicherung ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut zu prüfen.

## § 77

### *Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung in Akten sowie Vernichtung von Akten*

(1) Stellt die Polizei die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in Akten fest, ist die in § 75 genannte Berichtigungspflicht dadurch zu erfüllen, dass dies in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit sie betreffender personenbezogener Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen, um eine Verarbeitungseinschränkung nach § 75 Absatz 5 zu ermöglichen.

(2) Die Polizei hat die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten einzuschränken, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder eine Löschungsverpflichtung besteht. Die Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei nicht mehr erforderlich ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden oder
2. die personenbezogenen Daten für Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens weiter aufbewahrt werden müssen.

In diesen Fällen ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken. Die Unterlagen sind mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk zu versehen.

(3) In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Vernichtung der Akte unterblieben ist; sie dürfen auch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder die betroffene Person einwilligt.

(4) Die §§ 3 und 7 des Landesarchivgesetzes bleiben unberührt.

## § 78

### *Sicherheit der Datenverarbeitung*

(1) Die Polizei hat unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 12 Nummer 15.

(2) Im Fall einer automatisierten Verarbeitung hat die Polizei nach einer Risikobewertung folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle),
2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),
3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),
4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),
5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten aus-

- schließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle),
6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),
  7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle),
  8. Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden (Transportkontrolle),
  9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit),
  10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),
  11. Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),
  12. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden dürfen (Auftragskontrolle),
  13. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
  14. Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit),
  15. Gestaltung der innerbehördlichen Organisation in einer Weise, die den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

#### § 79

##### *Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen*

(1) Die Polizei hat sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen, und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Personen ge-

schützt werden. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

(2) Die Polizei hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden.

## § 80

### *Datenschutz-Folgenabschätzung*

(1) Hat eine bestimmte Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, so hat die Polizei vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für die betroffenen Personen durchzuführen.

(2) Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohem Gefahrenpotenzial kann eine gemeinsame Folgenabschätzung vorgenommen werden.

(3) Die Folgenabschätzung hat den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Verarbeitung betroffenen Personen Rechnung zu tragen und zumindest Folgendes zu enthalten:

1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf deren Zwecke,
3. eine Bewertung der Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen und
4. die Maßnahmen, mit denen bestehenden Gefahren abgeholfen werden soll, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden soll.

## § 81

*Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten*

(1) Die Polizei hat schriftlich oder elektronisch ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Bei zentral organisierten Verarbeitungstätigkeiten genügt es, wenn das Verzeichnis von der für das Verfahren verantwortlichen Stelle innerhalb der Polizei geführt wird. Satz 1 gilt nicht für Verarbeitungstätigkeiten, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, insbesondere der Textverarbeitung. Das Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Art oder die Kategorie der Verarbeitungstätigkeit oder die Bezeichnung des Verfahrens,
  2. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle innerhalb der Polizei und gegebenenfalls des gemeinsam mit dieser Stelle Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten,
  3. die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen,
  4. die Zwecke der Verarbeitung,
  5. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen,
  6. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
  7. die Verwendung von Profiling,
  8. die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,
  9. Angaben über die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung,
  10. die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten,
  11. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software, und
  12. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 78.
- (2) Das Verzeichnis ist auf Anforderung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

## § 82

*Auftragsverarbeitung*

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag der Polizei durch andere Personen oder Stellen innerhalb oder außerhalb der Polizei verarbeitet, hat die beauftragende

Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu sorgen. Die Polizei darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(2) Die Polizei hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese Daten ausschließlich auf Weisung der Polizei verarbeiten dürfen, es sei denn, dass sie nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet sind.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines sonstigen Rechtsinstruments zu erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an die Polizei bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten der Polizei festlegt. Der Vertrag oder das sonstige Rechtsinstrument ist schriftlich oder elektronisch abzufassen und hat insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung der Polizei handelt und die Polizei unverzüglich zu informieren hat, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung rechtswidrig ist,
2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
3. die Polizei mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten,
4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl der Polizei zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht,
5. die gemäß § 73 erforderlichen Protokolle erstellt und diese sowie alle sonstigen erforderlichen Informationen der Polizei zum Nachweis der Einhaltung ihrer Pflichten zur Verfügung stellt,
6. Überprüfungen, die von der Polizei oder einem anderen von ihr beauftragten Prüfer oder von der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,
7. alle gemäß § 78 erforderlichen Maßnahmen ergreift,

8. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Polizei bei der Einhaltung ihrer Pflichten aus diesem Gesetz unterstützt,
  9. eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der Polizei meldet,
  10. auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeitet und
  11. schriftlich oder elektronisch ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen führt, die er im Auftrag der Polizei durchführt und dieses Verzeichnis auf Anforderung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zur Verfügung stellt. Das Verzeichnis hat zumindest die Angaben nach § 81 Absatz 1 Nummern 1, 2, 8 und 12 zu enthalten.
- (4) Die Polizei hat den Auftragsverarbeiter zu verpflichten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Polizei keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuzuziehen.

### § 83

#### *Gemeinsam Verantwortliche*

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, sind sie gemeinsam Verantwortliche. Gemeinsam Verantwortliche haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften geregelt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wer als zentrale Anlaufstelle handelt, wenn betroffene Personen ihre Rechte ausüben wollen. Ungeachtet dieser Vereinbarung kann eine betroffene Person ihre Rechte gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen.

### § 84

#### *Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall*

(1) Eine ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffene Person verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn sie nach einer Rechtsvorschrift erlaubt ist, die zumindest das Recht auf persönliches Eingreifen seitens der Polizei vorsieht.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 12 Nummer 15 beruhen, sofern nicht geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

(3) Profiling, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 12 Nummer 15 diskriminiert werden, ist verboten.

#### § 85

##### *Allgemeine Informationspflicht*

Die Polizei hat der betroffenen Person folgende Informationen in verständlicher und leicht zugänglicher Form unentgeltlich in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung zu stellen:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle innerhalb der Polizei sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
2. die Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden,
3. den Hinweis auf die Rechte nach §§ 91 und 92 und
4. den Hinweis auf die Rechte nach § 93 sowie die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

#### § 86

##### *Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen*

(1) Über eine Maßnahme nach den §§ 48 bis 56 sind zu benachrichtigen im Fall

1. des § 48 (Rasterfahndung) die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden,
2. des § 49 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 (längerfristige Observation, Bildaufnahmen, Tonaufnahmen, technische Observationsmittel) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
3. des § 49 Absatz 2 Nummern 4 und 5 (Einsatz Verdeckter Ermittler und Vertrauensperson)
  - a) die Zielperson,
  - b) die erheblich mitbetroffenen Personen, sowie
  - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler oder die Vertrauensperson betreten hat,
4. des § 50 (Wohnraumüberwachung)
  - a) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,
  - b) sonstige überwachte Personen, sowie
  - c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,

5. des § 51 (Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme) die betroffenen Personen, gegen die im Tref-ferfall weitere Maßnahmen getroffen wurden,
6. des § 52 (Bestandsdatenauskunft) die betroffenen Per-sonen,
7. des § 53 (Erhebung von Telekommunikationsverkehrs-daten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunika-tion,
8. des § 53 (Erhebung von Nutzungsdaten) der Nutzer,
9. des § 54 (Überwachung der Telekommunikation) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
10. des § 55 Absatz 1 (IMSI-Catcher) die Zielperson,
11. des § 56 (Ausschreibung von Personen und Kraft-fahrzeugen) die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.

(2) Die Benachrichtigung hat zumindest folgende Anga-ben zu enthalten:

1. die in § 85 genannten Informationen,
2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten ge-speichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
4. gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
5. erforderlichenfalls weitere Informationen zur Ermög-lichung der Ausübung der Rechte der betroffenen Per-son.

Die Benachrichtigung erfolgt unentgeltlich und in einer klaren und einfachen Sprache.

(3) Die in Absatz 1 genannten betroffenen Personen sind nach Absatz 2 zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der mit der je-weiligen Vorschrift geschützten Rechtsgüter möglich ist. Im Fall des § 49 Absatz 2 Nummern 4 und 5 erfolgt die Benachrichtigung erst, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson mög-lich ist. Ist wegen des zugrundeliegenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die be-troffene Person eingeleitet worden, ist die Benachrichti-gung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzu-holen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Die Zurückstellung ist mit Begründung zu doku-mentieren. Erfolgt die zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maß-nahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustim-mung des Gerichts. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung je-weils nach sechs Monaten erneut einzuholen. Fünf Jahre nach Beendigung einer Maßnahme nach den §§ 48 bis 56

kann mit richterlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen,
2. die Identität oder der Aufenthalt einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann oder
3. die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat.

In den in Satz 8 genannten Fällen ist das Absehen von einer Benachrichtigung mit Begründung zu dokumentieren.

(4) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz, ist sie nur mit dessen Zustimmung zulässig.

#### § 87

##### *Benachrichtigung bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten*

(1) Hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, so hat die Polizei die betroffenen Personen unverzüglich über die Verletzung zu benachrichtigen.

(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 hat in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beschreiben und zumindest die in § 88 Absatz 2 Nummern 2 bis 4 genannten Informationen und Maßnahmen zu enthalten.

(3) Von der Benachrichtigung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn

1. die Polizei geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen Daten angewandt wurden,
2. die Polizei durch im Anschluss an die Verletzung getroffene Maßnahmen sichergestellt hat, dass aller Wahrscheinlichkeit nach kein hohes Risiko im Sinne des Absatzes 1 mehr besteht, oder
3. dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

(4) Für die Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Absatz 1 gilt § 91 Absatz 4 entsprechend. Sind Daten aus verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen von einer Verletzung im Sinne des Absatzes 1 betroffen, findet § 86 Absatz 3 entsprechende Anwendung. Im Fall der Einschränkung der Benachrichtigung gilt § 93 Absatz 2 entsprechend.

## § 88

### *Meldung bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten*

(1) Die Polizei hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, möglichst innerhalb von 72 Stunden, nachdem sie ihr bekannt geworden ist, der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu melden, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich keine Gefahr für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge hat. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz nicht innerhalb von 72 Stunden, so ist die Verzögerung zu begründen.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die soweit möglich Angaben zu den Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, zu den betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und zu der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze zu enthalten hat,
2. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Person oder Stelle, die weitere Informationen erteilen kann,
3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und
4. eine Beschreibung der von der Polizei ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung und der getroffenen Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(3) Soweit die Informationen nach Absatz 2 nicht zusammen mit der Meldung übermittelt werden können, hat die Polizei sie unverzüglich nachzureichen.

(4) Die Polizei hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen, um der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschrift zu ermöglichen.

(5) Soweit von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten solche Daten betroffen sind, die von ei-

ner zuständigen Stelle oder an eine zuständige Stelle in einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, sind die in Absatz 2 genannten Informationen dieser Stelle unverzüglich zu übermitteln.

## § 89

### *Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz*

(1) Die Polizei hat auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

(2) Bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei betreffen, ist die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz rechtzeitig anzuhören.

(3) Die Polizei hat eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 80 der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz vorzulegen und ihr auf Anfrage alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die sie benötigt, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

(4) Vor der Inbetriebnahme von neu anzulegenden Dateisystemen ist die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz anzuhören, wenn

1. aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 80 hervorgeht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne entsprechende Abhilfemaßnahmen durch die Polizei ein hohes Risiko für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hätte, oder
2. die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, ein hohes Risiko für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hätte.

Ist die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Auffassung, dass die geplante Verarbeitung nach Satz 1 gegen die datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes verstoßen würde, insbesondere weil die Polizei das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet sie der Polizei innerhalb von sechs Wochen nach Einleitung der Anhörung entsprechende schriftliche Empfehlungen. Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz kann diese Frist um einen Monat verlängern, wenn die geplante Datenverarbeitung besonders komplex ist. In diesem Fall hat sie die Polizei innerhalb eines Monats nach Einleitung der Anhörung mit Begründung über die Fristverlängerung zu informieren. § 99 bleibt unberührt.

## § 90

*Berichtspflicht gegenüber dem Landtag*

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag alle zwei Jahre über die nach den §§ 49, 50, 53, 54 und 55 Absatz 1 erfolgten Maßnahmen sowie über Übermittlungen nach § 61. Das Ergebnis der Unterrichtung ist öffentlich zugänglich zu machen.

## Zweiter Unterabschnitt:

## Rechte der betroffenen Person

## § 91

*Auskunftsrecht*

(1) Die Polizei erteilt jeder Person auf Antrag Auskunft darüber, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, haben betroffene Personen das Recht, Auskunft zu erhalten über:

1. die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und die Kategorien personenbezogener Daten, zu denen sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen hinsichtlich der Herkunft der Daten, soweit diese nicht die Identität natürlicher Personen, insbesondere vertraulicher Quellen, preisgeben,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen,
5. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. die Rechte nach § 92 und
7. die Rechte nach § 93 sowie die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

Das Auskunftsrecht gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) Die Polizei hat die betroffene Person unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie mit ihrem Antrag verfahren wird. Hat die Polizei begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach Absatz 1 gestellt hat, kann sie von ihr zu-

sätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

(3) Die Auskunft erfolgt unentgeltlich. Bei offenkundig missbräuchlichen oder exzessiven Anträgen oder wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht, kann die Bearbeitung eines Antrages abgelehnt werden.

(4) Die Auskunftserteilung kann unterbleiben oder eingeschränkt werden, wenn und soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaften, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden oder Behörden der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, ist sie nur mit Zustimmung dieser oder der nach Absatz 8 zuständigen Stelle zulässig. Satz 1 findet auch Anwendung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung. Für die Verweigerung oder Einschränkung der Zustimmung gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Wird die Auskunft nach den Absätzen 3 bis 5 verweigert oder eingeschränkt, ist die betroffene Person unverzüglich schriftlich über die Verweigerung oder Einschränkung und die Gründe hierfür zu unterrichten, wenn nicht die Erteilung dieser Informationen dem mit der Verweigerung oder Einschränkung verfolgten Zweck zuwiderliefe. Die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung sind zu dokumentieren. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich im Falle des Satzes 1 neben der Einlegung eines Rechtsbehelfs nach § 93 auch an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden kann.

(7) Rechtsvorschriften über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren bleiben unberührt.

(8) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass eine andere als die speichernde Stelle die Auskunft erteilt.

(9) Bezüglich solcher Daten, die im polizeilichen Informationsverbund gespeichert sind, gelten §§ 84 und 85 des Bundeskriminalamtgesetzes.

## § 92

### *Recht auf Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung*

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von der Polizei unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. Hiervon unberührt bleibt der Inhalt einer Zeugenaussage. § 75 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung sie betreffender unvollständiger Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffene Person hat das Recht, von der Polizei die unverzügliche Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Polizei gelöscht werden müssen. § 75 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 75 Absätze 5 und 6 und § 91 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Polizei hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung sind zu dokumentieren. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich im Falle des Satzes 1 neben der Einlegung eines Rechtsbehelfs nach § 93 auch an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden kann. Die Angabe der Gründe kann nach Maßgabe des § 91 Absätze 4 bis 6 verweigert oder eingeschränkt werden.

(5) Bezüglich solcher Daten, die im polizeilichen Informationsverbund gespeichert sind, gelten §§ 84 und 85 des Bundeskriminalamtgesetzes.

## § 93

### *Anrufung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz*

(1) Die betroffene Person kann unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Beschwerde einlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei gegen dieses Gesetz verstößt. Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz hat in angemessener Frist über die Beschwerde zu entscheiden. Die

betreffene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen kann. Soweit die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz für eine bei ihr eingelegte Beschwerde nicht zuständig ist, hat sie diese unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu übermitteln und die betroffene Person über die Übermittlung zu unterrichten.

(2) In den Fällen des § 91 Absatz 6 und des § 92 Absatz 4 kann die betroffene Person die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Polizei auch durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz überprüfen lassen. In diesem Fall hat die Polizei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz die Dokumentation der für die Entscheidung maßgeblichen sachlichen oder rechtlichen Gründe zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz hat die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden, darf jedoch keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Polizei zulassen, sofern diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmt. Die Polizei darf die Zustimmung nur solange verweigern, wie die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die ursprüngliche Entscheidung weiterhin gegeben sind. Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie gegen die Entscheidung der Polizei einen Rechtsbehelf einlegen kann.

Dritter Unterabschnitt:  
Datenschutzbeauftragter

§ 94

*Benennung eines Datenschutzbeauftragten*

(1) Jede Polizeibehörde sowie jede Polizeidienststelle und jede Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte soll auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt werden, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 96 genannten Aufgaben.

(3) Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz mitzuteilen.

§ 95

*Stellung des Datenschutzbeauftragten*

(1) Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Leitung der jeweiligen Polizeibehörde,

Polizeidienststelle oder Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei und darf deswegen nicht benachteiligt werden. Andere ihm zugewiesene Aufgaben oder Pflichten dürfen nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, indem ihm die hierfür erforderlichen Ressourcen und der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Datenschutzbeauftragte ist ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden.

## § 96

### *Aufgaben des Datenschutzbeauftragten*

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung, Unterstützung und Beratung der jeweiligen Polizeibehörde, Polizeidienststelle oder Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst sowie der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und nach sonstigen Vorschriften über den Datenschutz,
2. Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz sowie der Strategien der jeweiligen Polizeibehörde, Polizeidienststelle oder Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst zum Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen,
3. Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß § 80,
4. Hinwirken auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Planung, Einführung und Anwendung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden,
5. Beratung im Zusammenhang mit dem Führen des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 81,
6. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz,
7. Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in allen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß § 89.

(2) Im Anwendungsbereich des § 11 Absatz 2 obliegen dem Datenschutzbeauftragten die in der Verordnung (EU) 2016/679 und im Landesdatenschutzgesetz genannten Aufgaben.

Vierter Unterabschnitt:

Datenschutzaufsicht

§ 97

*Aufsichtsbehörde für den Datenschutz*

Die im Landesdatenschutzgesetz bestimmte Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ist zugleich Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die §§ 20 bis 24 des Landesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 98

*Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz*

(1) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hat die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz die Aufgaben,

1. die Anwendung der datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zu überwachen und durchzusetzen,
2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären,
3. den Landtag, die Landesregierung und andere zuständige Behörden und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten,
4. die Polizei und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus den datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften entstehenden Pflichten zu sensibilisieren,
5. auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund der datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten,
6. ihren in § 93 genannten Pflichten nachzukommen,

7. mit anderen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes zu gewährleisten,
  8. Überprüfungen zur Anwendung der datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften durchzuführen,
  9. maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie,
  10. in Bezug auf die in § 89 genannten Verarbeitungsvorgänge zu beraten,
  11. Beiträge zur Tätigkeit des nach der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Ausschusses zu leisten,
  12. vertrauliche Meldungen über Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes entgegenzunehmen,
  13. einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der verhängten Sanktionen enthalten soll und der dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln und der Öffentlichkeit, der Kommission und dem nach der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Ausschuss zugänglich zu machen ist, und
  14. in Bezug auf die Maßnahmen nach §§ 48 bis 50, 53, 54, 55 Absatz 1 und 61 alle zwei Jahre Kontrollen durchzuführen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz erleichtert das Einreichen von Beschwerden nach § 93 Absatz 1, insbesondere durch die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz erfolgt unentgeltlich. Bei offenkundig missbräuchlichen oder exzessiven Anfragen kann die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz die Bearbeitung der Anfrage ablehnen. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz die Beweislast für den offenkundig missbräuchlichen oder exzessiven Charakter der Anfrage.
- (4) Im Anwendungsbereich des § 11 Absatz 2 obliegen der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz die in der Verordnung (EU) 2016/679 und im Landesdatenschutzgesetz genannten Aufgaben.

## § 99

*Befugnisse der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz*

(1) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hat die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz die Befugnis,

1. von der Polizei Zugang zu erhalten zu allen personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, sowie zu allen Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 98 erforderlich sind,
2. nach § 89 Absatz 2 bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei betreffen, beteiligt zu werden,
3. die Polizei im Rahmen des § 89 Absätze 3 und 4 zu beraten und zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an den Landtag, die Landesregierung oder an sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit zu richten,
4. die Polizei darauf hinzuweisen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen dieses Gesetz verstoßen,
5. die Polizei aufzufordern, soweit erforderlich auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums Verarbeitungsvorgänge mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder die vorübergehende oder endgültige Einschränkung ihrer Verarbeitung.

Für Verstöße gegen dieses Gesetz steht der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Rechtsweg offen.

(2) Im Anwendungsbereich des § 11 Absatz 2 stehen der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Landesdatenschutzgesetz ergebenden Befugnisse zu.

## Vierter Abschnitt:

## Entschädigung

## § 100

*Voraussetzungen*

(1) In den Fällen des § 9 Absatz 1 kann derjenige, gegenüber dem die Polizei eine Maßnahme getroffen hat, eine angemessene Entschädigung für den ihm durch die Maßnahme entstandenen Schaden verlangen. Bei der Bemessung sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Polizei geschützt worden sind. Haben Um-

stände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Erhöhung des Schadens eingewirkt, so hängt der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Polizei verursacht worden ist.

(2) Soweit die Entschädigungspflicht wegen Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 in besonderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, finden diese Vorschriften Anwendung.

#### § 101

##### *Entschädigungspflichtiger*

Zur Entschädigung ist der Staat oder die Körperschaft verpflichtet, in deren Dienst der Beamte steht, der die Maßnahme getroffen hat. Ist die Maßnahme von einem Polizeibeamten auf Weisung einer Polizeibehörde getroffen worden, so ist der Staat oder die Körperschaft, der die Polizeibehörde angehört, zur Entschädigung verpflichtet.

#### § 102

##### *Ersatz*

Der nach § 101 zur Entschädigung Verpflichtete kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag von den in den §§ 6 und 7 bezeichneten Personen Ersatz verlangen.

#### § 103

##### *Rechtsweg*

Über die Ansprüche nach den §§ 100 und 102 entscheiden die ordentlichen Gerichte. § 132 Absatz 2 findet keine Anwendung.

## Zweiter Teil:

## Die Organisation der Polizei

## Erster Abschnitt:

## Gliederung und Aufgabenverteilung

## § 104

*Allgemeines*

Die Organisation der Polizei umfasst

1. die Polizeibehörden,
2. den Polizeivollzugsdienst mit seinen Beamten (Polizeibeamte).

## § 105

*Zuständigkeitsabgrenzung*

(1) Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben sind die Polizeibehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Polizeivollzugsdienst nimmt – vorbehaltlich anderer Anordnungen der Polizeibehörde – die polizeilichen Aufgaben wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint.

(3) Der Polizeivollzugsdienst ist neben den Polizeibehörden zuständig für Maßnahmen nach §§ 27 bis 29, 30 Absatz 1, 33 bis 38, 43 Absätze 1 und 2 sowie 59 bis 61.

(4) Der Polizeivollzugsdienst ist neben den Gesundheitsämtern zuständig für die Anordnung von Maßnahmen nach § 25 Absatz 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger, wie insbesondere Hepatitis B-Virus, Hepatitis C-Virus oder Humanes Immundefizienzvirus (HIV), auf eine andere Person stattgefunden hat, für diese daher eine Gefahr für Leib oder Leben bestehen könnte und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses für die Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

(5) Der Polizeivollzugsdienst leistet Vollzugshilfe, indem er insbesondere auf Ersuchen von Behörden und Gerichten Vollzugshandlungen ausführt, soweit hierfür die besonderen Fähigkeiten, Kenntnisse oder Mittel des Polizeivollzugsdienstes benötigt werden.

Zweiter Abschnitt:  
Die Polizeibehörden

Erster Unterabschnitt:  
Aufbau

§ 106  
*Arten der Polizeibehörden*

(1) Allgemeine Polizeibehörden sind

1. die obersten Landespolizeibehörden,
2. die Landespolizeibehörden,
3. die Kreispolizeibehörden,
4. die Ortspolizeibehörden.

(2) Besondere Polizeibehörden sind alle anderen Polizeibehörden. Ihr Aufbau wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 107  
*Allgemeine Polizeibehörden*

(1) Oberste Landespolizeibehörden sind die zuständigen Ministerien.

(2) Landespolizeibehörden sind die Regierungspräsidien.

(3) Kreispolizeibehörden sind die unteren Verwaltungsbehörden.

(4) Ortspolizeibehörden sind die Gemeinden. Die den Gemeinden hiernach übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung.

(5) Die Kreistage, die Gemeinderäte und die Versammlungen oder die gemeinsamen Ausschüsse von Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes mit. Ihre besonderen polizeilichen Befugnisse nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 108  
*Dienstaufsicht*

(1) Es führen die Dienstaufsicht über

1. die Landespolizeibehörden:  
das Innenministerium,
2. die Kreispolizeibehörden:  
die Regierungspräsidien und das Innenministerium,

## 3. die Ortspolizeibehörden

a) in den Stadtkreisen und in den Großen Kreisstädten:

die Regierungspräsidien und das Innenministerium,

b) im Übrigen:

die Landratsämter, die Regierungspräsidien und das Innenministerium.

(2) Das Innenministerium führt die Aufsicht jeweils im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

## § 109

*Fachaufsicht*

Es führen die Fachaufsicht über

## 1. die Landespolizeibehörden:

die zuständigen Ministerien,

## 2. die Kreispolizeibehörden:

die Regierungspräsidien und die zuständigen Ministerien,

## 3. die Ortspolizeibehörden

a) in den Stadtkreisen und in den Großen Kreisstädten:

die Regierungspräsidien und die zuständigen Ministerien,

b) im Übrigen:

die Landratsämter, die Regierungspräsidien und die zuständigen Ministerien.

## § 110

*Weisungsrecht und Unterrichtungspflicht*

(1) Die zur Dienstaufsicht oder zur Fachaufsicht zuständigen Behörden können den allgemeinen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit unbeschränkt Weisungen erteilen. Die allgemeinen Polizeibehörden haben diesen Weisungen Folge zu leisten.

(2) Leistet eine Polizeibehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, so kann an Stelle der Polizeibehörde jede zur Fachaufsicht zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Die allgemeinen Polizeibehörden sind verpflichtet, die weisungsbefugten Behörden von allen sachdienlichen Wahrnehmungen zu unterrichten.

## Zweiter Unterabschnitt:

## Zuständigkeit

## § 111

*Allgemeine sachliche Zuständigkeit*

(1) Die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden wird von dem fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Ortspolizeibehörden sachlich zuständig.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmen, dass Aufgaben der Ortspolizeibehörden durch Verwaltungsgemeinschaften erfüllt werden.

(4) § 21 bleibt unberührt.

## § 112

*Besondere sachliche Zuständigkeit*

(1) Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Polizeibehörden nicht erreichbar, so können deren Aufgaben von den in § 109 bezeichneten, zur Fachaufsicht zuständigen Behörden wahrgenommen werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann jede Polizeibehörde innerhalb ihres Dienstbezirks die Aufgaben einer übergeordneten Polizeibehörde wahrnehmen.

(3) Die zuständige Polizeibehörde ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Diese Bestimmungen gelten nicht für Polizeiverordnungen.

## § 113

*Örtliche Zuständigkeit*

(1) Die Zuständigkeit der Polizeibehörden beschränkt sich auf ihren Dienstbezirk. Örtlich zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Dienstbezirk eine polizeiliche Aufgabe wahrzunehmen ist; durch Rechtsverordnung kann zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung etwas anderes bestimmt werden.

(2) Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der örtlich zuständigen Polizeibehörde nicht erreichbar, so kann auch die für einen benachbarten Dienstbezirk zuständige Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die zuständige Polizeibehörde ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

## § 114

*Regelung der örtlichen Zuständigkeit für überörtliche  
polizeiliche Aufgaben*

Kann eine polizeiliche Aufgabe in mehreren Dienstbezirken zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so wird die Zuständigkeit von der Behörde geregelt, welche die Fachaufsicht über die beteiligten Polizeibehörden führt.

## Dritter Abschnitt:

## Der Polizeivollzugsdienst

## Erster Unterabschnitt:

## Aufbau

## § 115

*Polizeidienststellen und Einrichtungen  
für den Polizeivollzugsdienst*

(1) Das Land unterhält für den Polizeivollzugsdienst folgende Polizeidienststellen:

1. die regionalen Polizeipräsidien,
2. das Polizeipräsidium Einsatz,
3. das Landeskriminalamt.

(2) Das Land unterhält für den Polizeivollzugsdienst folgende Einrichtungen:

1. die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg,
2. das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei.

## § 116

*Aufgaben und Gliederung*

Aufgaben und Gliederung der Polizeidienststellen und des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei werden vom Innenministerium durch Rechtsverordnung bestimmt.

## § 117

*Dienstaufsicht*

Die Dienstaufsicht über die Polizeidienststellen sowie das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei führt das Innenministerium.

## § 118

*Fachaufsicht*

(1) Die Fachaufsicht über die Polizeidienststellen sowie das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei führt das Innenministerium. Nimmt der Polizeivollzugsdienst Aufgaben nach § 105 Absatz 2 oder 4 oder auf Weisung der Polizeibehörden wahr, führen die Kreispolizeibehörden, die Regierungspräsidien und die fachlich jeweils zuständigen Ministerien die Fachaufsicht.

(2) Das Landeskriminalamt führt die Fachaufsicht über die kriminalpolizeiliche Tätigkeit unbeschadet der Befugnisse der übrigen zur Fachaufsicht zuständigen Stellen.

## § 119

*Weisungsrecht und Unterrichtungspflicht*

(1) Die zur Dienstaufsicht oder zur Fachaufsicht zuständigen Stellen sowie die Ortspolizeibehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Polizeidienststellen Weisungen erteilen. Die Polizeidienststellen haben den Weisungen Folge zu leisten.

(2) Die Polizeidienststellen sind verpflichtet, die weisungsbefugten Stellen und die Ortspolizeibehörden von allen sachdienlichen Wahrnehmungen zu unterrichten. Personenbezogene Daten dürfen dabei nur unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 übermittelt werden.

## Zweiter Unterabschnitt:

## Zuständigkeit

## § 120

*Örtliche Zuständigkeit*

Die Polizeidienststellen sind im ganzen Landesgebiet zuständig. Sie sollen in der Regel jedoch nur in ihrem Dienstbezirk tätig werden.

## § 121

*Dienstbezirke*

(1) Dienstbezirke der regionalen Polizeipräsidien sind für das Polizeipräsidium

## 1. Aalen

die Landkreise Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis und Schwäbisch Hall;

## 2. Freiburg

die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach und Waldshut sowie der Stadtkreis Freiburg;

## 3. Heilbronn

die Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis sowie der Stadtkreis Heilbronn;

## 4. Karlsruhe

der Landkreis Karlsruhe und der Stadtkreis Karlsruhe;

## 5. Konstanz

die Landkreise Konstanz, Rottweil, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis;

## 6. Ludwigsburg

die Landkreise Böblingen und Ludwigsburg;

## 7. Mannheim

der Landkreis Rhein-Neckar-Kreis sowie die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim;

## 8. Offenburg

die Landkreise Ortenaukreis und Rastatt sowie der Stadtkreis Baden-Baden;

## 9. Pforzheim

die Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt sowie der Stadtkreis Pforzheim;

## 10. Ravensburg

die Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen;

## 11. Reutlingen

die Landkreise Esslingen, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis;

## 12. Stuttgart

der Stadtkreis Stuttgart;

## 13. Ulm

die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Göppingen und Heidenheim sowie der Stadtkreis Ulm.

(2) Dienstbezirk des Landeskriminalamts und des Polizeipräsidiums Einsatz ist das Landesgebiet.

(3) Soweit Vollzugsaufgaben die Dienstbezirke mehrerer Polizeidienststellen berühren und zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden sollen, insbesondere auf den Bundesautobahnen, kann das Innenministerium die Dienstbezirke abweichend von den Absätzen 1 und 2 bestimmen.

## § 122

*Aufgabenwahrnehmung durch das Innenministerium*

- (1) Das Innenministerium erfüllt vollzugspolizeiliche Aufgaben, soweit dies zur landeseinheitlichen Wahrnehmung erforderlich ist.
- (2) Ist eine Polizeidienststelle nicht in der Lage, die vollzugspolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen, so kann sich das Innenministerium vorübergehend die Polizeikräfte des Landes unmittelbar unterstellen und sie nach den polizeilichen Bedürfnissen einsetzen.
- (3) Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden des Innenministeriums nicht erreichbar, so kann auch ein Polizeipräsidium Maßnahmen nach Absatz 2 treffen. Das Innenministerium ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 123

*Amtshandlungen von Polizeibeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Vollzugsbeamten anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich des Landes*

- (1) Polizeibeamte eines anderen Landes können im Zuständigkeitsbereich des Landes Amtshandlungen vornehmen
1. auf Anforderung oder mit Zustimmung einer zuständigen Stelle,
  2. in den Fällen des Artikels 35 Absätze 2 und 3 und des Artikels 91 Absatz 1 des Grundgesetzes,
  3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung entwichener Personen, wenn die zuständige Stelle die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,
  4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Transporten von Personen oder von Sachen,
  5. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen.

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. Satz 2 gilt nicht, soweit ein Verwaltungsabkommen nach Satz 1 Nummer 5 die Übertragung von Zuständigkeiten auf Polizeidienststellen eines anderen Landes vorsieht. In diesem Fall werden die zuständigen Polizeidienststellen durch Rechtsverordnung bestimmt.

- (2) Werden Polizeibeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeidienststelle, in deren örtlichem und

sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind. Sie unterliegen insoweit deren Weisungen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Polizeibeamte des Bundes und für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gestattet ist, entsprechend. Das Gleiche gilt für ausländische Bedienstete von Polizeibehörden und Polizeidienststellen, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss 2008/615/JI des Rates dies vorsehen oder das Innenministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

#### § 124

##### *Amtshandlungen von Polizeibeamten des Landes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes*

(1) Die Polizeibeamten des Landes dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes nur in den Fällen des § 123 Absatz 1 und des Artikels 91 Absatz 2 des Grundgesetzes und nur dann Amtshandlungen vornehmen, wenn dies das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht vorsieht. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Polizeibeamten tätig werden, soweit dies durch völkerrechtliche Vereinbarungen oder den Beschluss 2008/615/JI des Rates geregelt ist oder wenn es das Recht des jeweiligen Staates vorsieht; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten.

(2) Einer Anforderung von Polizeibeamten durch ein anderes Land ist zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Polizeibeamten im eigenen Lande dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes.

#### Vierter Abschnitt:

##### Besondere Vollzugsbedienstete

#### § 125

##### *Gemeindliche Vollzugsbedienstete*

(1) Die Ortspolizeibehörden können sich zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen.

(2) Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen die Stellung von Polizeibeamten im Sinn dieses Gesetzes.

## § 126

*Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft*

Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, die mit der Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben betraut sind, ohne einer Polizeidienststelle anzugehören, die Stellung von Polizeibeamten im Sinne dieses Gesetzes haben.

## Dritter Teil:

## Die Kosten der Polizei

## § 127

*Kosten für die allgemeinen Polizeibehörden  
und den Polizeivollzugsdienst*

(1) Die Kosten für die Ortspolizeibehörden sowie in den Stadtkreisen und in den Großen Kreisstädten für die Kreispolizeibehörden werden von den Gemeinden getragen. Die Kosten für die Kreispolizeibehörden werden in den Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes von diesen getragen.

(2) Die Kosten für die übrigen allgemeinen Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst werden vom Land getragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Kosten sind die unmittelbaren oder mittelbaren persönlichen und sächlichen Ausgaben für die allgemeinen Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst.

## § 128

*Einnahmen*

Sind mit der Tätigkeit der Polizei Einnahmen verbunden, so fließen diese dem Kostenträger zu.

## § 129

*Zurückhaltungsbefugnis*

Die Polizei kann die Herausgabe von Sachen, deren Besitz sie aufgrund einer polizeilichen Maßnahme nach § 8 Absatz 1, § 37 Absatz 1, § 38 Absatz 1 oder § 63 Absatz 1 in Verbindung mit § 25 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes erlangt hat, von der Zahlung der entstandenen Kosten abhängig machen. Eine dritte Person, der die Verwahrung übertragen worden ist, kann durch Verwaltungsakt ermächtigt werden, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

## Vierter Teil:

## Schlussbestimmungen

## § 130

*Durchführungsvorschriften*

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Übertragung der Anordnungsbefugnis gemäß § 49 Absatz 4 Satz 8, § 53 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2, § 55 Absatz 1 Satz 3, § 56 Absatz 2 Satz 1 und § 69 Absatz 3 Satz 2 sowie der Antragsbefugnis gemäß § 49 Absatz 4 Satz 8 und § 53 Absatz 2 Satz 3,
2. die Durchführung des Gewahrsams gemäß § 33,
3. die Durchführung von Durchsuchungen gemäß § 36,
4. die Verwahrung und Notveräußerung sichergestellter und beschlagnahmter Sachen gemäß § 37 Absatz 3 und § 38 Absatz 3 Satz 3,
5. die Überprüfungsfristen und deren Voraussetzungen gemäß § 76 Absätze 1 und 2,
6. die Übertragung von Zuständigkeiten auf Polizeidienststellen anderer Länder gemäß § 123 Absatz 1 Satz 4 und
7. die Voraussetzungen der Bestellung, die Ausbildung, die Dienstkleidung, die Gestaltung der Dienstausweise, die Ausrüstung und die Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten gemäß § 125.

Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Dienst- und Fachaufsicht abweichend von §§ 117 und 118 auf nachgeordnete Polizeidienststellen oder Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst übertragen wird. Rechtsverordnungen nach Satz 1 und 2 ergehen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

(2) Das Innenministerium erlässt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 131

*Schadenersatzregelung zur Datenverarbeitung*

(1) Die Polizei hat einer betroffenen Person den Schaden zu ersetzen, der durch eine nach diesem Gesetz rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten entsteht. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn die Polizei nachweisen kann, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht von ihr zu vertreten ist. § 101 gilt entsprechend.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welcher von mehreren gemeinsam Verantwortlichen den Schaden zu vertreten hat, haften diese als Gesamtschuldner. § 86 des Bundeskriminalamtgesetzes bleibt unberührt.

(4) War bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitursächlich, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(5) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(6) Über die Ansprüche nach Absatz 1 entscheiden die ordentlichen Gerichte.

### § 132

#### *Gerichtliche Zuständigkeiten, Verfahren*

(1) Für in diesem Gesetz vorgesehene gerichtliche Entscheidungen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat.

(2) Für in diesem Gesetz vorgesehene gerichtliche Entscheidungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an die betroffene Person. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet gegen die Entscheidungen die Beschwerde zum Oberlandesgericht statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Rechtsbeschwerde findet nicht statt. Der Polizeivollzugsdienst ist nicht zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente oder zu Auskünften verpflichtet, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(3) Ist eine richterliche Entscheidung nach diesem Gesetz ergangen, so ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen.

### § 133

#### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem vollziehbaren Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot oder Annäherungsverbot nach § 30 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Polizeibehörde, die die Anordnung nach § 30 getroffen hat. Ist die Anordnung vom Polizeivollzugsdienst getroffen worden, ist Verwaltungsbehörde die örtlich zuständige Ortspolizeibehörde.

#### § 134

##### *Strafvorschriften*

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 31 Absatz 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Absatz 3 Satz 4 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder
2. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 32 Absatz 5 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 32 Absatz 5 Satz 4 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes durch die zuständige Polizeidienststelle verhindert.

Die Tat wird nur auf Antrag eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts verfolgt.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des § 11 Absatz 1 gilt § 29 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

#### § 135

##### *Übergangsregelung zur Datenverarbeitung*

(1) § 72 Absatz 4 Satz 2 tritt am 1. Januar 2030 außer Kraft.

(2) Ist die Erfüllung der Pflichten aus § 73 für automatisierte Verarbeitungssysteme, die vor dem 6. Mai 2016 eingerichtet wurden, mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, sind diese Verarbeitungssysteme bis zum 6. Mai 2023 mit den Anforderungen des § 73 in Einklang zu bringen.

#### Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975

(GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2018 (GBl. S. 365) geändert worden ist, wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

*Auskunftsersuchen an den Polizeivollzugsdienst*

(1) Eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher kann der zuständigen Polizeidienststelle vor der Durchführung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Beurteilung der konkreten Gefährdungslage einer beabsichtigten Zwangsvollstreckungsmaßnahme erforderlich ist, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es bei der Durchführung der beabsichtigten Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu Widerstand oder zu einem gewalttätigen Übergriff auf die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher seitens der Schuldnerin oder des Schuldners kommen könnte oder
2. eine besonders gefahrgeneigte Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt werden soll.

Eine besonders gefahrgeneigte Vollstreckungsmaßnahme liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Vollstreckung von Titeln, die auf Herausgabe, Überlassung oder Räumung eines Grundstücks, eines Teils eines Grundstücks, von Wohnräumen oder sonstigen Räumen lauten gemäß § 885 oder § 885 in Verbindung mit § 885 a der Zivilprozessordnung,
2. Vollstreckung gerichtlicher Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen gemäß § 96 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. Vollstreckung von Titeln zur Herausgabe von Personen oder zur Regelung des Umgangs gemäß §§ 88 bis 94 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. Durchsuchungen gemäß § 758 der Zivilprozessordnung sowie Vollstreckung richterlicher Durchsuchungsanordnungen gemäß § 758 a der Zivilprozessordnung oder § 91 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. Vollstreckung gemäß § 892 der Zivilprozessordnung zur Beseitigung des Widerstands der Schuldnerin oder des Schuldners gegen Handlungen, die sie oder er nach den §§ 887, 890 der Zivilprozessordnung zu dulden hat sowie

## 6. Vollstreckung durch Haft.

Erforderlich im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist die Übermittlung folgender Daten:

1. der Name, die Anschrift, der Geburtsname, das Geburtsdatum sowie der Geburtsort der Schuldnerin oder des Schuldners,
2. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 sowie
3. die Art der beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme.

(2) Eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 vor der Durchführung der beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme bei der zuständigen Polizeidienststelle Daten über die Schuldnerin oder den Schuldner erheben und speichern, soweit dies zur Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.“

## Artikel 3

Änderung der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16. September 1994 (GBl. S. 567), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 39 Absätze 2 und 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 60 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 105 Absatz 3“ ersetzt.
2. In der Überschrift des zweiten Abschnitts des ersten Teils werden die Wörter „in Dateien und Akten“ gestrichen.
3. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

## „§ 4

*Übertragung der Anordnungs- und Antragsbefugnis*

(1) Die Antragsbefugnis nach § 49 Absatz 4 Satz 4 PolG sowie die Anordnungsbefugnis nach § 49 Absatz 4 Satz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 2 PolG kann die Leitung

1. eines regionalen Polizeipräsidiums auf die Leitung des Führungs- und Einsatzstabes und die Leitung der Kriminalpolizeidirektion,

2. des Polizeipräsidiums Einsatz auf die Leitung des Führungs- und Einsatzstabes und die Leitung der Wasserschutzpolizeidirektion,
3. des Landeskriminalamtes auf die Abteilungsleitungen  
übertragen.

(2) Die Antragsbefugnis nach § 53 Absatz 2 Satz 3 PolG sowie die Anordnungsbefugnis nach § 53 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 sowie § 55 Absatz 1 Satz 3 PolG kann die Leitung

1. eines regionalen Polizeipräsidiums auf die Leitung des Führungs- und Einsatzstabes, die Leitung der Schutzpolizeidirektion und die Leitung der Kriminalpolizeidirektion sowie im Fall des § 53 Absatz 7 Satz 2 PolG zusätzlich auf den Polizeiführer vom Dienst,
2. des Landeskriminalamtes auf die Abteilungsleitungen  
übertragen.

## § 5

### *Überprüfungsfristen für vom Polizeivollzugsdienst gespeicherte personenbezogene Daten*

- (1) Die Überprüfungsfristen nach § 76 Absatz 2 PolG betragen fünf Jahre.
- (2) Abweichend hiervon beträgt die Überprüfungsfrist bei Erwachsenen zehn Jahre für
  1. Verbrechen,
  2. Vergehen, die in § 100 a der Strafprozessordnung (StPO) genannt sind,
  3. überregional bedeutsame Straftaten oder Straftaten, bei denen nach § 81 g StPO die Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters in der DNA-Analyse-Datei erfolgt ist.
- (3) In Fällen von geringer Bedeutung verkürzen sich die Überprüfungsfristen auf drei Jahre. Fälle von geringer Bedeutung sind
  - Hausfriedensbruch gemäß § 123 des Strafgesetzbuchs (StGB),
  - Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung gemäß §§ 185, 186, 187 StGB,
  - vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 223 StGB in leichten und mittelschweren Fällen; ein leichter oder mittelschwerer Fall liegt in der Regel nicht vor, wenn gemäß Nummer 86 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht,

- fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB,
- Nötigung gemäß § 240 StGB,
- Bedrohung gemäß § 241 StGB in leichten und mittelschweren Fällen; ein leichter oder mittelschwerer Fall liegt in der Regel nicht vor, wenn die Bedrohung mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges erfolgt,
- Diebstahl gemäß § 242 StGB und Unterschlagung gemäß § 246 StGB bis zu einer Schadenshöhe von 500 Euro,
- Entziehung elektrischer Energie gemäß § 248 c StGB bis zu einer Schadenshöhe von 500 Euro,
- Betrug gemäß § 263 StGB bis zu einer Schadenshöhe von 500 Euro,
- Erschleichen von Leistungen gemäß § 265 a StGB,
- Fischwilderei gemäß § 293 StGB bis zu einer Schadenshöhe von 500 Euro,
- Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB bis zu einer Schadenshöhe von 500 Euro.

Eine Verkürzung der Überprüfungsfristen ist auch in anderen Fällen vorzusehen, die den Fällen von geringer Bedeutung im Hinblick auf deren geringen Unrechtsgehalt und die geringen Folgen der Tat gleichstehen.

(4) Keine Fälle von geringer Bedeutung sind Taten, die gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig, sonst organisiert oder aus sexuellen Motiven begangen worden sind.“

4. §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

5. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „dabei“ die Angabe „nach Maßgabe des § 15 PolG“ eingefügt.

6. § 11 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. über Anträge auf Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den von ihm geführten Dateien zu entscheiden, soweit

- a) der Antrag auch auf Auskunft über personenbezogene Daten in den von ihm geführten Dateien gerichtet ist, wenn diese nicht nur zugriffsgeschützt für die speichernde Stelle gespeichert sind, oder
- b) über die betroffene Person bei mehreren Polizeidienststellen Daten vorhanden sind,“

7. In § 12 Absatz 7 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 23 Abs. 1 PolG“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 2 Nummern 1 und 3 sowie § 50 Absatz 1 Satz 1 PolG“ ersetzt.

8. In § 16 Nummer 7 wird die Angabe „§ 79 PolG“ durch die Angabe „§ 124 PolG“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 3 wird die Angabe „§ 79 PolG“ durch die Angabe „§ 124 PolG“ ersetzt.
10. § 23 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die regionalen Polizeipräsidien entscheiden vorbehaltlich der Zuständigkeit des Landeskriminalamts nach § 11 Nummer 4 über Anträge auf Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung der von ihnen in Dateien und Akten gespeicherten personenbezogenen Daten.“

#### Artikel 4

##### Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnete Maßnahmen nach § 22 Absätze 2 und 3, § 23 a Absatz 6 sowie § 40 Absatz 1 der bisherigen Fassung des Polizeigesetzes, deren Durchführung sich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus erstreckt, bedürfen keiner nachträglichen gerichtlichen Entscheidung im Sinne von § 48 Absatz 3, § 49 Absatz 4 sowie § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 53 Absatz 2 PolG.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) geändert worden ist, außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

1. Am 5. Mai 2016 ist die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 89, berichtigt durch ABl. EU L 127 vom 23.5.2018, S. 9) in Kraft getreten. Mit dieser Richtlinie, die in nationales Recht umzusetzen ist, soll der Datenverkehr auf EU-Ebene zwischen jenen Behörden erleichtert werden, die für die Verhütung, Verfolgung sowie Vollstreckung von Straftaten zuständig sind. Gleichzeitig soll in diesen Bereichen ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet und eine Harmonisierung der Vorschriften innerhalb der Europäischen Union erreicht werden.

Ferner ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1, berichtigt durch ABl. EU L 127 vom 23.5.2018, S. 2 ff.) seit 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit ihr soll ein verbindliches Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in allen Mitgliedstaaten geschaffen werden, das auch alle öffentlichen Stellen zu beachten haben, soweit sie personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten. Dabei schließen sich die Anwendungsbereiche der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679 gegenseitig aus. Das neue Landesdatenschutzgesetz (LDSG) trifft künftig ausschließlich im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 und nur noch an den Stellen ergänzende Regelungen, an denen die Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Öffnungsklauseln für die nationalen Gesetzgeber vorgesehen hat. Daher enthält das LDSG kein umfassendes Regelwerk mehr, das für den polizeilichen Datenschutz herangezogen werden kann.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2016/680 für den polizeilichen Bereich umgesetzt werden. Hierzu werden das Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG) und die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) an die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 angepasst bzw. um die erforderlichen Neuregelungen ergänzt. Aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsbereiche zwischen der Richtlinie (EU) 2016/680 einerseits und der Verordnung (EU) 2016/679 andererseits muss das PolG in diesem Zusammenhang auch um allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen ergänzt werden, die bisher im LDSG enthalten waren.

Aufgrund des erheblichen Änderungs- und Ergänzungsbedarfs wird das PolG insgesamt neu gefasst und die bisher geltende Fassung aufgehoben.

Die wesentlichen Neuerungen im PolG betreffen im Einzelnen folgende Themenbereiche:

- Personenbezogene Daten unterliegen künftig bei ihrer weiteren Verarbeitung einer engen Zweckbindung.
- Die Vorschriften zur Übermittlung von Daten ins nichteuropäische Ausland werden richtlinienkonform neu gestaltet.

- Besondere Kategorien personenbezogener Daten wie etwa politische Meinungen, religiöse Überzeugungen oder Daten zur sexuellen Orientierung werden künftig unter einen besonderen Schutz gestellt.
  - Ferner enthalten die neuen Regelungen umfassende Protokollierungspflichten sowie weitere Pflichten der Polizei, die der Transparenz und der Ermöglichung einer aufsichtlichen Kontrolle dienen.
  - Betroffenen Personen wird konkreter als nach bisheriger Rechtslage das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten sowie das Recht gewährt, sich an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu wenden.
  - Der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz werden wirksame Untersuchungs-, Beratungs- und Abhilfebefugnisse sowie das Recht eingeräumt, eine Datenverarbeitung der Polizei gerichtlich überprüfen zu lassen, um eine aufsichtliche Kontrolle sicherzustellen.
2. Mit den Änderungen der Regelungen zu den verdeckten Eingriffsbefugnissen (§§ 48 bis 56 PolG) wird vor allem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 [Verweise auf das Bundesverfassungsgericht ohne nähere Angaben beziehen sich im folgenden Text nur auf diese Entscheidung]) umgesetzt und werden die vergleichbaren Vorschriften des PolG entsprechend angepasst. Gleichzeitig werden die diesbezüglichen Anforderungen an die weitere Nutzung und Übermittlung erhobener Daten entsprechend berücksichtigt. Für die inhaltliche Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) und die Quellen-TKÜ wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Polizeigesetz-Novelle 2017 bereits vollständig umgesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Befugnisse des Bundeskriminalamts zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen zur Terrorabwehr zwar im Grundsatz mit den Grundrechten vereinbar sind, ihre derzeitige Ausgestaltung jedoch in verschiedener Hinsicht nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. Es hat geurteilt, dass bei solchen Maßnahmen, die tief in das Privatleben Betroffener hineinreichen, besondere Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen sind. Insbesondere verlangen die Befugnisse besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie einen Schutz von Berufsheimlichkeitsgeheimnissen, unterliegen Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und datenschutzaufsichtliche Kontrolle und müssen von Löschungspflichten bezüglich der erhobenen Daten flankiert sein.

In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht zudem grundsätzliche Ausführungen zum polizeilichen Datenschutz gemacht. Es hat die bisherige Rechtsprechung zu den einzelnen verdeckten Ermittlungsbefugnissen zusammengeführt, sie in übergreifende Prinzipien systematisiert, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung von Daten fortentwickelt und erstmals Aussagen zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland getroffen. Es hat insbesondere ausgeführt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten und sich die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zu orientieren haben. Auch die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland unterliegt diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung.

Die Übergangsregelungen in § 85 des bisherigen PolG können aufgrund der jetzt vorgenommenen Änderungen gestrichen werden.

Die bisherige Regelung des § 23 a PolG a. F., die gebündelt besondere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation

enthält, wird in diesem Zusammenhang aus Gründen der Übersichtlichkeit hinsichtlich der einzelnen dort enthaltenen Maßnahmen aufgeteilt. Die Bestandsdatenauskunft ist künftig in § 52 geregelt, die Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten in § 53 und der Einsatz des sogenannten IMSI-Catchers sowie die Befugnis zur Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen in § 55. Die bislang schon in einer eigenen Vorschrift geregelte inhaltliche Überwachung der Telekommunikation findet sich künftig in § 54.

3. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht auch im Zusammenhang mit öffentlichen Großveranstaltungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen. Zum einen stehen öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen im Fokus des internationalen Terrorismus. Anschläge wie das Massaker im Bataclan-Theater und die Selbstmordattentate am Stade de France im November 2015 in Paris, das Selbstmordattentat im Mai 2017 bei einem Popkonzert in Manchester, der Anschlag auf die Feierlichkeiten zum französischen Nationalfeiertag 2016 in Nizza oder im selben Jahr auf den Berliner Weihnachtsmarkt sind nur einige schreckliche Beispiele dafür. Darüber hinaus sind Weihnachtsmärkte, Volksfeste, Konzerte oder Sportveranstaltungen mit ihrer Anziehungskraft für eine Vielzahl von Menschen leider oftmals auch Tatort von zahlreichen Straftaten. Dort, wo viele Menschen öffentlich zusammenkommen, erhöht sich die Gefahr, Opfer oder Geschädigter einer Straftat zu werden. Täter und Störer nutzen häufig die Anonymität der Masse, um unerkant abzutauken.

Vor diesem Hintergrund kann es erforderlich werden, im Umfeld entsprechender Veranstaltungen verstärkt Personenkontrollen durchzuführen, um potenzielle Straftäter aus ihrer Anonymität zu holen und Straftaten zu verhindern. Mit den neuen Regelungen in § 27 Absatz 1 Nummer 2, § 34 Absatz 1 Nummer 3 und § 35 Nummer 4 werden die bestehenden polizeilichen Befugnisse daher erweitert und die Polizei in die Lage versetzt, bei Großveranstaltungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, verstärkt Personenfeststellungen durchzuführen sowie Personen und Sachen zu durchsuchen.

Um die Auswirkungen der neuen Befugnisse nach § 27 Absatz 1 Nummer 2, § 34 Absatz 1 Nummer 3 und § 35 Nummer 4 überprüfen zu können, sind die entsprechenden Regelungen ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten einer Evaluation zu unterziehen. Neben dem Umfang der durchgeführten Maßnahmen und der Art der betroffenen Veranstaltungen soll insbesondere auch die Ausübung des Auswahlermessens evaluiert werden, also welche Personen aufgrund welcher Umstände für entsprechende Maßnahmen herangezogen wurden.

4. Mit den Änderungen der Regelungen über den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung werden die Einsatzmöglichkeiten der Bodycam erweitert. Künftig ist eine Verwendung auch in Wohnungen einschließlich Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen möglich.

Während der Erprobungsphase der Bodycam hat sich aus fachlicher Sicht gezeigt, dass die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf öffentlich zugängliche Orte zu eng gefasst ist. Die Einsatzszenarien zwischen öffentlich zugänglichen Orten und Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen sind bei grundsätzlich vergleichbaren Einschreitesituationen oftmals fließend. Häufig entwickeln sich Einsätze im Umfeld von Gaststätten, Einkaufszentren oder Diskotheken, die sich dann im weiteren Verlauf in diese hinein verlagern. Andersherum entstehen entsprechende Situationen auch in solchen Räumlichkeiten, beispielsweise bei einem pöbelnden Gast oder bei Streitigkeiten mit dem Sicherheitspersonal in einer Diskothek, die dann ihre Fortsetzung im öffentlichen Raum finden. Die derzeitige Rechtslage enthält an dieser Stelle eine räumlich strikte Trennung, die den Gegebenheiten in der Realität nicht immer gerecht wird. Daher kann die deeskalierende Wirkung einer Bodycam derzeit in beiden Fallkonstellationen nicht umfassend ausgeschöpft werden.

Und auch in Wohnungen kann die Bodycam einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Einsatzkräfte leisten. Polizeiliche Einsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bergen erfahrungsgemäß ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten. Die alarmierte Polizei findet vor Ort häufig Situationen vor, die von Aggression und Gewalt geprägt sind. Diese Aggressionen können urplötzlich und ohne Vorwarnung umschwenken und sich gegen die eingesetzten Kräfte richten. Hierbei kann es auch zu Solidarisierungseffekten gegen die Polizei kommen. Denn gerade die polizeiliche Intervention und die zu treffenden straf- und polizeirechtlichen Maßnahmen, die nötigenfalls auch mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden, können vermehrt zu Angriffen auf und Widerstandshandlungen gegen die Einsatzkräfte führen. Ein Großteil der Fälle häuslicher Gewalt trägt sich in privaten Wohnungen, also außerhalb der Öffentlichkeit zu. Gerade in diesen Situationen kann der Einsatz einer Bodycam zusätzlich deeskalierend wirken.

Auch die einschlägigen Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik belegen den fachlichen Bedarf für eine Erweiterung der bestehenden Rechtslage. Im Jahr 2016 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 4.394 Fälle registriert, in denen es zu Gewalt gegen Polizeibeamte kam. Davon wurden 1.222 Taten in Wohnungen (677) sowie Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen (545) begangen. Im 5-Jahresvergleich bewegen sich die Fallzahlen „Gewalt gegen Polizeibeamte“ mit einem Tatort in Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen sowie Wohnungen auf einem konstant hohen Niveau. Der Anteil der Fälle an diesen Tatörtlichkeiten beträgt mit steigender Tendenz zwischen 25 % und 30 %.

Die neue Regelung berücksichtigt in besonderem Maße die Vorgaben des Artikels 13 des Grundgesetzes (GG). Beim Einsatz einer Bodycam in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen und insbesondere auch in Wohnungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies mit einem Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 13 GG verbunden ist. Die erweiterte Regelung trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung.

5. Die Regelung zum Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme (AKLS) in § 51 wird an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10, 1 BvR 142/15) angepasst. Das Bundesverfassungsgericht hat mit diesen Entscheidungen die Regelungen zum Einsatz von AKLS in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen teilweise beanstandet.
6. Die Polizei in Baden-Württemberg führt bereits seit einigen Jahren sogenannte Gefährderansprachen durch bzw. versendet entsprechende Gefährderanschriften. Durch diese Kontaktaufnahme soll eine betroffene Person frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass sie im Fokus der Polizei steht, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Bisher werden diese Maßnahmen, soweit sie mit einem Eingriff in die geschützten Rechtsgüter der betroffenen Person verbunden sind, auf die polizeiliche Generalklausel nach §§ 1, 3 PolG gestützt. Mit der neuen Regelung des § 29 Absatz 1 werden die Gefährderansprache und das Gefährderanschreiben nunmehr als Standardmaßnahme in das Polizeigesetz aufgenommen.

Gleiches gilt für die sogenannte Gefährdetenansprache (§ 29 Absatz 2). Durch eine Gefährdetenansprache werden beispielsweise Kontaktpersonen von potenziellen Straftätern über bestehende Risiken informiert, sofern tatsächliche Anhaltspunkte eine entsprechende Information rechtfertigen. Auch diese Maßnahmen werden bislang auf die polizeiliche Generalklausel nach §§ 1, 3 PolG gestützt, sofern sie in geschützte Rechtsgüter des potenziellen Straftäters eingreifen.

Mit der Ergänzung in § 105 Absatz 3 wird zudem geregelt, dass der Polizeivollzugsdienst für die Durchführung sämtlicher Maßnahmen nach § 29 originär neben den Polizeibehörden zuständig ist.

7. Darüber hinaus wird mit der neuen Regelung des § 45 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Aufzeichnung bestimmter Telefonanrufe in das Polizeigesetz aufgenommen. Die Befugnis gilt sowohl für eingehende Notrufe als auch für die Aufzeichnung von Anrufen auf solche Nummern, die der Bevölkerung zur Mitteilung sachdienlicher Hinweise bekannt gegeben werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Rufnummern des Kriminaldauerdienstes, der Telefonzentrale, des Bürgertelefons, die zentralen Nummern der Öffentlichkeitsfahndung sowie Sonderrufnummern, die aus Anlass bestimmter Fahndungsmaßnahmen eingerichtet werden und über die von Anrufern Hinweise gegeben werden, die für die Aufgabenerfüllung des Polizeivollzugsdienstes von Bedeutung sein können.
8. Aufgrund der anhaltend hohen abstrakten Gefahr terroristischer Anschläge ist der Bedarf an der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen kontinuierlich angestiegen, zum Beispiel im Umfeld von Festivals, Sportbegegnungen oder sonstigen Großveranstaltungen, aber auch bei Zutrittsberechtigungen für öffentliche Liegenschaften. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten von Personen, denen zur Ausführung von Tätigkeiten Zutritt zu sicherheitsrelevanten Bereichen gewährt werden soll, mit polizeilichen Dateien abgeglichen. Zuverlässigkeitsüberprüfungen wurden bislang ausschließlich auf der Grundlage von Einwilligungen der betroffenen Personen durchgeführt. Mit der neuen Regelung des § 42 wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Durchführung des für die Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlichen Datenabgleichs geschaffen. Allerdings ist weiterhin die Einwilligung der betroffenen Person in die damit verbundene Datenverarbeitung erforderlich, um ihr zumindest Entscheidungsspielräume zu belassen und damit ein höchstmögliches Maß an Datenschutz zu gewährleisten.
9. Mit Artikel 3 wird ein neuer § 13 a in das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) eingefügt. Hierdurch können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in bestimmten Fällen zur Abschätzung der konkreten Gefährdungssituation bei einer beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme Informationen über die Schuldnerin oder den Schuldner bei der zuständigen Polizeidienststelle einholen. Dies dient der Vermeidung von Gefährdungssituationen sowie der Stärkung des Eigenschutzes der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.
10. Die gesetzlichen Änderungen führen durch die Beschaffung und den Unterhalt von den neuen Anforderungen tragenden Softwareprodukten nach einer ersten Grobabschätzung zu Mehrausgaben für den Landeshaushalt in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro. Eine genaue Bezifferung der Ausgaben ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Zudem verursacht das Gesetz für die Polizei, die Justiz und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einen erheblichen personellen Zusatzaufwand vor allem durch die unionsrechtlich vorgegebenen neuen Datenschutzvorschriften, aber auch aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei verdeckten Eingriffsmaßnahmen. Allerdings können auch die zusätzlichen Personalaufwände zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht näher beziffert werden.

Grundsätzlich sind auch neue Aufgaben im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu erfüllen. Die Bereitstellung eventueller zusätzlicher personeller und sächlicher Mittel für diese Zwecke bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Hierüber ist in Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

Nennenswerte Kosten für Private entstehen durch die Gesetzesänderungen nicht.

11. Der Nachhaltigkeitscheck lässt keine nennenswerten Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse erwarten. Insgesamt leistet der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag, um das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu verbessern. Er ist mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar.

### *B. Einzelbegründung*

#### I. Zu Artikel 1

1. Zu §§ 1 bis 10 (Allgemeines bis Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger)

Die Regelungen entsprechen weitestgehend den §§ 1 bis 10 des bisherigen PolG. Allerdings wird in § 4 die Versammlungsfreiheit in die Liste der Grundrechte aufgenommen, die durch polizeiliche Maßnahmen aufgrund des Polizeigesetzes eingeschränkt werden können, da die neue Standardmaßnahme nach § 29 im Einzelfall einen Eingriff in das Recht aus Artikel 8 Absatz 1 GG darstellen kann. Im Übrigen werden die Verweise aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes angepasst.

2. Zu § 11 (Anwendungsbereich – Datenverarbeitung)

In Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 definiert die Regelung den Anwendungsbereich der Vorschriften des Polizeigesetzes, die die Datenverarbeitung betreffen.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die §§ 11 bis 16 sowie die Vorschriften des Dritten Abschnitts für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu solchen Zwecken gelten, die der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfallen.

Adressat der genannten Vorschriften ist die Polizei, die sowohl den Polizeivollzugsdienst als auch die Polizeibehörden umfasst. Für die Anwendbarkeit der Vorschriften ist der Zweck entscheidend, zu dem die jeweilige Stelle innerhalb der Polizei tätig wird.

Sachlicher Anwendungsbereich der Vorschriften ist die Datenverarbeitung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Maßgeblich ist folglich der mögliche Bezug zu einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit. Dies gilt auch für den Bereich der Gefahrenabwehr, wobei es ausreicht, dass die abzuwehrende Gefahr zu einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit führen kann, ohne dass dies zum Zeitpunkt des Tätigwerdens bereits feststehen muss. Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2016/680 führt insoweit aus: „Die Tätigkeiten der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden sind hauptsächlich auf die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten ausgerichtet, dazu zählen auch polizeiliche Tätigkeiten in Fällen, in denen nicht von vornherein bekannt ist, ob es sich um Straftaten handelt oder nicht. Solche Tätigkeiten können ferner die Ausübung hoheitlicher Gewalt durch Ergreifung von Zwangsmitteln umfassen, wie polizeiliche Tätigkeiten bei Demonstrationen, großen Sportveranstaltungen und Aus-

schreitungen. Sie umfassen auch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung als Aufgabe, die der Polizei oder anderen Strafverfolgungsbehörden übertragen wurde, soweit dies zum Zweck des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Bedrohungen für durch Rechtsvorschriften geschützte grundlegende Interessen der Gesellschaft, die zu einer Straftat führen können, erforderlich ist.“

Satz 2 stellt klar, dass besondere Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere zu Zwecken der Strafverfolgung, den genannten Vorschriften des Polizeigesetzes vorgehen. Solche besonderen Rechtsvorschriften des Bundes können sich insbesondere aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie aus der Strafprozessordnung ergeben. Denn für die repressive Tätigkeit der Polizei besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG), von der der Bund mit der Strafprozessordnung, auf die auch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verweist, abschließend Gebrauch gemacht hat.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken, die also nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfallen, die Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Landesdatenschutzgesetz gelten.

Zu solchen anderen Zwecken, bei denen von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 fallen, zählen zum Beispiel die in § 36 LDSG a. F. genannten Zwecke der Durchführung innerdienstlicher planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, die dem Dienstbetrieb im engeren Sinne dienen. Ferner fallen darunter die Bewältigung von Gefahrenlagen ohne jeglichen Bezug zu einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, eindeutig festgestellte Suizide und der Schutz privater Rechte auf Antrag des Berechtigten im Sinne des § 2 Absatz 2.

Da die Polizei sowohl Aufgaben im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 als auch im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 wahrnimmt, hat sie bei der Datenverarbeitung künftig im Einzelfall darauf zu achten, welchem Datenschutzregime sie unterliegt. Entweder sie handelt zu den in der Richtlinie (EU) 2016/680 definierten Zwecken der Straftatenverhütung und -verfolgung, dann unterliegt sie nach Absatz 1 den §§ 11 bis 16 und den Vorschriften des 3. Abschnitts, denen gegebenenfalls aber besondere Rechtsvorschriften des Bundes vorgehen. Oder sie handelt zu anderen Zwecken, in diesem Fall gilt nach Absatz 2 die Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Landesdatenschutzgesetz.

#### Zu Absatz 3

Die Richtlinie (EU) 2016/680 nimmt keine Unterscheidung zwischen automatisierter und nichtautomatisierter Verarbeitung von Daten vor. Zur Eröffnung des Anwendungsbereichs bedarf es allerdings einer Speicherung in einem System, in dem die Daten nach einer gewissen Ordnung gespeichert und damit gezielt auffindbar sind. Unsortierte Handakten oder ähnlich unstrukturierte Aufzeichnungen unterfallen folglich nicht dem Anwendungsbereich der §§ 11 bis 16 sowie der Vorschriften des 3. Abschnitts.

#### 3. Zu § 12 (Begriffsbestimmungen - Datenverarbeitung)

Die Vorschrift setzt Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Sie definiert Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Der Begriff der „Verarbeitung“ (Ziffer 2) umfasst gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, unabhängig davon, ob sie automatisiert oder nicht automatisiert ausgeführt werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen der Erhebung, der Nutzung beziehungsweise Verwendung sowie der Übermittlung von Daten entfällt damit grundsätzlich, weil alle diese Vorgänge vom Begriff der „Verarbeitung“ erfasst werden. Zur Konkretisierung des jeweiligen Vorgangs werden die bisherigen Begrifflichkeiten in den Vorschriften teilweise dennoch weiter verwendet, insbesondere in den §§ 14 bis 16, die allgemeine Regeln für die Erhebung, die weitere Verarbeitung und die Übermittlung von Daten aufstellen.

Der bislang gebrauchte Begriff der „Datei“ geht in dem von der Richtlinie (EU) 2016/680 verwendeten und auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angelegten Begriff des „Dateisystems“ (Ziffer 6) auf.

Zum Zweck der Übersichtlichkeit wird die in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltene Definition der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ aufgenommen (Ziffer 15).

Für die „Einwilligung“ wird die Definition aus Artikel 4 Ziffer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen (Ziffer 18). Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2016/680 eröffnet die Möglichkeit, dass die betroffene Person der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die Zwecke der Richtlinie (EU) 2016/680 zustimmen kann, wenn dies in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Da die Richtlinie (EU) 2016/680 keine Unterscheidung zwischen automatisierter und nicht automatisierter Datenverarbeitung macht, kann diese Begriffsbestimmung, die das Landesdatenschutzgesetz in seiner alten Fassung noch vorsah, entfallen.

#### 4. Zu § 13 (Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten)

Die Aufnahme dieser Vorschrift erfolgt in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist überwiegend deklaratorischer Natur. Die festgelegten Grundsätze werden in den übrigen Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten in konkretisierter Form umgesetzt, können in ihrer abstrakten Form aber bei der teleologischen Auslegung der übrigen Vorschriften herangezogen werden. Die Aufnahme der Grundsätze ins Gesetz resultiert auch daraus, dass der Rückgriff auf ein allgemeines Landesdatenschutzgesetz für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht mehr möglich ist und sich damit alle einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Grundprinzipien aus dem bereichsspezifischen Polizeirecht selbst ergeben müssen.

In Nummer 2 wird der Grundsatz der Zweckbindung normiert, der in § 15 Absatz 2 näher ausgestaltet wird.

Das Übermaßverbot in Nummer 3 entspricht dem schon nach bisheriger Rechtslage geltenden datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung beziehungsweise Datensparsamkeit und bedeutet, dass die Daten auf das für den jeweiligen Verarbeitungszweck notwendige Maß beschränkt sein müssen.

Nummer 5 setzt Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und konkretisiert den Grundsatz der sachlichen Richtigkeit. Aussagen von Opfern, Zeugen oder sonstigen Hinweisgebern basieren oft auf der subjektiven Wahrnehmung der aussagenden Personen und sind nicht immer nachprüfbar. Ob solche Daten den Tatsachen entsprechen, kann daher nicht immer eindeutig festgestellt werden. Infolgedessen kann sich der Grundsatz der sachlichen Richtigkeit diesbezüglich lediglich auf die Tatsache beziehen, dass eine bestimmte Aussage gemacht worden ist. Um solche auf persönlichen Einschätzungen beruhenden personenbezogenen Daten von nachweisbaren Fakten unterscheiden zu können, sind sie soweit wie

möglich entsprechend kenntlich zu machen, zum Beispiel durch Angabe der Herkunft der Daten.

Aus Erwägungsgrund 26 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt sich das zusätzliche grundsätzliche Erfordernis, dass die Datenverarbeitung in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise erfolgen muss. Nach demselben Erwägungsgrund steht dieser Umstand der Durchführung von Maßnahmen wie verdeckten Ermittlungen oder Videoüberwachung durch die Strafverfolgungsbehörden aber nicht entgegen. Danach können diese Maßnahmen zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, getroffen werden, sofern sie durch Rechtsvorschriften geregelt sind und eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft darstellen, bei der die berechtigten Interessen der betroffenen Person gebührend berücksichtigt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, die sich aus einer zusammenhanglosen Festbeschreibung des Transparenzkriteriums ergeben könnten, wird auf dessen explizite Aufnahme im Wortlaut dieser Vorschrift verzichtet, zumal es auch im Wortlaut des betreffenden Artikels 4 Absatz 1 a) der Richtlinie (EU) 2016/680 im Unterschied zum Wortlaut des betreffenden Artikels 5 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2016/679 keinen Niederschlag findet.

Die Nachweispflicht in Satz 2 folgt aus Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680.

#### 5. Zu § 14 (Allgemeine Regeln für die Erhebung personenbezogener Daten)

Die Vorschrift legt allgemeine Regeln für die Erhebung von Daten fest.

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen, bis auf geringfügige redaktionelle Änderungen, den Regelungen des § 19 PolG a. F. Die Regelungen können beibehalten werden, da sie mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 in Einklang stehen.

Absatz 3 ist bezüglich offener Maßnahmen als Ergänzung zur allgemeinen Informationspflicht nach § 85 zu sehen. Während die allgemeine Informationspflicht durch Erteilung allgemein gültiger Hinweise, zum Beispiel auf der Homepage, erfüllt werden kann, verlangt Absatz 3 die Benennung der Rechtsgrundlage gegenüber einer konkreten betroffenen Person sowie den Hinweis auf das Bestehen einer Auskunftspflicht oder auf die Freiwilligkeit der Auskunft im Einzelfall. Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage zwar nur „in besonderen Fällen“, damit der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte ermöglicht wird. Diese Vorgabe wird in der Vorschrift über die Benachrichtigungspflicht bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen umgesetzt, die insoweit als „besondere Fälle“ gelten. Dennoch wird Absatz 3, der für offen erhobene Daten gilt, inhaltlich unverändert aus § 19 PolG a. F. übertragen. Denn zum einen sollen die neuen Vorschriften nicht hinter dem Datenschutzniveau der alten Vorschriften zurückstehen und zum anderen sollte jedenfalls dann, wenn die betroffene Person die Benennung der Rechtsgrundlage verlangt, gleichermaßen von einem besonderen Fall im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 ausgegangen werden, weil die betroffene Person zur Ausübung ihrer Rechte dann darauf angewiesen ist, dass ihrem Auskunftsverlangen nachgekommen wird.

#### 6. Zu § 15 (Allgemeine Regeln für die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten)

Die neue Vorschrift normiert die Voraussetzungen der Zweckbindung und der zweckändernden weiteren Verarbeitung von Daten und setzt dabei den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 konkretisierten

Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung um. Die Regelung gilt für jegliche Datenverarbeitung durch die Polizei, unabhängig von der Eingriffsintensität der ursprünglichen Erhebung.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und lehnt sich dabei an § 16 Absatz 1 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) an. Die weitere Verarbeitung von erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, die Voraussetzungen einer der nachfolgenden Absätze zur Zweckbindung oder Zweckänderung vorliegen und keine besonderen zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Die Ebene des Verantwortlichen wurde in der gesamten Vorschrift bewusst in Polizeibehörden sowie Dienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes aufgeteilt, um deutlich zu machen, dass auch eine weitere Verarbeitung von Daten durch eine andere dieser Stellen innerhalb der Polizei beziehungsweise eine Übermittlung an eine andere dieser Stellen innerhalb der Polizei grundsätzlich eine Zweckänderung darstellt. Eine wesentliche Voraussetzung, die das Bundesverfassungsgericht für die Bindung an den ursprünglichen Zweck aufgestellt hat, ist die Verarbeitung durch denselben Verantwortlichen. Da aber auch die Übermittlung an eine andere der genannten Stellen innerhalb der Polizei eine Zweckänderung darstellt, muss der Verantwortliche in diesem Sinne auf die einzelne Polizeibehörde, Dienststelle oder Einrichtung heruntergebrochen werden.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt den Grundsatz der Zweckbindung und regelt damit die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des ursprünglichen Zwecks, zu dem die Daten erhoben wurden.

Satz 1 legt fest, in welchem Rahmen die Verarbeitung von Daten noch vom ursprünglichen Erhebungszweck erfasst ist. Das ist der Fall, wenn die Daten durch dieselbe verantwortliche Stelle zur Wahrnehmung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verhütung oder Verfolgung derselben Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten weiter verarbeitet werden. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu in seinem Urteil (Rn. 278 f., 282) aus: „Der Gesetzgeber kann eine Datennutzung über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus als weitere Nutzung im Rahmen der ursprünglichen Zwecke dieser Daten erlauben. Er kann sich insoweit auf die der Datenerhebung zugrundeliegenden Rechtfertigungsgründe stützen und unterliegt damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung. Die zulässige Reichweite solcher Nutzungen richtet sich nach der Ermächtigung für die Datenerhebung. Die jeweilige Eingriffsgrundlage bestimmt Behörde, Zweck und Bedingungen der Datenerhebung und definiert damit die erlaubte Verwendung. Die Zweckbindung der auf ihrer Grundlage gewonnenen Informationen beschränkt sich folglich nicht allein auf eine Bindung an bestimmte, abstrakt definierte Behördenaufgaben, sondern bestimmt sich nach der Reichweite der Erhebungszwecke in der für die jeweilige Datenerhebung maßgeblichen Ermächtigungsgrundlage. Eine weitere Nutzung innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung kommt damit nur seitens derselben Behörde im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter in Betracht wie für die Datenerhebung maßgeblich. [...] Für die Wahrung der Zweckbindung kommt es demnach darauf an, dass die erhebungsberechtigte Behörde die Daten im selben Aufgabenkreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt, wie es die jeweilige Datenerhebungsvorschrift erlaubt.“

Die Speicherung seitens der erhebenden Behörde, auch wenn sie in den polizeilichen Dateien erfolgt und die Daten damit weiteren Behörden zugänglich sind, ist in der Regel vom ursprünglichen Zweck erfasst und fällt damit unter Absatz 2.

Satz 2 legt für solche Daten, die die Polizei nicht selbst erhoben hat, die aber dennoch bei ihr vorhanden sind (sogenannte „aufgedrängte“ Daten) fest, dass für diese der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Satz 3 bestimmt, dass für solche Daten, die aus der eingriffsintensiven Maßnahme der Wohnraumüberwachung stammen, eine Nutzung der Erkenntnisse als bloßer Spuren- oder Ermittlungsansatz unabhängig von einer dringenden Gefahr nicht in Betracht kommt. Vielmehr ist in diesem Fall Voraussetzung, dass eine solche Gefahr vorliegt, die auch diese Vorschrift selbst verlangt.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben wurden, solange der neue Zweck ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 fällt. Nach Erwägungsgrund 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 müssen die zuständigen Behörden personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat oder Ordnungswidrigkeit erhoben wurden, auch in einem anderen Kontext verarbeiten können, um sich ein Bild von den einzelnen Handlungen machen und Verbindungen zwischen verschiedenen aufgedeckten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten herstellen zu können. In Absatz 3 wird der vom Bundesverfassungsgericht für solche Zweckänderungen aufgestellte Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung gesetzlich verankert. Danach ist Voraussetzung für eine erlaubte Zweckänderung, dass die Neuerhebung der Daten mit vergleichbaren Mitteln nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässig sein müsste und die Verarbeitung für diesen anderen Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist.

Das Bundesverfassungsgericht (Rn. 288 bis 290) hat zum Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ausgeführt: „Voraussetzung für eine Zweckänderung ist danach aber jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten [...]. Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten primär den Anlass nur unmittelbar für die Datenerhebung selbst, nicht aber auch für die weitere Nutzung der erhobenen Daten. Als neu zu rechtfertigender Eingriff bedarf aber auch die Ermächtigung zu einer Nutzung für andere Zwecke eines eigenen, hinreichend spezifischen Anlasses. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, ist insoweit, dass sich aus den Daten – sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde – ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt. Der Gesetzgeber kann danach – bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden – eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist.“

Es kommt folglich darauf an, ob die weitere Straftat/das neu zu schützende Rechtsgut entsprechend schwerwiegend/bedeutsam zu den Straftaten oder Rechtsgütern ist, die von der ursprünglich zu Grunde liegenden Datenerhebungsbefugnis generell geschützt werden. Diese Unterscheidung ist insbesondere in solchen Fällen bedeutsam, in denen mit einer niederschweligen Datenerhebungsmaßnahme zunächst schwer wiegende Straftaten verhütet/bedeutsame Rechtsgüter geschützt werden sollen und sich dabei konkrete Ermittlungsansätze zur Verhütung weniger schwerwiegender Straftaten/zum Schutz weniger bedeutsamer Rechtsgüter erge-

ben. Die weitere Verarbeitung der erlangten Daten ist in diesen Fällen zulässig, wenn die niederschwellige Datenerhebungsmaßnahme zur Verhütung der weniger schwerwiegenden Straftat/zum Schutz des weniger bedeutsamen Rechtsguts zulässig wäre. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Vergleichbarkeit muss sich also an der Erhebungsschwelle der jeweiligen Maßnahme ausrichten.

Satz 1 erfüllt diese verfassungsrechtlichen Anforderungen und lässt demgemäß die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, nur zu, wenn nach Maßgabe der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift mindestens entsprechend gewichtige Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet, ermittelt, aufgedeckt oder verfolgt oder mindestens entsprechend bedeutsame Rechtsgüter geschützt werden sollen und sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren für solche Rechtsgüter erkennen lassen.

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung wurde vom Bundesverfassungsgericht zwar nur für die beschwerdegegenständlichen besonders eingriffsintensiven Maßnahmen aufgestellt, der dahinter stehende Grundgedanke ist jedoch allgemeiner Natur und sollte für jede Form der Datenverarbeitung, unabhängig von der jeweiligen Eingriffsintensität der ursprünglichen Erhebungsmaßnahme, Gültigkeit besitzen. Die Übertragung des Grundsatzes auf alle Vorgänge der Datenverarbeitung wird daher für das Polizeigesetz als angemessen und folgerichtig angesehen. Je schwerwiegender der Eingriff, desto schwerwiegender müssen die damit verfolgten Straftaten bzw. desto bedeutsamer die dadurch geschützten Rechtsgüter sein. Ein weniger schwerwiegender Eingriff ist auch für die Verhütung oder Verfolgung weniger schwerwiegender Straftaten bzw. zum Schutz weniger bedeutsamer Rechtsgüter zulässig. In Anbetracht der Tatsache, dass jede weitere Datenverarbeitung einen erneuten Eingriff darstellt, ist die zweckändernde weitere Verarbeitung an diesen Maßstäben zu messen.

In Satz 1 geht ferner § 38 Absatz 1 PolG a. F. auf, sodass dieser entfallen kann. Nach dieser Vorschrift konnten personenbezogene Daten, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren bekanntgeworden sind, also zu repressiven Zwecken erhoben wurden, gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit und solange dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, also zu präventiven Zwecken, erforderlich ist. Nach der neuen Regelung kommt es hingegen nicht mehr darauf an, ob Daten zu präventiven oder repressiven Zwecken erhoben wurden, solange die Erhebung rechtmäßig erfolgt ist. Wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 in Verbindung mit Absatz 1 vorliegen, dürfen gespeicherte Daten zu anderen Richtlinien-Zwecken weiter verarbeitet werden, unabhängig davon, ob der ursprüngliche Erhebungszweck präventiver oder repressiver Natur war. Die Einschränkungen in § 38 Absatz 1 PolG a. F. für Daten, die durch bestimmte Maßnahmen nach der Strafprozessordnung erhoben wurden, gehen ebenfalls in der neuen Vorschrift auf, da in ihnen bereits der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung angelegt war, der nunmehr umfassend auf alle zweckändernden weiteren Verarbeitungen übertragen wird.

Satz 2 regelt, dass es abweichend von Satz 1 zulässig ist, die Grunddaten einer Person zu ihrer Identifizierung weiter zu verarbeiten. Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden. Die Polizei muss daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Grunddaten einer Person stets zu diesem Zweck verarbeiten können. Durch die enge Begrenzung der Verarbeitung auf die Grunddaten einerseits und den alleinigen Zweck der Identifizierung andererseits ist es mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vereinbar, dass für diese Maßnahme die strengen Vorgaben der Zweckbindung und des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung nicht gelten.

Satz 3 entspricht der Regelung des Absatzes 2 Satz 2 in Bezug auf „aufgedrängte“ Daten, die die Polizei nicht selbst erhoben hat. Satz 4 regelt entsprechend Absatz 2 Satz 3, dass für die weitere Verarbeitung solcher Daten, die aus der besonders eingriffsintensiven Maßnahme der Wohnraumüberwachung gewonnen wurden, eine solche Gefahr vorliegen muss, wie sie auch von dieser Vorschrift über die eingriffsintensive Maßnahme selbst gefordert wird.

Satz 6 regelt entsprechend den Anforderungen des Artikels 13 Absatz 5 GG, dass personenbezogene Daten, die mit Hilfe technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen erlangt wurden, die ausschließlich zum Eigenschutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen sind, nur zu den dort bestimmten Zwecken und nur dann weiter verarbeitet werden dürfen, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zuvor richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzug ist die Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Hintergrund für diesen Regelung ist, dass in Fällen der Wohnraumüberwachung zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 GG zwar keine vorherige richterliche Entscheidung erforderlich ist. Bei einer nachträglichen Zweckänderung der dadurch erlangten Daten muss die richterliche Entscheidung jedoch nachgeholt werden (vgl. Artikel 13 Absatz 5 Satz 2 GG). Die Vorschrift kann Daten betreffen, die nach § 45 oder § 50 erlangt wurden. Mangels anderweitiger Regelung finden für diese Fälle die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen des § 132 Anwendung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben wurden, wenn der neue Zweck nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 und damit nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen zweckändernden weiteren Verarbeitung ist nach Satz 1 eine ausdrückliche Erlaubnisnorm oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person, die zuvor über alle Umstände der weiteren Datenverarbeitung informiert worden sein muss. Satz 2 stellt klar, dass in diesen Fällen für die weitere Verarbeitung der Daten die Verordnung (EU) 2016/679 sowie die ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes gelten. Satz 3 bestimmt, dass Daten, die aus der besonders eingriffsintensiven Maßnahme der Wohnraumüberwachung gewonnen wurden, nicht zu Zwecken verarbeitet werden dürfen, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 liegen.

Fälle, in denen personenbezogene Daten zu Zwecken erhoben wurden, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen und zu anderen Zwecken weiter verarbeitet werden sollen, die entweder in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder in den der Richtlinie (EU) 2016/680 fallen, haben sich nach den Bestimmungen zur zweckändernden weiteren Verarbeitung zu richten, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 und dem sie ergänzenden Landesdatenschutzgesetz ergeben.

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen.

7. Zu § 16 (Allgemeine Regeln für die Übermittlung personenbezogener Daten)

Die Vorschrift bestimmt allgemeine Regeln für die Übermittlung von Daten.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bis 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Pflicht zur Vermeidung einer Übermittlung unvollständiger Daten ist selbstverständlich auf solche Fälle zu beziehen, bei denen zum Zeitpunkt der (erstmaligen) Übermittlung bereits bekannt ist, dass der zu übermittelnde Datensatz unvollständig ist. Hingegen ist nicht jene Fallkonstellation gemeint, bei der sich im Nachhinein herausstellt, dass ein bereits übermittelter Datensatz unvollständig ist und dieser nun durch eine weitere (unvollständige) Übermittlung vervollständigt werden soll, die Vervollständigung unvollständiger Daten mithin also Sinn und Zweck der Datenübermittlung ist.

Bei der Anwendung der Vorschrift ist zu beachten, dass die Frage, ob Daten noch aktuell sind, nur im konkreten Zusammenhang und unter Beachtung des konkreten Verarbeitungszwecks zu beurteilen ist. Auch die Übermittlung von unter abstrakten Gesichtspunkten nicht (mehr) aktuellen Daten wie alte Meldeadressen, abweichende Geburtsnamen etc. können bedeutsam und für die Aufgabenerfüllung erforderlich und damit im konkreten Zusammenhang noch „aktuell“ sein.

Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680. Dabei kann § 43 Absatz 3 Satz 2 PolG a. F. inhaltsgleich übernommen werden. Der Folgesatz in Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach in diesen Fällen eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorzunehmen ist, bedarf keiner eigenen Umsetzung, weil sich diese Verpflichtung bereits aus § 75 ergibt. Die empfangende Stelle unterliegt dieser Verpflichtung zwar nicht direkt aus diesem Gesetz, hat jedoch ihrerseits Vorschriften anzuwenden, mit denen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 gleichermaßen umgesetzt sein müssen.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Beispiele für besondere Bedingungen in diesem Sinne können Zweckbindungsregelungen für die weitere Verarbeitung durch den Empfänger, Fristen für die Löschung beziehungsweise die Überprüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung, das Verbot der Weiterübermittlung ohne Genehmigung oder Konsultationserfordernisse vor der Beauskunftung betroffener Personen sein.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

8. Zu §§ 17 bis 25 (Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen bis Außerkrafttreten)

Die Regelungen entsprechen den §§ 10 bis 17 des bisherigen PolG. Die Verweise werden aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes angepasst.

9. Zu § 26 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung entspricht weitgehend § 18 des bisherigen PolG.

In Absatz 2 wird auf die Bestimmung der Mindestgeldbuße in Höhe von fünf Euro verzichtet, da § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten diese ohnehin zwingend vorgibt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 werden die Kommunen in die Lage versetzt, durch Polizeiverordnung zu regeln, ob Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden können. Als Anwendungsbereich kommen vor allem Regelungen in Polizeiverordnungen in Betracht, die das Mitführen von gefährlichen, jedoch nicht verbotenen Gegenständen untersagen. In diesen Fällen dürften die Voraussetzungen des § 39 Absatz 1 regelmäßig nicht gegeben sein. Bei einem Verstoß gegen eine solche in einer Polizeiverordnung geregelte bußgeldbewehrte Verbotsnorm können die betroffenen Gegenstände künftig nicht nur beschlagnahmt (vgl. § 38 Absatz 1 Nummer 1) sondern auch eingezogen und somit dem Betroffenen dauerhaft entzogen werden, sofern dies in der Verordnung entsprechend vorgesehen ist. Damit kann im Einzelfall – insbesondere bei „uneinsichtigen“ Personen – unabhängig von der Verhängung eines Bußgelds eine nachhaltige generalpräventive Wirkung erzielt werden. Gleichzeitig kann die Polizei einen erneuten Verstoß mit demselben Gegenstand verhindern.

Durch die Regelung wird eine Lücke im Polizeigesetz geschlossen. Denn die Einziehung von Gegenständen als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit ist nur zulässig, soweit es das Gesetz ausdrücklich zulässt (§ 22 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]). In den meisten übrigen Bundesländern bestehen bereits vergleichbare Regelungen.

#### 10. Zu § 27 (Personenfeststellung)

Die Regelung entspricht weitgehend § 26 des bisherigen PolG.

Zusätzlich werden in Absatz 1 die bisherigen polizeilichen Befugnisse zur Feststellung der Identität einer Person erweitert (Nummer 2) sowie die Nummern 5 und 6 (bisher § 26 Absatz 1 Nummern 4 und 5 PolG a. F.) an die höchststrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

- a) Durch Einfügen einer neuen Nummer 2 ist die Identitätsfeststellung einer Person künftig auch zulässig, wenn diese bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen wird, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen ist.

Dabei sind öffentliche Veranstaltungen zu einem bestimmten Zweck gezielt veranlasste Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, die grundsätzlich jedermann offenstehen, sei es auch erst nach Erfüllung bestimmter Bedingungen, z. B. Zahlung eines Eintrittsgeldes oder bestimmte Kleidung, aber nicht auf die Meinungsäußerung oder –bildung gerichtet sind. Öffentliche Ansammlungen sind zufällige Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, die zumeist durch äußere Ereignisse bedingt sind (vgl. Belz/Musmann/Kahlert/Sander, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 8. Auflage, § 21 Rn. 6 f.). Die Kontrolle von Teilnehmern einer Versammlung nach Artikel 8 GG ist von der Ermächtigungsgrundlage nicht erfasst. Durch die Formulierung „bei oder im Zusammenhang mit“ wird klargestellt, dass auch die Vor- bzw. Nachphase der Veranstaltung und Ansammlung umfasst ist. Erforderlich ist aber ein innerer Zusammenhang zwischen der Veranstaltung/Ansammlung und den polizeilichen Maßnahmen, d. h. eine räumliche und zeitliche Beziehung.

Durch den Verweis auf § 44 Absatz 1 Satz 2 liegt ein besonderes Gefährdungsrisiko zum einen vor, wenn Veranstaltungen und Ansammlungen von terroristischen Anschlägen bedroht sind. Dabei muss sich die Annahme einer Bedrohung aus einer aktuellen Gefährdungsanalyse ergeben. Damit wird der Nachweis eines erhöhten abstrakten Gefährdungsrisikos verlangt. Die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts muss sich aus einer aktuellen systematischen Untersuchung des Geschehens ergeben, wobei die Untersuchung auf der

Basis von Tatsachen erfolgen muss (vgl. Belz/Musmann/Kahlert/Sander, a. a. O., § 21 Rn. 13).

Zum anderen liegt ein besonderes Gefährdungsrisiko vor, wenn aufgrund der Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können. Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist hier zwar nicht erforderlich (vgl. Belz/Musmann/Kahlert/Sander, a. a. O., § 21 Rn. 16), die Annahme der erheblichen Gefahr muss aber trotzdem durch konkrete auf Tatsachen gestützte Erfahrungswerte gerechtfertigt sein. Ein allgemeiner Hinweis auf eine bestimmte Veranstaltungsart und -größe genügt nicht, die Gefährlichkeit muss sich aus der Art und Größe im Einzelfall ergeben.

Darüber hinaus muss dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen sein.

Mit dem zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass die Polizei bei der Auswahl der Person in besonderem Maße den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat. Der neu eingefügte Tatbestand verfolgt das Ziel, potenzielle Straftäter aus ihrer Anonymität zu holen und dadurch Straftaten zu verhindern. Daher hat die Polizei vor allem bei der konkreten Auswahl eines Betroffenen auch unter Berücksichtigung vorhandener Erfahrungswerte besonders sorgfältig zu überprüfen, ob die vorgesehene Maßnahme im Hinblick auf die Zielsetzung der Regelung angemessen erscheint.

- b) Mit den Änderungen in den Nummern 5 und 6 wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018 (1 BvR 2795/09) Rechnung getragen. Die bisher bestehenden Regelungen (§ 26 Absatz 1 Nummern 4 und 5 PolG a. F.) dienten ihrem Wortlaut nach der Fahndung von Straftätern, also einer repressiven Zielrichtung. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass dem Land dafür die Gesetzgebungskompetenz fehle, da der Bund diese bereits ausgeschöpft habe.

Daher waren die Regelungen anzupassen und eindeutig mit präventiver Zielrichtung zu versehen. Nach der neu gefassten Nummer 5 kann die Identität einer Person festgestellt werden, wenn sie an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um Straftaten mit erheblicher Bedeutung (vgl. § 49 Absatz 3) zu verhindern. In Anlehnung an vergleichbare Vorschriften aus den übrigen Bundesländern und zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird der Anwendungsbereich auf die Verhinderung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung eingeschränkt. Die neue Nummer 6 regelt nunmehr die Identitätsfeststellung innerhalb eines Kontrollbereichs, der von der Polizei eingerichtet worden ist, um bestimmte Straftaten zu verhindern. Um dem im Verhältnis zu Nummer 5 leicht erhöhten Eingriff gerecht zu werden, wird der Anwendungsbereich diesbezüglich auf die Verhinderung von in § 100 a der Strafprozessordnung (StPO) bezeichneten Straftaten beschränkt und damit noch etwas enger gefasst.

#### 11. Zu § 28 (Vorladung)

Die Regelung entspricht § 27 des bisherigen PolG.

#### 12. Zu § 29 (Gefährderansprache/-anschreiben, Gefährdetenansprache)

Absatz 1 Satz 1 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Polizei eine Gefährderansprache durchführen bzw. ein Gefährderanschreiben versenden darf. Danach müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person in einem überschaubaren Zeitraum die öffentliche Sicherheit stören wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Polizei dieser Person unter Hinweis auf die geltende Rechtslage mitteilen, dass sie unter Beobachtung steht und welche

präventiven oder repressiven polizeilichen Maßnahmen im Fall einer bevorstehenden oder erfolgten Störung ergriffen werden. Durch diese „Ermahnung“ soll der Betroffene von der Störung abgehalten werden. Als Anwendungsfälle kommen beispielsweise gewaltbereite Problemfans vor Fußballspielen, strafrechtlich bereits in Erscheinung getretene Demonstrationsteilnehmer vor bestimmten Versammlungen, jugendliche Intensivtäter, häusliche Gewalttäter vor der Rückkehr in die Wohnung, Stalker, Sexualstraftäter vor der Haftentlassung bzw. bei Wiederholungsgefahr aus anderen Gründen oder in Einzelfällen auch Personen, die dem islamistischen Spektrum zuzurechnen sind, in Betracht.

Eine Gefährderansprache, mit der infolge des damit verbundenen Einschüchterungs- und Abschreckungseffekts auf die Entschließungsfreiheit der betroffenen Person eingewirkt werden soll, kann insbesondere einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG (z. B. bei jugendlichen Intensivtätern), in das Versammlungsrecht nach Artikel 8 Absatz 1 GG oder das Recht auf Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 GG (z. B. bei einer Einflussnahme auf die Teilnahme an einer Versammlung) oder das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG darstellen. Darüber hinaus kann auch ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG vorliegen, wenn eine Gefährderansprache vor Dritten durchgeführt wird, wie z. B. am Arbeitsplatz oder im Beisein von Nachbarn. Diese verfassungsmäßig geschützten Rechte können jedoch durch ein formelles Gesetz, wie der vorliegenden Regelung, eingeschränkt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bloße Belehrungen oder einfache Hinweise, die mit keinem Grundrechtseingriff in diesem Sinne verbunden sind, weiterhin auf die allgemeine Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 Absatz 1 PolG gestützt werden können.

Absatz 1 Satz 2 berechtigt die Polizei, die betroffene Person zu den in Satz 1 genannten Zwecken anzusprechen oder sie anzuschreiben.

Eine Gefährderansprache sollte im Regelfall an der Wohnung der betroffenen Person durchgeführt werden. An einem anderen Ort kommt diese Maßnahme beispielsweise in Betracht, wenn ein fester Wohnsitz nicht besteht oder nicht bekannt ist, die Person an der Wohnung nicht angetroffen wird, die Ansprache an der Wohnung den Zweck der Maßnahme gefährden würde oder anlässlich einer anderen polizeilichen Maßnahme erfolgt.

Um den mit einer Gefährderansprache verbundenen Eingriff möglichst gering zu halten und eine Stigmatisierung des Betroffenen zu vermeiden, ist eine Durchführung der Maßnahme vor Dritten, insbesondere am Arbeitsplatz der betroffenen Person, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur zulässig, soweit dies zur Zweckerreichung unerlässlich ist.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen unter denen die Polizei eine sogenannte Gefährdetenansprache durchführen kann. Danach müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, die sich gegen Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richtet. Anders als bei der in Absatz 1 geregelten Gefährderansprache/-anschreiben sind bevorstehende Störungen der öffentlichen Sicherheit nicht ausreichend. Sind die Voraussetzungen gegeben, kann die Polizei andere Personen über die bestehenden Risiken informieren, sofern diese als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommen oder deren Kenntnis von der drohenden Straftat aus anderen Gründen unbedingt erforderlich ist.

Ein Anwendungsbereich ist im Bereich der Sexualdelikte zu finden. Wiederholt kommt es vor, dass Kontaktpersonen von KURS-Probanden hinsichtlich der bestehenden Risiken gewarnt werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer weiteren Straftat bestehen. Dies gilt beispielsweise für die

neue Lebenspartnerin des betroffenen KURS-Probanden, wenn diese Kinder hat und der Betroffene wegen Kindesmissbrauchs verurteilt worden war oder etwa für den Vorstand eines Sportvereins, wenn sich der Betroffene als Trainer im Jugendbereich bewirbt. Im Bereich der häuslichen Gewalt kann es bei einem einschlägig in Erscheinung getretenen Gewalttäter ebenfalls erforderlich werden, die ehemalige oder die neue Lebenspartnerin und ggfls. auch deren Familie über bestehende Risiken zu informieren.

Zudem kommt es durch Angehörige bestimmter Milieus, beispielsweise Rockervereinigungen oder Gruppierungen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, wiederkehrend zu schweren Gewaltstraftaten gegen ehemalige Mitglieder oder Angehörige anderer Vereinigungen, die sich zwar gegen bestimmte Personen richten, aber deren direktes Umfeld ggf. ebenso erheblich gefährdet ist.

Dabei stellt die Gefährdetenansprache einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Person dar, von der die Begehung einer Straftat droht. Der Eingriff in dieses Grundrecht kann jedoch durch ein formelles Gesetz, wie der vorliegenden Regelung, eingeschränkt werden.

Absatz 2 Satz 2 berechtigt die Polizei, die betroffene Person zu den in Satz 1 genannten Zwecken anzusprechen.

#### 13. Zu § 30 (Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot)

Die Regelung entspricht weitgehend § 27 a des bisherigen PolG. In Absatz 2 wird mit dem neu angefügten Satz 4 klargestellt, dass sich nach Ablauf eines Aufenthaltsverbotes ein weiteres anschließen kann, jedoch nur, wenn dieses aufgrund einer neuen Gefahrenprognose gerechtfertigt ist (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 18. Mai 2017, 1 S 1193/16).

#### 14. Zu § 31 (Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot zur Verhütung terroristischer Straftaten)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 27 b des bisherigen PolG. § 27 b PolG a. F. ist – gemeinsam mit den Ermächtigungsgrundlagen zur Telekommunikationsüberwachung (§ 23 b PolG a. F.; im vorliegenden Gesetzentwurf § 54) und zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten (§ 27 c PolG a. F.; im vorliegenden Gesetzentwurf § 32) – mit dem Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) in das Polizeigesetz eingefügt worden. Angesichts der hohen Grundrechtsintensität solcher Eingriffe sind die Maßnahmen jeweils an Richtervorbehalte geknüpft. Nach der Konzeption des geltenden Rechts ist dabei das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat (§ 23 b Absatz 4 Satz 1, § 27 b Absatz 3 Satz 1, § 27 c Absatz 5 Satz 1 PolG a. F.). Hieraus folgt, dass insgesamt vierzehn Amtsgerichte mit Anträgen nach den §§ 23 b, 27 b, 27 c PolG a. F. befasst werden können.

Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen hat sich jedoch gezeigt, dass die neuen gerichtlichen Zuständigkeiten die betroffenen Amtsgerichte vor beachtliche Herausforderungen stellen können. Denn den Fällen der §§ 23 b, 27 b, 27 c PolG a. F. ist es eigen, dass richterliche Entscheidungen mit erheblicher Tragweite in sehr kurzer Zeit getroffen werden sollten; dies zudem in einem vergleichsweise speziellen Regelungsbereich. Hieraus ergeben sich hohe Anforderungen an die Einarbeitung der mit Fällen dieser Art befassten Richterinnen und Richter.

Angesichts dieser Herausforderungen hat die Präsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart den Vorschlag unterbreitet, die gerichtlichen Zuständigkeiten für Anordnungen nach §§ 23 b, 27 b, 27 c PolG a. F. bei jeweils einem Amtsgericht je Oberlandesgerichtsbezirk zu konzentrieren. Weiter hat die Präsidentin des Ober-

landesgerichts Stuttgart angeregt, die Zuständigkeiten bei größeren Amtsgerichten zu bündeln, denen nach § 162 Absatz 1 StPO auch Zuständigkeiten des Ermittlungsrichters zugewiesen sind, weil die Befugnisse nach §§ 23 b, 27 b, 27 c PolG a. F. oftmals im Grenzbereich zwischen Prävention und Repression angesiedelt sind.

Aufgrund der daraufhin erfolgten Neubewertung der Sachlage hat sich das Ministerium der Justiz und für Europa dafür ausgesprochen, den Vorschlag der Präsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart aufzugreifen und die Zuständigkeiten nach §§ 23 b, 27 b, 27 c PolG a. F. bei zwei Präsidentenamtsgerichten mit Ermittlungsrichterzuständigkeit zu bündeln (Amtsgerichte Stuttgart und Mannheim).

Diesem Vorschlag trägt Absatz 3 Satz 6 Rechnung. Die Vorschrift ermöglicht es, ein ausreichendes Fallaufkommen bei den Gerichten zu gewährleisten.

Soweit in Absatz 3 PolG keine speziellen Regelungen getroffen werden, ergibt sich das einschlägige Verfahrensrecht aus der „vor die Klammer gezogenen“ neuen Bestimmung des § 132.

#### 15. Zu § 32 (Elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten)

Die Regelung entspricht weitgehend § 27 c des bisherigen PolG. In Absatz 2 wurde die Möglichkeit der Einwilligung der betroffenen Person in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 entfernt. Die bislang in Absatz 2 Sätze 5, 7, 8 und 9 enthaltenen Regelungen zur Kennzeichnung bzw. Protokollierung der aus einer entsprechenden Maßnahme erhobenen Daten sind nunmehr zentral in §§ 72 und 73 geregelt. In Absatz 2 wird bestimmt, dass diese Regelungen entsprechend gelten. Absatz 5 wird hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeiten und des einschlägigen Verfahrensrechts neu gefasst. Für die in Absatz 5 Satz 6 vorgesehene Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeiten bei den Amtsgerichten Mannheim und Stuttgart wird auf die Ausführungen zu § 31 Bezug genommen. Das einschlägige Verfahrensrecht ergibt sich nunmehr aus der „vor die Klammer gezogenen“ neuen Bestimmung des § 132, soweit in Absatz 5 keine speziellen Regelungen getroffen werden. Zudem werden die Verweise aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes angepasst.

#### 16. Zu § 33 (Gewahrsam)

Die Regelung entspricht mit geringfügigen Anpassungen § 28 des bisherigen PolG.

Da mittlerweile keine wie auch immer gearteten Verstöße allein gegen die öffentliche Ordnung denkbar sind, die eine Ingewahrsamnahme einer Person rechtfertigen könnten, wird diese bisher in § 28 Absatz 1 Nummer 1 bestehende Alternative ersatzlos gestrichen.

Absatz 4 trifft spezielle Regelungen zu den gerichtlichen Zuständigkeiten und zum gerichtlichen Verfahren. Auf die allgemeine Vorschrift des § 132 kann in Gewahrsamsangelegenheiten nur zurückgegriffen werden, soweit dies Absatz 4 Satz 8 ausdrücklich bestimmt (§ 132 Absatz 2 Sätze 2 und 4 bis 6 sowie Absatz 3). Für die richterliche Entscheidung nach Absatz 3 Satz 3 ist – abweichend von § 132 Absatz 1 – das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die in Gewahrsam genommene Person festgehalten wird; über die Beschwerde entscheidet – abweichend von § 132 Absatz 2 Satz 3 – das Landgericht. Dies entspricht dem derzeit geltenden Recht. Auch der eingeschränkte Verweis in Absatz 4 Satz 2 auf das Verfahrensrecht des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit schreibt das bislang geltende Recht fort.

Im neuen Absatz 4 Satz 3 wird ergänzt, dass eine richterliche Entscheidung auch

aus sonstigen Gründen ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen kann, wenn diese außerstande ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. Diese Änderung geht auf einen Vorschlag aus der gerichtlichen Praxis zurück. Dort wurden Fallkonstellationen identifiziert, die im Einzelfall ebenfalls einen Verzicht auf eine persönliche Anhörung rechtfertigen können. Zum einen sind dies Sachverhalte, wenn die Person, die in Gewahrsam genommen werden soll, zwar anhörungsfähig ist, jedoch ein entsprechender Dolmetscher trotz Ausschöpfung aller bestehenden Möglichkeiten nicht rechtzeitig zu erreichen ist. Gleiches kann in besonderen Einzelfällen bei äußerst aggressiven Personen in Betracht kommen, bei denen die Anhörung für den jeweiligen Anzuhörenden mit nicht unerheblichen Gefahren verbunden sein kann.

#### 17. Zu § 34 (Durchsuchung von Personen)

Die Regelung entspricht weitgehend § 29 des bisherigen PolG.

Entsprechend § 27 Absatz 1 Nummer 2 wird in Absatz 1 eine neue Nummer 3 eingefügt, die es der Polizei gestattet, eine Person zu durchsuchen, wenn sie bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen wird, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen ist. Mit dem zweiten Halbsatz wird auch hier klargestellt (vgl. § 27), dass die Polizei bei der Auswahl der Person in besonderem Maße den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat. Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu § 27 verwiesen.

Im Übrigen werden die Verweise aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes sowie des Einfügens einer neuen Nummer 2 in § 27 Absatz 1 angepasst.

#### 18. Zu § 35 (Durchsuchung von Sachen)

Die Regelung entspricht weitgehend § 30 des bisherigen PolG.

Entsprechend § 27 Absatz 1 Nummer 2 und § 34 Absatz 1 Nummer 3 wird eine neue Nummer 4 in die Regelung eingefügt, die es der Polizei gestattet, eine Sache zu durchsuchen, wenn sie sich am Ort oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen befindet, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen ist. Eine Durchsuchung von Sachen, die von Personen mitgeführt werden, die bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen werden, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen, richtet sich nach § 35 Nummer 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 3. Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu § 27 verwiesen.

Im Übrigen werden die Verweise aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes sowie des Einfügens einer neuen Nummer 2 in § 27 Absatz 1 angepasst.

#### 19. Zu § 36 (Betreten und Durchsuchung von Wohnungen)

Die Regelung entspricht weitgehend § 31 des bisherigen PolG. Allerdings wird Absatz 4 in Anlehnung an die Entscheidung des BVerfG vom 12. März 2019 – 2 BvR 675/14 – dahingehend geändert, dass die Nachtzeit künftig ganzjährig die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr umfasst. Die bisherige Differenzierung zwischen den Sommer- und Wintermonaten wird aufgehoben. Darüber hinaus wer-

den die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Absatzes 5 gestrichen, da das anzuwendende Verfahrensrecht für gerichtliche Entscheidungen aufgrund dieses Gesetzes „vor die Klammer gezogen“ und zentral im neuen § 132 geregelt wird.

20. Zu §§ 37 bis 41 (Sicherstellung bis Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

Die Regelungen entsprechen weitgehend den §§ 32 bis 36 des bisherigen PolG. Die Verweise werden aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes angepasst. In § 38 Absatz 5 wird klarstellend geregelt, dass § 132 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung findet. In § 41 Absatz 1 wurde die Möglichkeit der Einwilligung der betroffenen Person in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 entfernt.

21. Zu § 42 (Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Einwilligung)

Nach § 4 Absatz 1 LDSG a. F. war die Einwilligung der betroffenen Person als Alternative zu einer gesetzlichen Vorschrift eine ausreichende Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Aufgrund des Wegfalls der Geltung dieser Vorschrift für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 muss im Polizeigesetz eine eigene Regelung getroffen werden.

Nach Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2016/680 soll in Fällen, in denen die Polizei eine betroffene Person auffordern oder anweisen kann, ihren Anordnungen nachzukommen, eine Einwilligung keine rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung darstellen, weil die Einwilligung mangels einer echten Wahlfreiheit dann nicht als freiwillig abgegebene Willensbekundung betrachtet werden kann. Mit anderen Worten kann die Polizei zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesetzlich dazu ermächtigt werden, Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person zu verarbeiten. Allerdings wird den Mitgliedstaaten zugestanden, durch Rechtsvorschriften vorzusehen, dass die betroffene Person der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Richtlinie zustimmen kann.

Es gibt Bereiche, in denen eine polizeiliche Datenverarbeitung erforderlich sein kann, obwohl sie nicht besonders gesetzlich geregelt ist und auch nicht für jeden denkbaren Einzelfall geregelt werden kann. Ein Anwendungsfall ist zum Beispiel die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen, für die ein privilegierter Zutritt zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung beantragt wird. Gerade in der heutigen Zeit, mit einer hohen abstrakten Gefährdung durch terroristische Anschläge, gibt es zahlreiche Konstellationen, in denen aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit besteht, bestimmte Personen oder Personenkreise, die Zugang zu einer Veranstaltung erhalten sollen, auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. Insbesondere betrifft dies Personen, die im Umfeld von Veranstaltungen, wie etwa Festivals, beschäftigt sind oder Journalisten, die in diesem Zusammenhang eine Akkreditierung zu bestimmten sicherheitsrelevanten Bereichen begehren. In solchen Fällen besteht ein großes öffentliches Interesse daran, dass zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Straftatenverhütung nur Personen Zutritt erhalten, die auf ihre Zuverlässigkeit überprüft wurden.

Ferner werden Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz staatlicher Einrichtungen durchgeführt, zum Beispiel bei Personen, die zeitweisen Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen öffentlicher Gebäude erhalten sollen, etwa Handwerker oder Reinigungspersonal. Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet sich in diesen Fällen nach dem Landesdatenschutzgesetz, der von der Polizei vorzunehmende Datenabgleich jedoch nach dem Polizeigesetz.

Zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist es grundsätzlich erforderlich, Grunddaten der betroffenen Person mit dem Datenbestand bestimmter polizeilicher Dateien (z. B. POLAS) abzugleichen, um zu überprüfen, ob bereits Daten zu dieser Person gespeichert sind und aufgrund welcher Vorgänge. Sind

zur Person Eintragungen vorhanden, ist anhand einer Einzelfallbeurteilung zu entscheiden, ob dadurch die Zuverlässigkeit im konkreten Fall in Frage gestellt wird.

Wird der Polizeivollzugsdienst von einer Behörde um Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ersucht, übermittelt er ihr das Ergebnis des Datenabgleichs in der Regel einschließlich der festgestellten Erkenntnisse. Die ersuchende Behörde beurteilt anhand des Ergebnisses selbst, ob die Zuverlässigkeit gegeben ist oder nicht. Bei Ersuchen einer Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt der Polizeivollzugsdienst keine Einzelheiten des Überprüfungsergebnisses, sondern teilt lediglich mit, ob Sicherheitsbedenken bestehen. Die abschließende Entscheidung trifft auch in letztgenanntem Fall die ersuchende Stelle, die jedoch mitzuteilen hat, ob sie beabsichtigt, der Empfehlung des Polizeivollzugsdienstes zu folgen.

Wenn eine Person in einem als sicherheitsrelevant festgestellten Bereich eine Tätigkeit ausüben will, muss sie dieser Form der Verarbeitung ihrer Daten zustimmen, andernfalls muss sie auf die Tätigkeit in diesem Bereich verzichten. Dabei erscheint es vorzuzugswürdig, Zuverlässigkeitsüberprüfungen zwar auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung vorzunehmen, jedoch nicht ohne dass die betroffene Person zuvor über die Verarbeitung ihrer Daten umfassend informiert wird und der Verarbeitung ausdrücklich zustimmt. Denn dadurch wird der betroffenen Person zumindest die Möglichkeit belassen, die Einwilligung zu verweigern und sich der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu entziehen. Zwar könnte in diesen Fällen die für eine Einwilligung grundsätzlich erforderliche Freiwilligkeit der Willensbildung angezweifelt werden, da häufig Arbeitnehmer- oder Auftragnehmeverhältnisse vorliegen, denen eine gewisse Abhängigkeit immanent ist. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass eine gesetzliche Befugnis ohne die Möglichkeit einer Einwilligung eine Willensbildung der betroffenen Person schon von vorneherein gänzlich ausschließen würde. Die Einholung einer informierten Einwilligung räumt der betroffenen Person hingegen überhaupt erst eine Entscheidungsmöglichkeit ein und stellt damit ein „Mehr“ gegenüber einer gesetzlichen Befugnis ohne Einwilligungsmöglichkeit dar.

Mit der vorliegenden Vorschrift wird daher die Befugnis des Polizeivollzugsdienstes zur Datenverarbeitung auf der Grundlage einer informierten Einwilligung geschaffen.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 erteilt dem Polizeivollzugsdienst in den genannten Fällen die Befugnis zur Datenverarbeitung zum Zweck der Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unter der Voraussetzung, dass ihm von der um Zuverlässigkeitsüberprüfung ersuchenden Stelle die Überprüfung der Identität der betroffenen Person und deren Einwilligung in die dafür erforderliche Datenverarbeitung gemäß den Anforderungen des Absatzes 2 schriftlich bestätigt werden. Die Verarbeitung der Daten umfasst dabei begrifflich insbesondere das Erheben der Daten, den Abgleich der Daten mit dem vorhandenen Datenbestand sowie die Übermittlung des Ergebnisses an die anfragende Stelle. In zahlreichen Fällen erfolgt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zwar aus Anlass einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung der Polizei im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenwahrnehmung. Für den Nachweis der Zuverlässigkeit ist jedoch in aller Regel nicht die Polizei, sondern die tatsächlich ersuchende Stelle verantwortlich. Dies kann ein Unternehmer sein, der einen öffentlichen Auftrag erhalten hat und die Zuverlässigkeit seines Personals nachzuweisen hat oder ein Veranstalter, der auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde oder der Polizei die Zuverlässigkeit der beschäftigten Personen nachzuweisen hat, beziehungsweise der Hausrechtsinhaber, wenn die Überprüfung zum Schutz staatlicher Einrichtungen erfolgt. Die Verantwortung für das Vorliegen ordnungsgemäßer Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen

verbleibt bei der um Zuverlässigkeitsüberprüfung ersuchenden Stelle, etwa dem Konzertveranstalter. Nur in Ausnahmefällen wird diese Verantwortung der Polizei zukommen, nämlich dann, wenn diese selbst um die Überprüfung von Personen ersucht, die Zutritt zu polizeilichen Liegenschaften erhalten sollen.

Die Einwilligung muss die mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung verbundene Datenverarbeitung umfassen. Daraus folgt, dass im Einzelfall vor Einholung der Einwilligung festzulegen ist, welche Form der Datenverarbeitung (Erhebung welcher Daten, Abgleich mit den Beständen welcher Dateien, Übermittlung welcher Daten des Ergebnisses an welche Empfänger) erforderlich ist. Die betroffene Person muss vor Abgabe ihrer Willenserklärung hierüber umfassend informiert werden.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welchen Anforderungen die Einwilligung der betroffenen Person genügen muss. Die betroffene Person muss zuvor ausreichend und in verständlicher Form über alle Umstände der Verarbeitung und die Folgen der Einwilligung oder ihrer Verweigerung informiert worden sein. Nur dann kann von einer informierten Einwilligung ausgegangen werden, die der betroffenen Person ein höchstmögliches Maß an Freiwilligkeit bei ihrer Willensbekundung einräumt.

Die Einwilligung sowie die zuvor erteilte Information sollten bei Bedarf von der ersuchenden Stelle in Schriftform nachgewiesen werden können, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Aufklärung hat in verständlicher und leicht zugänglicher Form zu erfolgen. Beispielsweise ist die Einwilligung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben, wenn sie zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden soll, damit sie von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie zum Beispiel die politische Meinung sowie religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, wird im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen in vielen Fällen unbedingt erforderlich sein beziehungsweise ergibt sich automatisch im Trefferfall, etwa bei einer Eintragung in einer Gewalttäterdatei, die unter anderem zwischen linkspolitisch, rechtspolitisch oder religiös motivierten Taten unterscheidet. Aufgrund des besonderen Schutzes solcher Daten muss sich die Einwilligung der betroffenen Person ausdrücklich auch auf diese Daten beziehen.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Polizeivollzugsdienst den Empfänger des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf die Zweckbindung der Daten hinzuweisen hat und regelt, welche Daten an die ersuchende Stelle übermittelt werden dürfen. Dabei wird zwischen ersuchenden Stellen innerhalb und solchen außerhalb des öffentlichen Bereichs unterschieden. Einer ersuchenden öffentlichen Stelle wird mitgeteilt, ob und, soweit erforderlich, welche sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vorliegen. In diesem Fall entscheidet die ersuchende Stelle selbst, ob die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse im konkreten Einzelfall der Zuverlässigkeit der betroffenen Person entgegenstehen. Die Rückmeldung an eine ersuchende nichtöffentliche Stelle hat sich dagegen auf die Auskunft zu beschränken, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Hier nimmt der Polizeivollzugsdienst selbst die Einschätzung vor, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Zuverlässigkeit entgegenstehen. Details der Erkenntnisse werden nicht mitgeteilt. Allerdings hat der Polizeivollzugsdienst die ersuchende nichtöffentliche Stelle zu verpflichten, ihm mitzuteilen, ob diese beabsichtigt, der Empfehlung zu folgen. Anderenfalls bestünde keinerlei Kontrolle darüber, ob der Gefährdungseinschätzung Rechnung getragen wird.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der Polizeivollzugsdienst die Ergebnisse der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu Dokumentationszwecken aufzubewahren und zwölf Monate nach Abschluss der Überprüfung zu löschen hat. Davon umfasst sind sowohl positive als auch negative Überprüfungsergebnisse, da in beiden Fällen eine Dokumentation erforderlich sein kann, um die Überprüfung nachträglich nachvollziehen zu können. Allerdings kann die Aufbewahrung zu Dokumentationszwecken keine Wiederholungsprüfung ersetzen. Bei einem geplanten erneuten Einsatz einer betroffenen Person ist eine wiederholte Zuverlässigkeitsüberprüfung schon nach kurzer Zeit unvermeidbar, weil sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse auch kurzfristig ergeben können.

## Zu Absatz 5

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit weiterer Fälle von Datenverarbeitungen auf der Grundlage einer informierten Einwilligung. Die Regelung ist aufgrund des Wegfalls der bisherigen Regelung des § 4 LDSG a. F. erforderlich, um neben der Zuverlässigkeitsüberprüfung weitere Fallgestaltungen zu erfassen, in denen die Polizei allein auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person, mithin ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage, Daten verarbeitet. Allerdings sollte von dieser Möglichkeit vor dem Hintergrund des Erwägungsgrundes 35 der Richtlinie (EU) 2016/680 nur restriktiv Gebrauch gemacht werden. Die Einholung einer Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung sollte nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. In Betracht kommt die Anwendung in solchen Fällen, in denen die Polizei Maßnahmen durchführt, die für die betroffene Person vorteilhaft sind und die gleichzeitig der Straftatenverhütung und damit der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung dienen. Hierunter fallen insbesondere die Ausstiegsberatung im Bereich des politisch oder religiös motivierten Extremismus und die Durchführung von Fallkonferenzen im Rahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit in opferschutzbezogenen Angelegenheiten sowie bei Intensivstraftätern. Mit dem interdisziplinären Ansatz von (anlassbezogenen) Fallkonferenzen soll gerade in Fällen von häuslicher Gewalt eine übergreifende Situationsanalyse vorgenommen und abgestimmte Maßnahmen entwickelt werden, um die Gefahr von wiederholter Gewalt unter Kontrolle zu bringen. Um den bereits praktizierten Bedarf an einer Datenverarbeitung auf der Grundlage von Einwilligungen zu konkretisieren, jedoch die Möglichkeit für künftige, ähnlich gelagerte Fallkonstellationen zu belassen, wurden die genannten Anwendungsbeispiele als Regelbeispiele normiert.

## 22. Zu § 43 (Befragung und Datenerhebung)

Die Befugnis zur Befragung und Datenerhebung war bislang gemeinsam mit den Kategorien betroffener Personen in § 20 PolG a. F. geregelt. Da die Kategorien betroffener Personen an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 anzupassen sind und nunmehr in einer eigenständigen Vorschrift definiert werden, wird in den neuen Absätzen 2 und 3 nur noch der erlaubte Zweck der Datenerhebung in Verbindung mit einem Verweis auf die jeweilige Kategorie betroffener Personen aufgelistet.

Die bisher in § 20 Absatz 4 PolG a. F. geregelte Befugnis zur Datenerhebung zum Zwecke der Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr richtet sich künftig nach der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. dem LDSG (vgl. § 11 Absatz 2). Gleiches gilt für die Befugnis zur Erhebung von Daten, wenn dies zum Schutz privater Rechte oder zur Vollzugshilfe erforderlich ist (bisher § 20 Absatz 5 PolG a. F.).

In Bezug auf die weiteren in § 70 definierten Kategorien betroffener Personen, nämlich die der verurteilten Straftäter und die jener Personen, bei denen tatsäch-

liche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine Straftat begangen haben, bedarf es keiner Datenerhebungsbefugnis im Polizeigesetz. Die Erhebung von Daten dieser Personen richtet sich vielmehr nach der Strafprozessordnung.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 wird bis auf wenige redaktionelle Anpassungen unverändert übernommen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 erteilt der Polizei gemäß der Vorgängervorschrift die Befugnis zur Datenerhebung zur konkreten Gefahrenabwehr und bezieht sich nach wie vor sowohl auf Personen, die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich sind (Verhaltens- und Zustandsstörer) als auch auf andere Personen. Da der Störer nunmehr ausdrücklich als eigene Kategorie betroffener Personen definiert ist, wird aus Gründen der Einheitlichkeit als Verweisnorm die Vorschrift angeführt, die die verschiedenen Kategorien definiert.

Die Regelung umfasst auch die Befugnis zur Erhebung von Daten, die der Polizei durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Abschätzung der konkreten Gefährdungssituation bei einer beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme übermittelt werden (vgl. neue Regelung in § 13 a AGGVG – Artikel II dieses Gesetzes).

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Befugnis zur Datenerhebung, soweit sie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, in Bezug auf folgende Kategorien betroffener Personen:

- Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen werden oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat begehen werden,
- Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Opfer einer Straftat sind oder werden,
- andere Personen wie insbesondere Zeugen, Hinweisgeber oder Kontakt- beziehungsweise Verbindungspersonen.

Hier ergeben sich aufgrund der Änderungen bei der Definition der verschiedenen Kategorien betroffener Personen automatisch entsprechende Änderungen bei der Befugnis zur Datenerhebung.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 20 Absatz 6 PolG a. F.

## 23. Zu § 44 (Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung)

Die Regelung entspricht in weiten Teilen § 21 des bisherigen PolG.

## Zu Absatz 2

Aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes sowie des Einfügens einer neuen Nummer 2 in § 27 Absatz 1 wird der Verweis in Absatz 2 entsprechend angepasst.

## Zu Absatz 5

In Satz 1 wird die bisherige Beschränkung des Einsatzes einer Bodycam auf öffentlich zugängliche Orte gestrichen.

Der neu eingefügte Satz 2 regelt, dass das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpfernah getragener Aufnahmegeräte nach Satz 1 in Wohnungen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben einer Person zulässig ist. Mit der Beschränkung auf dringende Gefahren wird den Vorgaben des Artikels 13 Absatz 7 GG bei der hier vorgesehenen Aufzeichnung personenbezogener Daten Rechnung getragen.

Dabei werden vom Begriff der Wohnung grundsätzlich auch Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume erfasst (vgl. Jarass/Pieroth, GG für die Bundesrepublik Deutschland, 14. Auflage 2016, Artikel 13 Rn. 5). Allerdings fallen die Anforderungen des Artikels 13 Absatz 7 GG geringer aus, wenn es sich um reine Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume handelt (vgl. Jarass/Pieroth, a. a. O., Artikel 13 Rn. 38). Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt: „Je größer ihre Offenheit nach außen ist und je mehr sie zur Aufnahme sozialer Kontakte für Dritte bestimmt sind, desto schwächer ist der grundrechtliche Schutz“ (BVerfGE 97, 228, [266]). Somit ist hinsichtlich der vorliegenden Einschreitschwelle zwischen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen auf der einen Seite und Wohnungen im engeren Sinne auf der anderen Seite eine Differenzierung vertretbar. Daher regelt der neu eingefügte Satz 3 quasi als Rückausnahme zu Satz 2, dass für den Einsatz einer Bodycam in Arbeits-, Betriebs oder Geschäftsräumen keine dringende Gefahr erforderlich ist. Satz 4 entspricht § 21 Absatz 5 Satz 2 des bisherigen PolG.

## Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass die weitere Verarbeitung der Aufzeichnung einer Bodycam in Wohnungen einer richterlichen Zustimmung bedarf. Für die weitere Verarbeitung einer Aufzeichnung in Arbeits- Betriebs- oder Geschäftsräumen ist eine richterliche Zustimmung nicht erforderlich.

## Zu Absatz 7

Der neu eingefügte Absatz 7 dient der Gewährleistung des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim polizeilichen Einsatz einer Bodycam in Wohnungen. Da nicht auszuschließen ist, dass im Rahmen einer entsprechenden Maßnahme in Wohnungen auch intime oder der innersten Privatsphäre zuzurechnende Sachverhalte ins Visier der Bodycam geraten können, stellt Satz 1 klar, dass solche Aufzeichnungen unzulässig sind. Satz 2 enthält das Gebot der unverzüglichen Unterbrechung der Maßnahme, falls sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung erfasst werden. Aufzeichnungen hierüber sind nach Satz 3 unverzüglich zu löschen. Satz 4 regelt, dass die unterbrochene Maßnahme nur fortgesetzt werden darf, wenn durch sie

keine Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung mehr erhoben werden. Satz 5 sieht klarstellend vor, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht verwertet werden dürfen. Die bisherigen Absätze 6 bis 9 des § 21 PolG werden zu den Absätzen 8 bis 11.

#### Zu Absatz 8

Der neu eingefügte Satz 2 des Absatzes 8 berücksichtigt die Vorgaben des Artikels 13 Absatz 7 GG im Zusammenhang mit den erhöhten Anforderungen an die Speicherung von Daten, die durch den Einsatz einer Bodycam in Wohnungen aufgezeichnet wurden. Die Speicherung dieser aufgezeichneten Daten für eine Dauer von mehr als 60 Sekunden ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamten oder anderen Personen gegen eine dringende Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass in Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen eine „einfache“ Gefahr ausreichend ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Absatz 5). Satz 4 entspricht weitestgehend § 21 Absatz 6 Satz 2 des bisherigen PolG.

#### Zu Absatz 11

Aufgrund der neu eingefügten Absätze 6 und 7 werden in Absatz 11 die Verweise entsprechend angepasst.

#### 24. Zu § 45 (Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe)

Die neue Vorschrift gibt dem Polizeivollzugsdienst die Ermächtigung zur Aufzeichnung bestimmter eingehender Telefonanrufe, soweit dies zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Zwar war die Aufzeichnung bestimmter eingehender Anrufe schon bislang auf der Grundlage allgemeiner polizeirechtlicher oder strafprozessrechtlicher Bestimmungen beziehungsweise auf der Grundlage ausdrücklicher oder konkludenter Einwilligungen der betroffenen Personen zulässig. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird nunmehr jedoch eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen.

#### Zu Absatz 1

Die Befugnis gilt nach Absatz 1 Nummer 1 zum einen für eingehende Notrufe. Deren Speicherung ist primär zur Gefahrenabwehr erforderlich, da Anrufer aufgrund einer akuten Stresssituation oft aufgeregter sind, sodass ihre Angaben unpräzise oder schwer verständlich sein können und ein erneutes Abspielen notwendig ist, um alle Informationen generieren zu können. Der Anrufer einer Notrufnummer hat im Normalfall ein ureigenes Interesse daran, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um ihm oder ihr schnellst- und bestmögliche Hilfe zu bieten, sodass in aller Regel auch eine zumindest konkludente Einwilligung der betroffenen Person zur Aufzeichnung des Notrufs vorliegen dürfte. Zudem gehört das wissentlich an die Adresse eines Strafverfolgungsorgans gerichtete Wort nicht der Privat- oder Intimsphäre an, die in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG vor der Einwirkung der öffentlichen Gewalt geschützt ist (BVerfGE 34, 238). Eine Aufzeichnung von Notrufen ist mithin verhältnismäßig und verfassungsgemäß.

Zum anderen gilt die Befugnis nach Absatz 1 Nummer 2 für die Aufzeichnung von Anrufen auf solche Nummern, die der Bevölkerung zur Mitteilung sachdienlicher Hinweise bekannt gegeben werden. Das sind insbesondere die Rufnummern des Kriminaldauerdienstes, der Telefonzentrale, des Bürgertelefons, die zentralen Nummern der Öffentlichkeitsfahndung sowie Sonderrufnummern, die aus Anlass bestimmter Fahndungsmaßnahmen, zum Beispiel im Rahmen der

Fernsehsendung „Aktenzeichen XY ungelöst“, eingerichtet werden und über die von Anrufern Hinweise gegeben werden, die für die Aufgabenerfüllung des Polizeivollzugsdienstes von Bedeutung sein können. Um die im Telefongespräch gemachten Angaben überprüfen zu können und die Auswertung der Äußerungen zu ermöglichen, kann es notwendig sein, die Telefongespräche aufzuzeichnen und dem Polizeivollzugsdienst damit über einen längeren, dennoch begrenzten, Zeitraum nutzbar zu machen.

Zu Absatz 2

Die aufgezeichneten Daten sind unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, sie werden zu den in Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich genannten Zwecken weiterhin benötigt. Auch erst im Nachgang zu einem Anruf kann sich dessen Bedeutung als Ermittlungsansatz oder Beweismittel herausstellen, weshalb eine ausreichende Speicherfrist erforderlich ist. Da außerdem im Vergleich zu § 44 keine Bildaufzeichnungen angefertigt werden, erscheint angesichts des geringeren Eingriffs eine längere Speicherfrist angemessen. Ferner ist nach Absatz 2 Satz 4 in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 in geeigneter Weise auf die Aufzeichnung hinzuweisen. Dies wird zweckmäßigerweise durch eine automatische Bandansage erfolgen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 muss dieses Erfordernis aus Gründen der Dringlichkeit eines Notrufs, die keine weitere Verzögerung erlaubt, entfallen.

25. Zu § 46 (Projektbezogene gemeinsame Dateien mit dem Landesamt für Verfassungsschutz)

Die Vorschrift regelt die Befugnis zur Einrichtung gemeinsamer projektbezogener Dateien mit dem Landesamt für Verfassungsschutz und entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 48 a PolG a. F. Zwar sieht die Konzeption der künftigen polizeilichen Informationsstruktur keine vertikale Dateienlandschaft mehr vor, sondern soll aufgrund der Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenenerhebung horizontal aufgebaut sein. Für den Sonderbereich der gemeinsamen projektbezogenen Dateien soll dennoch am bisherigen Dateibegriff festgehalten werden, um der Besonderheit und der Bedeutung der Zusammenführung von Erkenntnissen und der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten von Landeskriminalamt, Polizeidienststellen und Landesamt für Verfassungsschutz Rechnung zu tragen.

Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art (in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 aufgrund der Änderung der Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes), beziehungsweise erfolgen in Anpassung an Begrifflichkeiten der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie an die vergleichbare Vorschrift des § 17 BKAG. Hierzu wird der Straftatenkatalog in Absatz 1 Satz 2 auf das gesamte Terrorismusstrafrecht ausgeweitet.

Anzuwendende Regelungen bezüglich der Pflichten zur Protokollierung, Kennzeichnung, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum Auskunftsrecht der betroffenen Person werden explizit genannt, weil projektbezogene gemeinsame Dateien aufgrund der Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht ausschließlich den polizeilichen Vorschriften unterliegen und somit einen Sonderfall darstellen, für den die allgemeinen Regelungen nicht automatisch gelten.

26. Zu § 47 (Datenabgleich)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 39 PolG a. F.. Sie wird geringfügig an die vergleichbare Vorschrift des § 16 Absatz 4 BKAG angepasst.

Die vorgenommenen Änderungen sind aufgrund der künftigen Informationsstruktur des Bundeskriminalamtes notwendig, die keine Dateienlandschaft mehr vorsieht. In Anlehnung an die Formulierung des § 16 Absatz 4 BKAG wird daher auf den Begriff der „Datei“ verzichtet und stattdessen auf den Abgleich der Daten abgestellt, unabhängig von der Struktur, in der diese gespeichert sind. Dies lässt den Abgleich der Daten mit dem Inhalt von Dateien gleichermaßen zu, was für die Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme der künftigen Informationsstruktur auch notwendig ist. So kann die Befugnis zum Abgleich von Daten sowohl auf das bisherige Dateiensystem als auch auf das künftige dateilose Informationssystem bzw. den Informationsverbund des Bundeskriminalamts angewendet werden.

Ferner werden, ebenfalls in Anpassung an § 16 Absatz 4 BKAG, die bisherigen Voraussetzungen nach § 39 Absatz 1 Satz 2 PolG a. F. dahingehend erleichtert, dass ein Abgleich von Daten anderer Personen bereits zulässig ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe erforderlich ist.

Die Regelung umfasst auch die Befugnis zum Abgleich von Daten, die der Polizei durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Abschätzung der konkreten Gefährdungssituation bei einer beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme übermittelt werden (vgl. neue Regelung in § 13 a AGGVG – Artikel II dieses Gesetzes).

Die in der Vorgängervorschrift enthaltene Befugnis des Polizeivollzugsdienstes, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abzugleichen, kann entfallen, weil der Fahndungsbestand von den Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 erfasst ist.

#### 27. Zu § 48 (Rasterfahndung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 40 PolG a. F., wird jedoch an einigen Stellen sowohl redaktionell als auch inhaltlich angepasst.

##### Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Eingriffsschwelle an die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 angepasst. Die geschützten Rechtsgüter werden in Anlehnung an die Regelung des Bundeskriminalamtgesetzes („oder für wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“) ergänzt.

##### Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 der Begriff der „Verwendung“ in „Verarbeitung“ geändert.

##### Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird gemäß den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 ein Richtervorbehalt aufgenommen. Dafür entfallen die bislang erforderliche Zustimmung des Innenministeriums sowie die Unterrichtung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

##### Zu Absatz 4

Durch Aufnahme des Zusatzes „unter Berücksichtigung von § 15“ wird die weitere Verarbeitung der mit der Rasterfahndung generierten Daten eingeschränkt.

Die bisherige Formulierung („soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind“) war ohne diese Einschränkung vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Zweckbindung zu weit gefasst. Die bislang enthaltene Regelung zur Benachrichtigungspflicht solcher Personen, gegen die nach Abschluss des Datenabgleichs weitere Maßnahmen durchgeführt werden, geht in der neu geschaffenen Vorschrift zur Benachrichtigungspflicht bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen auf.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schafft in Anlehnung an § 48 Absatz 3 BKAG eine Dokumentationspflicht, die der Einhaltung der Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Personen sowie der Datenschutzkontrolle dient.

28. Zu § 49 (Besondere Mittel der Datenerhebung)

Mit der Regelung wird § 22 des bisherigen PolG an die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 angepasst. Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Regelungen zur Benachrichtigung der betroffenen Personen, zur Protokollierung der erhobenen Daten, zur Kennzeichnung der Daten, zur Kontrolle der Datenerhebungen durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz sowie zur Unterrichtung des Landtages finden sich in den §§ 72, 74, 86, 90 und 98 Absatz 1 Nummer 14.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die bislang in § 22 Absätze 2 und 3 geregelten Eingriffsvoraussetzungen für den Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 neu gefasst.

Nummer 1 ersetzt § 22 Absatz 3 Nummer 1 des bisherigen PolG. Danach darf der Polizeivollzugsdienst die in Absatz 2 genannten besonderen Mittel der Datenerhebung zur Abwehr von Gefahren für hochrangige Rechtsgüter einsetzen, vorliegend Leib, Leben oder Freiheit einer Person, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Als Adressaten einer entsprechenden Maßnahme kommen sowohl Störer nach den §§ 6 oder 7, aber auch Nichtstörer unter den Voraussetzungen des § 9 in Betracht (vgl. Rn. 159). Damit wird die bisherige Regelung des Polizeigesetzes (§ 22 Absatz 3 Nummer 1 i. V. m. § 20 Absatz 2 PolG a. F.) geringfügig eingeschränkt, die diesbezüglich auch eine Datenerhebung gegenüber anderen Personen zugelassen hat.

Die neuen Nummern 2 und 3 ersetzen § 22 Absatz 3 Nummer 2 des bisherigen PolG. Sie erlauben entsprechende Maßnahmen auch gegenüber Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen werden oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen werden. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 20. April 2016 und den darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung terroristischer Straftaten Rechnung getragen (vgl. Rn. 112 sowie 162 ff.). § 22 Absatz 3 Nummer 2 i. V. m. § 20 Absatz 3 Nummer 1 des bisherigen PolG enthielt eine vergleichbare Regelung, wie die vom Bundesverfassungsgericht als zu unbestimmt bemängelte Regelung des § 20 g Absatz 1 Nummer 2 BKAG a. F. Aufgrund der unterschiedlichen Aufga-

benwahrnehmung des Bundeskriminalamts und der Polizei in Baden-Württemberg war die Regelung jedoch auf Straftaten mit erheblicher Bedeutung und nicht auf terroristische Straftaten beschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich offen gelassen, wo diesbezüglich die verfassungsrechtlichen Grenzen im Allgemeinen, etwa auch für entsprechende Befugnisse ohne Terrorismusbezug nach den Landespolizeigesetzen liegen (vgl. Rn. 156). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erscheint es jedoch erforderlich, die neue Regelung des Polizeigesetzes wie bisher dahingehend einzuschränken, dass die prognostizierte Rechtsgutverletzung von bestimmten besonders qualifizierten Straftaten ausgehen muss. Diese bisher schon enthaltene Beschränkung auf Straftaten mit besonderer Bedeutung im Sinne des Absatzes 2 dürfte den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen.

Mit Satz 1 Nummer 4 wird geregelt, dass sich entsprechende Maßnahmen auch auf Kontakt- und Verbindungspersonen einer der in Nummern 2 oder 3 genannten Personen erstrecken dürfen. Allerdings ist ein Eingriff nur gerechtfertigt, wenn die Kontakt- und Verbindungsperson in einem besonderen Näheverhältnis zu dieser Person steht und von der Vorbereitung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung Kenntnis hat, aus der Verwertung der Tat Vorteile ziehen oder die Person nach den Nummern 2 oder 3 sich ihrer zur Begehung der Straftat bedienen könnte.

Um die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme nach Absatz 1 zu gewährleisten, wird wie bisher in allen Fällen vorausgesetzt, dass die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Die Maßnahmen dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn unbeteiligte Dritte betroffen sind (vgl. § 22 Absatz 4 PolG a. F.).

§ 22 Absatz 2 des bisherigen PolG geht im neuen Absatz 1 vollständig auf und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung mehr.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung (Nummer 2) der Regelung des § 22 Absatz 1 des bisherigen PolG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 22 Absatz 5 des bisherigen PolG.

Zu Absatz 4

Die neue Regelung in Absatz 4 dient der verfahrensmäßigen Absicherung und unterwirft die in Satz 1 genannten eingriffintensiven Maßnahmen dem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 117 und 174) erforderlichen Richtervorbehalt. Der Antrag auf richterliche Entscheidung ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Eine Delegation der Antragsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes ist möglich. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von einer der in Satz 3 genannten Personen selbst getroffen werden. Eine Delegation der Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes ist diesbezüglich möglich. Die als Eilfall getroffene Anordnung bedarf der unverzüglichen Bestätigung durch das Gericht. Die übrigen Maßnahmen nach Absatz 2 sind außer bei Gefahr im Verzug durch die in Satz 3 genannten Personen anzuordnen. Eine Delegation der Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes ist auch hier möglich.

## Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Rn. 118) an den zu stellenden Antrag um.

## Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 sieht vor, dass die Anordnungen schriftlich zu ergehen haben. Durch die schriftliche Fixierung wird der äußere Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen die heimliche Maßnahme durchzuführen ist, sodass der Eingriff messbar und kontrollierbar bleibt. Die Anordnung des Gerichts muss die Angabe der Person enthalten, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift. Daneben müssen Art, Umfang und Dauer der Maßnahme angegeben werden sowie die wesentlichen Gründe. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. § 132 Absatz 2).

## Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 24 des bisherigen PolG.

## Zu Absatz 8

Absatz 8 normiert, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Rn. 119 ff., 176 f.) gefordert, eine ausdrückliche gesetzliche Kernbereichsregelung für Maßnahmen nach Absatz 2. Dem Kernbereichsschutz ist nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts auf zwei Ebenen Rechnung zu tragen (Rn. 177): „Der Gesetzgeber hat hierzu in normenklarer Weise Schutzvorkehrungen sowohl auf der Ebene der Datenerhebung als auch auf der Ebene der Datenauswertung und Datenverwertung vorzusehen.“

Nach Satz 1 ist daher vor der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 2, also auf der Erhebungsebene, eine Prognose dahingehend zu treffen, ob mit der Maßnahme Äußerungen erfasst werden, die allein den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung betreffen. Diese Prognose muss sich auf tatsächliche Anhaltspunkte stützen. Vollständige Gewissheit ist nicht erforderlich. Schützenswert ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Zu diesen Personen können insbesondere Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben, sowie Strafverteidiger, Ärzte, Geistliche und enge persönliche Freunde zählen.

Satz 2 stellt zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sicher, dass die Maßnahme zu unterbrechen ist, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist.

Satz 3 enthält das Gebot der unverzüglichen Unterbrechung der Maßnahmen nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und regelt, was zu unternehmen ist, wenn sich während der Überwachung unerwartet tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung erfasst werden. Bestehen diesbezüglich Zweifel, darf in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe a und b nach Satz 4 nur noch eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Die Regelung dient dem Schutz des Kernbereichs, indem sie bestimmt, dass auch in solchen Fällen, in denen keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz sprechen, eine unmittelbare Überwachung durch

die ausführenden Stellen ausgeschlossen ist. Diese den Kernbereichsschutz sichernden Verfahrensvorschriften erfüllen die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, indem bereits auf der Erhebungsebene ein Eingriff in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung weitestgehend ausgeschlossen wird.

Nach Satz 5 sind Aufzeichnungen von Zweifelsfällen unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen, welches nach Satz 6 unverzüglich die Feststellung zu treffen hat, ob eine Kernbereichsrelevanz vorliegt oder nicht und damit eine Entscheidung über die Löschung oder Verwertbarkeit der Daten trifft. Eine solche Regelung für Zweifelsfälle trägt dem Umstand Rechnung, dass es häufig bei einmaligem Mithören nicht möglich sein wird, das Geschehen vollständig zu erfassen. Es kann insbesondere erforderlich werden, ein Gespräch mehrfach abzuhören, um Inhalt, Betonungen und Nuancen in der Sprache zu erkennen. Oftmals sind Dolmetscher erst nach mehrfachem Abhören in der Lage, den wirklichen Aussagegehalt einer Äußerung zu bestimmen und damit überhaupt erst festzustellen, ob Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz gegeben sind. In solchen Zweifelsfällen werden die Grundrechte der Betroffenen dadurch weiter geschützt, dass ein Richter die Auswertung der automatischen Aufzeichnung übernimmt. Satz 7 regelt, dass die unterbrochenen Maßnahmen nur fortgeführt werden dürfen, wenn durch sie zwischenzeitlich keine Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung mehr erhoben werden. Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Daten erfasst werden, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, werden die Regelungen durch das in den Sätzen 8 bis 10 enthaltene Verwertungsverbot und Lösungsgebot flankiert. Die Sätze 11 bis 13 dienen der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zur Aufbewahrungsfrist der Lösungsprotokolle zwecks effektiver Ausübung der Betroffenenrechte und einer wirksamen Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht § 22 Absatz 7 des bisherigen PolG. Im Übrigen gelten für die weitere Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere § 15.

29. Zu § 50 (Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen)

Mit der Regelung wird § 23 des bisherigen PolG an die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 angepasst. Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Regelungen zur Benachrichtigung der betroffenen Personen, zur Protokollierung der erhobenen Daten, zur Kennzeichnung der Daten, zur Kontrolle der Datenerhebungen durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz sowie zur Unterrichtung des Landtages finden sich in den §§ 72, 74, 86, 90 und 98 Absatz 1 Nummer 14. Für die weitere Verarbeitung der so erhobenen Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere § 15.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die bislang in § 23 Absatz 1 geregelten Eingriffsvoraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 geringfügig angepasst.

Nach Absatz 1 kann der Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten in oder aus Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach § 49 Absatz 2 Nummer 2 zur Abwehr einer dringenden Gefahr (vgl. Artikel 13 Absatz 4 GG)

für besonders hochrangige Rechtsgüter erheben, vorliegend Leib, Leben oder Freiheit einer Person, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Als Adressaten einer entsprechenden Maßnahme kommen wie bislang Störer nach den §§ 6 oder 7 sowie, unter den dort genannten Voraussetzungen, Nichtstörer im Sinne des § 9 in Betracht.

Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist wie bisher nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise gefährdet oder erheblich erschwert wäre.

Satz 2 stellt klar, dass Maßnahmen nach Satz 1 wie bisher auch dann durchgeführt werden dürfen, wenn unbeteiligte Dritte betroffen sind (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 2 PolG a. F.).

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 dient wie bisher der verfahrensmäßigen Absicherung und unterwirft Maßnahmen nach Absatz 1 auch weiterhin einem Richtervorbehalt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Erforderlichkeit eines solchen Richtervorbehalts für Maßnahmen der Wohnraumüberwachung in seiner Entscheidung vom 20. April 2016 noch einmal betont (Rn. 117 und 194). Abweichend von § 132 Absatz 1 ist die in § 74 a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Dabei wird im Hinblick auf die bisherige Rechtslage präzisiert, dass es für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts nicht auf den Gerichtsbezirk des Landgerichts ankommt, sondern auf den Zuständigkeitsbereich der Kammer nach § 74 a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Dieser umfasst den gesamten Bezirk des Oberlandesgerichtes, das seinen Sitz im Bezirk des Landgerichtes hat. Der Antrag auf richterliche Entscheidung ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Eine Delegation der Antragsbefugnis ist nicht möglich.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Rn. 118) an den zu stellenden Antrag um.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass eine entsprechende Anordnung schriftlich zu ergehen hat. Sie muss die Angabe der Person enthalten, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift. Daneben müssen die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe angegeben werden. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. § 132 Absatz 2).

#### Zu Absatz 5

Bei Gefahr im Verzug kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts selbst getroffen werden. Eine Delegation der Anordnungsbezugnis ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mehr möglich. Die als

Eilfall getroffene Anordnung bedarf der unverzüglichen Bestätigung durch das in Absatz 2 genannte Gericht. Sie tritt außer Kraft, soweit die gerichtliche Bestätigung nicht binnen drei Tagen erfolgt.

Satz 4 entspricht § 23 Absatz 4 Satz 1 des bisherigen PolG. Auch in diesem Fall ist die Anordnung von einer der in Satz 1 genannten Personen zu treffen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ergänzt die bisher in § 23 Absätze 2 und 5 PolG a. F. enthaltenen Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 20. April 2016 (Rn. 119 ff., 196 ff.).

Die Sätze 1 und 2 entsprechen § 23 Absatz 2 des bisherigen PolG.

Satz 3 enthält das Gebot der unverzüglichen Unterbrechung einer Maßnahme nach Absatz 1 und regelt, was zu unternehmen ist, wenn sich während der Überwachung unerwartet tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung erfasst werden. Bestehen diesbezüglich Zweifel, darf nach Satz 4 nur noch eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Die Regelung dient dem Schutz des Kernbereichs, indem sie bestimmt, dass auch in solchen Fällen, in denen keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz sprechen, eine unmittelbare Überwachung durch die ausführenden Stellen ausgeschlossen ist. Nach Satz 5 darf die Maßnahme nur unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 uneingeschränkt fortgesetzt werden.

Nach Satz 6 sind sämtliche Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangt worden sind, unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen, welches nach Satz 7 unverzüglich die Feststellung zu treffen hat, ob eine Kernbereichsrelevanz vorliegt oder nicht und damit eine Entscheidung über die Löschung oder Verwertbarkeit der Daten trifft.

Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Daten erfasst werden, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, werden die Regelungen durch das in den Sätzen 8 bis 10 enthaltene Verwertungsverbot und Lösungsgebot flankiert. Die Sätze 11 bis 13 dienen der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zur Aufbewahrungsfrist der Lösungsprotokolle zwecks effektiver Ausübung der Betroffenenrechte und einer wirksamen Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

30. Zu § 51 (Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme)

Mit der Regelung wird § 22 a des bisherigen PolG vor allem an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 (1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10, 1 BvR 142/15) angepasst. Darüber hinaus werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 auch für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme Regelungen zur Benachrichtigung der betroffenen Personen im Trefferfall, zur Protokollierung der erhobenen Daten sowie zur Kennzeichnung der Daten in das Polizeigesetz aufgenommen, die in den §§ 72, 74 und 86 enthalten sind. Im Übrigen werden die Verweise aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes sowie des Einfügens von Satz 2 sowie einer neuen Nummer 2 in § 27 Absatz 1 angepasst.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird die Bezugnahme auf den jetzt maßgeblichen § 27 Absatz 1 etwas deutlicher gefasst. Damit wird klargestellt, dass eine Kennzeichenerfassung als

Grundlage für eine Kennzeichenkontrolle „unter den Voraussetzungen“ erlaubt ist, für die auch eine Identitätsfeststellung nach § 27 Absatz 1 zulässig ist. Die dort genannten Tatbestände haben alle – inklusive der neu gefassten Nummern 5 und 6 – präventive Zweckrichtungen, die im Einzelnen auch für den Einsatz von AKLS maßgeblich sind. Auf die bisher in § 22 a Absatz 1 Satz 1 PolG a. F. enthaltene allgemeine Zielsetzung „zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“ kann daher verzichtet werden.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfüllt und die Voraussetzungen für eine Kennzeichenerfassung unter Bezugnahme auf die beiden beanstandeten Tatbestandsvarianten in § 27 Absatz 1 Nummern 1 und 7 b hinreichend begrenzt. Nach § 51 Absatz 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 27 Absatz 1 Nummer 1 ist der Einsatz von AKLS künftig zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder bedeutende fremde Sachen oder Vermögenswerte zulässig und damit auf den Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht beschränkt. Der im Hinblick auf § 51 Absatz 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 27 Absatz 1 Nummer 7 b vom Bundesverfassungsgericht geforderte hinreichend bestimmte Grenzbezug wird durch die Beschränkung auf Bundesautobahnen, Europa- und Bundesstraßen umgesetzt. Bundesautobahnen und Europastraßen wurden vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ausdrücklich für zulässig erklärt (BVerfG, 1 BvR 2795/09, Rn. 75). Darüber hinaus dienen neben den Bundesautobahnen auch Bundesstraßen – gemeinsam als Bundesfernstraßen – dem weiträumigen Verkehr (vgl. § 1 Bundesfernstraßengesetz). Daher ist auch für Bundesstraßen in einer den Bestimmtheitsanforderungen genügenden Weise ein konsequenter Grenzbezug sichergestellt.

In dieser Ausgestaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung von Kennzeichenkontrollen, wie sie sich aus dem Verweis auf die jeweilige Regelung zur Identitätskontrolle ergeben, verfassungsrechtlich weder hinsichtlich der Anforderungen an einen hinreichend bestimmten Anlass noch hinsichtlich der Anforderungen an einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz zu beanstanden (vgl. BVerfG, 1 BvR 2795/09, Rn 78). Dies gilt auch in Bezug auf den neu eingefügten § 27 Absatz 1 Nummer 2.

Aufgrund der Neufassung von § 27 Absatz 1 Nummern 5 und 6 ist die bisherige Regelung des § 22 a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 entbehrlich und wird daher gestrichen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 22 a Absatz 2 PolG. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Regelung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform auszulegen ist mit der Maßgabe, dass die in den Datenabgleich des AKLS einzubeziehenden Fahndungsbestände zu selektieren und auf den jeweiligen Zweck der Kennzeichenkontrolle zu beschränken sind.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung der bisherigen Regelung des § 22 a Absatz 3. Es wird darauf hingewiesen, dass Absatz 3 Satz 2 eine andere Regelung im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 1 darstellt.

#### Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird Satz 4 der bisherigen Regelung des § 22 a Absatz 4 PolG gestrichen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung für mit der Verfas-

sung unvereinbar erklärt, weil die darin geregelte zweckändernde weitere Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit dem Einsatz von AKLS nicht auf den Schutz von Rechtsgütern von erheblichem Gewicht oder einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse begrenzt wird. Durch die Streichung der Regelung gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nach § 15 Absatz 3, mit dem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt werden.

#### 31. Zu § 52 (Bestandsdatenauskunft)

Die Regelung entspricht § 23 a Absatz 9 Sätze 1 bis 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 5 Sätze 1, 3 und 4 des bisherigen PolG. Die in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 maßgeblichen Regelungen zur Benachrichtigung der betroffenen Personen (vgl. § 23 a Absatz 9 Sätze 5 bis 7 PolG a. F.), zur Protokollierung der erhobenen Daten sowie zur Kennzeichnung der Daten finden sich in den §§ 72, 74 und 86. Für die weitere Verarbeitung der so erhobenen Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere § 15. Weitere Änderungen werden infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 nicht für erforderlich erachtet.

#### 32. Zu § 53 (Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten)

Mit der Regelung wird § 23 a Absätze 1 bis 5 und 8 des bisherigen PolG an die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 angepasst. Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Regelungen zur Benachrichtigung der betroffenen Personen, zur Protokollierung der erhobenen Daten, zur Kennzeichnung der Daten, zur Kontrolle der Datenerhebungen durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz sowie zur Unterrichtung des Landtages finden sich in den §§ 72, 74, 86, 90 und 98 Absatz 1 Nummer 14. Für die weitere Verarbeitung der so erhobenen Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere § 15.

#### Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 werden die bislang in § 23 a Absatz 1 geregelten Eingriffsvoraussetzungen für die Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 neu gefasst.

Satz 1 Nummer 1 ersetzt § 23 a Absatz 1 Satz 1 des bisherigen PolG. Danach darf der Polizeivollzugsdienst Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten zur Abwehr von Gefahren für hochrangige Rechtsgüter erheben, vorliegend Leib, Leben oder Freiheit einer Person, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Die geringfügige Erweiterung der bisherigen Regelung um „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist“, steht im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Rn. 231, 247). Als Adressaten einer entsprechenden Maßnahme kommen wie bisher sowohl Störer nach den §§ 6 oder 7, aber auch Nichtstörer unter den Voraussetzungen des § 9 in Betracht.

Der neue Satz 1 Nummern 2 und 3 ersetzt § 23 a Absatz 1 Satz 2 des bisherigen PolG und erlaubt entsprechende Maßnahmen auch gegenüber Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen werden, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter

richtet oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat begehen werden, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet. Einschränkend sind in beiden Fällen jedoch nur terroristisch motivierte Straftaten einschlägig, also Straftaten, die dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und dabei durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können. Die Regelung entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 20. April 2016 und den darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung terroristischer Straftaten (vgl. Rn. 112 und 251). Das Bundesverfassungsgericht hat es in diesem Zusammenhang ausdrücklich offen gelassen, wo diesbezüglich die verfassungsrechtlichen Grenzen im Allgemeinen, etwa auch für entsprechende Befugnisse nach den Landespolizeigesetzen liegen (vgl. Rn. 156).

Mit dem neuen Satz 1 Nummer 4 wird geregelt, dass sich die Maßnahmen auch gegen sogenannten Nachrichtensmittler richten können. Satz 1 Nummer 5 weitet die Eingriffsgrundlage auf Dritte aus, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme besteht, dass eine Person nach Nummer 1 den Telekommunikationsanschluss oder das Endgerät des Dritten benutzen wird.

Um die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme nach Absatz 1 zu gewährleisten, wird wie bisher in allen Fällen vorausgesetzt, dass sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Die Maßnahmen dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn unbeteiligte Dritte betroffen sind (vgl. § 23 a Absatz 1 Satz 4 PolG a. F.).

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 dient wie bisher der verfahrensmäßigen Absicherung und unterwirft Maßnahmen nach Absatz 1 auch weiterhin einem Richtervorbehalt. Für die Zuständigkeit des Gerichts gilt § 132 Absatz 1. Der Antrag auf richterliche Entscheidung ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Eine Delegation der Antragsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes ist weiterhin möglich.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den zu stellenden Antrag um (vgl. Rn. 118).

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass eine entsprechende Anordnung wie bisher schriftlich zu ergehen hat. Sie muss die Angabe der Person enthalten, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift. Daneben muss die Rufnummer oder eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, bei dem die Datenerhebung über eine in Absatz 1 genannte Person durchgeführt wird oder eine Bezeichnung des Nutzers der Telemedien, dessen Daten erhoben werden, angegeben werden (vgl. § 23 a Absatz 2 Satz 5 PolG a. F.). Abweichend davon genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation oder Telemediennutzung, sofern andernfalls

die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (vgl. § 23 a Absatz 2 Satz 6 PolG a. F.). Auch sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes sowie die wesentlichen Gründe schriftlich niederzulegen.

Entsprechend der bisherigen Regelung ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. § 132 Absatz 2).

Zu Absatz 5

Bei Gefahr im Verzug kann eine Anordnung nach Absatz 1 wie bisher (§ 23 a Absatz 2 Satz 7 i. V. m. § 23 Absatz 3 Satz 8 PolG a. F.) durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts selbst getroffen werden. Eine Delegation der Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes ist weiterhin möglich. Die als Eilfall getroffene Anordnung bedarf der unverzüglichen Bestätigung durch das Gericht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 23 a Absatz 5 des bisherigen PolG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht weitgehend § 23 a Absatz 3 des bisherigen PolG. Allerdings wird die bisher in Satz 2 enthaltene Einschränkung, wonach die Anordnungsbefugnis nur auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen werden kann, gestrichen. Künftig ist eine Delegation der Anordnungsbefugnis auch auf die Polizeiführer vom Dienst in den Führungs- und Lagezentren der Polizeipräsidien möglich. Diese gehören in der Regel dem gehobenen Polizeivollzugsdienst an. Die Polizeiführer vom Dienst sind jedoch aufgrund ihrer besonderen Funktion bestens geeignet, entsprechende Sachverhalte insbesondere auch zur Nachtzeit rasch und zielgerichtet zu bewerten. Zudem sind solche Maßnahmen nur mit einem geringfügigen Grundrechtseingriff verbunden, da die Ortung regelmäßig zugunsten der vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person erfolgt. Daher ist die geringfügige Erweiterung des anordnungsbefugten Personenkreises sachlich gerechtfertigt. § 4 DVO PolG wird entsprechend angepasst.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht § 23 a Absatz 4 des bisherigen PolG.

33. Zu § 54 (Überwachung der Telekommunikation)

Die Regelung entspricht inhaltlich § 23 b Absätze 1 bis 9 des bisherigen PolG. Die bisher in § 23 b Absätze 10 bis 14 PolG a. F. enthaltenen Regelungen zur Benachrichtigung der betroffenen Personen, zur Protokollierung der erhobenen Daten, zur Kennzeichnung der Daten, zur Kontrolle der Datenerhebungen durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz sowie zur Unterrichtung des Landtags werden aus redaktionellen Gründen „vor die Klammer gezogen“ (§§ 72, 74, 86, 90 und 98 Absatz 1 Nummer 14), da entsprechende Regelungen auch für andere verdeckte Eingriffsmaßnahmen Anwendung finden. Für die weitere Verarbeitung der nach dieser Vorschrift erhobenen Daten gelten nunmehr die allgemeinen Vor-

schriften, insbesondere § 15. Die Übergangsbestimmungen des § 85 PolG a. F. werden aufgehoben.

Hinsichtlich der in Absatz 4 Satz 4 vorgesehenen Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeiten bei den Amtsgerichten Mannheim und Stuttgart wird auf die Ausführungen zu § 31 Absatz 3 Bezug genommen.

#### 34. Zu § 55 (Weitere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation)

Mit der Regelung wird § 23 a Absätze 6 und 8 des bisherigen PolG an die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 angepasst. Die in Zusammenhang mit Absatz 1 maßgeblichen Regelungen zur Benachrichtigung der betroffenen Personen, zur Protokollierung der erhobenen Daten sowie zur Kennzeichnung der Daten finden sich in den §§ 72, 74 und 86. Für die weitere Verarbeitung der so erhobenen Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere § 15. Darüber hinaus wird § 23 a Absatz 7 PolG a. F. in die neue Regelung übernommen.

##### Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die bislang in § 23 a Absatz 6 PolG a. F. geregelten Eingriffsvoraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel zur Standortermittlung eines Mobilfunkgerätes oder der Kennung eines Telekommunikationsanschlusses oder eines Endgerätes unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 neu gefasst.

Danach kann der Polizeivollzugsdienst unter den Voraussetzungen des neuen § 53 Absatz 1 technische Mittel einsetzen, um den Standort eines Mobilfunkgerätes oder die Kennung eines Telekommunikationsanschlusses oder eines Endgerätes zu ermitteln. Satz 2 entspricht der Regelung des § 23 a Absatz 6 Satz 2 PolG a. F. Satz 3 verweist hinsichtlich des nunmehr erforderlichen Richtervorbehalts und der Anordnungsbefugnis bei Gefahr im Verzug auf § 53 Absätze 2 und 5. Eine Anordnung im Sinne des Absatzes 1 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen sind unverzüglich zu beenden, soweit die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Für die gerichtlichen Zuständigkeiten und das Verfahren gilt § 132.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung des § 23 a Absatz 7 PolG a. F. Danach kann der Polizeivollzugsdienst unter den Voraussetzungen des neuen § 53 Absatz 1 bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr technische Mittel einsetzen, um Telekommunikationsverbindungen der dort genannten Personen zu unterbrechen oder zu verhindern. Wie bisher ist die Anordnung einer entsprechenden Maßnahme durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts zu treffen. Eine Delegation der Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes ist weiterhin möglich.

#### 35. Zu § 56 (Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen)

Die Regelung entspricht (unter Anpassung der Personenbezeichnung in Absatz 1 an die Formulierung in § 49 Absatz 1 Nummern 2 und 3) § 25 Absätze 1 bis 3 des bisherigen PolG. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 finden sich die maßgeblichen Re-

gelungen zur Benachrichtigung der betroffenen Personen, zur Protokollierung der erhobenen Daten sowie zur Kennzeichnung der Daten in den §§ 72, 74 und 86. § 25 Absatz 4 PolG a. F., der die bisherige Regelung über die Benachrichtigung betroffener Personen enthielt, entfällt. Im Übrigen werden die Verweise aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes angepasst.

#### 36. Zu § 57 (Weitere Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung)

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen wissenschaftlicher Forschung, die polizeilichen Zwecken dient und somit zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 betrieben wird, und wissenschaftlicher Forschung, die sonstigen, nicht polizeilichen Zwecken dient und somit in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fällt. Die Vorschrift regelt die weitere Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 durch die Polizei selbst oder andere durch die Polizei beauftragte Stellen. Für die weitere Verarbeitung oder Übermittlung von Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, die nicht polizeilichen Zwecken dient und damit nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt, gilt § 11 Absatz 2.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 kann die Verarbeitung durch denselben oder einen anderen Verantwortlichen die wissenschaftliche Verwendung für Zwecke der Richtlinie (EU) 2016/680 umfassen, sofern geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorhanden sind. Hierzu zählen insbesondere eine so zeitnah wie möglich durchzuführende Anonymisierung der Daten und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 erteilt der Polizei die Befugnis zur selbstständigen weiteren Verarbeitung vorhandener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. So betreibt zum Beispiel das Landeskriminalamt praxisbezogene Forschung in besonderen Bereichen der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention oder das Polizeipräsidium Einsatz führt praxisbezogene Forschung zur polizeilichen Einsatzbewältigung durch. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass eine solche weitere Verarbeitung personenbezogener Daten, die aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen erlangt wurden, nicht zulässig ist. Damit trägt die Regelung dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung Rechnung.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine spezielle Übermittlungsvorschrift, durch die die Polizei ermächtigt wird, personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen außerhalb der Polizei zu übermitteln, wenn diese zur Durchführung einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit beauftragt werden, die polizeilichen Zwecken dient.

#### Zu Absatz 3 bis Absatz 7

Die Absätze 3 bis 7 legen gemäß den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen fest. Absatz 7 ist in diesem Zusammenhang notwendig, weil Personen oder Stellen außerhalb der Polizei, an die personenbezogene Daten zu Forschungszwecken übermittelt werden, nicht direkt durch dieses Gesetz verpflichtet werden können, sodass die Polizei die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen mit diesen Personen oder Stellen vertraglich oder auf sonstige geeignete Weise zu vereinbaren hat.

37. Zu § 58 (Weitere Verarbeitung zu Zwecken der Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung)

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 kann die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen auch die Archivierung im öffentlichen Interesse sowie neben der wissenschaftlichen oder historischen auch die statistische Verwendung für richtlinienkonforme Zwecke umfassen, sofern geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Rechtsgüter der betroffenen Person getroffen werden. Dazu gehört insbesondere eine frühestmögliche Anonymisierung der Daten. Es handelt sich mithin um eine erlaubte Zweckänderung. Die in § 15 Absatz 3 LDSG a. F. enthaltene Regelung, nach der es sich bei diesen Nutzungen nicht um eine Zweckänderung handelte, kann mit dem engen Zweckbindungsbegriff der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht aufrecht erhalten werden.

Die sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 enthaltene Einschränkung, dass die Aus- oder Fortbildung, die Statistik beziehungsweise die Vorgangsverwaltung polizeilichen Zwecken dienen muss, ist erforderlich, um im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 zu bleiben. Für Aus- und Fortbildungszwecke, Statistiken sowie die Vorgangsverwaltung für nicht-polizeiliche Zwecke sollten polizeiliche Daten ausschließlich anonymisiert verwendet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass vorhandene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung sowie zur Erstellung polizeilicher Statistiken weiter verarbeitet werden dürfen, bestimmt aber gleichzeitig, dass eine frühestmögliche Anonymisierung der personenbezogenen Daten erforderlich ist und dass berechtigte Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen dürfen. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass personenbezogene Daten, die aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen erlangt wurden, nicht zu Zwecken der Aus- und Fortbildung oder zu statistischen Zwecken weiter verarbeitet werden dürfen. Dieses Verbot steht der Pflicht zur Berichterstattung an den Landtag, die gerade für solche Maßnahmen gilt und zu deren Erfüllung statistische Erhebungen durchgeführt werden müssen, nicht entgegen. Denn um der Berichtspflicht nachzukommen, genügt regelmäßig die Verarbeitung anonymisierter Daten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit der weiteren Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Vorgangsverwaltung.

38. Zu § 59 (Datenübermittlung im nationalen Bereich)

Die Vorschrift setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um, das in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Rn. 276) ausführt, dass auch die Anforderungen an die Übermittlung staatlich erhobener Daten dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung unterliegen. Die Ausgestaltung der Vorschrift orientiert sich an § 42 PolG a. F. aber auch an § 25 BKAG, um die Voraussetzungen zur Datenübermittlung im nationalen Bereich vor dem Hintergrund der Teilnahme am Informationsverbund mit jenen des Bundeskriminalamts zu harmonisieren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 42 Absatz 1 PolG a. F. Der zusätzliche Bezug auf die Vorschrift zur Zweckbindung und zweckändernden Verarbeitung von Daten hat rein deklaratorischen Charakter und soll verdeutlichen, dass sich die Zulässigkeit einer Datenübermittlung innerhalb der Polizei, also zwischen Polizeibehörden sowie

Dienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, ebenfalls am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zu messen hat.

#### Zu Absatz 2

Unter Aufstellung paralleler Voraussetzungen zu Absatz 1 setzt Absatz 2 den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung für Datenübermittlungen an andere Polizeien sowohl des Bundes als auch anderer Bundesländer um.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung für Übermittlungen an öffentliche Stellen um, die keine originären polizeilichen Aufgaben wahrnehmen. Die bisherige Unterscheidung im Polizeigesetz zwischen der Übermittlung an andere öffentliche Stellen, die für die Gefahrenabwehr zuständig sind (§ 42 Absatz 2 PolG a. F.) und an solche andere öffentliche Stellen, die nicht für die Gefahrenabwehr zuständig sind (§ 42 Absatz 7 PolG a. F.), entfällt damit. Mit der neuen Regelung wird nur noch zwischen Polizeien und anderen öffentlichen Stellen unterschieden. Eine solche übergreifende Zusammenfassung der „sonstigen öffentlichen Stellen“ hat das Bundesverfassungsgericht als mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar angesehen. Welche Stellen hierunter zu verstehen sind, richte sich nach den jeweiligen Übermittlungszwecken, die die verschiedenen Übermittlungsbefugnisse näher regeln (vgl. Rn 306). In seinem Urteil führt das Bundesverfassungsgericht (vgl. Rn. 287) ferner aus, dass „die Tatsache, dass die Zielbehörde bestimmte Datenerhebungen, zu denen die Ausgangsbehörde berechtigt ist, ihrerseits wegen ihres Aufgabenspektrums nicht vornehmen darf, einem Datenaustausch nicht prinzipiell“ entgegensteht. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenübermittlung ist damit nicht der Empfänger, sondern, im Einklang mit dem Grundsatz der Zweckbindung und Zweckänderung, der Zweck, zu dem die Daten übermittelt werden sollen.

In Bezug auf die Datenübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz ist es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts notwendig, dass in Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung neben konkreten Ermittlungsansätzen für die Aufdeckung von Straftaten oder Gefahren für hochrangige Rechtsgüter zugleich konkrete Erkenntnisse zu einer Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter erkennbar sind, die für die Lagebeurteilung nach Maßgabe der Aufgaben des Verfassungsschutzes bedeutsam sind (Rn. 320). Die bisherige Regelung des § 42 Absatz 8 PolG a. F., wonach sich die Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz nach dem Landesverfassungsschutzgesetz richtete, geht hier in Nummer 1 auf.

Nummer 2 b) umfasst bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch die Befugnis zur Übermittlung des Ergebnisses eines seitens des Polizeivollzugsdienstes durchgeführten Datenabgleichs an Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher zur Abschätzung einer konkreten Gefährdungssituation bei einer beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme (vgl. neue Regelung in § 13 a AGGVG – Artikel II dieses Gesetzes).

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 gleicht die Voraussetzungen zur Übermittlung an nichtöffentliche Stellen zwar an diejenigen zur Übermittlung an öffentliche Stellen an, erhöht gegenüber Absatz 3 aber die Anforderungen an die Nachweisführung und fordert zusätzlich zur Protokollierung weitere Angaben. Auch in dieser Regelung kommt zum Ausdruck, dass es nicht auf die Stelle des Empfängers ankommt, sondern auf den Zweck der Übermittlung. Es bedarf einer zulässigen Zweckänderung, die im

Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 liegt, ansonsten ist die Zweckänderung an den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu messen. Unter letzteren Fall ist der bisherige § 44 Absatz 2 PolG a. F. zu fassen (Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs auf deren Antrag). Anwendungsfall für eine Übermittlung an eine nichtöffentliche Stelle für polizeiliche Zwecke ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Telekommunikationsdiensteanbieter, um von diesen Verkehrsdaten abzufragen.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt weitgehend die Regelungen des § 42 Absätze 3, 5 und 6 PolG a. F. zur Einrichtung automatisierter Abrufverfahren und ergänzt diese um die Vorgabe, dass auch für diese Form der Datenübermittlung der Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung einzuhalten ist. In Harmonisierung mit § 25 Absatz 7 BKAG wird der Zusatz aufgenommen, dass ein automatisiertes Abrufverfahren nur eingerichtet werden darf, „soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist“. Die in § 42 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 PolG a. F. in Verbindung mit § 8 Absatz 2 LDSG a. F. ausdrücklich festgelegte Protokollierungspflicht kann aufgrund der nunmehr allgemein geltenden Protokollierungspflichten entfallen.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 ist inhaltlich weitgehend an die Regelung des § 25 Absatz 6 BKAG angelehnt.

#### Zu Absatz 7

Absatz 7 ist inhaltlich weitgehend an die Regelung des § 25 Absatz 8 BKAG sowie die bislang gültige allgemeine Regelung des § 16 Absatz 2 LDSG a. F. angelehnt.

#### 39. Zu § 60 (Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 dürfen Datenübermittlungen an Mitgliedstaaten der Europäischen Union keinen anderen Verarbeitungsbedingungen unterstellt werden als Datenübermittlungen im Inland. Ein effektiver und wirksamer polizeilicher Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist ein Schlüsselement für die Gewährleistung der Sicherheit in Deutschland und der Europäischen Union. Dementsprechend stellt die Vorschrift Datenübermittlungen an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union den inländischen Datenübermittlungen gleich. Die §§ 43 ff. PolG a. F. können in ihrer bisherigen Form nicht aufrechterhalten werden, weil sie für die innereuropäische Datenübermittlung teilweise andere Bedingungen vorsahen als für die Übermittlung im nationalen Bereich und damit nicht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprechen.

Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI (Rahmenbeschluss Datenschutz) wird gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 mit Wirkung vom 6. Mai 2018 aufgehoben. Aus Artikel 60 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt sich, dass der Rahmenbeschluss 2006/960/JI (Schwedische Initiative) sowie der Ratsbeschluss 2008/615/JI (Ratsbeschluss Prüm) von der Richtlinie (EU) 2016/680 unberührt bleiben.

## Zu Absatz 1

Durch Verweis auf die Vorschrift zur Datenübermittlung im nationalen Bereich wird mit Absatz 1 sowohl das Gleichbehandlungsgebot für innereuropäische Datenübermittlungen konsequent umgesetzt, als auch die Geltung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung sichergestellt.

Nummer 1 stellt die Übermittlung an Behörden, sonstige öffentliche und nichtöffentliche Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Übermittlung an entsprechende inländische Stellen gleich. Auch bei der innereuropäischen Datenübermittlung ist folglich danach zu differenzieren, ob es sich um eine polizeiliche Stelle, eine sonstige öffentliche Stelle oder eine nichtöffentliche Stelle eines anderen Mitgliedstaates handelt. Je nachdem sind die Regelungen des § 59 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 zu berücksichtigen. Den Regelfall einer Übermittlung nach Nummer 1 wird eine Übermittlung an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union darstellen. Als solche können insbesondere jene Stellen gelten, die vom betreffenden Staat gemäß Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, L 75 vom 15.3.2007, S. 26) benannt wurden.

Mit Nummer 2 wird klargestellt, dass sich auch Datenübermittlungen an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind, nach denselben Regelungen richten. Dies betrifft die nach Kapitel 4 und 5 des V. Titels des dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichteten Einrichtungen und sonstigen Stellen, etwa Europol.

Nummer 3 war in Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI (Schwedische Initiative) bereits in § 43 a Absatz 8 PolG a. F. enthalten und bestimmt die Gleichstellung der Schengen-assozierten Staaten.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 43 c PolG a. F.

## 40. Zu § 61 (Datenübermittlung im internationalen Bereich)

An die Datenübermittlung im außereuropäischen Bereich legen sowohl die Richtlinie (EU) 2016/680 als auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 strenge Maßstäbe an.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 unterscheidet in den Artikeln 35 ff. zwischen der Übermittlung aufgrund eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission, der Übermittlung ohne Angemessenheitsbeschluss, jedoch vorbehaltlich geeigneter Garantien, und der Übermittlung ohne Angemessenheitsbeschluss und ohne geeignete Garantien.

Sofern ein Beschluss der Europäischen Kommission vorliegt, dass ein Drittland oder eine internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet, bedarf eine Datenübermittlung dorthin keiner besonderen Genehmigung. Liegt kein solcher Beschluss vor, hat die übermittelnde Stelle entweder sicherzustellen, dass in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind, oder nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten eine Rolle spielen, eine Bewertung zu treffen, ob geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen. Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garan-

tien vor, ist eine Übermittlung nur im Einzelfall und nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht (Rn. 324 ff.) hat hierzu ausgeführt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen anderer Staaten, ebenso wie die Übermittlung an innerstaatliche Stellen, eine Zweckänderung darstellt und insoweit nach den allgemeinen Grundsätzen jeweils an den Grundrechten zu messen ist, in die bei der Datenerhebung eingegriffen wurde. Für die Übermittlung ins internationale Ausland müssten aber auch mit Blick auf die Achtung fremder Rechtsordnungen und Rechtsanschauungen eigene verfassungsrechtliche Bedingungen gelten. Obwohl eine Übermittlung von Daten ins Ausland dazu führe, dass die Gewährleistungen des Grundgesetzes nach der Übermittlung nicht mehr als solche zur Anwendung gebracht werden können und stattdessen die im Ausland geltenden Standards Anwendung finden, stünde dies einer Übermittlung ins Ausland nicht grundsätzlich entgegen. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die Wahrung datenschutzrechtlicher Garantien für eine Übermittlung Grenzen aufgezeigt. Der Gesetzgeber habe dafür Sorge zu tragen, dass der Grundrechtsschutz durch eine Übermittlung der von deutschen Behörden erhobenen Daten ins Ausland und an internationale Organisationen ebenso wenig ausgehöhlt wird wie durch eine Entgegennahme und Verwertung von durch ausländische Behörden menschenrechtswidrig erlangten Daten. Ferner ergeben sich nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Grenzen hinsichtlich der Nutzung der Daten durch den Empfängerstaat, wenn dort Menschenrechtsverletzungen zu besorgen sind. Zwingend auszuschließen sei danach eine Datenübermittlung an Staaten, wenn zu befürchten ist, dass dort elementare rechtsstaatliche Grundsätze verletzt werden. Keinesfalls dürfe der Staat seine Hand zu Verletzungen der Menschenwürde reichen (vgl. auch BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015 – 2 BvR 2735/14 –, Rn. 62 m. w. N.). Danach setze die Übermittlung von Daten an das internationale Ausland eine Begrenzung auf hinreichend gewichtige Zwecke, für die die Daten übermittelt und genutzt werden dürfen, sowie die Vergewisserung seitens des deutschen Staates über einen rechtsstaatlichen Umgang mit diesen Daten im Empfängerland voraus. Dazu bedürfe es der Gewährleistung einer wirksamen inländischen Kontrolle, deren Anforderungen durch normenklare Grundlagen im deutschen Recht sicherzustellen seien. Vor diesem Hintergrund hält das Bundesverfassungsgericht Regelungen zur aufsichtlichen Kontrolle und zu Berichtspflichten hinsichtlich der Übermittlungspraxis für erforderlich.

#### Zu Absatz 1

In Anlehnung an § 27 Absatz 1 BKAG bestimmt Absatz 1 allgemeine Voraussetzungen für die Datenübermittlung in das internationale Ausland, die kumulativ zu den Voraussetzungen einer der Absätze 2 bis 4 vorliegen müssen. Durch den Verweis auf die Vorschrift zur Zweckbindung und Zweckänderung wird klargestellt, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch für die Übermittlung von Daten im internationalen Bereich gilt, wobei die Übermittlung selbst die Zweckänderung darstellt.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 35 und Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 und in Anlehnung an § 78 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die allgemeinen Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten im internationalen Bereich, wenn ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt.

## Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden in Umsetzung von Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 und in Anlehnung an § 79 BDSG zusätzliche Voraussetzungen für Datenübermittlungen an Stellen in Drittstaaten, zu denen die Europäische Kommission keinen Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 gefasst hat, formuliert. In diesen Konstellationen kommt dem Verantwortlichen die Aufgabe zu, das Vorliegen geeigneter Garantien für den Schutz personenbezogener Daten beim Empfänger zu beurteilen. Um die Beurteilung zu sichern und zu dokumentieren, kann die Datenübermittlung mit Verarbeitungsbedingungen, etwa Löschverpflichtungen nach Zweckerreichung oder Weiterübermittlungsverboten, verbunden werden. Ferner werden die in Artikel 37 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehenen Dokumentations- und Unterrichtungspflichten festgeschrieben.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2016/680 und legt in Anlehnung an § 80 BDSG Möglichkeiten zur Datenübermittlung in solchen Konstellationen fest, in denen weder ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt noch die in Absatz 3 Nummern 1 und 2 beschriebenen Garantien bestehen. In solchen Fällen ist die Zulässigkeit einer Übermittlung an die genannten engen Voraussetzungen geknüpft.

## Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2016/680 und regelt in Anlehnung an § 81 BDSG sowie § 27 Absatz 8 BKAG Übermittlungen in besonderen Einzelfällen, die sich dadurch auszeichnen, dass der Kreis der möglichen Empfänger über öffentliche Stellen, die für Richtlinien-Zwecke zuständig sind, hinaus auf sonstige öffentliche und private Stellen ausgeweitet wird. Anwendungsbeispiel ist etwa das Ersuchen an einen im internationalen Ausland ansässigen Telekommunikationsdienstleister, was notwendigerweise mit der Übermittlung personenbezogener Daten verbunden ist. Für solche Fälle gelten die genannten engen Voraussetzungen, insbesondere die normierte strikte Zweckbindung der übermittelten Daten.

## Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. In Abweichung von der entsprechenden Regelung bei der Datenübermittlung im nationalen Bereich sowie innerhalb der Europäischen Union obliegt die Verantwortung hier stets der Polizei, unabhängig davon, welche Stelle die Übermittlung initiiert hat.

## Zu Absatz 7

Gemäß Artikel 61 der Richtlinie (EU) 2016/680 stellt Absatz 7 klar, dass vor dem 6. Mai 2016 geschlossene internationale Übereinkünfte von den Regelungen dieser Vorschrift unberührt bleiben.

## 41. Zu § 62 (Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe)

Die Vorschrift orientiert sich an § 28 BKAG, der schon zuvor bestehende Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe in einer Zentralnorm zusammenfasst und um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ergänzt.

## Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 genannten Gründe, die einer Datenübermittlung entgegenstehen, gelten für sämtliche Übermittlungen nach diesem Gesetz, also sowohl innerstaatliche als auch solche an Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch an Stellen in Drittstaaten.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 ergänzt Absatz 1 um weitere Übermittlungsverbote, die allerdings nur bezüglich Datenübermittlungen an Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an Stellen in Drittstaaten gelten. Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (Rn. 328) gerecht zu werden, wird die Besorgnis der Verletzung von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechten als Regelbeispiel explizit genannt.

Satz 2 verweist auf die beim Bundeskriminalamt zu führende Aufstellung über die Einhaltung der elementaren rechtsstaatlichen Grundsätze und Menschenrechtsstandards sowie das Datenschutzniveau in den jeweiligen Drittstaaten, die die speziellen Erfordernisse des polizeilichen Informationsaustauschs berücksichtigt. Zum Führen dieser Aufstellung ist das Bundeskriminalamt nach § 28 Absatz 3 BKAG verpflichtet. Damit wird den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die Vergewisserung über das Vorhandensein eines datenschutzrechtlich angemessenen und mit elementaren Menschenrechtsgewährleistungen zu vereinbarenden Umgangs mit den übermittelten Daten im Empfängerstaat Rechnung getragen. Das Bundeskriminalamt hat die Aufstellung fortlaufend zu aktualisieren und hierbei insbesondere die jeweiligen Erkenntnisse der Bundesregierung und die Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu berücksichtigen.

## 42. Zu §§ 63 bis 69 (Allgemeines bis Gebrauch von Explosivmitteln)

Die Regelungen entsprechen den §§ 49 bis 54 a des bisherigen PolG. Die Verweise werden aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes angepasst.

## 43. Zu § 70 (Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen)

Entsprechend den Vorgaben des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 werden in der Vorschrift verschiedene Kategorien betroffener Personen festgelegt, zwischen denen bei der Verarbeitung von Daten zu unterscheiden ist. Dabei gibt Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 Kategorien betroffener Personen vor, belässt aber Spielräume für weitere. Um den Änderungsbedarf der landesspezifischen Datenbestände möglichst gering zu halten, werden die bereits normierten Kategorien des § 20 PolG a. F. weitgehend übernommen. Gleichzeitig wird eine Harmonisierung mit den entsprechenden Kategorien des BKAG angestrebt, um die Teilnahme am Informationsverbund des Bundeskriminalamts zu erleichtern und rechtssicherer zu gestalten. Unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen der hier nur abstrakt aufgeführten Kategorien tatsächlich zulässig ist, wird in den konkreten Eingriffsbefugnissen bestimmt.

Die Kategorie des „potenziellen Straftäters“ in Nummer 3 wird an die restriktive Auslegung des Bundesverfassungsgerichts angeglichen.

Der Anwendungsbereich des § 20 Absatz 3 Nummer 4 PolG a. F. („Personen im räumlichen Umfeld einer in besonderem Maß als gefährdet erscheinenden Person“) zielte sowohl auf potenzielle Täter als auch auf sonstige Personen im Umkreis einer gefährdeten Person ab. Vor dem Hintergrund der restriktiven Ausle-

gung des Begriffs des potenziellen Täters durch die Rechtsprechung erscheint der Anwendungsbereich einer solchen Kategorie bedenklich weit (so im Ergebnis auch Belz/Mussmann, § 20 Rn. 49). Die Kategorie wurde daher bewusst so nicht übernommen. Verbindungspersonen zu potenziellen Opfern sind jedoch über den Verweis in Nummer 5 auf Nummer 4 erfasst. Potentielle Täter sind nunmehr von der zwar engeren, aber verfassungskonformen Nummer 3 erfasst.

Anders als in § 20 PolG a. F. werden in Nummer 6 der Zustands- und der Verhaltensstörer nun explizit in die Auflistung der zu unterscheidenden Kategorien betroffener Personen aufgenommen.

Um die Unterscheidung der verschiedenen Kategorien betroffener Personen bei der weiteren Verarbeitung der Daten zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Kategorisierung bereits bei der erstmaligen Speicherung der Daten vorgenommen wird. Diese Möglichkeit ist in den technischen Systemen entsprechend zu verankern.

#### 44. Zu § 71 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie bestimmt, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

##### Zu Absatz 1

Die in § 33 Absatz 3 LDSG a. F. u. a. für Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung enthaltene Ausnahme von der in Absatz 1 festgelegten eingeschränkten Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten kann vor dem Hintergrund des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht aufrecht erhalten werden. Auch zu Zwecken der polizeilichen Aufgabenerfüllung dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten nur verarbeitet werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist und wenn gleichzeitig geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Person vorgesehen werden.

Solche geeigneten Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Person können zum Beispiel darin bestehen, dass spezifische Anforderungen an die Datensicherheit, die Zugriffsregelungen oder die Datenschutzkontrolle gestellt werden, dass die an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten besonders sensibilisiert werden oder dass insbesondere im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung zu anderen Zwecken die Daten entsprechend gekennzeichnet werden. Aus Erwägungsgrund 37 der Richtlinie folgt zudem, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten nur in Verbindung mit anderen Daten über die betroffene natürliche Person erhoben werden sollten. Damit kann zum Beispiel ein sogenanntes „racial profiling“ vermieden werden.

Die Verarbeitung zu den in Artikel 10 Buchstaben b) und c) der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Zwecken, d. h. zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person oder wenn Daten verarbeitet werden sollen, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat, sind von der Voraussetzung, dass die Verarbeitung zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sein muss, umfasst.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde in Anlehnung an § 16 Absatz 6 BKAG neu in das PolG aufgenommen. Vor dem Hintergrund der strengen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 hinsichtlich der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wird die Verarbeitung personengebundener und ermittlungunterstützender Hinweise, die oftmals besondere Kategorien personenbezogener Daten umfassen, explizit geregelt.

Ermittlungsunterstützende Hinweise im Sinne der Nummer 2 sind Hinweise auf Besonderheiten einer natürlichen Person, die dazu geeignet sind, einen polizeilichen Kontext zu verdeutlichen, polizeiliches Handeln zielgerichteter zu steuern beziehungsweise zu unterstützen oder die dem Schutz Dritter dienen. Sie sind darüber hinaus auch geeignet, Datenbestände für Ermittlungen zu kennzeichnen beziehungsweise zu selektieren.

#### 45. Zu § 72 (Kennzeichnungspflicht)

Der vom Bundesverfassungsgericht (Rn. 284 ff.) konkretisierte Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung lässt sich nur umsetzen, wenn erhobene personenbezogene Daten bei ihrer Speicherung in den polizeilichen Informationssystemen mit den notwendigen Zusatzinformationen versehen, also gekennzeichnet werden. Die Teilnahme am Informationsverbund des Bundeskriminalamts wird künftig nur noch statthaft sein, wenn die Kennzeichnungsregelungen bei allen Verbundteilnehmern umgesetzt werden. Da sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur auf eingriffsintensive Maßnahmen bezieht, wäre eine Kennzeichnung bei weniger schwerwiegenden Erhebungsmaßnahmen und außerhalb der Teilnahme am Informationsverbund zwar nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl wird eine Kennzeichnungspflicht für alle personenbezogenen Daten festgelegt, die in einem Informationssystem der Polizei gespeichert werden. Zum einen ist dies vor dem Hintergrund konsequent, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung in § 15 auch auf Daten aus nicht eingriffsintensiven Maßnahmen übertragen wird. Zum anderen kann sich die Verbundrelevanz bestimmter Daten auch erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, womit aufwendige Nachkennzeichnungen erforderlich würden, wenn die Daten nicht bereits bei ihrer ursprünglichen Speicherung eine Kennzeichnung erhielten.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass personenbezogene Daten durch Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden (Nummer 1), bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden, durch die Angabe der Kategorie betroffener Personen (Nummer 2), durch die Angabe der Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung die Erhebung dient (Nummer 3), und durch die Angabe der Stelle, die sie erhoben hat (Nummer 4) zu kennzeichnen sind. Nach Satz 2 kann die Kennzeichnung durch die Angabe der Rechtsgrundlage des der Erhebung zugrundeliegenden Mittels ergänzt werden. Satz 3 sieht für personenbezogene Daten, die die Polizei nicht aktiv erhoben, sondern anderweitig erlangt hat (sogenannte „aufgedrängte Daten“) vor, dass diese soweit möglich unter Angabe der Herkunft der Daten zu kennzeichnen sind.

#### Zu Absatz 2

Zur Vermeidung einer weiteren Verarbeitung von Daten, die nicht dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung entspricht, bestimmt Absatz 2, dass personenbezogene Daten, die nicht den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend gekennzeichnet sind, solange nicht weiter verarbeitet werden dürfen, bis die Kennzeichnung nachgeholt wurde.

#### Zu Absatz 3

Damit der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch bei der weiteren Verarbeitung von Daten durch andere Stellen beachtet werden kann, regelt Absatz 3,

dass im Falle der Übermittlung von Daten die empfangende Stelle darauf hinzuweisen ist, die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 legt eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1, dem Weiterverarbeitungsverbot nach Absatz 2 und der Hinweispflicht nach Absatz 3 für den Fall fest, dass eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist.

Ferner enthält Satz 2 eine Übergangsregelung, deren Geltung in § 135 zeitlich begrenzt wird. Sie soll die weitere Verarbeitung von Altdaten in den polizeilichen Informationssystemen ermöglichen, wenn diese nicht so schnell technisch weiterentwickelt werden können, dass den Anforderungen der Kennzeichnungspflicht bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgekommen werden kann. In der Übergangsphase zwischen Geltung der Neuregelungen und technischer Ertüchtigung der Systeme sollte durch Dienstanweisungen oder ähnliche Maßnahmen sichergestellt werden, dass zumindest freitextlich die nach dieser Vorschrift erforderlichen Angaben zu personenbezogenen Daten erfasst werden.

#### 46. Zu § 73 (Protokollierungspflicht)

Die Vorschrift setzt Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der eine generelle Pflicht zur Protokollierung der wesentlichen Verarbeitungsvorgänge in automatisierten Verarbeitungssystemen vorsieht. § 135 Absatz 2 enthält in Umsetzung von Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine Übergangsregelung bis zum 6. Mai 2023 für solche Verarbeitungssysteme, die vor dem 6. Mai 2016 eingerichtet wurden und die die technischen Anforderungen noch nicht erfüllen, sodass die Einhaltung der Pflichten des § 73 mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Verarbeitungsvorgänge, die zu protokollieren sind, soweit nichts anderes geregelt ist. Abweichende Regelungen finden sich insbesondere in § 74 für verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen.

#### Zu Absatz 3

In Umsetzung von Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 bestimmt Absatz 3 Satz 1, zu welchen Zwecken die Protokolldaten verwendet werden dürfen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung der Protokollierungspflichten kann § 7 DVO PolG entfallen.

#### 47. Zu § 74 (Protokollierungspflicht bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen)

An die Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen bezüglich solcher Daten, die aus verdeckten beziehungsweise eingriffsintensiven Maßnahmen gewonnen werden, setzt das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 20. April 2016 (Rn. 141) strenge Maßstäbe an. Danach ist erforderlich, dass die Datenerhebungen vollständig protokolliert werden und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält. Die Protokollierungspflicht dient insbesondere der Gewährleistung einer wirksamen aufsichtlichen Kontrolle und damit der Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes der betroffenen Personen.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Angaben, auf die sich jede Protokollierung bei den genannten verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen zu erstrecken hat. Eine andere Regelung im Sinne des Halbsatzes 1 ist zum Beispiel in § 51 Absatz 3 Satz 2 enthalten, wonach die Datenerhebung und der Datenabgleich beim Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme gerade nicht protokolliert werden dürfen.

## Zu Absatz 2

Bezogen auf die jeweilige Maßnahme legt Absatz 2 weitere zu protokollierende Angaben und insbesondere die zu protokollierenden Personen fest. Betreffen die Angaben die vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen an einem informationstechnischen System, genügt eine abstrakte Bezeichnung, wenn der konkreten Bezeichnung gewichtige Gründe, insbesondere des Geheimnisses oder einsatztaktischer Art, entgegenstehen.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Aufwand zur Feststellung der Identität der betroffenen Personen verhältnismäßig sein muss. Andernfalls kann eine Protokollierung unterbleiben.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 schreibt eine strenge Zweckbindung der Protokolldaten fest, die nur für Zwecke der Benachrichtigung der betroffenen Person oder dafür verwendet werden dürfen, um der betroffenen Person oder einer dazu befugten Stelle die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu ermöglichen. Satz 2 fordert die automatisierte Löschung der Protokolldaten nach Abschluss der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, es sei denn, die Aufbewahrung ist zu Benachrichtigungszwecken noch erforderlich.

## 48. Zu § 75 (Pflicht zur Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung)

Die Vorschrift dient insbesondere der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie (EU) 2016/680 in seiner Ausformung als Pflicht des datenschutzrechtlich Verantwortlichen. Systematisch werden hier die eigenständigen Pflichten der Polizei zur Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie zur Einschränkung ihrer Verarbeitung geregelt, die unabhängig davon bestehen, ob eine betroffene Person darum ersucht. Die spiegelbildlich bestehenden Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie auf Einschränkung ihrer Verarbeitung sind in § 92 geregelt. Ferner übernimmt die Vorschrift Elemente des § 38 PolG a. F. hinsichtlich der Erforderlichkeit einer weiteren Datenspeicherung, die einer Löschpflicht entgegensteht.

## Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird die Pflicht der Polizei zur Berichtigung unrichtiger Daten festgelegt. Diese Pflicht folgt aus dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Grundsatz der sachlichen Richtigkeit von Daten sowie im Umkehrschluss aus Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, aus dem ausdrücklich sowohl das Recht der betroffenen Person auf Löschung als auch die unabhängig davon bestehende Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung hervorgehen. Die Voraussetzungen, unter denen personenbezogene Daten zu löschen sind beziehungsweise ein Anspruch auf deren Löschung besteht, sind dieselben. Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Polizei (Alternative 3) müssen Daten insbesondere dann gelöscht werden, wenn in einer Regelung allgemeine oder spezielle Höchstspeicherfristen festgelegt sind, nach deren Ablauf die Daten zu löschen sind.

Der in Satz 2 enthaltene Verweis auf das Landesarchivgesetz mit der dort bestimmten Anbietungspflicht war zuvor in § 23 Absatz 3 LDSG a. F. enthalten.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt hinsichtlich der Speicherung von Daten, also der Aufschiebung der Löschpflicht, den Regelungsgehalt des § 38 Absätze 2 und 3 PolG a. F. und konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen und unter welcher Höchstspeicherfrist die Kenntnis von Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten als erforderlich im Sinne des Absatzes 2 Alternative 2 anzusehen ist. Durch die Aufrechterhaltung der Altregelung soll unter anderem vermieden werden, dass der vorhandene Datenbestand grundlegend neuen Regeln mit der eventuellen Folge eines umfassenden Anpassungsbedarfs unterworfen wird. Wie nach bisheriger Rechtslage dürfen die Daten zwei Jahre gespeichert bleiben, wenn ein Verdacht beziehungsweise ein Restatverdacht besteht, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat. Über diese zwei Jahre hinaus dürfen die Daten weiter gespeichert bleiben, wenn entweder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person zukünftig eine Straftat begehen wird (negative Kriminalprognose) oder wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass die betroffene Person während des Laufs dieser zwei Jahre eine weitere Straftat begangen hat. Die Wiederholungsgefahr ist einzelfallbezogen zu dokumentieren.

Zu beachten ist, dass die Regelungen des § 38 Absätze 2 und 3 PolG a. F. lediglich hinsichtlich der Speicherung der Daten, nicht aber hinsichtlich der Veränderung und weiteren Nutzung der Daten übernommen werden können. Diese in der Altregelung ebenfalls erfassten Formen der weiteren Verarbeitung müssen sich künftig am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung messen. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Daten für welche Zwecke weiter verarbeitet werden dürfen, ist daher anhand der neuen Vorschriften zur Zweckbindung und Zweckänderung zu beurteilen. Hinsichtlich der Veränderung und weiteren Nutzung gespeicherter Daten geht § 38 Absätze 2 und 3 PolG a. F. folglich in § 15 auf. Auch § 38 Absatz 1 PolG a. F., der die weitere Verarbeitung von Daten betrifft, die zu repressiven Zwecken erhoben wurden, geht in § 15 auf.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt des § 38 Absatz 6 PolG a. F. und bestimmt, wie lange die Speicherung von Daten bestimmter Kategorien betroffener Personen höchstens erforderlich sein kann. Erfasst sind insbesondere Kontaktpersonen, potenzielle Opfer von Straftaten, Zeugen und Hinweisgeber. Die Befugnis zur Erhebung von Daten dieser Personenkategorien zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ergibt sich aus § 43.

Entsprechend den Ausführungen zu Absatz 3 gilt, dass die Vorgängervorschrift nur hinsichtlich der Speicherung übernommen werden kann. Die sonstige weitere Verarbeitung der Daten im engeren Sinne, insbesondere die Nutzung zu anderen Zwecken, richtet sich auch hier nach der neuen Vorschrift des § 15.

## Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Polizei von einer Berichtigung oder Löschung der Daten absehen kann und stattdessen eine Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten vornehmen kann beziehungsweise muss.

Satz 1 regelt die Möglichkeit der Einschränkung der Verarbeitung als Alternative zur Berichtigung für den Fall, dass die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann. Nach § 46 Absatz 2 PolG a. F. war für die vom Polizeivollzugsdienst zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gespeicherten personenbezogenen Daten in solchen Fällen bislang keine Berichtigung oder Sperrung der Daten vorgesehen. Die Anwendung der entsprechenden §§ 22 und 24 des LDSG a. F. war für diese Fälle ausdrücklich ausgenommen. Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 ist das nicht mehr haltbar. Stattdessen ist für diese Fälle nun als Alternative zur Berichtigung die Einschränkung der Verarbeitung vorzusehen. Entgegen dem Wortlaut des Artikels 16 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2016/680 handelt es sich nicht um eine Alternative zur Löschung, sondern um eine Alternative zur Berichtigung.

Ist beabsichtigt, die Einschränkung wieder aufzuheben, ist die betroffene Person zuvor zu unterrichten (Satz 2).

Satz 3 regelt die Pflicht zur Einschränkung der Verarbeitung von Daten anstelle ihrer Löschung, wenn ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde, wenn die Daten noch zu Beweis Zwecken erforderlich sind oder wenn die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. In Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird die Einschränkung der Verarbeitung zwar für alle Fälle lediglich als Option dargestellt („kann der Verantwortliche deren Verarbeitung einschränken“). Als Alternative zur Löschung, insbesondere, wenn die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen, muss die Einschränkung allerdings als Pflicht angesehen werden. Grundsätzlich kommen als Beweis Zwecke nur solche in Betracht, die für die Durchführung von Strafverfahren, mithin für Richtlinien-Zwecke, erforderlich sind.

Allerdings müssen auch solche Fälle erfasst sein, die in direktem Zusammenhang mit der Datenspeicherung stehen, wie zum Beispiel wenn anlässlich einer Auskunftserteilung eine unzulässige Speicherung festgestellt wird. Um einerseits zu verhindern, dass die der Löschpflicht unterliegenden Daten weiter verarbeitet werden, und andererseits der betroffenen Person die Möglichkeit zu belassen, die Datenspeicherung gerichtlich oder durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz überprüfen zu lassen, muss die Löschung aufgeschoben und die Verarbeitung der Daten eingeschränkt werden.

Satz 4 normiert eine enge Zweckbindung für Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde. Als Konsequenz aus der Einschränkung ihrer Verarbeitung dürfen sie ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand. Um dieser Anforderung gerecht werden zu können, bestimmt Satz 5, dass die Einschränkung samt ihren Gründen eindeutig erkennbar festzuhalten ist. Dies hat durch eine entsprechende Kennzeichnung der betroffenen Daten zu erfolgen.

## Zu Absatz 6

Absatz 6 legt in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 fest, dass Fälle der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung den Empfängern mitzuteilen sind, an die die Daten übermittelt wurden. Für die in § 22 Absatz 2, § 24 Absatz 5 LDSG a. F. noch enthaltene Einschränkung, wonach

diese Mitteilungspflicht nicht galt, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, gibt es nach der Richtlinie (EU) 2016/680 keine Grundlage mehr.

Die Verpflichtung der Empfänger, nach Erhalt der Mitteilung die Daten ihrerseits zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken, muss sich aus den richtlinienkonformen Vorschriften ergeben, denen die Empfänger unterliegen.

#### 49. Zu § 76 (Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung personenbezogener Daten)

Im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 bestimmt die Vorschrift angemessene Höchstfristen für die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit einer weiteren Speicherung vorhandener personenbezogener Daten und legt fest, wie die Fristen zu berechnen sind.

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Bestimmung, dass in angemessenen regelmäßigen Zeitabständen eine Überprüfung stattzufinden hat, ob gespeicherte personenbezogene Daten noch erforderlich sind oder ob sie zu berichtigen, zu löschen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken sind.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt gesetzliche Höchstfristen für diese Überprüfung. Bezüglich der Höchstfristen für Erwachsene und Jugendliche wird § 38 Absatz 4 PolG a. F. weitgehend unverändert übernommen. Lediglich die fünfjährige Höchstfrist für Erwachsene nach Vollendung des 70. Lebensjahres in Nummer 1 entfällt aufgrund der gegenläufigen Bestimmung in § 5 Absatz 2 DVO PolG, die für Verbrechen und bestimmte Vergehen eine zehnjährige Überprüfungsfrist vorsieht. Die Höchstfrist für Kinder wird auf fünf Jahre hochgesetzt und damit der Höchstfrist für Jugendliche angeglichen. Insbesondere die jüngsten Erfahrungen mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus haben gezeigt, dass verstärkt auch Kinder in die Täterrolle gedrängt werden. Um Zusammenhänge erkennen und kriminellen Entwicklungen frühzeitig entgegenwirken zu können, ist eine längere Speicherfrist für Kinder aus polizeifachlicher Sicht erforderlich. Nach § 75 Absatz 3 ist ohne das Vorliegen einer entsprechenden negativen Kriminalprognose eine Überprüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung ohnehin schon nach zwei Jahren erforderlich. Anpassungen redaktioneller Art erfolgen aufgrund von Änderungen der Bezugsvorschriften im StGB. Die einzelnen konkreten Überprüfungsfristen, die teilweise unter den hier normierten Höchstfristen liegen, ergeben sich aus § 5 DVO PolG.

##### Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt nahezu unverändert die Regelung des § 38 Absatz 5 PolG a. F. zur Berechnung der Fristen einschließlich des „Mitzieheffekts“ in Satz 2. Lediglich in Satz 5 wird die Frist zur erneuten Überprüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung von drei auf zwei Jahre herabgesetzt, um die bislang bestehende Unstimmigkeit zur Höchstfrist bei Kindern (zwei Jahre) zu beseitigen.

Die Einhaltung der festgelegten Überprüfungsfristen ist durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen beziehungsweise geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere durch automatische Wiedervorlagen in den technischen Systemen.

50. Zu § 77 (Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung in Akten sowie Vernichtung von Akten)

Die Vorschrift orientiert sich an § 78 BKAG. Ferner greift sie Regelungen zur Datenhaltung in Akten auf, die im LDSG a. F. enthalten waren.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 erstreckt sich ihr Anwendungsbereich auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auf die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Der gewährte Schutz soll nach Erwägungsgrund 18 der Richtlinie (EU) 2016/680 technologieunabhängig sein. Lediglich solche Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, fallen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 heraus. Der Vorhalt von Akten geht mit der Ausweitung und Verbesserung der technischen Informationssysteme zwar kontinuierlich zurück. Nichtsdestotrotz gibt es noch immer Bereiche, in denen systematisch Akten geführt werden, wenn auch oft lediglich parallel oder ergänzend zu automatisierten Dateisystemen.

Auch die herkömmliche Form der Datenhaltung ist folglich richtlinienkonform auszugestalten. Dabei gelten zwar dieselben Grundsätze, die für die automatisierte Datenverarbeitung Anwendung finden. Hinsichtlich der Verfahrensweise bei der Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung bedarf es allerdings einer gesonderten Regelung, die den tatsächlichen und technischen Unterschieden Rechnung trägt.

51. Zu § 78 (Sicherheit der Datenverarbeitung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Pflicht zum Ergreifen technisch-organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit ergab sich bislang und im Wesentlichen inhaltsgleich aus § 9 LDSG a. F. Durch den Wegfall dieser Regelung im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 bedarf es einer eigenständigen Vorschrift im Polizeigesetz.

Zu Absatz 1

Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen gewährleisten, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden und dass die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können. Konkretisiert werden die Maßnahmen durch die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie die etablierten Informationssicherheitsprozesse der Polizei Baden-Württemberg.

Ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten bedeutet, dass sich die Schutzbedürftigkeit der personenbezogenen Daten insbesondere an dem Risiko der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person zu orientieren hat. Mehr als nach bisherigem Recht steht die betroffene Person damit selbst im Fokus der Risikobewertung.

Die Maßnahmen können unter anderem eine möglichst frühe Pseudonymisierung oder die Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen, soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind.

## Zu Absatz 2

Die Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 11 sind Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 entnommen. Die Maßnahmen nach den Nummern 12 (Auftragskontrolle) und 13 (Verfügbarkeitskontrolle) waren in § 9 LDSG a. F. enthalten. Sie sind auch im BDSG n. F. enthalten, ebenso wie die Nummer 14 (Trennbarkeit). Letztere Maßnahme erscheint sachdienlich, um den Grundsatz der Zweckbindung umzusetzen. Nummer 15 (Organisationskontrolle) wird aus § 9 Absatz 3 Nummer 11 LDSG a. F. überführt.

Werden personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten verarbeitet, sind ebenfalls Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Unbefugte bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung auf die Daten zugreifen können (§ 9 Absatz 5 LDSG a. F.).

## 52. Zu § 79 (Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 20 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie formuliert Anforderungen an die datenschutzfreundliche Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen („Privacy by Design“, Absatz 1) und an die Implementierung datenschutzfreundlicher Grundeinstellungen („Privacy by Default“, Absatz 2).

Die sich aus dieser Vorschrift ergebenden Anforderungen waren bislang nicht im LDSG a. F. geregelt. Es handelt sich um neue, technikorientierte Verpflichtungen, die durch die Richtlinie (EU) 2016/680 auferlegt werden. Der Aufwand zur Erfüllung dieser Anforderungen sollte im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

Insbesondere sind die Auswahl und die Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Eine angemessene Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels kann die frühzeitige Pseudonymisierung von Daten sein, soweit sie möglich ist, ohne den Verarbeitungszweck zu gefährden.

## 53. Zu § 80 (Datenschutz-Folgenabschätzung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 27 der Richtlinie (EU) 2016/680.

## Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 formulierte Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Vorabkontrolle gemäß § 12 LDSG a. F. Das Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung gilt für neue Verarbeitungsvorgänge und für wesentliche Veränderungen an bestehenden Verarbeitungsvorgängen und besteht deshalb grundsätzlich nicht, wenn bereits eine Vorabkontrolle gemäß § 12 LDSG a. F. durchgeführt wurde.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den Gedanken aus Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 auf. Es ist kein triftiger Grund ersichtlich, weshalb die dort ausdrücklich ermöglichte Arbeiterleichterung bei mehreren ähnlichen Verarbeitungsvorgängen nicht auch im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Tragen kommen sollte.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 legt den Inhalt der Datenschutz-Folgenabschätzung fest und konkretisiert die in Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen allgemeinen Angaben unter Übernahme von in Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen zusätzlichen Angaben. Die Beschreibung der Zwecke der Datenverarbeitung sowie eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung in Bezug auf deren Zwecke erscheint als einer der Schwerpunkte einer Folgenabschätzung unerlässlich, weshalb die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 um diese in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Anforderungen ergänzt werden.

## 54. Zu § 81 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 24 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Pflicht zum Führen eines Verfahrensverzeichnisses ergab sich bislang aus § 11 LDSG a. F. Sie gilt auch für einen Auftragsverarbeiter. Die hierzu notwendige Verpflichtung des Auftragsverarbeiters durch die Polizei ist in der Vorschrift über die Auftragsverarbeitung verankert. Durch die neue richtlinienkonforme Bezeichnung als „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ ergibt sich keine inhaltliche Änderung, weshalb die nach bisherigem Recht erstellten Verfahrensverzeichnisse grundsätzlich weiter Gültigkeit besitzen und lediglich um nach der Neuregelung gegebenenfalls zu ergänzende Angaben fortzuschreiben sind.

## Zu Absatz 1

Die in § 11 Absatz 3 LDSG a. F. enthaltene Einschränkung, wonach die Pflicht zum Führen eines Verfahrensverzeichnisses nicht für Verarbeitungstätigkeiten gilt, die allgemeinen Verwaltungszwecken, insbesondere der Textverarbeitung, dienen, wird übernommen.

Die Nummern 1, 3 und 11 des Absatzes 1 werden aus § 11 Absatz 2 LDSG a. F. überführt und ergänzen insoweit die der Richtlinie (EU) 2016/680 entnommenen Angaben, um nicht hinter den bisherigen Anforderungen zurückzubleiben. Die Bezeichnung des jeweiligen Verfahrens (Nummer 1) erscheint zur Konkretisierung und Abgrenzung von anderen Arten oder Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten weiterhin notwendig. Die Benennung der zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen (Nummer 3) ist vor dem Hintergrund der Zugriffskontrolle und des damit in Zusammenhang stehenden Rechte- und Rollenkonzeptes für das jeweilige Verfahren erforderlich. Die Beschreibung der Hardware, der Vernetzung und der Software (Nummer 11) ist insbesondere zur Überprüfung des technischen Datenschutzes erforderlich.

## Zu Absatz 2

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage, nach der das Verfahrensverzeichnis zumindest in Teilen auf Antrag jedermann zur Verfügung zu stellen war (§ 11 Absatz 4 LDSG a. F.), besteht nun bei einer entsprechenden Anfrage nur noch die Pflicht zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

## 55. Zu § 82 (Auftragsverarbeitung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 22 und 23 der Richtlinie (EU) 2016/680. Durch den Wegfall der Altregelung in § 7 LDSG a. F. bedarf es einer eigenständigen Vorschrift im Polizeigesetz. Sie enthält Regelungen für den Fall, dass sich die Polizei eines Auftragsverarbeiters bedient, also einer öffentlichen oder privaten Stelle, die im Auftrag der Polizei Daten verarbeitet. Dabei kann es

sich um eine Stelle innerhalb oder außerhalb der Polizei handeln. An der bisherigen Rechtslage, nach der es für die Datenübermittlung an einen Auftragsverarbeiter keiner gesonderten Rechtsgrundlage bedarf, ändert sich nichts.

#### Zu Absatz 1

Da die datenschutzrechtlichen Anforderungen des Polizeigesetzes auch dann gelten, wenn die Polizei die Datenverarbeitung nicht selbst ausführt, sondern sich einer anderen Stelle bedient, hat sie sicherzustellen, dass sie ihren Verpflichtungen trotz der Auftragsverarbeitung in vollem Umfang nachkommen kann. Sie hat deshalb dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragsverarbeiter bei seiner Tätigkeit die datenschutzrechtlichen Anforderungen einhält und die Polizei mit allen erforderlichen Informationen versorgt, die sie benötigt, um die ihr selbst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

#### Zu Absatz 2

Vor dem Hintergrund, dass sowohl der Auftragsverarbeiter als auch Personen, die diesem unterstellt sind, nicht direkt durch das Polizeigesetz verpflichtet sind, hat sich die Polizei durch vertragliche Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter ein umfassendes Weisungsrecht einzuräumen.

#### Zu Absatz 3

Ferner hat die Polizei die Einhaltung der ihr obliegenden Verpflichtungen vertraglich oder anhand eines sonstigen verbindlichen Rechtsinstruments an den Auftragsverarbeiter „durchzureichen“. In den Nummern 1 bis 11 sind Pflichtbestandteile einer solchen Vereinbarung aufgelistet.

Die in Nummer 9 genannte Pflicht zur Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beruht auf Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie ist erforderlich, damit die Polizei ihrerseits der auf Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 beruhenden Meldepflicht nachkommen kann.

Die in Nummer 10 genannte Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz beruht auf Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2016/680. Diese Pflicht trifft die Polizei und den Auftragsverarbeiter gleichermaßen.

Die in Nummer 11 genannte Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses aller Kategorien von Verarbeitungen beruht auf Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

#### Zu Absatz 4

Die dem Auftragsverarbeiter vertraglich aufzuerlegende Verpflichtung, ohne vorherige schriftliche Genehmigung keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuzuziehen, gilt sowohl hinsichtlich privaten als auch öffentlichen Auftragsverarbeitern. Die Genehmigung eines Unterauftragsverarbeiters kann dann in Betracht kommen, wenn gemäß der Vorschrift des § 62 Absatz 4 BDSG dem weiteren Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen auferlegt werden („Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit dem Verantwortlichen nach Absatz 5 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind.“). Eine Untersagung einer gewünschten Unterauftragsverarbeitung wird hingegen bei Anhaltspunkten dafür in Betracht kommen, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten, die die Polizei dem Auftragsverarbeiter auferlegt hat, nicht erfüllen kann oder wird.

## 56. Zu § 83 (Gemeinsam Verantwortliche)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 21 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Ein Verantwortlicher ist hier stets eine Stelle innerhalb der Polizei, der weitere Verantwortliche kann eine Stelle innerhalb oder außerhalb der Polizei sein. Für betroffene Personen soll transparent sein, wer unter mehreren Verantwortlichen datenschutzrechtlich verantwortlich ist und an welchen Verantwortlichen sich die betroffene Person zur Geltendmachung ihrer Rechte wenden soll. Unabhängig davon bleibt es den betroffenen Personen aber unbenommen, sich an einen anderen Verantwortlichen zu wenden.

Anwendungsfälle sind zum Beispiel projektbezogene gemeinsame Dateien mit dem Landesamt für Verfassungsschutz nach § 46 mit der dort teilweise geregelten Festlegung der Verantwortlichkeiten, ferner der Informationsverbund mit dem Bundeskriminalamt. Hierzu enthält das BKAG Festlegungen bezüglich der Verantwortlichkeiten. So ist in § 31 BKAG die datenschutzrechtliche Verantwortung im polizeilichen Informationsverbund und in § 85 BKAG die Ausübung der Betroffenenrechte im polizeilichen Informationsverbund sowie bei projektbezogenen gemeinsamen Dateien geregelt.

## 57. Zu § 84 (Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 11 der Richtlinie (EU) 2016/680.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass eine Entscheidungsfindung, die für die betroffene Person eine nachteilige Rechtsfolge hat oder sie sonst erheblich beeinträchtigt, nicht ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beruhen darf, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch eine gesetzliche Regelung erlaubt, die zumindest das Recht auf persönliches Eingreifen seitens der Polizei vorsieht.

Im Regelfall erfolgt im Anschluss an eine automatisierte Überprüfung polizeilicher Daten, zum Beispiel im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung, eine abschließende Entscheidung des Sachbearbeiters, sodass die Entscheidung selbst nicht automatisiert getroffen wird. Daher dürfte die praktische Relevanz der Vorschrift für die polizeiliche Arbeit derzeit gering sein. Im Hinblick auf eventuelle künftige Verfahrensweisen ist diese Bestimmung der Richtlinie (EU) 2016/680 allerdings aufzunehmen.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 dient dem strengen Schutz der besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass Profiling, das auf der Grundlage besonderer Kategorien personenbezogener Daten eine Diskriminierung zur Folge hat, verboten ist.

## 58. Zu § 85 (Allgemeine Informationspflicht)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die allgemeine Informationspflicht dient der Transparenz gegenüber der betroffenen Person und soll dieser ermöglichen, ihre Rechte auszuüben. Die Pflicht kann

durch Übermittlung der Informationen in einer beliebigen geeigneten Form erfüllt werden. Dazu zählt auch die elektronische Übermittlung, zum Beispiel durch Veröffentlichung auf der Website der zuständigen Behörde (Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2016/680).

59. Zu § 86 (Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die es im Urteil vom 20. April 2016 an die verhältnismäßige Ausgestaltung eingriffsintensiver Überwachungsmaßnahmen aufgestellt hat (Rn. 136).

Neben der allgemeinen Informationspflicht des Artikels 13 Absatz 1 sieht Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine weitergehende Benachrichtigungspflicht „in besonderen Fällen“ vor, um die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu ermöglichen. Im Einklang mit den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 betrifft dies insbesondere Fälle, in denen die betroffene Person aufgrund verdeckter Maßnahmen gar nicht weiß, dass ihre Daten erhoben und verarbeitet werden, sie sich also mangels Kenntnis der Datenverarbeitung nicht dagegen zur Wehr setzen kann beziehungsweise die Aufsichtsbehörde nicht mit einer Überprüfung beauftragen kann. Verdeckte Maßnahmen sind vielfach eingriffsintensive Maßnahmen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung tangieren können. In diesen Fällen ist es grundsätzlich angezeigt, die betroffene Person zu gegebener Zeit über die erfolgte Datenverarbeitung in Kenntnis zu setzen, um ihr wenigstens nachträglich die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Allerdings kann es auch nach Abschluss der Maßnahmen Konstellationen geben, in denen durch die Benachrichtigung der betroffenen Person der Zweck der Maßnahme oder die Durchführung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gefährdet würde oder sonstige Gründe einer Benachrichtigung zumindest teilweise oder zeitweise entgegenstehen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die betroffenen Personen festgelegt, die nach Durchführung der jeweiligen verdeckten Maßnahme zu benachrichtigen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Mindestinhalt der Benachrichtigung fest.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Zeitpunkt der Benachrichtigung sowie die Voraussetzungen, unter denen eine Benachrichtigung zurückgestellt werden bzw. ganz unterbleiben kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 weist auf die erforderliche Zustimmung des Landesamts für Verfassungsschutz für den Fall hin, dass sich die Benachrichtigung auf eine Übermittlung personenbezogener Daten dorthin bezieht. In diesen Fällen kann es nicht allein in der Entscheidungshoheit der Polizei liegen, ob Gründe vorliegen, die gegen eine Benachrichtigung sprechen.

60. Zu § 87 (Benachrichtigung bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 31 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie bestimmt, dass betroffene Personen unverzüglich zu benachrichtigen sind, wenn eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre Rechtsgüter zur Folge hat.

Ein hohes Risiko für die Rechtsgüter betroffener Personen wird im Regelfall dann vorliegen, wenn Daten aus dem Einwirkungsbereich der Polizei nach außen gelangt sind, sodass die Polizei die Verfügungsgewalt darüber verloren hat. Fälle, in denen personenbezogene Daten innerhalb der Polizei zwar rechtswidrig verarbeitet wurden, aber nicht nach außen gelangt sind, dürften hingegen im Regelfall kein hohes Risiko für die Rechtsgüter der betroffenen Personen darstellen.

Die Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Polizei entweder vorab geeignete Maßnahmen getroffen hat, um eine Verletzung zu vermeiden oder sie durch entsprechende nachfolgende Maßnahmen die Auswirkungen der Verletzung so minimiert hat, dass aller Wahrscheinlichkeit nach kein hohes Risiko für die Rechtsgüter betroffener Personen mehr besteht. Geeignete Vorabmaßnahmen können insbesondere Verschlüsselungen sein, durch die die Daten für unbefugte Personen unzugänglich gemacht werden. Wäre die Benachrichtigung einzelner betroffener Personen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, kann die Benachrichtigung zwar nicht entfallen, jedoch durch eine öffentliche Bekanntmachung oder eine vergleichbare Maßnahme ersetzt werden.

61. Zu § 88 (Meldung bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 30 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz unverzüglich zu benachrichtigen ist, wenn eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich eine Gefahr für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge hat.

Die Meldepflicht tritt bereits bei einer voraussichtlichen einfachen Gefahr für die Rechtsgüter betroffener Personen ein, während die Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Personen erst bei einer voraussichtlichen erheblichen Gefahr ausgelöst wird. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680. Denn in Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird für die Meldepflicht ein voraussichtliches „Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“, in Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Benachrichtigungspflicht hingegen ein voraussichtliches „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ gefordert. Grundsätzlich entsteht die Meldepflicht damit unter geringeren Voraussetzungen als die Benachrichtigungspflicht. Allerdings setzt auch die Meldepflicht durch die Beschränkung auf Verletzungen, die voraussichtlich eine Gefahr für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge haben, noch eine gewisse Erheblichkeit voraus. Auch ihr Anwendungsbereich sollte daher regelmäßig auf solche Vorfälle beschränkt sein, bei denen Daten nach außen gelangt sind, sodass die Polizei die Verfügungsgewalt über sie verloren hat.

62. Zu § 89 (Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 26 und 28 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie bestimmt die Pflichten der Polizei zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die allgemeine Pflicht der Polizei zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben, die in weiteren Vorschriften konkretisiert werden.

## Zu Absatz 2

Die sich aus Absatz 2 ergebende Anhörungspflicht im Rahmen der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei betreffen, ist durch das zuständige Ministerium, im Regelfall also durch das Innenministerium, zu erfüllen. Sie ergab sich bislang aus § 31 Absatz 4 Satz 2 LDSG a. F.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Pflicht zur Vorlage der nach § 80 vorzunehmenden Datenschutz-Folgenabschätzung.

## Zu Absatz 4

Aus Absatz 4 ergibt sich die Pflicht zur Anhörung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, bevor neue Dateisysteme in Betrieb genommen werden, wenn diese ein hohes Risiko für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge haben können.

## 63. Zu § 90 (Berichtspflicht gegenüber dem Landtag)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Rn. 142 f.) entschieden, dass es zur Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle einer gesetzlichen Regelung von Berichtspflichten für einige eingriffsintensive verdeckte Maßnahmen bedarf. Es hat hierzu festgestellt: „Da sich die Durchführung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen der Wahrnehmung der Betroffenen und der Öffentlichkeit entzieht und dem auch Benachrichtigungspflichten oder Auskunftrechte mit der Möglichkeit anschließenden subjektiven Rechtsschutzes nur begrenzt entgegenwirken können, sind hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Befugnisse regelmäßige Berichte des Bundeskriminalamts gegenüber Parlament und Öffentlichkeit gesetzlich sicherzustellen. Sie sind erforderlich und müssen hinreichend gehaltvoll sein, um eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der auf diese Befugnisse gestützten Datenerhebung, einschließlich der Handhabung der Benachrichtigungspflichten und Löschungspflichten, zu ermöglichen und diese einer demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen“ (vgl. BVerfGE 133, 277 [372 Rn. 221 f.]).

Auch hinsichtlich der Übermittlung von Daten im internationalen Bereich hat das Bundesverfassungsgericht die Anordnung einer hinreichenden Berichtspflicht zur Übermittlungspraxis gefordert (Rn. 354).

Diesen Anforderungen entsprechend bündelt die Vorschrift bereits bestehende Berichtspflichten und legt hinsichtlich weiterer eingriffsintensiver verdeckter Befugnisse erstmals Berichtspflichten fest. Neu festgelegt wird die Berichtspflicht für die besonderen Mittel der Datenerhebung nach § 49, für den Einsatz des IM-SI-Catchers nach § 55 Absatz 1 und für die Datenübermittlung im internationalen Bereich nach § 61.

In welchem zeitlichen Abstand die Berichtspflicht zu erfüllen ist, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen und lediglich „regelmäßige Berichte“ gefordert. Die Festlegung einer einheitlichen zweijährigen Berichtspflicht erfolgt in Anleh-

nung an die zweijährige Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz und gewährleistet ein hohes Maß an Transparenz, ebenso wie die Pflicht, das Ergebnis öffentlich zugänglich zu machen.

#### 64. Zu § 91 (Auskunftsrecht)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 14 und 15 sowie in Teilen des Artikels 12 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie regelt das Auskunftsrecht der betroffenen Person über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, welches sich bislang aus § 45 PolG a. F. in Verbindung mit § 21 LDSG a. F. ergab.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt das Recht jeder Person, auf Antrag Auskunft darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten durch die Polizei verarbeitet werden. Ferner enthält Absatz 1 in Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 die Angaben, über die der betroffenen Person im Fall einer Verarbeitung Auskunft zu erteilen ist.

In Umsetzung der Anforderung des Artikels 14 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2016/680 bestimmt Satz 2 Nummer 2, dass grundsätzlich ein Recht auf Auskunft über die verfügbaren Informationen hinsichtlich der Herkunft der Daten besteht. Die Altregelung des § 45 Halbsatz 2 PolG a. F. sah abweichend hiervon keine dementsprechende Auskunftspflicht vor. In der Begründung zu § 31 h des Entwurfs zur Änderung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 7. Mai 1991 (Landtagsdrucksache 10/5230) heißt es zur Einschränkung des schon damals grundsätzlich umfassend bestehenden Auskunftsanspruchs: „Ein Auskunftsanspruch über die Herkunft von Daten würde zu einer Beeinträchtigung der Aussage- und Hinweisbereitschaft gegenüber der Polizei führen, wodurch die polizeiliche Arbeit erheblich beeinträchtigt werden könnte. Hinter dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung polizeilicher Erkenntnisse hat das private Interesse an der Kenntnis der Herkunft von Daten regelmäßig zurückzustehen“. In Erwägungsgrund 43 der Richtlinie (EU) 2016/680 heißt es: „Enthalten solche Mitteilungen Informationen über den Ursprung der personenbezogenen Daten, so sollten die Informationen nicht die Identität natürlicher Personen und insbesondere keine vertraulichen Quellen preisgeben“. Daraus ist zu schließen, dass sich auch die Verfasser der Richtlinie (EU) 2016/680 mit dieser Thematik beschäftigt haben und die Preisgabe der Herkunft der Daten nicht uneingeschränkt festlegen wollten. Mit der Aufnahme des Zusatzes „soweit diese nicht die Identität natürlicher Personen, insbesondere vertraulicher Quellen, preisgeben“ wird damit richtlinienkonform eine zweckwahrende Einschränkung vorgenommen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 erfolgt in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 und soll sicherstellen, dass tatsächlich nur die betroffene Person Auskunft erhält. Begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person können zum Beispiel vorliegen, wenn die angegebene Adresse eines schriftlichen Antrags nicht mit der in den polizeilichen Dateien gespeicherten Adresse übereinstimmt. Ebenso können Zweifel entstehen, wenn eine unbekannte Person persönlich auf der Dienststelle erscheint und Auskunft verlangt. Hier kann die Vorlage des Personalausweises bestätigen, dass die erschienene Person tatsächlich die Person ist, zu der Auskunft verlangt wird.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 erfolgt in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Unentgeltlichkeit der Auskunftserteilung ergab sich bislang aus § 21 Absatz 1 LDSG a. F.

Gemäß Erwägungsgrund 43 der Richtlinie (EU) 2016/680 soll das Auskunftsrecht „in angemessenen Abständen“ bestehen. Dieser Formulierung ist nicht zu entnehmen, ab wann von einem exzessiven, also einem auf Grund der Häufigkeit missbräuchlichen, Antrag auszugehen ist. Wenn einem Auskunftsinteresse der betroffenen Person zeitnah und hinreichend umfassend nachgekommen wurde, keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich seit der letzten Auskunftserteilung wesentliche Änderungen ergeben haben und die betroffene Person kein schützenswertes Interesse an einer weiteren Auskunftserteilung vorgebracht hat, muss die erneute Auskunft verweigert werden können. Die Polizei hat im Zweifel den Nachweis zu erbringen, dass es sich um einen offenkundig missbräuchlichen oder exzessiven Antrag handelt.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der die Möglichkeiten zur teilweisen oder vollständigen Einschränkung des Auskunftsrechts an bestimmte Zwecke bindet, die konkrete Ausgestaltung jedoch offen lässt. Die gewählten Einschränkungs- und Verweigerungsgründe sind § 21 Absatz 5 LDSG a. F. entnommen.

## Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 21 Absatz 4 LDSG a. F. und bestimmt, dass in Fällen, in denen sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung von Daten an andere Behörden bezieht, die Zustimmung der betroffenen Behörde einzuholen ist.

## Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird Artikel 15 Absätze 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Er enthält Regelungen zum Verfahren im Fall der Einschränkung oder Verweigerung einer Auskunft.

## Zu Absatz 7

Absatz 7 ist rein deklaratorischer Natur und stellt klar, dass Rechtsvorschriften über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren unberührt bleiben.

## Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Innenministeriums, um die Zuständigkeit zur Auskunftserteilung abweichend regeln zu können.

## Zu Absatz 9

Absatz 9 verweist auf zwei Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes, die Besonderheiten der Betroffenenrechte bezüglich solcher Daten regeln, die im polizeilichen Informationsverbund mit dem Bundeskriminalamt gespeichert sind.

65. Zu § 92 (Recht auf Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie (EU) 2016/680 in seiner Ausformung als Recht der betroffenen Person. Systematisch werden hier die Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung und Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Einschränkung ihrer Verarbeitung normiert, die spiegelbildlich zu den Pflichten der Polizei zur Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung bestehen, die in § 75 geregelt sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten sowie das Recht auf Vervollständigung unvollständiger Daten. In Satz 2 wird klargestellt, dass der Inhalt einer Zeugenaussage vom Recht auf Berichtigung unberührt bleibt. Hintergrund hierfür ist, dass Zeugenaussagen oft nicht auf Tatsachen, sondern auf persönlichen Einschätzungen beruhen, die einem Richtigkeitsbeweis nicht zugänglich sind. Die Frage der Richtigkeit der Daten betrifft im Fall von Zeugenaussagen deshalb nicht den Inhalt der Aussage, sondern allein die Tatsache, dass die Aussage so erfolgt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Es ist an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie die eigenständige Pflicht der Polizei zur Löschung ohne Ersuchen der betroffenen Person.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist hinsichtlich der Einschränkung der Verarbeitung und der Mitteilung an Empfänger auf die Parallelvorschrift zur Pflicht der Polizei sowie hinsichtlich der Verfahrensregelungen auf die Vorschrift zum Auskunftsrecht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 fest, dass die betroffene Person unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten ist, wenn von der ersuchten Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung abgesehen wird. Unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Vorschrift zum Auskunftsrecht bestimmt Satz 4, inwiefern diese Unterrichtung verweigert oder eingeschränkt werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verweist auf zwei Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes, die Besonderheiten der Betroffenenrechte bezüglich solcher Daten regeln, die im polizeilichen Informationsverbund mit dem Bundeskriminalamt gespeichert sind.

66. Zu § 93 (Anrufung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz)

Die Vorschrift dient der Umsetzung sowohl des Artikels 52 als auch des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie regelt das Recht der betroffenen Person zur Anrufung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Dieses Recht wird in zwei unterschiedlichen Ausformungen gewährt, im Beschwerderecht nach Absatz 1 und im Recht auf Ausübung der Betroffenenrechte durch die Aufsichtsbehörde nach

Absatz 2. Der Unterschied besteht darin, dass im Rahmen einer Beschwerde nach Absatz 1 die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Datenverarbeitung überprüft wird, wohingegen sich die Überprüfung nach Absatz 2 auf die Rechtmäßigkeit einer bestimmten Entscheidung der Polizei bezieht, das Recht der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten zu verweigern oder einzuschränken.

Die Pflicht der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, die betroffene Person in angemessener Frist über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten, folgt aus Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben f und g der Richtlinie (EU) 2016/680, der die Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz konkretisiert.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und normiert das Recht der betroffenen Person, bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Beschwerde einzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei gegen dieses Gesetz verstößt.

Es handelt sich dabei nicht um eine förmliche Art der Beschwerde, wie sie im Prozessrecht ausgestaltet ist, sondern um eine formlose Art der Beschwerde ähnlich der Fachaufsichtsbeschwerde. Die betroffene Person muss daher nicht durch eine Ausgangsentscheidung beschwert sein.

Das Beschwerderecht besteht unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe, insbesondere unbeschadet der Rechtsbehelfe, mit denen die betroffene Person unmittelbar gegen die Polizei vorgehen kann. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz über die Beschwerde kann die betroffene Person ebenfalls einen Rechtsbehelf einlegen, worauf sie von der Aufsichtsbehörde hinzuweisen ist.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und normiert das Recht der betroffenen Person, eine Entscheidung der Polizei über die Verweigerung oder Einschränkung einer Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz überprüfen zu lassen.

Der Wortlaut des Artikels 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht vor, dass „die Rechte der betroffenen Person auch über die zuständige Aufsichtsbehörde ausgeübt werden können“. Allerdings darf auch die mittelbare Ausübung der Rechte nicht dazu führen, dass die betroffene Person durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz die begehrte Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten erhält, wenn dieser nach wie vor sachliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Vielmehr muss die Aufsichtsbehörde anhand der von der Polizei darzulegenden Gründe überprüfen, ob die Entscheidung zur Verweigerung oder Einschränkung der Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten rechtmäßig war und der betroffenen Person und der Polizei im Anschluss das Überprüfungsergebnis mitteilen. In Erwägungsgrund 48 der Richtlinie (EU) 2016/680 heißt es entsprechend: „sollte die betroffene Person die nationale Aufsichtsbehörde ersuchen können, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen“. Wird festgestellt, dass die Entscheidung unrechtmäßig ergangen ist, hat die Polizei die Gelegenheit zur Abhilfe, andernfalls kann die betroffene Person einen Rechtsbehelf einlegen. Wird festgestellt, dass die Entscheidung rechtmäßig ergangen ist, hat die betroffene Person lediglich Anspruch auf Mitteilung dieses Ergebnisses, nicht aber auf die begehrte Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, und auch nicht auf die Mitteilung der die Entscheidung tragenden Grün-

de, wenn diese Auskunft dem Zweck der Verweigerung oder Einschränkung entgegensteht. Die diesbezügliche Formulierung, dass die Mitteilung keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Polizei zulassen darf, sofern diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmt, war nahezu wortgleich in § 27 Absatz 2 LDSG a. F. enthalten.

Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz hat die betroffene Person auf die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs hinzuweisen. Aus Gründen des Rechtsschutzbedürfnisses ist dieser Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Polizei zur Verweigerung oder Einschränkung der Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten zu richten.

#### 67. Zu § 94 (Benennung eines Datenschutzbeauftragten)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie enthält Regelungen zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten.

Die zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtete Stelle wird in Absatz 1 konkretisiert. Die Organisation der Polizei umfasst die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst, der seinerseits in Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst aufgeteilt ist. Grundsätzlich hat jede dieser Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wobei mehrere zuständige Stellen auch einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen können. Im Einklang mit Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist der Organisationsstruktur und Größe der zuständigen Stellen Rechnung zu tragen.

#### 68. Zu § 95 (Stellung des Datenschutzbeauftragten)

Die Vorschrift regelt die Stellung des Datenschutzbeauftragten. Absatz 1 übernimmt Regelungen des § 10 Absätze 2 und 3 LDSG a. F. Die Absätze 2 und 3 dienen der Umsetzung des Artikels 33 der Richtlinie (EU) 2016/680.

#### 69. Zu § 96 (Aufgaben des Datenschutzbeauftragten)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 34 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie bestimmt die Aufgaben, die dem Datenschutzbeauftragten obliegen.

#### Zu Absatz 1

Zusätzlich zu den sich aus der Richtlinie (EU) 2016/680 ergebenden Aufgaben greift Absatz 1 in Nummer 1 (Unterstützung der zuständigen Stelle), Nummer 4 (Hinwirken auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Planung, Einführung und Anwendung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden) und Nummer 5 (Beratung beim Führen des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten) Elemente aus § 10 LDSG a. F. auf.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass dem Datenschutzbeauftragten außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes die in der Verordnung (EU) 2016/679 und im Landesdatenschutzgesetz genannten Aufgaben obliegen.

#### 70. Zu § 97 (Aufsichtsbehörde für den Datenschutz)

Mit der Vorschrift wird von der durch Artikel 41 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die gemäß der Verord-

nung (EU) 2016/679 errichtete und im Landesdatenschutzgesetz bestimmte Aufsichtsbehörde zugleich als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festzulegen. Dafür wird auf die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes verwiesen, die die Errichtung, die Organisation sowie die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der gemeinsamen Aufsichtsbehörde näher festlegen.

#### 71. Zu § 98 (Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz)

Die Vorschrift dient insbesondere der Umsetzung des Artikels 46 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie legt fest, welche Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im Anwendungsbereich des Polizeigesetzes zukommen.

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Auflistung der konkreten Aufgaben.

Die in Nummer 1 enthaltene Aufgabe, die Anwendung der datenschutzrechtlichen Regelungen durchzusetzen, erfolgt anhand der in § 99 Absatz 1 Nummern 4 und 5 genannten Befugnisse.

Nummer 6 setzt die Artikel 17 und 52 der Richtlinie (EU) 2016/680 in ihrer Ausgestaltung als Pflicht der Aufsichtsbehörde um, sich mit dem jeweiligen Ersuchen der betroffenen Person zu befassen. Die weiteren sich aus Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben f und g der Richtlinie (EU) 2016/680 ergebenden diesbezüglichen Pflichten der Aufsichtsbehörde sind in § 93 enthalten.

Mit Nummer 12 wird Artikel 48 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Mit Nummer 13 wird Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Künftig hat die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Mit Nummer 14 wird der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderung an die Gewährleistung einer wirksamen aufsichtlichen Kontrolle bezüglich heimlicher Überwachungsmaßnahmen Rechnung getragen (Rn. 140 f.). Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts kommt der regelmäßigen Durchführung einer aufsichtlichen Kontrolle angesichts deren Kompensationsfunktion für den schwach ausgestalteten Individualrechtsschutz in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Solche Kontrollen sind in angemessenen Abständen, deren Dauer ein gewisses Höchstmaß von etwa zwei Jahren nicht überschreiten darf, durchzuführen (Rn. 141). Um Wiederholungen bei den einzelnen Befugnisnormen zu vermeiden, wird diese Aufgabe der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz hier einheitlich geregelt.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz durch die Bereitstellung entsprechender Formulare das Einreichen von Beschwerden erleichtern soll.

##### Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ihre Aufgaben unentgeltlich zu erfüllen hat. Ferner wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, die Bearbeitung einer Anfrage abzulehnen, wenn diese offenkundig missbräuchlich oder exzessiv gestellt ist. Dies entspricht den Voraussetzungen, unter denen die Polizei einen Antrag auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten ablehnen kann.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes die in der Verordnung (EU) 2016/679 und im Landesdatenschutzgesetz genannten Aufgaben obliegen.

## 72. Zu § 99 (Befugnisse der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 47 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie legt fest, welche Befugnisse der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im Anwendungsbereich des Polizeigesetzes zustehen.

Nach Artikel 47 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 sind der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wirksame Untersuchungs-, Abhilfe- und Beratungsbefugnisse einzuräumen. Aus Erwägungsgrund 82 der Richtlinie (EU) 2016/680 geht ausdrücklich hervor, dass bei der Ausübung der Befugnisse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Danach sollte jede Maßnahme im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung der Richtlinie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Dementsprechend hat die Aufsichtsbehörde als mildestes Mittel stets jene Befugnis zu wählen, die die geringste Intensität aufweist, solange diese zur Zielerreichung, der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, geeignet ist.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Auflistung der konkreten Befugnisse.

In Nummer 1 werden wirksame Untersuchungsbefugnisse eingeräumt, indem der Aufsichtsbehörde Zugang zu allen personenbezogenen Daten gewährt wird, die einer Verarbeitung unterliegen, sowie Zugang zu allen Informationen, die sie zur Aufgabenerfüllung benötigt. Dabei stellt die Durchführung von Untersuchungen und die damit verbundene Prüfungstätigkeit regelmäßig die am wenigsten einschneidende Maßnahme dar.

In den Nummern 2 und 3 werden unter Bezugnahme auf die Pflicht der Polizei zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde wirksame Beratungsbefugnisse eingeräumt, die regelmäßig von höherer Intensität sein dürften als die in Nummer 1 geregelten Untersuchungsbefugnisse.

In den Nummern 4 und 5 werden wirksame Abhilfebefugnisse geschaffen, die sich an den Beispielen des Artikels 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 orientieren. Die Abhilfebefugnisse sind gegenüber den Untersuchungs- und Beratungsbefugnissen als schärferes Mittel anzusehen, da sie auf ein bestimmtes Ziel, nämlich die Abwendung eines konkreten datenschutzrechtlichen Verstoßes, gerichtet sind. Auch innerhalb der Abhilfebefugnisse hat die Aufsichtsbehörde zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu differenzieren.

Nummer 4 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde die Polizei vor einem möglicherweise drohenden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen warnen kann.

Nach Nummer 5 kann die Aufsichtsbehörde die Polizei auffordern, Verarbeitungsvorgänge mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen. Die Aufforderung kann mit einer Frist und einer bestimmten Weise der Abhilfe verbunden werden, insbesondere der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der vorübergehenden oder endgültigen Einschränkung ihrer Verarbeitung. Die Aufsichtsbehörde kann damit von der Polizei konkrete Maßnahmen fordern, die ihr erforderlich erscheinen, um einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verhindern oder abzustellen. Dies entspricht einer konkretisierten Rügebefug-

nis, die nicht allein problembezogen, sondern zugleich lösungsorientiert ist und der Polizei die Gelegenheit zur Abhilfe gibt.

In Umsetzung von Artikel 47 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 bestimmt Satz 2, dass der Aufsichtsbehörde für Verstöße gegen dieses Gesetz der Verwaltungsrechtsweg offen steht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes die in der Verordnung (EU) 2016/679 und im Landesdatenschutzgesetz genannten Befugnisse zustehen.

73. Zu §§ 100 bis 102 (Voraussetzungen bis Ersatz)

Die Regelungen entsprechen den §§ 55 bis 57 des bisherigen PolG. Die Verweise werden aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes angepasst.

74. Zu § 103 (Rechtsweg)

Satz 1 entspricht unter Anpassung der Verweise der Regelung des § 58 des bisherigen PolG. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Ansprüche nach §§ 100 bis 102 keine Anwendung finden.

75. Zu § 104 (Allgemeines)

Die Regelung entspricht § 59 des bisherigen PolG.

76. Zu § 105 (Zuständigkeitsabgrenzung)

Die Regelung entspricht weitestgehend § 60 des bisherigen PolG. Allerdings wird die Aufzählung in Absatz 3 um § 29 ergänzt. Damit wird geregelt, dass der Polizeivollzugsdienst neben den Polizeibehörden originär für die Durchführung von Gefährderansprachen/-anschreiben bzw. Gefährdetenansprachen zuständig ist. Bezüglich der Gefährderansprachen ist die Ergänzung eine Folge des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 7. Dezember 2017 (Az. 1 S 2526/16), nach welchem dem Polizeivollzugsdienst nach der bisherigen Rechtslage lediglich eine Eilfallkompetenz zukam. Im Übrigen werden die Verweise aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes angepasst.

77. Zu §§ 106 bis 129 (Arten der Polizeibehörden bis Zurückhaltungsbefugnis)

Die Regelungen entsprechen den §§ 61 bis 83 a des bisherigen PolG. Die Verweise werden aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes angepasst.

78. Zu § 130 (Durchführungsvorschriften)

Die Regelung entspricht weitgehend § 84 des bisherigen PolG. Die Verweise werden aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes angepasst.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Mit der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 haben auch die bisher bestehenden Berechtigungen zur Übertragung von Antrags-

oder Anordnungsbefugnissen hinsichtlich verdeckter Überwachungsmaßnahmen Änderungen erfahren. Daher wird die entsprechende Verordnungsermächtigung an die nunmehr bestehenden Delegationsbefugnisse im Polizeigesetz angepasst. Danach kann die Übertragung der Antragsbefugnis nach § 49 Absatz 4 Satz 4 und § 53 Absatz 2 Satz 3 sowie die Anordnungsbefugnis nach § 49 Absatz 4 Satz 6, § 53 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2, § 55 Absatz 1 Satz 3, § 56 Absatz 2 Satz 1 sowie § 69 Absatz 3 Satz 2 durch Rechtsverordnung näher geregelt werden.

Zu Absatz 1 Nummer 6

Die bisher in § 6 DVO PolG geregelte Anordnungsbefugnis für eine nach § 40 Absatz 4 PolG a. F. vorzunehmende Löschung von Daten bzw. Vernichtung von Unterlagen ist mit der Änderung des § 48 Absatz 4 Sätze 2 und 3 nunmehr unmittelbar im Polizeigesetz geregelt. Die bisherige Verordnungsermächtigung in Nummer 6 wird daher gestrichen.

Zu Absatz 1 Nummer 7

Da die polizeilichen Protokollierungspflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach §§ 73 und 74 nunmehr vollumfänglich im Polizeigesetz geregelt sind, bedarf es keiner entsprechenden Verordnungsermächtigung mehr. Daher wird Nummer 7 ebenfalls gestrichen.

Zu Absatz 1 Nummern 8 und 9

Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden zu den Nummern 6 und 7.

79. Zu § 131 (Schadenersatz – Datenverarbeitung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 56 der Richtlinie (EU) 2016/680. Gleichzeitig schließt sie die durch den Wegfall der Geltung des § 25 LDSG a. F. entstandene Lücke. Sie regelt die Pflicht der Polizei zum Ersatz des Schadens, der durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes entstanden ist. Umfasst sind wie von der Altregelung des § 25 LDSG sowohl materielle als auch immaterielle Schäden.

Nach Erwägungsgrund 88 der Richtlinie (EU) 2016/680 sollten betroffene Personen einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten erlittenen Schaden erhalten. Darüber hinaus sollte der Schadensbegriff im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weit und auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen der Richtlinie (EU) 2016/680 in vollem Umfang entspricht, unbeschadet etwaiger weiterer Schadenersatzansprüche. Die bisherige Regelung des § 25 Absatz 3 LDSG a. F., wonach eine Höchstgrenze für die Zahlung eines entsprechenden Schadenersatzes in Höhe von 130.000 € festgesetzt war, genügt diesen Anforderungen, insbesondere nach einem vollständigen Schadenersatz, nicht mehr.

Der in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Verweis auf § 86 BKAG betrifft eine Sonderregelung für den Schadenersatz im polizeilichen Informationsverbund, nach der das Bundeskriminalamt bei der Datenverarbeitung im polizeilichen Informationsverbund gegenüber einer betroffenen Person als allein Verantwortlicher gilt, der Schaden im Innenverhältnis jedoch auszugleichen ist, soweit er der datenschutzrechtlichen Verantwortung einer anderen Stelle zuzurechnen ist.

## 80. Zu § 132 (Gerichtliche Zuständigkeiten, Verfahren)

Mit der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 sind zu den im Polizeigesetz bereits enthaltenen Richtervorhalten noch weitere hinzugekommen. Damit stößt die bislang im Polizeigesetz geübte Technik, hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeiten und der anwendbaren Verfahrensvorschriften innerhalb des Gesetzes zu verweisen, an die Grenzen der Verständlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzestextes. Es empfiehlt sich daher, in Bezug auf die Bestimmungen über die gerichtlichen Zuständigkeiten und das gerichtliche Verfahren von der bislang geübten Verweisungstechnik abzurücken. An die Stelle der bisherigen Verweisungen tritt nun in § 132 eine zentrale Vorschrift, mit der grundsätzlich für sämtliche Richtervorhalte im Polizeigesetz Regelungen über die gerichtlichen Zuständigkeiten und über das zu beachtende Verfahrensrecht getroffen werden. Die Regelungen in § 132 sind damit für sämtliche polizeigetzliche Richtervorhalte zentral „vor die Klammer gezogen“. Sie sind zu beachten, sofern der Gesetzgeber nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem jeweiligen Richtervorbehalt spezielle Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit oder zum Verfahren getroffen hat. Diese gehen den allgemeinen Bestimmungen in § 132 vor.

Eine konkrete Umsetzung der Artikel 53 und 54 der Richtlinie (EU) 2016/680, die das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz und gegen den Verantwortlichen, also die Polizei, vorsehen, wird nicht für erforderlich erachtet. In beiden Fällen dürften die bestehenden Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung ausreichend sein, um entsprechende Rechtsbehelfe geltend zu machen. Eine Umsetzung von Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680, der das Recht der betroffenen Person vorsieht, sich durch eine bestimmte Einrichtung, Organisation oder Vereinigung vertreten zu lassen, müsste, sofern erforderlich, durch eine bundesgesetzliche Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung erfolgen. Diesbezüglich trifft das Prozessrecht in § 67 Verwaltungsgerichtsordnung eine abschließende Regelung. Den Ländern verbleibt hier keine eigene Gesetzgebungskompetenz.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass für gerichtliche Entscheidungen aufgrund des Polizeigesetzes grundsätzlich das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Davon abweichende Regelungen sind beispielsweise in § 31 Absatz 3 Satz 6, § 32 Absatz 5 Satz 6, § 33 Absatz 4 Satz 1, § 36 Absatz 5, § 38 Absatz 5 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 1 sowie § 54 Absatz 4 Satz 4 vorgesehen.

## Zu Absatz 2

Satz 1 verweist für gerichtliche Entscheidungen aufgrund des Polizeigesetzes grundsätzlich auf das Verfahrensrecht im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Dieses kommt aufgrund des Verweises im vorliegenden Zusammenhang als Landesrecht zur Anwendung. Auch hier gilt allerdings, dass im unmittelbaren Zusammenhang mit den einzelnen Richtervorhalten bestehende spezielle Verfahrensvorschriften der allgemeinen Bestimmung des § 132 vorgehen. Dies betrifft beispielsweise die speziellen Verfahrensvorschriften zum Gewahrsam (§ 33 Absatz 4).

Nach Satz 2 bedürfen gerichtliche Entscheidungen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an den Betroffenen. Der in Satz 1 enthaltene Verweis auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird hierdurch eingeschränkt (vgl. § 40 FamFG).

Die Sätze 3 und 4 stellen klar, dass gegen eine richterliche Entscheidung die Beschwerde gegeben ist (vgl. § 58 FamFG) und dass diese keine aufschiebende Wirkung entfaltet (vgl. § 64 Absatz 3 FamFG). Die sachliche Zuständigkeit für die Beschwerdeentscheidung liegt beim Oberlandesgericht, sofern sich aus speziellen Vorschriften des Polizeigesetzes nichts anderes ergibt (zu einem solchen Ausnahmefall vgl. § 33 Absatz 4 Satz 7). Nach Satz 5 ist die Rechtsbeschwerde nicht statthaft. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Regel das Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Beschwerde berufen ist und dass es um die Anwendung von Landesrecht geht.

Mit Satz 6 wird klarstellend geregelt, dass der Polizeivollzugsdienst im Rahmen der gerichtlichen Verfahren nicht verpflichtet ist, Urkunden oder Akten vorzulegen, elektronische Dokumente zu übermitteln oder Auskünfte zu erteilen, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Dies gilt sowohl bei der originären Antragstellung, als auch im Rahmen eines etwaigen Beschwerdeverfahrens. Die Vorschrift ist angelehnt an vergleichbare Regelungen wie beispielsweise in §§ 5 Absatz 2, 29 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Der in Satz 1 enthaltene Verweis auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird diesbezüglich klarstellend konkretisiert, da dieses keine ausdrücklichen Regelungen hierzu enthält.

#### Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die im Verwaltungsrechtsweg zu erhebende Anfechtungsklage (§§ 40, 42 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]) ausgeschlossen, wenn eine richterliche Entscheidung nach dem Polizeigesetz ergangen ist. Damit wird zugleich die Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Absatz 1 Satz 4 VwGO analog) vor dem Verwaltungsgericht ausgeschlossen, wenn sich die Maßnahme nach Erlass einer richterlichen Entscheidung erledigt, die nach dem Polizeigesetz getroffen worden ist. Die Vorschrift greift damit die bislang für den Gewahrsam getroffene Regelung des § 28 Absatz 4 Satz 8 PolG a. F. auf und überträgt sie auf alle Maßnahmen, die nach dem Polizeigesetz einem Richtervorbehalt unterliegen.

#### 81. Zu § 133 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung entspricht § 84 a des bisherigen PolG. Die Verweise werden aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes angepasst.

#### 82. Zu § 134 (Strafvorschriften)

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 84 b des bisherigen PolG. Die Verweise werden aufgrund der neuen Nummerierung des Gesetzes angepasst.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Strafbarkeit von datenschutzrechtlichen Verstößen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf die Regelung des § 29 LDSG.

### 83. Zu § 135 (Übergangsregelung – Datenverarbeitung)

Absatz 1 der Vorschrift bestimmt, dass die Übergangsregelung in § 72 Absatz 4 Satz 2 nur zeitlich befristet bis Ende des Jahres 2029 anwendbar bleibt und dann außer Kraft tritt.

Die in Bezug genommene Übergangsregelung legt fest, dass sowohl die Pflicht zur Kennzeichnung neu zu speichernder Daten einschließlich der Hinweispflicht im Fall einer Übermittlung als auch das Verbot zur Weiterverarbeitung und Übermittlung solcher Daten, die die Anforderungen an eine Kennzeichnung nicht erfüllen, keine Anwendung finden, solange eine Kennzeichnung technisch noch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Dadurch wird eine ressourcenaufwendige Nachkennzeichnung der Altdatenbestände vermieden und gleichzeitig die Möglichkeit der rechtssicheren weiteren Verarbeitung auch von Altdatenbeständen geschaffen, ohne die Funktionsfähigkeit der Polizei zu beeinträchtigen. Die Altdatenbestände unterliegen der regulären Aussonderungsprüfung und Löschung, sodass sich ihr Bestand und damit auch das Anwendungsfeld der Übergangsregelung sukzessive reduzieren wird bei gleichzeitigem Anwachsen des Datenbestandes, der die Anforderungen an eine Kennzeichnung vollumfänglich erfüllt. Die Übergangsregelung lässt die Möglichkeit unberührt, Altdaten durch eine nachträgliche Kennzeichnung entsprechend den Vorgaben vollständig in das neue Datenschutzregime zu überführen.

Da eine vollständige technische Umsetzung der Kennzeichnungsmöglichkeit in den polizeilichen Systemen nur sukzessive erfolgen kann und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken wird, bezieht sich die Übergangsregelung auch auf künftig zu erhebende Datenbestände, bei denen im Zeitpunkt ihrer Speicherung eine Kennzeichnung aus technischen Gründen noch nicht möglich ist.

Die Befristung bis Ende 2029 erscheint notwendig und angemessen, um einerseits ausreichend Zeit zur Ertüchtigung der technischen Systeme zu belassen und andererseits sicherzustellen, dass die Kennzeichnungspflicht und das Weiterverarbeitungsverbot in absehbarer Zukunft vollumfänglich eingehalten werden.

Absatz 2 enthält in Umsetzung von Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine Übergangsregelung bis 6. Mai 2023 für solche automatisierten Verarbeitungssysteme, die vor dem 6. Mai 2016 eingerichtet wurden und die technisch die Anforderungen an die Protokollierungspflicht noch nicht erfüllen, sodass deren Einhaltung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Die Übergangsbestimmungen des § 85 PolG a. F. gehen in den neuen Regelungen auf und sind daher nicht mehr erforderlich.

### II. Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird ein neuer § 13 a in das AGGVG eingefügt. Hierdurch können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in bestimmten Fällen zur Abschätzung der konkreten Gefährdungssituation bei einer beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme Informationen über die Schuldnerin oder den Schuldner bei der zuständigen Polizeidienststelle einholen. Dies dient der Vermeidung von Gefährdungssituationen sowie der Stärkung des Eigenschutzes der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

Der neue § 13 a AGGVG steht dabei sowohl mit der Verordnung (EU) 2016/679 als auch mit dem nationalen Verfassungsrecht in Einklang.

### Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält für die dort näher geregelten Fälle eine Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten seitens einer Gerichtsvollzieherin

oder eines Gerichtsvollziehers an die zuständige Polizeidienststelle, damit diese anschließend einen Abgleich mit den Daten in ihrem Dateienbestand nach § 47 PolG vornehmen kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher in den im Absatz 1 Satz 1 geregelten Fällen bei der zuständigen Polizeidienststelle Daten über die Schuldnerin oder den Schuldner erheben und speichern, soweit dies zur Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist. Die Ermächtigungsgrundlage ist notwendig, damit eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher das Ergebnis des seitens der zuständigen Polizeidienststelle durchgeführten Datenabgleichs gemäß § 47 PolG bei dieser erheben sowie hiernach speichern kann, solange die erlangten Informationen für die Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich sind. Die korrespondierende Übermittlungsbefugnis der zuständigen Polizeidienststelle findet sich in § 59 Absatz 3 PolG.

III. Zu Artikel 3

1. Zu Artikel 3 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur neuen Nummerierung des Polizeigesetzes (Artikel 1).

2. Zu Artikel 3 Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

3. Zu Artikel 3 Nummer 3

Mit den angepassten Regelungen zur Übertragung der Antrags- und Anordnungsbefugnis wird vor allem den Änderungen des Polizeigesetzes Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums die Antrags- bzw. Anordnungsbefugnisse nach § 49 Absatz 4 Sätze 4 und 6 und § 69 Absatz 3 Satz 2 PolG auf die Leitung des Führungs- und Einsatzstabes und die Leitung der Kriminalpolizeidirektion übertragen kann. Die Leitung des Polizeipräsidiums Einsatz kann die genannten Befugnisse auf die Leitung des Führungs- und Einsatzstabes und die Leitung der Wasserschutzpolizeidirektion übertragen, die Leitung des Landeskriminalamtes auf die Abteilungsleitungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums die Antrags- bzw. Anordnungsbefugnisse nach § 53 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 sowie § 55 Absatz 1 Satz 3 PolG auf die Leitung des Führungs- und Einsatzstabes, die Leitung der Schutzpolizeidirektion und die Leitung der Kriminalpolizeidirektion sowie im Fall des § 53 Absatz 7 Satz 2 PolG zusätzlich auf den Polizeiführer vom Dienst übertragen kann. In diesem Zusammenhang werden die bisherigen Delegationsbefugnisse maßvoll erweitert. Zum einen kann die Antrags- bzw. Anordnungsbefugnis künftig für sämtliche in §§ 53 und 55 PolG genannten Fälle auch auf die Leitung der Schutzpolizeidirektion übertragen werden. Darüber hinaus kann die Anordnungsbefugnis nach § 53 Absatz 7 Satz 2 PolG

künftig auch auf den Polizeiführer vom Dienst in den Führungs- und Lagezentren der Polizeipräsidien übertragen werden.

Die Leitung des Landeskriminalamts kann die genannten Antrags- bzw. Anordnungsbefugnisse auf die Abteilungsleitungen übertragen.

#### 4. Zu Artikel 3 Nummer 4

Die bisherige Regelung des § 5 DVO PolG wird in einigen Punkten geändert.

##### Zu Absatz 1

Die bislang enthaltene Beschränkung der Überprüfungsfristen auf zum Zweck der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gespeicherte personenbezogene Daten wird entsprechend der neuen Regelung in § 76 Absatz 2 aufgehoben.

Die Überprüfungsfristen nach § 76 Absatz 2 werden einheitlich für Erwachsene, Jugendliche und Kinder auf fünf Jahre festgesetzt.

Zudem wird der bisherige zweite Halbsatz in Absatz 1 Nummer 2 ersatzlos gestrichen. Aus fachlicher Sicht sprechen gute Gründe dafür, auf die einschränkende Bedingung zu verzichten, dass personenbezogene Daten von Kindern nur dann gespeichert werden dürfen, wenn „kein kindstypisches entwicklungsbedingtes Fehlverhalten“ vorliegt. Denn ohne die Einschränkung kann mehrfache Delinquenz bei Kindern leichter erkannt und negativen Entwicklungen frühzeitiger entgegengetreten werden.

##### Zu Absatz 2

Auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird die Vorschrift in Absatz 2 Nummer 3 mit den Rahmenrichtlinien für den Kriminalaktennachweis (KAN) harmonisiert.

##### Zu Absatz 3

Aufgrund des Wegfalls der Differenzierung zwischen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern in Absatz 1 werden auch die verkürzten Überprüfungsfristen einheitlich auf drei Jahre festgesetzt. In Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen. Dadurch soll eine unverhältnismäßig lange Speicherung von „Bagatelldelikten“ verhindert werden. Soweit eine längere Speicherung solcher Delikte im Einzelfall dennoch geboten sein sollte, ist dies künftig allein anhand der Kriterien in § 5 Absatz 4 zu bewerten. Die Änderung geht ebenfalls auf eine Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zurück.

##### Zu Absatz 4

Durch die Ergänzung der Wörter „aus sexuellen Motiven“ wird klargestellt, dass insbesondere die Tatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), der üblen Nachrede (§ 186 StGB), der Verleumdung (§ 187 StGB), der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB) und der Nötigung (§ 240 StGB) keine Fälle von geringer Bedeutung sind, wenn die Begehung aus sexuellen Motiven erfolgt.

#### 5. Zu Artikel 3 Nummer 5

- a) Die bisher in § 6 DVO PolG geregelte Anordnungsbefugnis für eine nach § 40 Absatz 4 PolG a. F. vorzunehmende Löschung von Daten bzw. Vernichtung von Unterlagen ist mit der Änderung des Polizeigesetzes (Artikel 1) nunmehr

unmittelbar in § 48 Absatz 4 Sätze 2 und 3 geregelt. Daher wird § 6 DVO PolG gestrichen.

- b) Da die polizeilichen Protokollierungspflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der Änderungen des Polizeigesetzes (Artikel 1) vollumfänglich in den neuen §§ 73, 74 PolG geregelt sind, wird § 7 DVO PolG gestrichen.

#### 6. Zu Artikel 3 Nummer 6

Mit der Ergänzung wird noch einmal klargestellt, dass die Polizeidienststellen auch beim Austausch von personenbezogenen Daten untereinander die allgemeinen Regeln für die weitere Verarbeitung (insbesondere die Grundsätze der hypothetischen Datenneuerhebung) zu beachten haben.

#### 7. Zu Artikel 3 Nummer 7

Mit der Änderung wird die Regelung begrifflich an die neuen Vorschriften des Polizeigesetzes zur Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung einer Datenverarbeitung angepasst, insbesondere §§ 75 und 92 PolG.

#### 8. Zu Artikel 3 Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur neuen Nummerierung des Polizeigesetzes (Artikel 1).

#### 9. Zu Artikel 3 Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur neuen Nummerierung des Polizeigesetzes (Artikel 1).

#### 10. Zu Artikel 3 Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur neuen Nummerierung des Polizeigesetzes (Artikel 1).

#### 11. Zu Artikel 3 Nummer 11

Mit der Änderung wird die Regelung begrifflich an die neuen Vorschriften des Polizeigesetzes zur Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung einer Datenverarbeitung angepasst, insbesondere §§ 75 und 92 PolG.

#### IV. Zu Artikel 4

Bereits die bisherige Fassung des Polizeigesetzes enthielt Befugnisse zum Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung (§ 22 Absätze 2 und 3), zum Einsatz eines IMSI-Catchers (§ 23 a Absatz 6) sowie zur Rasterfahndung (§ 40 Absatz 1). Allerdings war für die Anordnung solcher Maßnahmen bislang keine richterliche Entscheidung erforderlich. Mit der Übergangsregelung wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass solche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnete Maßnahmen, deren Durchführung sich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus erstreckt, keiner nachträglichen richterlichen Entscheidung im Sinne der neuen Regelungen (§ 48 Absatz 3, § 49 Absatz 4 sowie § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 53 Absatz 2 PolG) bedürfen.

## V. Zu Artikel 5

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen Polizeigesetzes für Baden-Württemberg. Da die neuen Vorschriften einen erheblichen Anpassungsbedarf bei vorhandenen untergesetzlichen Regelungen und Formularen auslösen, wird eine Übergangsfrist für das Inkrafttreten von drei Monaten festgelegt.

*C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung*

Zu dem Entwurf haben die Amtsgerichte Freiburg i. Br., Ludwigsburg, Mannheim, Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt, der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V., der BBW – Beamtenbund Tarifunion, der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. – Landesverband Baden-Württemberg, die Demobeobachtung Südwest, der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Baden-Württemberg, die Deutsche Polizeigewerkschaft – Landesverband Baden-Württemberg e. V., die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V., die Kommunalen Landesverbände (Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag) Baden-Württemberg, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, die Landgerichte Freiburg und Stuttgart, die Neue Richtervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg, die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart, die Rechtsanwaltskammer Stuttgart und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Stellung genommen.

## 1) Allgemein

## 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband begrüßt es, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die europäischen datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Tätigkeit der Polizei in Baden-Württemberg umgesetzt werden. Dennoch bestünden teils durchgreifende Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen.*

*Trotz Verständnisses für die Verwendung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen in den Tatbestandsvoraussetzungen solle dennoch da, wo es bereits aufgrund ergangener Rechtsprechung und gefestigter Lehrmeinungen nähere Definitionen gebe, diese auch in den Gesetzestext an geeigneter Stelle aufgenommen werden. Ziel solle sein, das eingriffsintensive Polizeirecht für den Anwender, aber auch für den gesetzzunterworfenen Bürger möglichst verständlich zu machen. Bereits jetzt würde ein hohes polizei- und strafrechtliches, aber auch datenschutzrechtliches und technisches Fachwissen vorausgesetzt, um sich den Inhalt der jeweiligen Regelungen zu erschließen. Gerade in der gegenwärtigen Entwicklung, in der aufgrund zutreffend erkannter Bedrohungslagen die Kompetenzen der Polizei erneut erweitert werden sollen – wie etwa um die Identitätsfeststellung bei Großveranstaltungen – schulde der Gesetzgeber dem Bürger umso mehr Transparenz. Wenigstens in die Gesetzesbegründung sollten entsprechende Begriffserklärungen und anschauliche Fallbeispiele – auch bei den sog. Standardmaßnahmen, insbesondere aber bei den erweiterten Befugnissen – Eingang finden, die später als Auslegungshilfen dienen könnten. Dies sei gerade dann zu fordern, wenn das ehrgeizige Unterfangen in Angriff genommen werde, das Landes-Polizeigesetz insgesamt neu zu fassen und zu modernisieren.*

*Grundsätzlich regt der Anwaltsverband an, mit der Verweisungstechnik restriktiv umzugehen; zum einen würden damit Fehler vermieden, zum anderen würde das Gesetz für den Bürger und den Anwender leichter lesbar und besser verständlich.*

*An immer mehr Stellen im Gesetz – so etwa in §§ 31 Absatz 1, 49 Absatz 1 Nummer 2, 53 Absatz 1 Nummer 2 PolG würden bei den Eingriffsbefugnissen Formu-*

lierungen verwendet, wie „... wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird, oder das individuelle Verhalten...“. Gerade bei der Kumulation mehrerer unbestimmter Rechtsbegriffe sei eine mangelnde Bestimmtheit und Normenklarheit der Regelungen und damit deren Rechtswidrigkeit zu befürchten. Gesetzliche Definitionen würden fehlen, die Rechtsprechung habe diese Begriffe noch nicht weiter konkretisiert und auch in der jetzigen Gesetzesbegründung würden sich keinerlei Anhaltspunkte finden. Das mache es im Einzelfall sehr schwer, verlässlich unter die jeweilige Rechtsgrundlage zu subsumieren. Dies sei mehr als unbefriedigend und berge Risiken. Für den Bürger müssten Inhalt und Grenzen der Ge- und Verbote erkennbar sein. Je intensiver der Grundrechtseingriff, desto höhere Anforderungen seien an die Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage zu stellen.

Der Landesgesetzgeber solle deswegen den Mut haben, wenigstens in der Gesetzesbegründung Anhaltspunkte dafür zu formulieren, welches Maß an Konkretisierung gefordert und an welche Zeiträume hier gedacht werde. In Betracht kämen Zeitspannen von wenigen Tagen, mehreren Wochen oder Monaten oder gar Jahren.

Auch hinsichtlich der „zumindest ihrer Art nach konkretisierten Weise“ solle wenigstens in der Gesetzesbegründung eine Präzisierung erfolgen, welches Mindestmaß an Vorstellung der in Aussicht genommenen Tat bei dem Gefährder bestehen solle. Es solle klar sein, ob jemand beispielsweise eine Geiselnahme oder eher einen Anschlag auf die Infrastruktur plane. Ferner könne angegeben werden, ob er dies mit Schusswaffen oder Hacker-Software, allein oder mit mehreren zusammen plane. Zu Bedenken sei, dass es hier zumindest einer auf bestimmte Tatsachen und nicht allein auf allgemeine Erfahrungssätze gestützten Prognose bedürfe, die auf eine konkrete Gefahr bezogen sei. Grundsätzlich gehöre dazu, dass insoweit ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar sei. Zwar könne der Gesetzgeber in Bezug auf terroristische Straftaten auch darauf abstellen, ob das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründe, dass sie in überschaubarer Zukunft terroristische Straftaten begehe. Die diesbezüglichen Anforderungen seien aber jedenfalls normenklar zu regeln (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 –, BVerfGE 141, 220 [Rdnr. 164]). Diesem Erfordernis entspreche die bloße wörtliche Übernahme von Textteilen der Urteilsbegründung in den Normtext nicht.

Der Polizei muss ein ausreichender Handlungs- und Ermessensspielraum verbleiben, was nur auf der Grundlage nicht zu eng definierter Rechtsbegriffe möglich ist. Die gewählten Formulierungen entsprechen verfassungsrechtlichen Vorgaben und sind daher nicht zu beanstanden. Im Bundeskriminalamtgesetz sind entsprechende Vorschriften enthalten.

## 2. Demobeobachtung Südwest

Das Vorgehen, die schon 2019 geplante Verschärfung des Polizeirechts während der Corona-Krise umzusetzen, erweckt bei der Demobeobachtung Südwest das unguete Gefühl, dass die Krise mit ihren Einschränkungen von Grundrechten und Öffentlichkeit dazu benutzt werde, Demokratieabbau zu betreiben. Gute Gründe, Corona-spezifische Einschränkungen von Freiheitsrechten nicht ausschließlich auf die Pandemie-Zeit zu begrenzen, seien leider nicht ersichtlich. Angriffe von Rechts auf die Demokratie seien aber nicht durch ihre Einschränkung zu bekämpfen, bzw. Vermutungen über Missbrauch oder gar Übertreibung der Pandemie seien nicht so zu bekämpfen, sondern nur durch Stärkung der Demokratie. Diese beginne mit Stärkung der Grundrechte.

Die Demobeobachtung Südwest möchte besonders hervorheben, welche Befürchtungen entstehen müssten, wenn die Möglichkeiten von Durchsuchungen von Personen und Sachen in und am Rande von Versammlungen (offenbar keineswegs nur bei Großveranstaltungen) so wie geplant erweitert würden. Beispielsweise

*bei Fußballfans würden sie blanke Wut auslösen. Denn schon bisher würden Fans die „Begleitung“ durch die Polizei großenteils als schikanös empfinden.*

*Durch sehr allgemeine, nirgends definierte Rechtsbegriffe wie „Gefährdungsrisiko“ entstehe ein weiter Ermessens-, ja Willkürspielraum zugunsten der Polizei; sie sei bekanntlich nicht bereit, im konkreten Fall über die Berechtigung ihres Ermessens zu diskutieren. Da außerdem die Einschränkung auf „Großveranstaltungen“ z. T. fehle, würden Gruppen, die sich von der Polizei eher als Gegner denn als ihre Grundrechte praktizierende Bürger und Bewohner behandelt fühlten, sich eher in einem repressiven Staat als in einer liberalen Demokratie fühlen. Das dürfe z. B. für Kurden gelten, denen von der Polizei bereits öfter von vornherein Gewaltbereitschaft zugeschrieben würde. Wenn die Art des Zusammenhangs mit der Versammlung für die Frage der Durchsuchung keine Rolle spielen sollte, müsse jeder Mensch, der stehen bleibe und sehen möchte, was geschehe, mit polizeilichen Maßnahmen rechnen, v. a. der Aufnahme von Personalien, über deren Verwendung er keine Kontrolle mehr habe. Erst recht treffe das zu auf Menschen, die regelmäßig, aus ihrem Engagement für die Grundrechte heraus, Demonstrationsgeschehen beobachteten. Diese würden bundesweit häufig die Erfahrung machen, dass sie rechtswidrig in ihrem Engagement für Demokratie behindert würden.*

*Die Demobeobachtung Südwest fordert dazu auf, den Verabschiedungsprozess dieser Gesetzesnovelle, für die nicht die geringste Eilbedürftigkeit gesehen werde, abzubrechen. Sofern Freiheitsrechte pandemiebedingt eingeschränkt werden müssten, müsse dies auch auf den Pandemiezeitraum begrenzt sein. Das Polizeigesetz brauche eine breite öffentliche Debatte, inklusive von Versammlungen und Demonstrationen. Erst wenn diese wieder möglich sei, könne und müsse über das Polizeirecht und sein Verhältnis zu den Grundrechten gesprochen werden.*

Die Änderung des Polizeigesetzes steht in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Corona-Krise oder der auf der Grundlage der Corona-Verordnungen geregelten Einschränkungen. Der Gesetzentwurf war bereits seit Mitte des Jahres 2019 und damit zeitlich weit vorgelagert zur Corona-Krise in der politischen und öffentlichen Diskussion. Das konnte diversen Presseveröffentlichungen entnommen werden. Bereits im Juli und Oktober 2019 gab es Demonstrationen im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Polizeigesetzes. Seitdem wurden keine Verschärfungen oder neuen Befugnisse in den Entwurf aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Einleitung der Anhörung am 10. März 2020 waren das Ausmaß und die konkreten Folgen der Corona-Krise nicht in dem Maße vorhersehbar. Dass der Beginn der Anhörungsphase zum Gesetzentwurf ungefähr mit dem Beginn der Corona-Krise in Deutschland zusammenfiel, war folglich weder vorhersehbar noch beabsichtigt, sondern rein zufällig. Das Gesetzgebungsverfahren wurde nicht beeinträchtigt. Versammlungen wurden aufgrund entsprechender gerichtlicher Entscheidungen auch während der Corona-Krise grundsätzlich zugelassen.

Die erweiterten Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung sowie zur Durchsuchung von Personen und Sachen sind nur zulässig, wenn die Person bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen wird, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen ist. Die Kontrolle von Teilnehmern einer Versammlung im Sinne von Artikel 8 GG ist von der Ermächtigungsgrundlage dagegen nicht erfasst. Die Voraussetzungen hinsichtlich des besonderen Gefährdungsrisikos sind durch den Verweis auf § 44 Absatz 1 Satz 2 hinreichend konkretisiert.

### 3. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB Baden-Württemberg)

*Bereits im Jahr 2017 sei das Polizeigesetz an die aktuelle Gefahrenlage angepasst worden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollten die Befugnisse der Polizei bereits nach zwei Jahren erneut überarbeitet und erweitert werden. Aus*

*Sicht der Landesregierung seien die Veränderungen mit Blick auf die aktuelle Sicherheitslage alternativlos. Für den DGB Baden-Württemberg seien Anpassungen des Polizeigesetzes immer ein schwieriges Terrain und Anpassungen wie Verschärfungen müssten aus verschiedenen Blickwinkeln intensiv geprüft und bewertet werden. Denn es gelte, die verschiedenen Interessen abzuwägen. Es brauche einerseits eine Polizei, die mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet ist, um auch auf eine veränderte Sicherheitslage reagieren zu können und arbeitsfähig zu bleiben. Andererseits liege es in der Natur der Sache, dass die Erweiterungen von Befugnissen der Polizei nur umgesetzt werden könnten, wenn die Polizei personell dazu in der Lage sei.*

*Allerdings fehle es der Polizei an Personal und Ausstattung. Neue Befugnisse bedeuteten immer auch zusätzliche Arbeitsbelastungen. Schon jetzt sei es eine unbestrittene Tatsache, dass die Polizei die Grenzen ihrer Belastbarkeit erreicht habe. Der personelle Mehraufwand aufgrund der EU-Datenschutzvorschriften und der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts seien schon heute nicht zu bewältigen. Der Hinweis, dass neue Aufgaben im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu erfüllen seien, laufe ins Leere, da bereits die Verschärfungen des Polizeigesetzes aus dem Jahr 2017 aufgrund fehlender Ressourcen nicht umgesetzt werden könnten. Dies bestätige eine Landtagsanfrage der SPD (Drucksache 16/5076, vom 25.10.2018). Kaum eine Neuerung sei umgesetzt worden. Um schwere Straftaten zu verhindern, solle die Polizei SMS mitlesen können und Nachrichten von Kommunikationsdiensten abfangen. Tatsächlich fehle aber bis heute die dazu erforderliche Software. Die elektronische Fußfessel zur Überwachung von terroristischen Gefährdern sei bisher lediglich einmal eingesetzt worden. Zwar dürfe die Polizei Verdächtigen untersagen, sich an bestimmten Orten aufzuhalten. Allerdings seien die beiden einzigen Anträge zur Umsetzung vor den Gerichten gescheitert.*

*Daher ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg dringend angeraten, zunächst für eine angemessene Personalausstattung und die erforderlichen technischen und finanziellen Ressourcen zu sorgen. Dann könne die Wirksamkeit der letzten Novelle qualifiziert beurteilt werden, bevor weitere, zusätzliche Belastungen der Polizei normiert würden, während die bereits bestehenden Befugnisse aufgrund der Mangelsituation noch gar nicht adäquat wirken könnten.*

*Anpassungen, wie beispielsweise die Nutzung von Bodycams auch im privaten Bereich, welche insbesondere die Kolleg/-innen besser in ihrer Arbeit schützen sollen, unterstützt der DGB Baden-Württemberg. Jedoch ist sich der DGB Baden-Württemberg bewusst, dass damit verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte eingeschränkt würden. Die darüber hinausgehende umfassende Verschärfung des Polizeigesetzes ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg allerdings kritisch und es sei fraglich, ob solche Verschärfungen objektiv mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit tatsächlich vereinbar seien.*

*Die aktuelle Sicherheitslage habe sich seit der letzten Novellierung des Polizeigesetzes nach Auffassung des DGB Baden-Württemberg nicht so relevant verändert, dass eine umfassende Verschärfung des Polizeigesetzes notwendig sei. Bereits die aktuelle Rechtslage gebe der Polizei weitreichende Befugnisse. Nach unserem Eindruck werde durch die politische Diskussion über die Notwendigkeit immer weitreichenderer polizeilicher Befugnisse angesichts wiederkehrend beschriebener Bedrohungsszenarien, oder Medienberichten über spektakuläre Einzelfälle, das Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung eher gesteigert. Mit den beschriebenen gesetzlichen Aktivitäten könne das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung indes aber nicht befriedigt werden. Den Wettlauf mit einer gefühlten Unsicherheit könne die Politik nicht durch neue Straftatbestände oder Eingriffsbefugnisse der Ermittlungsbehörden gewinnen, sondern vielmehr mit mehr Personal und technischen sowie finanziellen Ressourcen. Wirkliche Sicherheit entstehe vor allem durch Präsenz und Bildung, nicht durch schärfere Polizeigesetze und auch nicht durch die größtmögliche Kontrolle des öffentlichen und privaten Lebens.*

*Die ursprünglich von den Alliierten vorgesehene Grenze zwischen Polizei und Geheimdienst verschwimme zunehmend. Bisher galt: Der Geheimdienst verfüge über viele Informationen und wenig Eingriffsbefugnisse; bei der Polizei sei es umgekehrt: Sie besitze viele Eingriffsbefugnisse und wenig Information. Diese Unterscheidung drohe nun hinfällig zu werden. Massive Verschärfungen des Polizeigesetzes seien bereits Ende 2017 in Baden-Württemberg beschlossen worden. Die Unschuldsvermutung, bisher ein tragender rechtsstaatlicher Pfeiler, werde durch eine generalisierte Verdachtsvermutung ersetzt. Der nun vorgelegte Entwurf solle die bereits damals in Kraft getretenen EU-Verordnungen berücksichtigen und ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten. Zugleich enthalte der Gesetzentwurf weitere Vorschläge, die der Polizei erweiterte Befugnisse zur Verfügung stellten. Einschränkungen der Bürgerinnen- und Bürgerrechte als Maßnahmen im Kampf gegen den Terror sind für den DGB Baden-Württemberg ein schmaler Grat. Denn das angebliche Mehr an Sicherheit lasse die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger immer weiter ins Hintertreffen geraten, ohne dass die Wirksamkeit der Maßnahmen zuverlässig überprüfbar sei. Ganz besonders kritisch sind für den DGB Baden-Württemberg und seine Mitgliedsorganisationen die geplanten Einschränkungen der Versammlungsfreiheit. Es liege in der Natur der Sache, dass dieses Grundrecht eine elementare Grundlage für die politische Arbeit von Gewerkschaften darstelle. Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, so gering diese auch ausfallen mögen, seien eine rote Linie, die nicht überschritten werden dürfe. Die Versammlungsfreiheit diene aus gewerkschaftlicher Sicht der Meinungsbildung und der politischen Partizipation. Sie solle eine Zusammenkunft von Menschen ermöglichen, die öffentlich zu Themen Stellung nehmen und damit zur gemeinschaftlichen Meinungsbildung beitragen. Eine Beschränkung auf politische Themen sei nicht intendiert.*

*Als Vertreter kollektiver Interessen sei es für Gewerkschaften von besonderer Bedeutung, die große Zahl an Personen, deren Interessen sie vertreten, am Meinungsbildungsprozess zu beteiligen. Diese Beteiligung geschehe nicht nur ideell, sondern die gemeinsame Stärke werde in großformatigen Versammlungen tatsächlich demonstriert. Dabei sei unerheblich, ob es sich um Versammlungen im Rahmen von Arbeitskampfmaßnahmen oder um Versammlungen zur Beeinflussung von politischen Prozessen handele, die Einfluss auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Beschäftigten hätten. Der DGB Baden-Württemberg sieht daher die neuen Befugnisse für die Polizei aus § 27 Absatz 1 Nummer 2, § 34 Absatz 1 Nummer 3 und § 35 Nummer 4 äußerst kritisch. Aus der Zusammenschau der neu vorgeschlagenen Regelungen ergebe sich je nach Blickwinkel ein Bild, welches dazu geeignet sei, Bürgerinnen und Bürger von der Teilnahme an Versammlungen abzuhalten, statt sie im Rahmen der Teilnahme zu schützen. Gerade mögliche Durchsuchungen auf dem Weg zu einer Versammlung würden häufig schon reichen, um Menschen von der Teilnahme abzuhalten. Durch ein zu viel an Befugnissen und Kontrolle werde der Eindruck erweckt, dass der Besuch von Versammlungen grundsätzlich gefährlich oder gar kritikwürdig sei. Damit werde der Charakter von Versammlungen verändert und unnötig eingeschränkt. Es handele sich bei diesen Regelungen also um einen tiefgreifenden Eingriff in die Versammlungsfreiheit und mithin auch in den Kernbereich gewerkschaftlicher Arbeit. Denn für das in Artikel 9 Absatz 3 GG normierte Streikrecht sei die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit eine zentrale Voraussetzung. Begründet würden diese Regelungen mit der Prävention von Anschlägen. Dies ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg jedoch nicht überzeugend. Denn anlasslose Taschenkontrollen hätten die in der Begründung aufgezählten Ereignisse auch nicht verhindern können. Insgesamt lasse sich festhalten, dass große Teile des vorliegenden Gesetzentwurfs nach Abwägung aller Interessen aus Sicht des DGB Baden-Württemberg abzulehnen seien. Die enthaltenen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten dürften nicht darüber hinwegtäuschen, dass es durch den Gesetzentwurf zu erheblichen Grundrechtseinschränkungen komme. Der DGB Baden-Württemberg schlägt daher vor, von den umfassenden Veränderungen des Polizeigesetzes abzusehen und sich auf einzelne Verbesserungen im Sinne der Be-*

*schäftigten, aber auch der gesamten Bevölkerung, zu beschränken. Das Erfolgsmodell Demokratie brauche Meinungsfreiheit. Eine unverhältnismäßige Verschärfung der Gesetzgebung gefährde diese und damit letztendlich unsere demokratische Verfassung jedoch mehr, als dass es sie schütze.*

Die Kritik wird nicht geteilt. Die im Jahr 2017 ins Polizeigesetz aufgenommenen Befugnisse dienen vorrangig der Terrorismusbekämpfung. Dass von diesen seit ihrem Inkrafttreten nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht wurde, liegt in der Natur der Sache. Mit Befugnissen wie etwa der Quellen-Telekommunikationsüberwachung oder der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung sind nicht unerhebliche Grundrechtseingriffe verbunden, weshalb sie nur unter sehr engen Voraussetzungen zur Anwendung kommen dürfen. Sie sind nicht für eine breite Anwendung vorgesehen. Die jetzigen umfassenden Veränderungen des Polizeigesetzes beruhen überwiegend auf der zwingend erforderlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und sind daher unumgänglich. Die Richtlinienumsetzung konnte aufgrund der dafür erforderlichen umfangreichen Arbeiten nicht bereits mit der Polizeigesetz-Novelle 2017 erfolgen. Die zusätzlich vorgenommenen Anpassungen der polizeilichen Befugnisse stellen einzelne Verbesserungen im Sinne der Polizei und der gesamten Bevölkerung dar.

Die Bedenken hinsichtlich einer Einschränkung der Versammlungsfreiheit können nicht nachvollzogen werden. Die erweiterten Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung sowie zur Durchsuchung von Personen und Sachen sind nur bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen zulässig, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen ist. Wie in der Begründung zu § 27 ausgeführt wird, sind öffentliche Veranstaltungen zu einem bestimmten Zweck gezielt veranlasste Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, die grundsätzlich jedermann offenstehen, sei es auch erst nach Erfüllung bestimmter Bedingungen, z. B. Zahlung eines Eintrittsgeldes oder bestimmte Kleidung, aber nicht auf die Meinungsäußerung oder -bildung gerichtet sind. Öffentliche Ansammlungen sind zufällige Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, die zumeist durch äußere Ereignisse bedingt sind. Der Gesetzeswortlaut spricht bewusst von der öffentlichen Veranstaltung und Ansammlung, nicht aber von einer Versammlung. Die Kontrolle von Teilnehmern einer Versammlung ist von der Ermächtigungsgrundlage nicht erfasst.

Darüber hinaus bleibt zunächst abzuwarten, ob und inwieweit tatsächlich personelle und sachliche Mehraufwände infolge der neuen Regelungen entstehen.

#### 4. Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)

*Die DPolG begrüßt den vorgelegten Entwurf im Grundsatz, er gehe jedoch in einigen Bereichen nicht weit genug. Die Schaffung neuer oder ausdrücklicher polizeilicher Rechtsgrundlagen werde begrüßt. Die DPolG regt an, dieses Gesetz nach einiger Zeit zu evaluieren und auf seine Praxistauglichkeit hin zu überprüfen sowie grundsätzlich bei allen Gesetzgebungsverfahren eine Überprüfung auf Krisenfestigkeit durchzuführen.*

Der Anregung nach einer Evaluation des gesamten Gesetzes wird nicht nachgekommen. Die überwiegende Zahl der Vorschriften wurde inhaltlich unverändert übernommen und bedarf daher keiner Evaluation. Die überwiegende Zahl der Änderungen beruht auf zwingenden EU-Vorgaben oder Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Überprüfung der diesbezüglichen Praxistauglichkeit kann dahinstehen. Bei den inhaltlichen Änderungen, die auf einem fachlichen Bedarf basieren, wurde die Notwendigkeit einer Evaluation geprüft. So werden die neuen Befugnisse im Zusammenhang mit besonders gefährdeten Großveranstaltungen ein Jahr nach Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen.

## 5. Gerichtliche Praxis

*Zusammenfassend hält das Ministerium der Justiz und für Europa fest, dass die Polizeigesetznovelle seitens des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart positiv aufgenommen worden sei. Ein konkreter Verbesserungsvorschlag für den Gesetzentwurf sei nur vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs unterbreitet worden. Dieser bitte um Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals „überschaubarer Zeitraum“ im Rahmen der neu geregelten Gefährderansprache (näheres hierzu siehe zu § 29). Zu den Ausführungen des Oberlandesgerichts Karlsruhe zu einer möglichen Verschiebung der gerichtlichen Belastung von den Verwaltungsgerichten zu den ordentlichen Gerichten und der diesbezüglichen Bewertung des Ministeriums der Justiz und für Europa siehe zu § 132. Unabhängig davon fänden sich im Rahmen der Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz und für Europa keine Vorschläge aus der gerichtlichen Praxis, die zwingend in der vorliegenden Novellierung des Polizeigesetzes umgesetzt werden müssten. Daher könne sich das novellierte Polizeigesetz zunächst in der Praxis bewähren.*

## 6. Kommunale Landesverbände

*Die kommunalen Landesverbände begrüßen die Erweiterungen der polizeilichen Befugnisse, mit denen den Gefahren des Terrorismus und Extremismus begegnet werden soll. Insoweit werde eine regelmäßige Prüfung und Anpassung an die terroristische und extremistische Bedrohungslage für erforderlich gehalten. Ziel müsse sein, die Sicherheit für alle zu gewährleisten, auch wenn dies zu Eingriffen in die Grundrechte Einzelner führen könne.*

### 2) Zum Vorblatt

#### Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.

*Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. hält erhöhte Aufwände, die aus neuen Aufgaben oder Regularien wie Berichtspflichten entstehen, nur bis zu einem gewissen Grad für aus der bestehenden Organisation heraus leistbar und bewertet die Reserven in Baden-Württemberg als erschöpft. Zum Hinweis im Vorblatt, dass neue Aufgaben im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu erfüllen sind, stellt er fest, dass derartige Mehraufwände personell und sachlich in angemessenem Rahmen kompensiert werden müssten.*

Es bleibt zunächst abzuwarten, ob und inwieweit tatsächlich personelle und sachliche Mehraufwände durch die neuen Regelungen entstehen.

### 3) Zu Artikel 1 – § 1 PolG

#### Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Im gesamten Gesetz werde immer wieder auf die „öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ Bezug genommen. Allerdings werde nirgends definiert, was darunter zu verstehen sei. Hierbei verkenne der Anwaltsverband nicht, dass diese Begriffe in Rechtsprechung und Literatur konkretisiert worden seien; auf diese Quellen greife der Bürger jedoch in der Regel nicht zu, ihm würde – wenn überhaupt – nur der Gesetzestext zur Verfügung stehen. Der Anwaltsverband hält es im Sinne der besseren Verständlichkeit des Gesetzes für den Bürger für angezeigt, nunmehr endlich eine Definition von „die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ in das Polizeigesetz aufzunehmen und diesen angesichts der Relevanz dieser Schutzgüter nicht lediglich auf ein Lehrbuch oder die Rechtsprechung zu verweisen. Dies solle insbesondere für „die öffentliche Sicherheit“ gelten. § 2 Nummer 2 BremPolG zeige, dass dies unschwer möglich sei. Überdies würden sich etwa*

auch in § 12 („Begriffsbestimmungen für die Datenverarbeitung“) bereits zahlreiche Definitionen finden, was zeige, dass dies auch dem hiesigen Landesgesetzgeber möglich sei.

Eine Definition der „öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ ist nicht erforderlich. § 1 wurde unverändert übernommen. Schwierigkeiten bei der Anwendung der etablierten Vorschrift sind nicht bekannt.

#### 4) Zu Artikel 1 – § 3 PolG

Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Hier solle näher definiert werden, was unter „pflichtgemäßem Ermessen“ zu verstehen sei. Der Anwaltsverband verkenne nicht, dass das hier allein in Rede stehende Opportunitätsersessen präventiv-polizeilichen Tätigwerdens in Rechtsprechung und Literatur ausgeformt werde. Dennoch könne es sinnvoll sein, die in die Ermessensausübung insgesamt einzustellenden Erwägungen zumindest in der Gesetzesbegründung nochmals zu konkretisieren. So könne etwa der Wortlaut der § 40 LVwVfG, § 114 VwGO wiedergegeben werden.*

Eine Definition des „pflichtgemäßen Ermessens“ ist nicht erforderlich. § 3 wurde unverändert übernommen. Schwierigkeiten bei der Anwendung der etablierten Vorschrift sind nicht bekannt.

#### 5) Zu Artikel 1 – § 4 PolG

1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband vermisst hier insbesondere den Hinweis darauf, dass mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel (§ 54 Absatz 2) auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG in seiner Ausgestaltung als Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme eingeschränkt werden könne (Zitiergebot, Artikel 19 GG). Dies habe das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2008 zur Online-Durchsuchung herausgearbeitet, vgl. BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07 –, BVerfGE, 120, 274, zur Online-Durchsuchung in NRW, und mit seiner Entscheidung vom 20.04.2016 zum BKA-Gesetz bestätigt, BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09-, BVerfGE 141, 220; gerade die letztgenannte Entscheidung solle durch die vorliegende Novelle umgesetzt werden. In § 4 sei deshalb – etwa als neue Nummer 8, systematisch sinnvoller aber als Nummer 3 – auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG in seiner Ausgestaltung als Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme zu nennen.*

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG in seiner Ausgestaltung als Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme unterliegt nicht dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG (Jarass/Pieroth, GG, Artikel 19 Rn. 4ff., BeckOK PolR BW/Nachbaur PolG, § 4 Rn. 36 ff., Belz/Musmann/Kahler/Sander, PolG BW, § 4 Rn.14 f.). Eine Ergänzung ist daher nicht erforderlich.

2. Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)

*Die DPolG befürwortet die Aufnahme der Versammlungsfreiheit in Nummer 3, nachdem polizeiliche Maßnahmen bei Demonstrationen sowie Kundgebungen usw. alltägliche Anlässe für polizeilichen Handeln seien. Dazu würden zukünftig auch die neu aufgenommenen Standardmaßnahmen nach § 29 PolG (Gefährdungsansprache etc.) zählen.*

### 3. Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit weist darauf hin, dass nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels nennen muss, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Das aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz folgende Grundrecht auf Datenschutz sollte in § 4 berücksichtigt werden.*

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG in seiner Ausgestaltung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unterliegt nicht dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG (Jarass/Pieroth, GG, Artikel 19 Rn. 4 ff., BeckOK PolR BW/Nachbaur PolG, § 4 Rn. 36 ff., Belz/Mussmann/Kahlert/Sander, PolG BW, § 4 Rn. 14 f.). Eine Ergänzung ist daher nicht erforderlich.

### 6) Zu Artikel 1 – § 10 PolG

#### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband habe sich stets für den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger eingesetzt und begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgesehene Gewährleistung eines umfassenden Schutzes.*

#### 2. Rechtsanwaltskammer Stuttgart

*Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart beschränkt ihre Stellungnahme auf den Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Berufsgeheimnisträger. Dieser Schutz sei für einen funktionsfähigen Rechtsstaat unabdingbar. Er werde im Gesetzentwurf umgesetzt. Unklar sei allerdings, warum § 48 (Rasterfahndung) nicht in den Schutzbereich des § 10 aufgenommen worden sei. Zwar sollten nach § 48 Abs. 1 Satz 2 der Neufassung Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis unberührt bleiben. Diesen Schutz könne man jedoch besser und vor allem in seinen Konsequenzen (Pflicht zur Löschung entsprechender Aufzeichnungen usw.) klarer über eine Regelung in § 10 der geplanten Neufassung des Polizeigesetzes erreichen. § 62 BKAG könne insoweit als Vergleichsmaßstab dienen. Auf diese Weise könne sichergestellt werden, dass es zu keinen Einschränkungen und Aufweichungen des Schutzes der Berufsgeheimnisträger kommt.*

Es besteht kein Änderungsbedarf. § 48 enthält eine Datenerhebungsbefugnis für die Polizei zum Zwecke der Rasterfahndung. Es bedarf allerdings seitens der betroffenen Stellen einer eigenständigen Überprüfung, ob sie die Daten übermitteln dürfen oder ob Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis der Übermittlung entgegenstehen. Anders als bei den von § 10 erfassten Befugnisnormen gelangen die Daten somit bei Bestehen solcher Rechtsvorschriften gar nicht in den Verfügungsbereich der Polizei und müssen folglich auch nicht gelöscht werden.

### 7) Zu Artikel 1 – § 11 PolG

#### Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

*Mit Blick darauf, dass § 11 Absatz 1 Satz 1 die Geltung der datenschutzrechtlichen Regelungen auch auf den Bereich der Strafverfolgung erstreckt, weist der Landesbeauftragte darauf hin, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen nicht nur durch den Bund unmittel-*

bar in der Strafprozessordnung (StPO) abschließend geregelt worden sei, sondern die Umsetzung der Richtlinie (EU) 216/680 für die repressive Tätigkeit der Polizei bereichsspezifisch bereits durch das Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden (LDSG-JB) erfolgt sei. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 und § 3 Absatz 1 LDSG-JB würden für die Polizei, soweit sie im Rahmen der Strafverfolgung tätig wird, danach neben der Strafprozessordnung die dort näher benannten Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gelten. Um die Ausrichtung der PolG-Normen primär auf präventive Zwecke zu verdeutlichen, sollten nach dem Wort „Ermittlung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Verfolgung“ gestrichen werden. Sollte es dagegen (nur) um Maßnahmen der Strafverfolgungsvorsorge gehen, müsse dies deutlicher gemacht werden. Neben den abschließenden Bestimmungen der StPO und des LDSG-JB in Verbindung mit dem BDSG werde ansonsten kein Raum für weitere datenschutzrechtliche Regelungen im Bereich der Strafverfolgung gesehen.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. In § 11 Absatz 1 Satz 2 ist der Vorrang besonderer Rechtsvorschriften des Bundes normiert. Die Begründung benennt hierzu ausdrücklich die StPO. In § 2 Absatz 5 LDSG-JB ist geregelt, dass besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes den Vorschriften des LDSG-JB vorgehen. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist das LDSG-JB als Auffanggesetz konzipiert und tritt daher hinter speziellere Normen des Bundes- oder Landesrechts zurück. Das PolG stellt für die Polizei insoweit ein spezielleres Gesetz dar.

#### 8) Zu Artikel 1 – § 12 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Zu Nummer 4 („Anonymisierung“) weist der Landesbeauftragte darauf hin, dass die Anonymisierung weder in der Richtlinie (EU) 216/680 noch in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) als ein Vorgang der Datenverarbeitung definiert wird. Die Begriffsbestimmung übernehme die Formulierung aus dem Landesdatenschutzgesetz in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung. Die Frage der Richtlinienkonformität lässt der Landesbeauftragte dahingestellt. Es müsse aber jedenfalls die Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt werden, wonach eine Anonymisierung auch dann ausscheide, wenn, neben den genannten Kriterien, der Verantwortliche über rechtliche Mittel verfüge, die es ihm erlauben, die betreffende Person anhand von Zusatzinformationen bestimmen zu lassen, über die ein Dritter verfügt (EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2016 – C-582/14 –, juris).

Kann die Person anhand von Zusatzinformationen bestimmt werden, auch wenn über diese ein Dritter verfügt, gegen den der Verantwortliche rechtliche Mittel einsetzen kann, wäre eine Anonymisierung im Sinne der Nummer 4 nicht gegeben. Der Wortlaut sagt nichts darüber aus, ob Einzelangaben bzw. Zusatzinformationen beim Verantwortlichen oder einem Dritten vorliegen und kann daher in dieser Form bestehen bleiben.

Zu Nummer 18 („Einwilligung“) verweist der Landesbeauftragte auf Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 216/680, der deutlich mache, dass für eine Einwilligung im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung grundsätzlich kein Raum sei. Im Rahmen des für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung kennzeichnenden Über-/Unterordnungsverhältnisses könne regelmäßig nicht von der Freiwilligkeit solcher Erklärungen ausgegangen werden, sodass schon aus diesem Grund solche Einwilligungen nicht wirksam sein dürften. Personenbezogene Daten, die die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, dürfe sie von Gesetzes wegen verarbeiten, hierfür gebe es zahlreiche Regelungen im Polizeigesetz und in anderen Fachgesetzen. Es bestehe daher keine Notwendigkeit, der Polizei Datenverarbeitungsbefugnisse verschaffen zu wollen, die mit ihren eigentlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung nichts zu tun hätten. Die Richtlinie (EU) 216/680 gehe in Erwägungsgrund 35 Satz 6 allenfalls von einer Zustim-

*mung zu bestimmten Maßnahmen aus. Unbeschadet dessen sei eine Einwilligung jederzeit widerruflich.*

Die Auffassung des Landesbeauftragten wird im Ergebnis nicht geteilt. Es ist zwar richtig, dass aufgrund von Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2016/680 im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung in den Fällen kein Raum für eine Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung ist, in denen die Polizei die betroffene Person auffordern kann, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, was den Regelfall darstellt. Es gibt jedoch wenige besonders gelagerte Fälle, in denen keine rechtliche Verpflichtung der betroffenen Person besteht, die Polizei aber dennoch im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig wird. Dabei handelt es sich um Fälle der Datenverarbeitung aus dem Grenzbe-  
reich zwischen der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679. Regelmäßig dient dabei das polizeiliche Handeln auch den Interessen der betroffenen Person. Auch Erwägungsgrund 35 Satz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 geht insoweit von möglichen Ausnahmen aus, auch wenn es dort „zustimmen“ und nicht „einwilligen“ heißt. Der Hinweis, dass eine Einwilligung jederzeit widerruflich sei, ist zutreffend und wird im PolG auch so umgesetzt, vgl. § 42.

#### 9) Zu Artikel 1 – § 13 PolG

Anwaltsverband Baden-Württemberg

*In Nummer 1 falle der Begriff „nach Treu und Glauben“ auf. Das Verbot treuwidrigen Verhaltens gelte anerkanntermaßen auch im öffentlichen Recht. Die Regelung werde hier so verstanden, dass damit den in dem nicht anwendbaren Landesdatenschutzgesetz niedergelegten Geboten der Datensparsamkeit und der dem Zweck der Datenerhebung entsprechenden Verwendung einschließlich dem Verbot der zweckwidrigen Verwendung, Verarbeitung und Weitergabe usw. Rechnung getragen werden solle. Eine entsprechende Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung erscheine geboten. Die dortige Formulierung, der zufolge Nummer 1 bei der „teleologischen Auslegung“ herangezogen werden könne, sei nichtssagend, solange der Telos, also der Zweck der Regelung, nicht erläutert werde. Dies gelte umso mehr, als diejenigen Normen, die anerkanntermaßen den Datenschutz in erster Linie auf Bundes- und auf Landesebene regeln (BDSG, LDSG), gerade keine unmittelbare Anwendung finden würden. Hierbei diessseits nicht verkannt, dass auch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 von „Treu und Glauben“ spreche; die dortige Verwendung werde aber in den Erwägungsgründen 39 und 45 erläutert. Soweit die Gesetzesbegründung auf Seite 13 auf Artikel 4 Absätze 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 verweise, sei dies durch eine Verweisung auf die Erwägungsgründe Nr. 26 und 42 zu ergänzen.*

Es ergibt sich kein Ergänzungsbedarf. § 13 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680. Der Zweck der Regelung ist, auch unter Nennung von Erwägungsgrund 26 der Richtlinie (EU) 2016/680, aus der Begründung hinreichend ersichtlich.

#### 10) Zu Artikel 1 – §§ 14 bis 16 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

*Die allgemeinen Datenverarbeitungsregeln im Ersten Unterabschnitt würden voraussetzen, dass Daten zulässigerweise bereits erhoben wurden, was allgemein (erst) in § 43 Absatz 2 bis 4 geregelt werde. Systematisch und für die Praxis verständlicher sei es, wenn zunächst die inhaltlichen Voraussetzungen für eine zulässige Datenerhebung bestimmt würden, um dann in einem zweiten Schritt Folgefragen, wie etwa den Grundsatz der Direkterhebung oder die Voraussetzungen für eine Weiterverarbeitung, zu regeln.*

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Es erscheint systematisch sinnvoller, die allgemeinen und grundsätzlichen Regeln für die Erhebung, weitere Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten voranzustellen und erst bei den Einzelmaßnahmen bzw. Befugnissen die jeweiligen inhaltlichen Voraussetzungen zu regeln.

#### 11) Zu Artikel 1 – § 15 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

*Der Landesbeauftragte hält die Einbeziehung der Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (§ 15 Absatz 2) in die Regelungen zur Weiterverarbeitung von Daten sachlich nicht für gerechtfertigt. Die Aufgaben des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol) würden sich aus §§ 19 und 20 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) ergeben, diejenigen der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg aus der Errichtungsverordnung HfPolBW. Danach würden diese Einrichtungen unmittelbar selbst keine Aufgaben der Gefahrenabwehr (einschließlich der Straftatenverhütung und der Strafverfolgungsvorsorge) wahrnehmen, die sie zur eigenverantwortlichen Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zweck berechtigen würde. Der Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Polizeigesetzes sei jedoch gemäß § 11 Absatz 1 gerade hierauf beschränkt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst richte sich deshalb mangels gefahrenabwehrrechtlicher Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß § 11 Absatz 2 nach der Datenschutz-Grundverordnung. Folgerichtig seien die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst in § 15 und in entsprechenden Regelungen an anderer Stelle zu streichen.*

Der Forderung wird nicht nachgekommen. Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes ist in § 11 klar definiert. Wenn die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst Aufgaben wahrnehmen, die nicht gemäß § 11 Absatz 1 in den Anwendungsbereich fallen (was gemäß der Aufgabenzuweisung tatsächlich überwiegend der Fall ist), greift automatisch § 11 Absatz 2 sowie die Datenschutz-Grundverordnung. Es gibt allerdings Fälle, in denen auch die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst Daten im Anwendungsbereich des § 11 Absatz 1 verarbeiten – insbesondere zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, zu Zwecken der Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung. Da die Verarbeitung zu diesen Zwecken im PolG geregelt ist (§§ 57f.), müssen folglich auch die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst grundsätzlich den Regelungen zur Datenverarbeitung des PolG unterliegen.

*Die unterschiedlichen Anwendungsbereiche der Absätze 3 und 4 würden allein unter Zugrundelegung des Wortlauts nicht hinreichend deutlich. Beide würden vom Ansatz die Weiterverarbeitung selbst erhobener Daten zu einem anderen Zweck regeln. Dass der andere Zweck im Sinne des Absatzes 4 im Unterschied zu Absatz 3 ein außerhalb der Gefahrenabwehr liegender Zweck sein soll, ergebe sich eindeutig erst aus der Begründung. Im Sinne der Normenklarheit solle hier eine Konkretisierung im Gesetzestext erfolgen, etwa indem nach den Wörtern „zu einem anderen Zweck weiter verarbeiten,“ die Wörter „der nicht unter dieses Gesetz fällt,“ eingefügt werden.*

Die Anregung wird inhaltlich aufgegriffen. Der Gesetzeswortlaut wird dahingehend geändert, dass in Absatz 4 nach den Wörtern „zu einem anderen Zweck“ die Wörter „als diesen“ eingefügt werden.

## 12) Zu Artikel 1 – § 16 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

*Der Landesbeauftragte regt an, nach § 16 in einem neuen § 16 a das Datengeheimnis entsprechend § 53 BDSG und § 7 LDSG-JB zu regeln. Die Erfahrung der Aufsichtspraxis zeige, dass Beschäftigte des Polizeivollzugsdienstes die einfache Möglichkeit eines Datenabrufs aus polizeilichen und sonstigen Dateien immer wieder zu persönlichen Zwecken missbrauchen würden. Hier könne der eindeutige gesetzliche Hinweis auf die Rechtswidrigkeit eines solchen Tuns einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung der Beschäftigten leisten. Dabei gelte § 53 BDSG über § 2 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 3 Absatz 1 LDSG-JB sowie § 500 StPO für die Polizei ohnehin schon, soweit sie im Bereich der Strafverfolgung tätig werde, sodass eine entsprechende Regelung im Polizeigesetz insoweit zu einer Harmonisierung zwischen dem Recht der Gefahrenabwehr und dem Recht der Strafverfolgung beitragen würde.*

Der Anregung wird nicht nachgegeben. Unabhängig von ihrer präventiven oder repressiven Tätigkeit unterliegen Polizeivollzugsbeamte aus ihrer dienstlichen Verpflichtung heraus der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 Beamtenstatusgesetz. Der Gefahr, dass hiergegen in Einzelfällen verstoßen wird, kann auch nicht durch eine deklaratorische gesetzliche Regelung begegnet werden. Zudem stellt dies keine Regelungsmaterie des Polizeigesetzes dar. Wenn Bedarf für eine entsprechende Regelung neben § 37 Beamtenstatusgesetz bestünde, müsste dies im Dienstrecht geregelt werden.

## 13) Zu Artikel 1 – § 26 PolG

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)

*Die mit Absatz 3 vorgesehene Änderung, mit der im Wesentlichen vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern nachgebildet würden, wird von der DPolG begrüßt. Nachdem die Einziehung von Gegenständen als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 OWiG nur zulässig sei, soweit es ein Gesetz ausdrücklich zulasse, würde hiermit die notwendige Ergänzung erfolgen.*

## 14) Zu Artikel 1 – § 27 PolG

## 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Gegen die neue Ziffer 2, die die Identitätsfeststellung auch im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen ermöglicht, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, wie fußballerische Hochrisikospiele, aber auch Weihnachtsmärkte, Volksfeste, Konzerte und Sportveranstaltungen, bestünden keine Bedenken. Im Interesse eines effektiven, wenngleich nacheilenden Rechtsschutzes solle aber die vorherige Bejahung der Voraussetzungen des § 44 Absatz 1 Satz 2 durch die Polizei in geeigneter Weise dokumentiert werden.*

Polizeiliches Handeln ist stets in ausreichender Weise zu dokumentieren, um eine spätere Überprüfung der Rechtmäßigkeit zu ermöglichen.

## 2. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB Baden-Württemberg)

*Der DGB Baden-Württemberg fordert die Streichung von Absatz 1 Nummer 2. Polizeiliches Handeln müsse immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen. In einer konkreten Situation dürfe vor Ort die Auslegung, ob bei der Auswahl der Person „in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ beachtet worden sei, wenig praxistauglich sein und noch weniger sei sie im*

*Nachgang überprüfbar bzw. nachvollziehbar. Gleiches gelte analog für § 34 Absatz 1 Nummer 3. Daher lehnt der DGB Baden-Württemberg diese Änderung ab. Siehe hierzu auch die Ausführungen des DGB Baden-Württemberg unter „Allgemein“.*

In Absatz 1 Nummer 2 wird (deklaratorisch) hervorgehoben, dass die Polizei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Auswahl der Person in besonderem Maße zu beachten hat. Bei der konkreten Auswahl eines Betroffenen hat die Polizei daher auch unter Berücksichtigung vorhandener Erfahrungswerte besonders sorgfältig zu überprüfen, ob die vorgesehene Maßnahme im Hinblick auf die Zielsetzung der Regelung angemessen erscheint.

### 3. Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)

*Die DPolG begrüßt die Erweiterung der bisherigen polizeilichen Befugnisse im Rahmen der Identitätsfeststellung im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie für den Bereich der Kontrollstellen bzw. des Kontrollbereichs. Damit werde eine wichtige Lücke geschlossen, die insbesondere in der zurückliegenden Zeit bei zunehmender terroristischer Bedrohung und einem besonderen Gefährdungsrisiko für Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert von großer Bedeutung sei. Dabei begrüßt die DPolG außerordentlich die Berücksichtigung des besonderen Präventivaspekts aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 (1 BvR 2795/09) im Gegensatz zu der repressiven Zielrichtung der bisher bestehenden Regelungen.*

### 4. Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.

*Nach Absatz 1 Nummer 2 könne die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn sie bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen werde, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweist und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen ist. Ein „besonderes“ Gefährdungsrisiko würden Veranstaltungen und Ansammlungen aufweisen, wenn aufgrund einer aktuellen Gefährdungsanalyse anzunehmen sei, dass Veranstaltungen und Ansammlungen vergleichbarer Art und Größe von terroristischen Anschlägen bedroht seien (§ 44 Absatz 1 Nummer 1) oder aufgrund der Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können (§ 44 Absatz 1 Nummer 2). Bei der Auswahl der Person solle „in besonderem Maße“ der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Die polizeiliche Identitätsfeststellung einer Person sei ein Eingriff in das in Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, vgl. BVerfGE, NVwZ 2016, 53 Rn. 12. Die Erweiterung des ohnehin umfangreichen Katalogs in Absatz 1 bedürfe einer besonderen Rechtfertigung. In der vorgesehenen Ausgestaltung des Absatz 1 Nummer 2 sei diese Erweiterung verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.*

*Erstens sei der räumlich-sachliche Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage zu unbestimmt. Die aktuelle Gefährdungsanalyse für Veranstaltungen oder Ansammlungen nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 würde die Polizei selbst erstellen, ohne dass ihre Ergebnisse nach außen dringen, sodass für den Bürger im Voraus nicht ersichtlich sei, ob eine Veranstaltung von derartigen Identitätsfeststellungen betroffen sein könne. Aber auch die Voraussetzungen für die Feststellung einer besonderen Bedrohung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sei zu unbestimmt: Es sei unklar, welche Gesichtspunkte in die Gefährdungsanalyse einzufließen hätten, wie stark das Gefährdungspotenzial für Veranstaltungen und Ansammlungen vom Normalzustand abweichen müsse und wie lange eine Gefährdungsanalyse „aktuell“ sei. Das alles verhindere auch eine effektive gerichtliche Kontrolle einer Identitätsfeststellung, die sich auf Absatz 1 Nummer 2 i. V. m.*

§ 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 stütze, weil für ihre Rechtmäßigkeit das bloße Vorliegen der „aktuellen Gefährdungsanalyse“ genügen würde. Eine Kompensation durch besondere Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften erfolge nicht, vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 13. Mai 2015 – 4 Bf 226/12 –, S. 17 ff. Das gelte noch mehr für Veranstaltungen, bei denen i. S. d. § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 aufgrund ihrer Art und Größe erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können. Denn dafür solle den Ausschlag allein die Erfahrungen der Polizei geben. Bürger/-innen müssten in der Konsequenz bei zahlreichen Veranstaltungen mit Identitätskontrollen rechnen, ohne dass ex ante besonders betroffene Veranstaltungen auch nur ansatzweise bestimmt werden könnten. Die Unsicherheit erhöhe sich noch einmal für öffentliche Ansammlungen, also zufällige Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen. Es sei für die Betroffenen nicht erkennbar, ob sie z. B. nach der Einreihung in eine Menschenschlange mit einer Identitätsfeststellung zu rechnen hätten, weil die Polizei bei längeren Menschenschlangen erfahrungsgemäß etwa mit Taschendiebstählen rechne. Auch ob die Gefahr von den beispielhaft genannten Taschendiebstählen die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 Nummer 2 erfülle, sei unklar, die Norm insoweit unbestimmt. Denn es werde nicht näher definiert, was unter dem qualifizierenden Merkmal der „Sachen von bedeutendem Wert“ zu verstehen sei. Solle damit die Wertgrenze aus dem Strafrecht (z. B. §§ 315 b und 315 c StGB) gemeint sein – der BGH sehe diesen Wert etwa im Zusammenhang bei 750 €, vgl. BGH, Beschluss vom 28. September 2010 – 4 StR 245/10 (=NStZ 2011, 215) –, müsse das (weil systemfremd) klargestellt werden.

Zweitens verstoße die Vorschrift gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Möge die Identitätsfeststellung bei Großveranstaltungen zwar geeignet und erforderlich sein, potenzielle Straftäter/-innen zu identifizieren und dadurch Straftaten zu verhindern, so erscheine die Ermächtigungsgrundlage für diesen Zweck jedenfalls unangemessen. Im Ausgangspunkt sei zunächst festzustellen, dass das Eingriffsgewicht erheblich sei. Das gelte bereits für die „einfache“ Identitätsfeststellung, weil sie eine hohe Streubreite aufweise, indem sie unzählige Nichtstörer betreffe, die zu der Identitätsfeststellung keinen anderen Anlass als den Besuch einer bestimmten Veranstaltung gegeben hätten. Zum Gewicht des Eingriffs würden die Begleit- (Durchsuchungen von Personen und Sachen nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 35 Nummer 4) und Folgemaßnahmen (wie Platzverweise, Ingewahrsamnahme, etc.) beitragen. Gemessen daran sei die Eingriffsschwelle für Identitätskontrollen nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 zu niedrig. Bei den betroffenen Veranstaltungen und Ansammlungen müsse tatbestandlich „erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen“ sein. Konkrete Anhaltspunkte für die potenzielle Begehung einer solchen Straftat seien auf Grundlage dieser Formulierung nicht erforderlich; insbesondere sei keine dem § 27 Absatz 1 Nummer 4 entsprechende, engere Formulierung gewählt worden, wonach „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ müssten, dass Straftaten begangen werden sollen. Es genüge also bereits ein abstraktes Gefährdungsrisiko. Durch diese Abstraktion von einer konkreten Gefährdungslage werde die polizeiliche Eingriffsbefugnis in unzulässiger Weise vorverlagert. Außerdem biete das Kriterium der Gefahr von Straftaten gegen Leib oder Sachen von bedeutendem Wert keine sinnvolle Begrenzung des Anwendungsbereichs der Norm. Bei so gut wie jeder Veranstaltung einer gewissen Größe dürfe mit einfachen Körperverletzungen oder etwa dem Diebstahl eines (teuren) Smartphones zu rechnen sein. Geboten sei hier zumindest die Einschränkung, dass eine erhebliche Häufung oder näher bestimmte Schwere zu erwarten sei. Ferner sehe der Entwurf keine relevante Eingriffsschwelle auf der Stufe der eigentlichen Identitätsfeststellung vor. Demgegenüber würde die geringe Wahrscheinlichkeit, bei derartigen Veranstaltungen einen Treffer zu erzielen, nicht ins Gewicht gegenüber der Eingriffsintensität nahezu wahlloser Personenfeststellungen nur unter der „besonderen Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ fallen (vgl. 2. Hs.). Maßnahmen gegen potenzielle Straftäter/-innen könnten bereits auf Grundlage der allgemeinen Ermächtigung zur Identitätsfeststellung (Absatz 1 Nummer 1) im ein-

*zelen Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ergriffen werden. Eine Überprüfung auch von Personen, die keine besondere Nähe zu der abzuwehrenden (abstrakten) Gefahr aufzeigen, sei unangemessen.*

Der räumlich-sachliche Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage ist ausreichend bestimmt geregelt. Durch den Verweis auf § 44 Absatz 1 Satz 2 ist auch das erforderliche besondere Gefährdungsrisiko hinreichend konkretisiert. Zusätzlich muss bei der konkreten öffentlichen Veranstaltung oder Ansammlung („dort“) erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen sein. Die Gesetzesbegründung liefert weitere Hinweise darauf, auf welcher Grundlage eine entsprechende Gefährdungsprognose zu erstellen ist. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung verwiesen.

#### 5. Kommunale Landesverbände

*Da Personendurchsuchungen dem Polizeivollzugsdienst vorbehalten sind, erlauben sich die kommunalen Landesverbände lediglich ergänzend den Hinweis, dass die in Absatz 2 Satz 4 geregelte „Pflicht zur Durchführung der Personendurchsuchung durch eine Person gleichen Geschlechts“ in der Praxis bedeuten könne, dass die Polizei auch einen Beamten/eine Beamtin des Geschlechts „divers“ im Einsatz haben müsse. Möglicherweise sei es besser, Satz 4 zu streichen und der zu durchsuchenden Person – sofern sie des Geschlechts „divers“ ist – die Entscheidung zu überlassen, ob sie von einer Beamtin oder einem Beamten durchsucht werden möchte.*

Eine Änderung wird nicht für erforderlich erachtet. Die Regelung wurde unverändert übernommen. Hinweise aus der Praxis, dass es bei der Anwendung zu Schwierigkeiten gekommen wäre, liegen nicht vor.

#### 6. Neue Richtervereinigung

*Hinsichtlich der Ausweitung in Absatz 1 Nummer 2 ist die Neue Richtervereinigung der Auffassung, dass verdachtsunabhängige Personenkontrollen wegen der herabgesetzten und weniger greifbaren Eingriffsvoraussetzungen stets die Gefahr der bewussten oder unbewussten Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen bergen, denen Straftaten von der Polizei eher zugetraut würden. Vor diesem Hintergrund seien verdachtsunabhängige Personenkontrollen auf ein Minimum zu reduzieren. Diesem Anspruch werde der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Danach müsse die zu kontrollierende Person im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen werden, für die nach einer Gefahrenanalyse Terroranschläge drohen (§ 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) oder wenn dort aufgrund der Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können (§ 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen sei (§ 27 Absatz 1 Nummer 2). Zunächst versäume es der Entwurf, die „erhebliche Gefahr“ legal zu definieren. In den Polizeigesetzen anderer Bundesländer und des Bundes (§ 14 Absatz 2 Satz 2 BPolG) und in der Literatur (vgl. Möllers, Wörterbuch der Polizei, 3. Auflage 2018, → Gefahr) sei die erhebliche Gefahr definiert als „eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“. In der Gegenüberstellung zeige sich, dass die Einschränkung in § 27 Absatz 1 Nummer 2 in § 44 Absatz 1 Satz 2 aufgehe und damit keine Einschränkung sei, sondern lediglich ein Placebo.*

*Ebenfalls widersprüchlich seien die Ausführungen in der Begründung, wonach die Annahme der erheblichen Gefahr aber trotzdem durch konkrete auf Tatsachen*

*gestützte Erfahrungswerte gerechtfertigt sein müsse. Ein allgemeiner Hinweis auf eine bestimmte Veranstaltungsart und -größe genüge nicht, die Gefährlichkeit müsse sich aus der Art und Größe im Einzelfall ergeben. Auf der einen Seite solle also ein Verweis auf die Veranstaltungsart und -größe nicht reichen – es sollten dann aber doch wieder genau diese Kriterien ausreichen, um Erfahrungswerte von anderen Veranstaltungen zu übertragen. Mit anderen Worten: Liegen Erfahrungswerte für eine bestimmte Veranstaltungsart (etwa Sportveranstaltungen) vor, so würde für die konkrete Veranstaltung doch der Hinweis auf die Art der Veranstaltung reichen. Nun lasse sich letztlich für jede Veranstaltung ab einer bestimmten Größe Erfahrungswerte für Straftaten insbesondere gegen Vermögenswerte finden. Würde als Bezugspunkt die Veranstaltung gewählt, seien diese auch wesentlich. Damit würde die neue Ermächtigungsgrundlage letztlich die völlig unverhältnismäßige Möglichkeit eröffnen, verdachtsunabhängige Personenkontrollen bei jeder größeren Veranstaltung durchzuführen. Solle diese Interpretation nicht intendiert sein, müsse der Wortlaut deutlich einschränkender gefasst werden. Es sei aber zu befürchten, dass die Begründung, die größere Veranstaltungen genau wegen ihrer „Anziehungskraft für eine Vielzahl von Menschen“ als häufigen Tatort „von zahlreichen Straftaten“ benennt, den Weg ebnen solle für genau diese unverhältnismäßige Ausweitung der verdachtsunabhängigen Personenkontrollen.*

*In ihrer Vagheit überzeuge auch die Begründung nicht, dass verdachtsunabhängige Personenkontrollen bei der Verhinderung von Straftaten helfen sollen. Als Wirkmechanismus sei lediglich genannt, die potenziellen Straftäter sollten aus ihrer Anonymität geholt werden. Bei keinem der benannten schrecklichen terroristischen Anschläge hätten der oder die Attentäter die Anonymität der Masse genutzt. Entsprechend sei auch nicht erkennbar, wie die Maßnahme einen Beitrag zur Terrorabwehr leisten könne. Der beschriebene Wirkmechanismus ziele vielmehr auf klassische Formen der Kleinkriminalität bei Großveranstaltungen wie etwa Taschendiebstähle oder Betrugsmaschen – was wiederum nur Sinn ergeben würde, wenn die Schäden durch die einzelnen Straftaten aufsummiert und damit dann wesentlich würden.*

Mit dem Verweis auf § 44 Absatz 1 Nummer 2 wird näher definiert, unter welchen Voraussetzungen eine Veranstaltung oder Ansammlung ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweist. Diese Regelung wird nicht neu eingeführt. Auslegungsschwierigkeiten in der bisherigen Praxis sind hierzu nicht bekannt. Eine gesetzliche Legaldefinition der „erheblichen Gefahr“ ist insoweit nicht erforderlich. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass eine Gefahr nicht nur dann erheblich ist, wenn das betroffene Rechtsgut besonders hochwertig ist, sondern auch dann, wenn der Umfang des zu erwartenden Schadens besonders hoch ist (vgl. Belz/Musmann/Kahlert/Sander, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 8. Auflage, § 22 Rn. 17).

Die Ausführungen in der Begründung, dass ein allgemeiner Hinweis auf eine bestimmte Veranstaltungsart und -größe nicht genügt, sondern sich die Gefährlichkeit aus der Art und Größe im Einzelfall ergeben muss, sind nicht widersprüchlich. So kann nicht jede größere Sportveranstaltung per se als besonders gefährdet angesehen werden, sondern nur dann, wenn entsprechende Erfahrungswerte für die Gefährdung im Einzelfall vorliegen (Formulierung im Gesetzestext „dort“). Dies ist beispielsweise bei solchen Fußballspielen der Fall, bei denen in der Vergangenheit das Aufeinandertreffen verfeindeter Fangruppen zu entsprechenden Straftaten geführt hat (sogenannte „High Risk“-Spiele). Auch die Kritik hinsichtlich des Wirkmechanismus überzeugt nicht. Verstärkte Personenfeststellungen und das damit verbundene Herausholen der betroffenen Personen aus der Anonymität können erfahrungsgemäß durchaus zur Verhinderung von Straftaten beitragen.

## 15) Zu Artikel 1 - § 29 PolG

## 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband begrüßt die nunmehr ausdrückliche Regelung, die künftig als Standardmaßnahme zu qualifizieren sein dürfe. Sie würde mit Blick auf die Rechtssicherheit erhebliche Vorteile gegenüber der bislang praktizierten Rechtfertigung solcher Maßnahmen mit der polizeilichen Generalklausel bieten. An dieser Stelle erscheine die Gesetzesbegründung gelungen, weil sie die relevanten Probleme klar anspreche und zu einer ausgewogenen Handhabung motiviere.*

*Gefährderansprachen sollten auf das zukünftige Verhalten des Angesprochenen präventiv Einfluss nehmen. Sie sollten insbesondere gegenüber gewaltbereiten Demonstrationsteilnehmern, Hooligans, Jugendlichen, Stalkern oder Sexualstraf-täter Anwendung finden. Ob eine mündliche oder schriftliche Gefährderansprache in Grundrechte des Betroffenen eingreife, sei abhängig von ihrem konkreten Inhalt. Nicht jede Ansprache eines (möglichen) Gefährders durch die Polizei erfülle die Voraussetzungen, die an einen Grundrechtseingriff gestellt würden, vgl. OVG NWR, Beschluss vom 22.08.2016 – 5 A 2532/14 –, juris; VG Köln, Urteil vom 20.11.2014 – 20 K 2466/12 –, juris. Die Voraussetzungen eines „klassischen“ Eingriffs erfülle die Gefährderansprache als schlicht hoheitliches Verwaltungshandeln zwar weniger. Dennoch könne auch eine Gefährderansprache die Willensentscheidungsfreiheit des Betroffenen in relevanter Weise einschränken. Denn die Freiheitsgrundrechte würden nicht nur die Ausführung der durch sie geschützten Handlungen schützen, sondern auch die Freiheit zu entscheiden, ob der Betroffene von seiner Freiheit Gebrauch machen will oder nicht. Für Gefährderansprachen mit Eingriffsqualität sei eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Das sei regelmäßig die polizeiliche Generalklausel. Für Gefährderansprachen ohne Eingriffsqualität sei es ausreichend, wenn sie von der allgemeinen polizeilichen Aufgabenzuweisung gedeckt seien. Vor diesem Hintergrund sei die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung im neuen Polizeigesetz zu begrüßen. Soweit Absatz 1 aber darauf abstelle, dass die Polizei mitteilen könne, welche Maßnahmen sie im Falle einer Störung ergreifen werde, wohne dem auch ein gewisses Drohpotenzial inne. Dadurch könne die allgemeine Handlungsfreiheit durchaus beeinträchtigt werden, weshalb von den den Gefährder ansprechenden Polizeibeamten vorab das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen der in Aussicht gestellten Maßnahmen zu prüfen sei. Im Rahmen des ausübenden Ermessens sei hier insbesondere die Verhältnismäßigkeit zu beachten, wie etwa im Hinblick auf die Auswahl des Mittels (keine unerwünschten Zeugen, Verständlichkeit), des Zeitpunkts (keine vorzeitige Stigmatisierung) und des Umfelds/der Art und Weise (z. B. Verhinderung eines Reputationsschadens bei etwaigem Irrtum). Vor dem Hintergrund von Berichten, denen zufolge es „Todeslisten“ extremistischer Gruppierungen gebe bzw. geben solle, seien potenzielle Opfer sicher dankbar für rechtzeitige Hinweise auf ihre Gefährdungssituation und wie sie kompetent damit umgehen sollten, etwa durch Erwirkung von Auskunftssperren bei Bürger- bzw. Einwohnermeldeämtern, Information der Nachbarschaft oder sicherheitstechnischer Ertüchtigung des Wohnumfeldes usw. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Anwaltsverband auch die ausdrückliche Aufnahme der Information der von drohenden Taten Betroffenen in das Gesetz.*

## 2. Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. hält es für ein deutliches und überfälliges Signal und Zeichen des gelebten Opferschutzes, neben der Gefährderansprache auch die Gefährdetenansprache explizit zu etablieren.

### 3. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB Baden-Württemberg)

*Die Anpassungen bei der Gefährderansprache würden schwerpunktmäßig auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (VGH BW) aus dem Jahre 2017 zurückgehen. Hier habe der VGH BW festgestellt, dass die Generalklausel keine taugliche Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Polizei darstelle. Diese habe bei der Gefährderansprache bislang gefehlt. Darum habe der VGH BW in diesem Fall auch entschieden, dass die Gefährderansprache durch den Polizeivollzugsdienst auch nicht im Wege der Amtshilfe zulässig gewesen sei.*

*Die fehlende Grundlage solle nun mit dieser neuen Regelung geschaffen werden. Notwendig und richtig ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg, dass in der Ermächtigungsgrundlage die Gefährderansprache durch Tatsachen und konkrete Erkenntnisse gestützt sein muss. Ob die Voraussetzungen dann im konkreten Fall auch vorlagen, könne so gerichtlich überprüft werden. Ergänzend schlägt der DGB Baden-Württemberg vor, eine Konkretisierung des Zeitpunktes vorzunehmen, wann die Gefahr für die öffentliche Sicherheit eintreten könnte. Der Begriff „überschaubarem Zeitraum“ sei zu vage und solle daher durch „in nächster Zeit“ ersetzt werden. Es müsse klar sein, dass die Gefährderansprache nur zu konkreten und zeitnahen Anlässen durchgeführt werde. Zwar obliege die Gefahrenabwehr zunächst den Ordnungsbehörden, jedoch sei aus Sicht des DGB Baden-Württemberg vertretbar, wenn die Gefährderansprache durch die Polizei erfolge.*

*Ergänzend müsse nach Meinung des DGB Baden-Württemberg noch eine Regelung aufgenommen werden, wonach bei der Gefährderansprache von Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person anwesend sein müsse.*

Eine Konkretisierung des Zeitpunktes des möglichen Gefahren Eintritts ist nicht zielführend, weil dieser aufgrund der bloßen Möglichkeit des Gefahren Eintritts zwangsläufig unbestimmt ist und insbesondere von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Der Begriff „in nächster Zeit“ erscheint dabei nicht vorzugswürdig. Die Aufnahme einer Regelung zur Anwesenheit einer sorgeberechtigten Person bei der Gefährderansprache gegenüber Minderjährigen ist nicht erforderlich. Die Polizei hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu prüfen, ob eine Gefährderansprache, beispielsweise bei jugendlichen Intensivtätern, ohne Anwesenheit einer sorgeberechtigten Person verhältnismäßig ist.

### 4. Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)

*Mit diesen Regelungen schaffe der Gesetzgeber Rechtssicherheit in einem Bereich, dessen Bedeutung in den vergangenen Jahren stetig zugenommen habe. Sie würden dazu beitragen, dass die Polizei in vielen Bereichen nicht abwarten müsse, bis eine Straftat verübt und/oder Opfer zu beklagen seien. Die Regelungen böten das Fundament für einen sachgerechten Umgang in Gefahrenlagen, die vielfach alltäglich seien.*

### 5. Gerichtliche Praxis

*Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs regt an, die Vorschläge zur Regelung der sogenannten Gefährderansprache nochmals zu überdenken. Die Vorschrift werde in der Praxis voraussichtlich von erheblicher Bedeutung sein, könne in der derzeit vorgesehenen Fassung aber Auslegungsschwierigkeiten bereiten. Der Entwurf sehe vor, dass die Gefährderansprache erstmals ausdrücklich und nun als Standardmaßnahme geregelt werde, für die künftig nach § 105 auch der Polizeivollzugsdienst zuständig sein solle. Diesen Regelungsvorschlag hält der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich für sinnvoll. Das Innenministerium habe damit ersichtlich auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 07.12.2017 – 1 S 2526/16 – (VBIBW 2018, 316) reagiert. Als Tatbestandsvoraus-*

setzung sehe Absatz 1 vor, dass „Tatsachen die Annahme (rechtfertigen), dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum die öffentliche Sicherheit stören wird“. Hier stelle sich die Frage, wie das Tatbestandsmerkmal „überschaubarer Zeitraum“ auszulegen sein solle, das im derzeit geltenden Polizeigesetz nicht verwendet werde. Das Merkmal „überschaubarer Zeitraum“ werde in dem Normtext des § 29 nicht definiert und auch in dem Entwurf der Gesetzesbegründung nicht näher erläutert. Es stehe zu vermuten, dass damit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – möglicherweise auch in Anlehnung an den allerdings nicht inhaltsgleichen § 12 a des niedersächsischen PolG – eine zeitliche Begrenzung eingeführt werden solle, weil § 29 nicht an das Vorliegen einer „konkreten Gefahr“ (vgl. §§ 1, 3 PolG) anknüpfe. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs regt an, den Inhalt dieser Begrenzung – sei es durch eine andere Fassung des Tatbestands, sei es zumindest durch nähere Ausführungen in der Gesetzesbegründung – deutlicher zu erläutern, um künftige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Solche Schwierigkeiten könnten auf der Grundlage der derzeitigen Entwurfsfassung in gesetzessystematischer Hinsicht dadurch vergrößert werden, dass dasselbe Tatbestandsmerkmal („überschaubarer Zeitraum“) auch in anderen neu gefassten Vorschriften verwendet werde, obwohl die Gefahren und die Intensität der Grundrechtseingriffe, die mit diesen Vorschriften jeweils geregelt würden, möglicherweise teils erhebliche Unterschiede aufweisen würden (vgl. § 32 „Elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten“, § 49 „Besondere Mittel der Datenerhebung“, § 53 „Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten“ und § 54 „Überwachung der Telekommunikation“).

Aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa ist das Ansinnen nachvollziehbar. Allerdings obliege die Frage der Konkretisierung dem Innenministerium als dem für das allgemeine Polizeirecht federführend zuständigen Ministerium.

Die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofs können durchaus nachvollzogen werden, allerdings wird dennoch an der gewählten Begrifflichkeit festgehalten. Eine trennscharfe Festlegung des Zeitraumes, in der eine Störung möglich erscheint, ist nicht zielführend, weil dieser Zeitraum maßgeblich von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig ist. Mit dem Begriff „überschaubarer Zeitraum“ wird unter anderem deutlich gemacht, dass zwischen Gefährderansprache und möglicher Störung ein zeitlicher Zusammenhang bestehen muss. Ein Jahr dürfte im Regelfall sicherlich zu lange sein. Bei einem halben Jahr wird in besonderem Maße eine Einzelfallbetrachtung anzustellen sein.

## 6. Kommunale Landesverbände

Die Kommunalen Landesverbände begrüßen, dass die Zuständigkeit für die Gefährderansprache auf den Polizeivollzugsdienst erweitert wird (§ 105 Absatz 3 PolG). Damit würden die rechtlichen Voraussetzungen für die in der Praxis bereits bewährte Parallelzuständigkeit geschaffen.

Die Regelung zur Gefährdetenansprache sei ebenfalls zu begrüßen. Die Begründung führe aus, dass die Gefährdetenansprache einen „Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Person betrifft, von der die Begehung einer Straftat drohe“. Wegen der stigmatisierenden Wirkung könne auch die Unschuldsvermutung betroffen sein. Verfassungsrechtliche Gründe würden daher einen besonderen präzisen Gesetzeswortlaut verlangen. Aus diesem Grund regen die kommunalen Landesverbände folgende Änderungen der Vorschrift an:

a) Voraussetzung: „eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird“

In der Regel seien der Polizei Ort, Zeit und sonstige Umstände des Tatgeschehens nicht hinreichend bekannt. Die kommunalen Landesverbände regen daher eine Ausdehnung auf eine „zumindest ihrer Art nach konkretisierbare Straftat“ an. Sehr weit sei die Einbeziehung von Personen, die „zu ihrer Begehung beitragen“

*werden. Die Teilnahme an einer Straftat sei selbst eine Straftat und müsse damit nicht gesondert normiert werden. Ziel solle sein, schuldlos oder entschuldigt begangene Straftaten rechtssicher einzubeziehen. Zweckmäßig sei daher die Formulierung „unabhängig von der persönlichen Vorwerfbarkeit“.*

Eine dahingehende Änderung ist nicht erforderlich. Eine Gefährderansprache kann auch dann erforderlich werden, wenn die Straftat selbst ihrer Art nach noch nicht im Einzelnen konkretisierbar ist. Die Formulierung zielt zudem auf die Erfüllung eines objektiven Straftatbestands unabhängig von der Frage der Schuldfähigkeit ab.

*b) Adressat: „andere Personen, sofern diese als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommen oder deren Kenntnis von der drohenden Straftat aus anderen Gründen unbedingt erforderlich ist“*

*Der Adressatenkreis solle auch präzisiert werden. Die Unterrichtung eines Dritten sei nach der derzeitigen Fassung möglich, wenn dessen „Kenntnis von der drohenden Straftat aus anderen Gründen unbedingt erforderlich sei“. Durch die Streichung des Wortes „unbedingt“ könne verdeutlicht werden, dass die Unterrichtung eines Dritten unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit auch dann möglich sei, wenn das mögliche Opfer sich nur möglicherweise selbst hinreichend schützen könne. Die „anderen Gründe“ könnten durch Benennung des Regelfalls präzisiert werden („andere Gründe, insbesondere wegen einer Überwachungs- oder Beschützerpflicht“).*

Die Unterrichtung eines Dritten kommt aufgrund der möglichen Stigmatisierung der betroffenen Person nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht. Entsprechende Beispiele sind in der Begründung genannt. Eine weitere Präzisierung des Adressatenkreises ist nicht angezeigt.

#### 7. Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

*Der Landesbeauftragte hält den Hinweis in der Begründung zu Absatz 2 für zutreffend, dass die Gefährdetenansprache einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Gefährdeters darstellt. Es sei zu berücksichtigen, dass Absatz 2 zwar eine Datenübermittlung an gefährdete öffentliche und nichtöffentliche Stellen und Personen erlaube, die Datenübermittlung aber grundsätzlich in § 59 Absatz 3 und 4 (Datenübermittlung im nationalen Bereich) geregelt sei. Insbesondere für die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen würden danach besondere Voraussetzungen gelten. Es bestehe kein nachvollziehbarer Grund, weshalb diese Voraussetzungen nicht auch bei der Gefährdetenansprache gelten sollten. Es solle deshalb folgender neuer Satz angefügt werden: „Für die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen gilt § 59 Absatz 4 entsprechend.“ Im Übrigen sollten in Absatz 2 Satz 2 die Wörter „betroffenen Personen“ durch die Wörter „gefährdeten Personen“ ersetzt werden, da es sich bei „betroffenen Personen“ um einen Rechtsbegriff der Richtlinie (EU) 2016/680 handele (Artikel 3 Nummer 1), der einen anderen Inhalt habe als der hier beabsichtigte.*

Eine Ergänzung ist nicht erforderlich, da § 59 Absatz 4 auch ohne ausdrücklichen Verweis gilt. Der Anregung zur Änderung der Begrifflichkeit der „betroffenen Person“ wird nicht nachgekommen. Es ist zwar richtig, dass mit dem Begriff der „betroffenen Person“ gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 grundsätzlich eine Person gemeint ist, die von einer Datenverarbeitung betroffen ist. Im Sinne des Polizeigesetzes handelt es sich dabei aber ganz allgemein um eine Person, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen ist. Der Begriff der „gefährdeten Person“ würde hier zu kurz greifen, da hiervon nicht eine Person umfasst wäre, deren Kenntnis von der drohenden Straftat unbedingt erforderlich ist (Absatz 2 Satz 1 Alternative 2), etwa die erziehungsberechtigte Person eines gefährdeten Kindes.

## 16) Zu Artikel 1 – § 30 PolG

## Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)

*Die DPolG begrüßt die Klarstellung durch den in Absatz 2 neu angefügten Satz 4, dass sich nach Ablauf eines Aufenthaltsverbotes ein weiteres anschließen könne, wenn dieses aufgrund einer neuen Gefahrenprognose gerechtfertigt sei. Damit werde dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 18. Mai 2017 (Az.:1 S 1193/16) Rechnung getragen und eine rechtskonforme Handlungssicherheit erreicht.*

## 17) Zu Artikel 1 – § 31 PolG

## 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Gesetzesentwurf sehe in den §§ 31 f. die Befugnis vor, zur Verhinderung terroristischer Straftaten Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote anzuordnen. Anknüpfungspunkt solle eine terroristisch motivierte Straftat nach § 129 a Absatz 1 und 2 StGB sein. Beibehalten werde nach der Einführung im Jahr 2017 insoweit auch im vorliegenden Entwurf die drohende und drohende terroristische Gefahr als neue Eingriffsschwelle. Diese Rechtsfiguren würden auch im Vorfeld von konkreten Gefahren vorsehen, bei nur drohenden Gefahren polizeiliche Maßnahmen ergreifen zu können. Dieses Vorgehen hält der Anwaltsverband nach wie vor für verfassungsrechtlich bedenklich. Die drohende Gefahr und drohende terroristische Gefahr würden begrifflich genauso wie in der derzeit gültigen Fassung nicht konkretisiert. Herkömmlich sei die Gefahr dergestalt definiert, dass bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden für ein Rechtsgut eintrete. Werde bedacht, dass deshalb bereits der Begriff der Gefahr (auch wenn man diesen mit dem Attribut konkret belegt) zwangsläufig auf einer (bloßen) Prognose beruhe, ob es zu einer Straftat oder Rechtsgutsverletzung (erst noch) kommen werde, werde deutlich, dass mit dem Kriterium der drohenden Gefahr noch ein weiterer Schritt ins Vorfeld des vielleicht eintretenden zukünftigen Ereignisses beschränkt werde. Die drohende Gefahr bedeute praktisch die Gefahr einer Gefahr, was eine doppelte subjektive Einschätzung erforderlich mache. Dass damit gewissermaßen „doppelt“ gemutmaßt werden müsse, erhöhe nicht die Aussagesicherheit, sondern schwäche diese noch. Die Gegenüberstellung der Definitionen der drohenden Gefahr und der drohenden terroristischen Gefahr mache deutlich, wie schwer in der Praxis die Abgrenzung für den Rechtsanwender sei. Es bleibe unklar, wann ein Handeln der Polizei auf Grundlage welcher Alternative zulässig sei. Auch das sei in Hinblick auf das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Bestimmtheitsgebot bedenklich. Rechtsstaatliche Bedenken würden sich des Weiteren daraus ergeben, dass mit den genannten Kriterien letztlich eine Einstufung von Personen als „Gefährder“ erfolgen solle und begrifflich eine neue, zeitlich vorgelagerte Gefahrenkategorie eingeführt werde. Die faktische Einführung der drohenden Gefahr führe zu einer unverhältnismäßigen Herabsetzung der polizeilichen Eingriffsschwelle. Das gelte insbesondere für (gravierende) Grundrechtseingriffe, wie Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote und die elektronische Aufenthaltsüberwachung. Die Anknüpfung an einen derart frühen Zeitpunkt sei grundsätzlich den Nachrichtendiensten mit bloßen Aufklärungsbefugnissen vorbehalten. Die Legaldefinition in §§ 31 und 32 mache aufgrund ihrer mangelnden Bestimmtheit die Schwelle polizeilichen Eingreifens für Betroffene unvorhersehbar. Während es für die überkommenen Gefahrenkategorien des Polizeirechts (insbesondere die „konkrete Gefahr“ und die „dringende Gefahr“) jahrzehntelange fach- und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung gebe, durch die diesen Merkmalen die rechtsstaatlich gebotenen Konturen verliehen würden, werde mit den in dem Entwurf verwendeten Begriffen ohne Not Neuland beschränkt. Das bedeute, dass auf nicht absehbare Zeit die Deutungshoheit allein bei der Polizei und – nicht zuletzt – bei den vor Ort eingesetzten einzelnen Polizeikräften und deren subjektiven Einschätzungen liegen werde. Die Regelung der Aufent-*

haltsvorgaben ziele auf die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten ab, wobei ein weit größerer Grad an Ungewissheit bei der Feststellung einer Gefahr in Kauf genommen werde, als dies etwa bei der Beurteilung eines konkreten Verdachts der Fall sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Gesetzgeber von Verfassungswegen bei der Normierung von Eingriffsbefugnissen nicht auf die Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren beschränkt, vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 –, BVerfGE 141, 220 (Rdnr. 116). Vielmehr könne er die Grenzen weiterziehen, insbesondere mit dem Ziel der Verhütung terroristischer Straftaten, indem er die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziere. Allerdings würden diese Eingriffsgrundlagen voraussetzen, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für konkrete Schutzgüter bestehen. Diese Rechtsprechung beziehe sich zusätzlich nur auf Eingriffe, die der Informationsgewinnung dienen. § 31 ermächtige gerade durch das Aufenthaltsgebot zu erheblichen Eingriffen in die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gem. Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG. Jede Einschränkung dieser Freiheit sei stets einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Für präventive Eingriffe in die Freiheit der Person gelte dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in ganz besonderem Maße, da diese Einschränkungen der Freiheit nicht dem Schuldausgleich dienen. Sie seien deshalb nur zulässig, wenn der Schutz hochwertiger Rechtsgüter dies unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfordere, vgl. BVerfG, Urteil vom 04.05.2011 – 2 BvR 2333/08 –, juris (Rdnr. 98). Darüber hinaus lasse der Entwurf eine Beschränkung auf Überwachungsmaßnahmen vermissen. Zwar werde der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geforderte Terrorismusbezug dadurch hergestellt, dass die drohende Gefahr an Straftaten im Sinne von § 129 a StGB und nicht etwa lediglich an Straftaten von erheblicher Bedeutung anknüpfe. Die Einführung dieser Gefahrenkategorien entspreche aber dennoch nicht den vom Bundesverfassungsgericht zum BKAG entwickelten Grundsätzen, denen zufolge in Konstellationen der drohenden Gefahr lediglich Überwachungsmaßnahmen als Gefahrerforschungsmaßnahmen zulässig seien, vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 –, BVerfGE 141, 220 (Rdnr. 111 f.). Hierüber gehe der Entwurf deutlich hinaus, da unter den Voraussetzungen der neuen Gefahrenbegriffe auch etwa Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote verhängt werden könnten. In dem frühen und damit zwangsläufig ungewissen Stadium, ob überhaupt eine Gefahr gegeben sei, bzw. ob eine solche (auch nur) drohe, müsse sich die Gefahrenabwehr darauf beschränken, den Sachverhalt zu erforschen. Erst wenn sich die Gefahr weiter konkretisiere, könnten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes weitere Maßnahmen zur Anwendung kommen. Mit der drohenden (terroristischen) Gefahr überschreite der Landesgesetzgeber jedenfalls die verfassungsrechtlichen Grenzen. Die vorgesehene Regelung, einer Person den Aufenthalt in einem bestimmten, örtlich abgegrenzten Bereich vorzuschreiben, stelle ohne Zweifel eine Maßnahme von hoher Eingriffsintensität dar. In diesem Fall müsse nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Gefährdung von Rechtsgütern hinreichend konkret absehbar sein, vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 –, BVerfGE 141, 220 (Rdnr. 109). Die Einschreitschwelle des § 31 PolG knüpfe mit der drohenden und drohenden terroristischen Gefahr an weit im Vorfeld einer Gefahr liegende Umstände an, bei denen nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche künftige Gefahren bestehen könnten. Die Geschehnisse könnten in harmlosen Zusammenhängen verbleiben, sich aber auch konkretisieren und in eine Gefahr münden. In einer solchen Situation könnten Überwachungsmaßnahmen möglich sein. Eingriffe der Informationsverschaffung seien jedoch weit weniger intensiv als solche, mit denen einer Person der Aufenthalt in einem bestimmten Bereich vorgeschrieben werde. Die Beschränkung der persönlichen Freiheit durch Vorgaben zum Aufenthalt gehe über Überwachungsmaßnahmen weit hinaus, denn dort bleibe (wenigstens) die Bewegungsfreiheit einer Person grundsätzlich unberührt. Es stelle sich auch die Frage der Geeignetheit von Aufenthaltsvorgaben zur Ab-

*wehr möglicher terroristischer Gewalttaten. Werde dem Gefährder auferlegt, bestimmte Stadtbezirke nicht zu verlassen, werde er möglicherweise davon abgehalten, in einem weiteren Bezirk Anschläge zu verüben. Er sei aber nicht gehindert, sich in dem Bereich, in dem er sich frei bewegen dürfe, Ziele wie Schulen, Einkaufs-Zentren oder andere öffentlich frequentierte Orte zu suchen. Daher seien Aufenthaltsvorgaben, wenn sie nicht wie ein haftähnlicher Hausarrest ausgestaltet würden (was dann andere verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen würde), auch unter dem Gesichtspunkt fehlender Geeignetheit unverhältnismäßig. Darüber hinaus habe das Bundesverfassungsgericht Maßnahmen auf Grundlage einer drohenden Gefahr nur in Verbindung mit der Bedrohung überragend wichtiger Rechtsgüter anerkannt. Überragend wichtige Rechtsgüter seien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berühre, vgl. BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07 – juris (Rdnr. 247). § 31 Absatz 1 umfasse demgegenüber auch die Gefahr der Einschüchterung der Bevölkerung auf erhebliche Weise (Absatz 1 Nummer 1) oder die Nötigung einer Behörde oder internationalen Organisation (Absatz 1 Nummer 2). Insofern sei auch dieser höchstrichterlichen Anforderungen nicht Genüge getan. Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen habe im Gesetzgebungsverfahren zum dortigen Landespolizeigesetz insbesondere im Lichte der vorgebrachten (auch verfassungsrechtlichen) Bedenken auf die Einführung des Begriffs der „drohenden Gefahr“ und teilweise auch der „drohenden terroristischen Gefahr“ verzichtet. Hieran solle sich der baden-württembergische Entwurf ein Vorbild nehmen.*

Die Voraussetzungen, die Inhalte und die Ausgestaltung der mit der Polizeigesetznovelle 2017 eingeführten Befugnisse zur Verhütung terroristischer Straftaten wurden im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsverfahrens ausführlich geprüft und erörtert. Es wird auf die Drucksache 16/2741 verwiesen. Die Vorschriften wurden inhaltlich unverändert übernommen. Ein Änderungsbedarf hat sich seitdem nicht ergeben.

## 2. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB Baden-Württemberg)

*Die richterliche Kontrolle werde mit der Konzentration der Prüfung polizeilicher Maßnahmen auf die Amtsgerichte in Mannheim und Stuttgart nach Absatz 3 unterlaufen. Der DGB Baden-Württemberg sieht die Einrichtung von Spezialspruchkörpern skeptisch, denn von einer Konzentration eines bestimmten Sachgebiets an einem Gericht sei zwar zu erwarten, dass sich durch eine häufigere Befassung mit der Materie ein Erfahrungs- und Wissenszuwachs aufbaue. Andererseits gerate die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Gefahr. Der Schutz der Freiheitsrechte dürfe letztendlich nicht nur aus polizeilicher Sicht betrachtet werden. Die Kenntnis der Situation vor Ort spiele beispielsweise für eine gelungene Abwägung ebenfalls eine große Rolle. Diese Ortskenntnis könnten nur zwei zuständige Gerichte in Mannheim und Stuttgart nicht bieten. Die Regelung lehnt der DGB Baden-Württemberg daher ab.*

Die Bedenken des DGB werden nicht geteilt. Die Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeiten bei den beiden Amtsgerichten beruht auf einem Vorschlag der Präsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart und wird vom Ministerium der Justiz und für Europa unterstützt. Die diesem Vorschlag zugrundeliegenden Erwägungen sind plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.

## 3. Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)

*Die Anpassung der gerichtlichen Zuständigkeiten für Maßnahmen mit Richtervorbehalt in Absatz 3 erscheine nachvollziehbar. In der polizeilichen Arbeit sei es*

von großem Vorteil, wenn Zuständigkeiten abschließend geregelt seien. Dies schaffe in der Regel einen zeitlichen Vorteil, der in vielen Fällen wesentlich für den polizeilichen Erfolg sein könne.

#### 18) Zu Artikel 1 – § 32 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

*Absatz 2 Satz 3 impliziere, dass eine Datenverwendung außerhalb der ausdrücklich genannten Zwecke bei entsprechender Einwilligung möglich sei. Dem widerspricht der Landesbeauftragte unter Hinweis auf seine Auffassung zu Einwilligungen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680. Abgesehen davon, dass polizeiliche Zwecke, zu denen die Überwachungsdaten sonst noch verwendet werden könnten, nicht ersichtlich seien und die völlige Offenheit solcher Zwecke problematisch sei, sei die Freiwilligkeit einer solchen Einwilligung faktisch kaum anzunehmen. Die Wörter „ohne Einwilligung der betroffenen Person“ sollten daher gestrichen werden.*

Der Forderung wird nachgekommen.

*Die bislang in § 27 c Absatz 2 Sätze 5 und 7 bis 9 enthaltenen Regelungen zur Kennzeichnung bzw. Protokollierung der aus einer entsprechenden Maßnahme erhobenen Daten seien ausweislich der Begründung nunmehr zentral in §§ 72 und 73 geregelt. Auf die Kennzeichnungspflicht treffe dies aber nicht zu. Danach erfolge die Kennzeichnung „bei der Speicherung in polizeilichen Informationssystemen“. Die Anwendung des § 72 auf die Überwachungsdaten nach § 32 würde voraussetzen, dass diese Daten in einem solchen Informationssystem gespeichert würden. Ob die Verarbeitung der Daten gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 in einem polizeilichen Informationssystem erfolge, sei unklar. Der Landesbeauftragte bittet um Prüfung, ob § 72 angesichts seines Wortlauts auf § 32 tatsächlich anwendbar ist. Gleiches gelte für § 73. Gegebenenfalls solle hier eine Klarstellung erfolgen.*

Die Anregung wird aufgegriffen, indem in Absatz 2 ein Verweis auf die entsprechende Geltung der §§ 72 und 73 aufgenommen wird.

#### 19) Zu Artikel 1 – § 33 PolG

##### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband hat Bedenken gegen die Ergänzung in Absatz 4 Satz 3, soweit danach die Ingewahrsamnahme ohne persönliche Anhörung auch „aus sonstigen Gründen“ erfolgen kann. In der Begründung sei zu lesen, dass „sonstige Gründe“ z. B. Sprachschwierigkeiten (fehlende Erreichbarkeit eines entsprechenden Dolmetschers trotz Ausschöpfung aller bestehenden Möglichkeiten) oder Aggressivität sein könnten. Für den Fall der Aggressivität bestehe Verständnis. Für den Fall der Sprachprobleme, aber auch den hier nicht erwähnten Fall der vorübergehenden oder dauerhaften geistigen Verwirrung (Demenz) hingegen weit weniger. Auf Artikel 104 GG werde verwiesen. Denn ein Gewahrsam von bis zu zwei Wochen könne einen erheblichen Grundrechtseingriff bedeuten. Nachdem – wie die anwaltliche Praxis lehre – häufig auf minder qualifizierte Sprachmittler zurückgegriffen werde, die beispielsweise nicht über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügten, könnten – wenn nur die Identitätsfeststellung im Raum stehe – auch andere Hilfspersonen herangezogen werden wie etwa Vertreter von Flüchtlingsorganisationen oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die der Fremdsprache mächtig seien. Wenn bei dementen Personen die Identität geklärt werden könne, könne zur Feststellung entscheidungserheblicher Tatsachen deren Betreuer beigezogen werden. Überdies sei zu bedenken, dass der Richtervorbehalt angesichts der knappen Ressourcen der Justiz und Arbeitsüberlastungen in*

der konkreten Praxis immer wieder kritisiert werde. Er solle nun nicht durch die doppelte Verschlingung (ohne in der Regel nur noch telefonisch und dann noch ohne Anhörung des Betroffenen) noch weiter ausgehöhlt werden. Außerdem müsse nach Artikel 5 Absatz 2 EMRK jede Person in kurzer Frist, möglichst unverzüglich über die Gründe der Festnahme informiert werden. Die Informationspflicht beziehe sich entgegen dem Wortlaut der Norm nicht nur auf eine „Festnahme“, sondern auch auf andere Formen der Freiheitsentziehung, vgl. EGMR Urteil vom 05.11.1981 – 7215/75 Rdnr. 66 – X./Vereinigtes Königreich; ferner Letsche/Rössler, in: Decker/Bader/Kothe (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum Migrations- und Integrationsrecht (BeckOK MigR), Stand: 01.01.2020, EMRK Art. 5 Rdnr. 34. Die Information müsse in einer einfachen, nichttechnischen, für die betroffene Person verständlichen Sprache erfolgen, vgl. EGMR Urteil vom 15.12.2016 – 16483/12 Rdnr. 115 – Khlaifia/Italien; ferner Letsche/Rössler, in: BeckOK MigR, EMRK Art. 5 Rdnr. 34. Die betreffende Person müsse die Information tatsächlich verstehen, vgl. EGMR, Urteil vom 03.07.2012 – 6492/11 –, NJW 2013, 2409 (2411) (Rdnr. 77) – Lutsenko/Ukraine; ferner Letsche/Rössler, in: BeckOK MigR, EMRK Art. 5 Rdnr. 34. Die Unterrichtung müsse alle notwendigen Informationen erhalten, sodass die Person die Rechtmäßigkeit gegebenenfalls überprüfen lassen könne, vgl. EGMR Urteil vom 21.04.2011 – 42310/04 Rn. 208 – Nechiporuk und andere/Ukraine; ferner Letsche/Rössler, in: BeckOK MigR, EMRK Art. 5 Rdnr. 35. Wenn die Gründe für die Freiheitsentziehung nicht mitgeteilt würden, könne das auch einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 bedeuten, weil die Person damit keine Möglichkeit habe, das Verfahren substantiiert zu betreiben, vgl. EGMR Urteil vom 15.12.2016 – 16483/12 Rdnr. 115 – Khlaifia/Italien; ferner Letsche/Rössler, in: BeckOK MigR, EMRK Art. 5 Rdnr. 34. Aus diesem Grund erscheine es unverzichtbar, die Ermächtigungsgrundlage wie folgt zu ergänzen: „Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauschbedingt oder aus sonstigen Gründen, die trotz Ausschöpfung aller bestehenden Möglichkeiten nicht ausgeräumt werden können, außerstande ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen.“ Darüber hinaus solle in geeigneter Form dokumentiert werden, dass die bestehenden Möglichkeiten tatsächlich ausgeschöpft wurden.

Es besteht kein Änderungsbedarf. Insoweit wird auf die Begründung verwiesen, in der deutlich dargestellt ist, dass es sich bei den „sonstigen Fällen“ um Ausnahmefälle handelt und im konkreten Einzelfall vorab alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen sind.

## 2. Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)

Bezüglich Absatz 1 Nummer 1 teilt die DPolG nicht die Auffassung des Gesetzgebers. Gerade die aktuelle Corona-Krise mache deutlich, dass es eine Vielzahl „undenkbarer“ Sachverhalte gebe, die dennoch relevant würden und die dann ad hoc von der Polizei bewältigt werden müssten. Gerade dem polizeilichen Alltag sei immanent, dass solche Sachverhalte eintreten, die man nicht genau definieren könne. In diesen Fällen sollten Regelungen vorhanden sein, die es der Polizei ermöglichen, auf eine Art „Auffangtatbestand“ zurückgreifen zu können. In der bisherigen Rechtsgrundlage für eine Ingewahrsamnahme (§ 28 Absatz 1 Nr. 1 PolG a. F.), die den Fall regelte, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht verhindert oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann, bestünde ein solcher „Auffangtatbestand“. Es werde daher keine Notwendigkeit gesehen, diesen zu streichen. Die Polizei müsse hier handlungsfähig sein und bleiben.

Der Tatbestand wird nahezu unverändert übernommen. Es entfällt nur die Alternative der unmittelbar bevorstehenden erheblichen Störung der öffentlichen Ord-

nung, wohingegen diejenige der öffentlichen Sicherheit bestehen bleibt. Der öffentlichen Ordnung kommt mittlerweile neben der öffentlichen Sicherheit kaum praktische Bedeutung zu. Die Ingewahrsamnahme einer Person stellt einen nicht unerheblichen Grundrechtseingriff dar. Da keine Verstöße allein gegen die öffentliche Ordnung denkbar sind, die einen solchen Grundrechtseingriff rechtfertigen könnten, kann diese bisherige Alternative entfallen.

## 20) Zu Artikel 1 – § 34 PolG

### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Gegen die neue Nummer 3 in Absatz 1, die die Durchsuchung auch im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, ermöglichen, bestünden keine Bedenken, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Absatz 1 Satz 2 durch die Polizei in geeigneter Weise dokumentiert werde.*

Polizeiliches Handeln ist stets in ausreichender Weise zu dokumentieren, um eine spätere Überprüfung der Rechtmäßigkeit zu ermöglichen.

### 2. Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)

*Die Regelung ergänze sinnvoll die in § 27 vorgesehenen Standardmaßnahmen bei Personenfeststellung. Zumal die Durchsuchung sich als denkbare weitere Maßnahme anschließe, wenn die Identität einer Person, die bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen wird, festgestellt werden solle.*

### 3. Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.

*Tatbestandlich entspreche Absatz 1 Nummer 3 dem § 27 Absatz 1 Nummer 2. Angesichts der schärferen Eingriffsbefugnis auf Rechtsfolgenreihe im Falle einer Personendurchsuchung würden die Ausführungen zu § 27 mit Blick auf § 34 Absatz 1 Nummer 3 erst recht gelten.*

S. hierzu die Ausführungen zu § 27.

## 21) Zu Artikel 1 – § 35 PolG

### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Gegen die neue Nummer 4, die die Durchsuchung auch im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, ermöglichen, bestünden keine Bedenken, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Absatz 1 Satz 2 durch die Polizei in geeigneter Weise dokumentiert werde.*

Polizeiliches Handeln ist stets in ausreichender Weise zu dokumentieren, um eine spätere Überprüfung der Rechtmäßigkeit zu ermöglichen.

### 2. Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)

*Auch diese Regelung ergänze sinnvoll die in § 27 vorgesehenen Standardmaßnahmen. Die Durchsuchung von Sachen sei im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen zwangsläufig anzudenken, um das polizeiliche Ziel zu erreichen. Die Ergänzung schaffe die entsprechende Rechtsgrundlage dafür.*

## 22) Zu Artikel 1 – § 36 PolG

## Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)

*Die ganzjährige Anpassung der Nachtzeit verhindere unbeabsichtigte Fehler bei der Durchführung einer Durchsuchung oder dem Betreten der Wohnung und werde deshalb begrüßt.*

## 23) Zu Artikel 1 – § 41 PolG

## Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

*Die Wörter „ohne Einwilligung der betroffenen Person“ seien zu streichen. Außer in den genannten Fallgestaltungen sei keine Situationen ersichtlich, in der die Polizei ein nachvollziehbares Interesse an einer ED-Behandlung haben könne. Weder könne von einer Freiwilligkeit ausgegangen werden, noch sehe die Richtlinie (EU) 2016/680 eine Einwilligung im Verhältnis Polizei zu Bürger überhaupt vor. Der Landesbeauftragte verweist diesbezüglich auf Erwägungsgrund 37 Satz 6: „Die Einwilligung der betroffenen Person allein sollte jedoch noch keine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung solch sensibler personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden liefern.“*

Der Forderung wird nachgekommen.

## 24) Zu Artikel 1 – § 42 PolG

## 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Mit der Vorschrift werde der Polizei eine Kompetenz zur Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen in besonderen Situationen wie Zugang zu Großveranstaltungen oder öffentlichen Liegenschaften eingeräumt. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung würden die personenbezogenen Daten an die Polizeivollzugsbehörden der Länder weitergegeben. Da der sog. Vorbehalt des Gesetzes für Eingriffe in die grundgesetzlich geschützten Rechte der allgemeinen Handlungsfreiheit und auf informationelle Selbstbestimmung eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage verlange, erscheine die Regelung erforderlich. In ihrer Ausgestaltung erscheine sie auch verhältnismäßig, wobei der Anwaltsverband jedoch eine Belehrung über Rechtsschutzmöglichkeiten vermisst. Das Gleiche gelte für den in der Gesetzesbegründung beispielhaft erwähnten Journalisten, der für einen sicherheitsrelevanten Bereich akkreditiert werden möchte.*

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist geregelt, dass die Einwilligung verweigert oder widerrufen werden kann. Die ausdrückliche Regelung einer Rechtsschutzmöglichkeit ist ebenso wenig wie bei anderen polizeilichen Befugnissen erforderlich, da diese ohnehin stets gegeben ist.

## 2. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB Baden-Württemberg)

*Der DGB Baden-Württemberg sieht die Regelung kritisch und fordert eine klare Regelung zur datenschutzkonformen Nutzung polizeilicher Datenbanken für außerpolizeiliche Zwecke. Für den DGB Baden-Württemberg ist das Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts, wonach der Entzug von Presseakkreditierungen durch das Bundespresseamt während des G20-Gipfels 2017 in Hamburg rechtswidrig gewesen sei, nicht nur ein wichtiger Erfolg für die Pressefreiheit, sondern sei ein Beleg dafür, dass Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf der Grundlage polizeilicher Datensammlungen zu fehlerhaften Einschätzungen führen könnten. Denn es stelle sich die Frage, warum wiederholt Journalistinnen und Journalisten als Sicherheitsrisiko eingestuft würden, obwohl sie nur ihrer grundgesetzlich geschützten journalistischen Arbeit nachgingen. Personenbezogene Daten von*

*Medienschaffenden würden immer wieder in Datenbanken der Sicherheitsbehörden landen, wo sie nicht hingehörten. Soweit einzelne Berufe oder Tätigkeiten besondere Sicherheitsansprüche stellten, könnten sie vorgerichtlich durch das Sicherheitsüberprüfungsgesetz geschützt werden. Für Tätigkeiten, die nicht darunterfallen, sei ein Führungszeugnis oder ggfs. ein erweitertes Führungszeugnis hinreichend, also Daten, die gerichtlich geprüft seien und gegen deren Erhebung bzw. Speicherung Rechtsschutz möglich sei.*

Beim Abgleich polizeilicher Dateien zum Zweck der Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung handelt es sich nicht um eine Nutzung der Datenbanken für außerpolizeiliche Zwecke. Denn wenn aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit besteht, bestimmte Personen, die etwa Zugang zu einer Veranstaltung erhalten sollen, auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen, erfolgt die Überprüfung zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Straftatenverhütung und damit zu polizeilichen Zwecken. Die Speicherung personenbezogener Daten in den polizeilichen Dateien bedarf stets einer rechtlichen Grundlage und erfolgt nicht allein aufgrund einer bestimmten beruflichen Tätigkeit. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist nur anwendbar auf Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen. Der Personenkreis, für den aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung die Zuverlässigkeit zu überprüfen ist, geht aber regelmäßig darüber hinaus. Ein Führungszeugnis deckt wiederum nicht alles ab, was zur Bewertung einer Unzuverlässigkeit führen kann. Die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen ist vor dem Hintergrund der hohen abstrakten Gefährdung durch terroristische Anschläge ein unverzichtbares Mittel geworden.

*Hinzu komme, dass die Regelungen in ihrer praktischen Anwendung dazu führen könnten, dass beispielsweise bei Kundgebungen im öffentlichen Raum von den Ordnungsbehörden Zuverlässigkeitsprüfungen aller eingesetzten Ordnerinnen und Ordner eingefordert würden. Dies ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg eine unverhältnismäßige Einschränkung der Versammlungsfreiheit, da dies zum einen für Veranstalter von Kundgebungen einen erheblichen zusätzlichen Vorlauf und Verwaltungsaufwand bedeute. Zum Zweiten würde es wegen solcher Überprüfungen erheblich erschwert, Ordnerinnen und Ordner für eine Versammlung zu gewinnen. Zu Ende gedacht, würden diese beiden Punkte in der Praxis ganz erhebliche Hürden für die Durchführung von Kundgebungen aufbauen und somit die verfassungsrechtlich geschützte Meinungsäußerung deutlich einschränken.*

Solche indirekten Auswirkungen sind aufgrund des überragenden öffentlichen Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr hinzunehmen. Auch bei einem geplanten erneuten Einsatz einer Person ist eine wiederholte Zuverlässigkeitsüberprüfung schon nach kurzer Zeit unvermeidbar, weil sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse auch kurzfristig ergeben können. Eine direkte Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit ist damit allerdings nicht verbunden.

*Die angedachten Regelungen seien nicht nur aufgrund ihrer direkten praktischen Folgen, sondern auch mit Blick auf die Gewaltenteilung kritisch zu sehen. Denn die vorliegende Regelung gebe der Polizei (Exekutive) de facto Rechte, die der Judikative vorbehalten seien (vgl. 28. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg 2007). Die Unverhältnismäßigkeit der Zuverlässigkeitsprüfung werde auch nicht durch den Einwilligungsvorbehalt geheilt. Gerade in Bewerbungsverfahren oder vergleichbaren, mit dem Unterhaltserwerb verbundenen Bereichen, könne regelmäßig nicht von Freiwilligkeit ausgegangen werden. Dies werde in der Begründung selbst eingeräumt. Mit der Sicherheitsüberprüfung und Vorlage des Führungszeugnisses stünden mildere und geeignetere Mittel zur Verfügung.*

Inwiefern eine Sicherheitsüberprüfung oder die Vorlage eines Führungszeugnisses ein milderes Mittel darstellen soll, ist nicht nachvollziehbar dargelegt. Im Fall der informierten Einwilligung wird die betroffene Person vorab über alle Aspekte der Datenverarbeitung informiert und kann sich auf dieser Grundlage entscheiden, ob sie ihre Einwilligung erteilt, auch wenn ihre Willensentscheidung von gewis-

sen Faktoren beeinflusst wird. Auch die Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung oder die Vorlage eines Führungszeugnisses erfolgt nicht vollkommen freiwillig, wenn hiervon der Unterhaltserwerb abhängt. Die Kritik mit Blick auf die Gewaltenteilung ist nicht nachvollziehbar.

### 3. Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.

*Nach Absatz 1 könne die Polizei zur Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen personenbezogene Daten von Personen verarbeiten, denen zur Ausführung von Tätigkeiten bei Großveranstaltungen oder in öffentlichen Liegenschaften Zutritt gewährt werden solle. Dies setze voraus, dass ihr zuvor von der um Zuverlässigkeitsüberprüfung ersuchenden Stelle die Überprüfung der Identität der betroffenen Personen und deren Einwilligung in die dafür erforderliche Datenverarbeitung schriftlich bestätigt würden. In der Datenverarbeitung zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Polizei liege ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG). Dieser Eingriff wiege schwer, weil im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen vielfach hochsensible Daten verarbeitet würden, z. B. zu politischen Meinungen und religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen.*

*Die Ausgestaltung des § 42 sei verfassungsrechtlich bedenklich. Zum einen sei der Anwendungsbereich der Norm zu weit. Denn er werde durch Absatz 5 über die an sich gegenständliche Zuverlässigkeitsüberprüfung hinaus erheblich erweitert. Danach solle die Polizei zu anderen in § 11 Absatz 1 niedergelegten Zwecken (Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit) Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeiten können. Absatz 5 sei jedoch offen formuliert; Nrn. 1 und 2 seien als Regelbeispiele normiert („insbesondere“). Das widerspreche dem Erwägungsgrund 35 der Richtlinie 2016/680, die Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen einzuholen.*

*Zum anderen sei problematisch, dass die erforderliche Einwilligung der betroffenen Person oftmals nicht freiwillig sei, obwohl dies Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung sei (§ 12 Nummer 18). Da der Gesetzentwurf mit Blick auf die Einwilligung auf die Definition der DS-GVO zurückgreife, sei auch zur Bestimmung des Begriffs der Freiwilligkeit auf die DS-GVO abzustellen. Nach Artikel 7 Absatz 4 DS-GVO und Erwägungsgrund 42 sei eine Einwilligung freiwillig, wenn sie ohne jeden Druck und Zwang abgegeben werde; dies setze echte Wahlfreiheit voraus, sodass die betroffene Person in der Lage sein solle, die Einwilligung zu verweigern, ohne dadurch Nachteile zu erleiden. Regelmäßig sei eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 42 jedoch Voraussetzung dafür, dass eine Tätigkeit in einem gewünschten Bereich möglich sei, z. B. im Falle einer journalistischen Akkreditierung. So seien Arbeitnehmer/-innen regelmäßig gezwungen, einer Datenverarbeitung zuzustimmen, um nicht arbeitsrechtliche Konsequenzen zu befürchten. Insofern habe die betroffene Person keine echte Wahlfreiheit und handle folglich auch nicht freiwillig. Mit dem Einwilligungserfordernis würde der baden-württembergische Gesetzgeber außerdem nicht den Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie 2016/680 gerecht. Nach Erwägungsgrund 35 dieser Richtlinie solle nämlich in Fällen, in denen die Polizei die betroffene Person auffordere, ihren Anordnungen nachzukommen, keine echte Wahlfreiheit – und daher keine wirksame Einwilligung – gegeben sein. Regelmäßig fordere die Polizei die Veranstalter aber dazu auf, dafür zu sorgen, dass alle im Rahmen der Veranstaltung Tätigen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden. Diese Aufforderung würde schließlich an die betroffene Person weitergeleitet, sodass die polizeiliche Aufforderung „ausgelagert“ werde. Faktisch komme dies einer polizeilichen Aufforderung gegenüber der betroffenen Person gleich. Eine freiwillige Willensbekundung scheidet insofern in diesem Fall nach dem Verständnis des Richtliniengabers aus.*

Zur Kritik hinsichtlich Absatz 5 siehe die Ausführungen unter 4. zum Vorbringen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Auf die grundsätzliche Problematik der Möglichkeit eines polizeilichen Handelns auf der Grundlage einer Einwilligung und auf die Freiwilligkeit der diesbezüglichen Willenserklärung geht die Gesetzesbegründung zu § 42 ausführlich ein. Auf sie wird an dieser Stelle verwiesen. Festzuhalten sei hier lediglich, dass die Einholung einer informierten Einwilligung der betroffenen Person überhaupt erst eine Entscheidungsmöglichkeit einräumt. Eine vollkommene Freiwilligkeit bezüglich der Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung kann es auch mit alternativen Regelungen nicht geben, wenn die Zuverlässigkeitsüberprüfung aus Sicherheitsgründen zu erfolgen hat.

#### 4. Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

*Der Landesbeauftragte begrüßt ausdrücklich die erstmalige Regelung der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Polizei im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen personenbezogene Daten verarbeiten darf. Dies entspreche seiner langjährigen Forderung und beseitige eine massive Regelungslücke sowie einen Missstand, der mit zunehmendem Einsatz solcher Überprüfungen zunehmend problematischer geworden sei. Der Landesbeauftragte geht davon aus, dass die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung allein Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes sein soll. Nur dieser habe die entsprechenden Erkenntnismöglichkeiten und die nötige Fachkompetenz. Dies vorausgesetzt, sei die Verwendung des Wortes „Polizei“ als Adressat der Regelung zu weitgehend. Denn zur Polizei gehörten gemäß § 104 auch die Polizeibehörden. Er bittet deshalb darum, in § 42 ausschließlich den Polizeivollzugsdienst als Adressaten der Regelung vorzusehen.*

Die Regelung wird auf den Polizeivollzugsdienst als Adressaten beschränkt.

*Absatz 3 Satz 4 richte sich ausschließlich an den Polizeivollzugsdienst und ordne an, dass dieser die nichtöffentliche Stelle zu verpflichten hat. Die Verpflichtung als solche bedürfe jedoch einer Rechtsgrundlage. Welche das sein soll, sei offen. § 9 dürfe tatbestandsmäßig jedenfalls regelmäßig ausscheiden.*

Die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der ersuchenden Stelle ergibt sich aus Absatz 3 Satz 4.

*Die der Polizei in Absatz 5 eingeräumte unbegrenzte Befugnis, Datenverarbeitungen zu anderen als den ansonsten im Polizeigesetz normierten Zwecken auf der Grundlage von Einwilligungen durchzuführen, sei mit der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht zu vereinbaren. Die Gründe hierfür seien in der Begründung zu Absatz 5 zutreffend dargestellt. Umso verwunderlicher sei es, dass dem im Gesetzestext nicht Rechnung getragen werde („Die Einholung einer Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung sollte nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.“). Hier bedürfe es dringend einer Nachjustierung. In Anlehnung an § 26 Absatz 2 Satz 2 BDSG sei etwa denkbar, dass die Wörter „zu anderen Zwecken im Sinne des § 11 Absatz 1“ durch die Wörter „wenn für diese ein Vorteil erreicht wird oder sie und die Polizei gleichgelagerte Interessen verfolgen“ ersetzt würden.*

Der Forderung wird nachgekommen. In Absatz 5 werden die Wörter „zu anderen Zwecken im Sinne des § 11 Absatz 1“ durch die Wörter „wenn für diese ein Vorteil erreicht werden soll oder sie und die Polizei gleichgelagerte Interessen verfolgen“ ersetzt.

## 25) Zu Artikel 1 – § 43 PolG

## Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

*Soweit in Absatz 2 die Datenerhebungsbefugnis bezogen auf „andere Personen“ allein von der Erforderlichkeit zur Gefahrenabwehr abhängig gemacht wird, sieht der Landesbeauftragte einen Widerspruch zu § 9 Absatz 1. Danach dürften Maßnahmen gegenüber solchen anderen Personen nur getroffen werden, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht verhindert oder eine bereits eingetretene Störung nicht beseitigt werden könne. Die Erhebung personenbezogener Daten stelle eine polizeiliche Maßnahme dar, die, soweit es um sog. Nichtstörer geht, nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 zulässig sein dürfe. Absatz 2 solle deshalb wie folgt gefasst werden: „(2) Die Polizei kann Daten der in § 70 Nummer 6 genannten Personen erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und die Befugnisse der Polizei nicht anderweitig geregelt sind. Daten anderer Personen kann die Polizei unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 erheben.“ Der Landesbeauftragte weist auf die entsprechende Formulierung in § 49 Absatz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 hin.*

Eine Änderung ist nicht erforderlich. In diesem Fall geht § 43 Absatz 2 der Regelung des § 9 vor.

## 26) Zu Artikel 1 – § 44 PolG

## 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Gegen die Ermöglichung des geplanten erweiterten Einsatzes sog. Bodycams in Wohnungen und Geschäftsräumen hat der Anwaltsverband keine Einwände, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und dies zumindest anschließend in überprüfbarer Form dokumentiert werde. Allerdings habe der Anwaltsverband der Presse entnommen, dass es bei der richtigen Bedienung der Bodycams durch die Polizeibediensteten noch Defizite zu geben scheine. Er fordert deshalb – so wie schon in seiner Stellungnahme vom 08.04.2016 (einsehbar unter [www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)) – weiterhin dazu auf, die Bediensteten im sachgemäßen Umgang mit den Bodycams ausreichend zu schulen und den korrekten Einsatz regelmäßig zu überwachen.*

Die angesprochenen Defizite wurden bereits zum Anlass genommen, Maßnahmen wie etwa Mitarbeiterschulungen und interne Kontrollen auszuweiten.

## 2. BBW – Beamtenbund Tarifunion

*Der BBW – Beamtenbund Tarifunion begrüßt, dass Bodycams künftig auch in Wohnungen einschließlich Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen eingesetzt werden können und sieht darin einen Beitrag, der Gewalt gegen Beschäftigte entgegenzuwirken.*

## 3. Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.

*Die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten der Bodycams auf Wohnungen findet die ungeteilte Zustimmung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter e. V.*

## 4. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB Baden-Württemberg)

*Der DGB Baden-Württemberg sieht die Regelung des Absatz 4 kritisch. Die automatische Auswertung von Bildmaterial dürfe nur auf das Erkennen von Verhal-*

*tensmustern ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten. Zwar sei die biometrische Gesichtserkennung nicht ausdrücklich vorgesehen, sie werde aber auch nicht ausgeschlossen. Dies bedeute, dass das Erstellen von Bewegungsprofilen möglich sei. Die Kriterien solchen softwarebasierten Erkennens würden Programmierern überlassen, die die Algorithmen dafür entwickeln. Für den DGB Baden-Württemberg bleibe völlig unklar, nach welchen Kriterien ein Verhalten als auffällig und gefährlich eingestuft werde. Sollten z. B. Kriminalitätsstatistiken zur Entwicklung solcher Algorithmen herangezogen werden, würden diese in einem völlig neuen Licht erscheinen. Der DGB Baden-Württemberg erwartet vom Gesetzgeber, dass viel genauer als bisher definiert werde, nach welchen Kriterien Kriminalitätsstatistiken erstellt werden. Wenn beispielsweise nicht alle strafbaren Delikte (Wirtschaftskriminalität, Steuerhinterziehung, häusliche Gewalt) erfasst würden, dafür aber Alter, Hautfarbe oder Geschlecht als Bewertungsmaßstäbe mit herangezogen würden, könnten sich diskriminierende Überwachungsstrukturen etablieren und verfestigen. Sofern die Überwachung der Sicherheit gänzlich einem technischen System überlassen werde und unklar bleibe, welche Daten dieses System nutze, drohe in der Folge ein Verlust demokratischer und gerichtlicher Kontrolle.*

Die Regelung des Absatzes 4 zur automatischen Auswertung von Bildaufzeichnungen war Gegenstand ausführlicher Erörterungen und Prüfungen im Rahmen der Polizeigesetz-Novelle 2017. Auf die Drucksache 16/2741 wird verwiesen. Die Regelung wurde unverändert übernommen.

*Die im neuen Absatz 5 geschaffene Rechtsgrundlage zur Nutzung der Bodycams auch im privaten Raum begrüßt der DGB Baden-Württemberg. Klar sei, dass auch mit dieser Regelung Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern eingeschränkt würden. In Abwägung der bereits vorhandenen Regelungen zur Nutzung der Bodycams und der nachweisbar schützenden Wirkung von Kolleginnen und Kollegen durch Bodycams, sei diese Einschränkung jedoch verhältnismäßig und aus Sicht des DGB Baden-Württemberg vertretbar.*

##### 5. Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)

*Die DPoIG begrüßt außerordentlich die Streichung der bisherigen Beschränkung des Einsatzes einer Bodycam auf öffentlich zugängliche Orte. Der Gesetzgeber folge damit einer Forderung der DPoIG, die sie bereits vor der Einführung der Bodycam zum Ausdruck gebracht hätte. Es entspreche der polizeilichen Wirklichkeit, dass eben auch an anderen als öffentlich zugänglichen Orten die Notwendigkeit eines offenen Einsatzes technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung bestehe. Die Normierung würde mit den Ergänzungen zu Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen notwendige Regelungen für den polizeilichen Einsatz erfassen.*

*Die Regelungen in Absatz 7 zur einschränkenden Nutzung in Wohnungen, wenn intime oder der innersten Privatsphäre zuzurechnende Sachverhalte erkennbar seien (sog. Kernbereich privater Lebensgestaltung), könne jedoch nicht recht nachvollzogen werden. Damit würde der Gesetzgeber solche Sachverhalte über die Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben einer Person stellen. Dies sei schon alleine aus der Rechtsgüterabwägung des Grundgesetzes kaum nachvollziehbar. Zumal die weitere Verarbeitung von Aufnahmen der richterlichen Anordnung und Kontrolle unterliege.*

Die verfassungsrechtlich gebotene Rechtsgüterabwägung wird nicht verkannt. Der neu eingefügte Absatz 7 ist zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erforderlich. Dieser Teil der Intim- und Privatsphäre genießt den absoluten Schutz vor staatlichen Eingriffen.

*Überdies würde der Gesetzgeber die praktische Handhabung in emotional aufgeladenen Atmosphären und sich entwickelnden Einsatzlagen verkennen. In solchen Lagen dem Ausschalten der Bodycam gegenüber der Selbstverteidigung u. a. bei*

*bevorstehenden Widerstandshandlungen den Vorrang einzuräumen, würde jedes Schutzinteresse des einschreitenden Polizeibeamten untergraben.*

Die praktische Handhabung in emotional aufgeladenen Atmosphären und sich entwickelnden Einsatzlagen wird nicht verkannt. Sie ist vielmehr der Grund für die Erweiterung der Einsatzmöglichkeit der Bodycam. Die Regelung muss jedoch den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen und bedarf daher der eingefügten Regelung zum Kernbereichsschutz.

*Abschließend weist die DPolG darauf hin, dass sie neben der Wohnung auch andere Einsatzmöglichkeiten der Bodycam sehe, die in der polizeilichen Wirklichkeit den gleichen Zweck erfüllen könnten, leider aber hiermit noch nicht erfasst seien. Die DPolG regt hier eine Evaluation und Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik und polizeilicher Aufzeichnungen an, um die Notwendigkeit weiterer Anpassungen zu prüfen.*

Die ersten Erfahrungen nach Einführung der Bodycam als Einsatzmittel haben den fachlichen Bedarf für die nun vorgenommene Erweiterung gezeigt. Die Notwendigkeit von Anpassungen der Rechtslage an die fachlichen Bedarfe wird laufend überprüft.

#### 6. Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.

*Schon die Ermächtigung zu Bodycam-Einsätzen außerhalb von Wohnungen nach der bisherigen Fassung des § 21 Absatz 5 PolG sei problematisch, weil die Eingriffsschwelle für Bodycam-Einsätze zu gering sei. Es werde einzig das Vorliegen einer einfachen Gefahr gefordert; erhöhte Anforderungen an das gefährdete Schutzgut (z. B. Leib und Leben) und Gefahrengrad (z. B. erhebliche, gegenwärtige oder dringende Gefahr) würden unterbleiben. Selbst für geringfügige Rechtsverletzungen sei demnach der Einsatz von Bodycams grundsätzlich erlaubt. Im Gegensatz dazu würden in anderen Bundesländern erhöhte Eingriffsschwellen – selbst für das Pre-Recording bestehen. Zwar seien für die dauerhafte Speicherung erhöhte Anforderungen zu erfüllen, Absatz 6 Satz 1 PolG a. F.; als eigenständiger, schwerwiegender Eingriff benötige aber bereits die Aufnahme in der Pre-Recording-Funktion eine erhöhte Eingriffsschwelle zu ihrer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Der Anwendungsbereich dieser ohnehin schon problematischen Ermächtigung solle nun noch auf den nicht öffentlichen Raum erweitert werden. Insbesondere solle ein Bodycam-Einsatz samt Speicherung in Wohnungen und Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen erlaubt sein. Diese neuen Befugnisse stoßen bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. auf erhebliche Bedenken.*

*Der Polizeivollzugsdienst könne bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zur Abwehr einer Gefahr Daten durch Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte erheben, Absatz 5 Satz 1. Dies solle gemäß Absatz 5 Satz 2 fortan auch bei Wohnungseinsätzen zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben einer Person gelten. In der Vorschrift liege ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG). Mit der Unverletzlichkeit der Wohnung werde im Zusammenhang mit der Menschenwürde und im Interesse der freien Entfaltung der Persönlichkeit ein elementarer, privater Lebensraum gewährleistet; in den eigenen Wohnräumen solle jede-/r grundsätzlich in Ruhe gelassen werden, vgl. BVerfGE 139, 245 Rn. 5; NJW 2019, 1428 Rn. 52. Jeder Bodycam-Einsatz – selbst bei Nutzung der Pre-Recording-Funktion – sei ein Eingriff in dieses Grundrecht.*

*Absatz 5 Satz 2 werde den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Ermächtigungsgrundlage für Bodycam-Einsätze in Wohnungen nicht gerecht. Diese Anforderungen würden sich aus Artikel 13 GG ergeben und würden je nach Art des Eingriffs variieren. So dürfe der Einsatz technischer Mittel zur Überwachung*

von Wohnungen nur zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, sowie nach einer richterlichen Anordnung erfolgen (Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 GG). Ohne richterliche Anordnung seien derartige Wohnraumeinsätze nur zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen verfassungsrechtlich zulässig (Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 GG). Nach Artikel 13 Absatz 7 GG dürfen sonstige gesetzliche Eingriffe auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – ohne richterliche Anordnung – vorgenommen werden.

Laut Gesetzesbegründung stütze sich die Vorschrift auf Artikel 13 Absatz 7 GG. Artikel 13 Absatz 7 sei jedoch ein Auffangtatbestand, der nur gelte, wenn Artikel 13 Absatz 2 bis Absatz 5 GG nicht einschlägig seien. Allerdings sei ein Bodycam-Einsatz als „technisches Mittel zur Überwachung“ i. S. d. Artikels 13 Absatz 4 und 5 GG zu verstehen. Technische Mittel zur Überwachung würden die akustische und optische Präventivüberwachung meinen. Der Wortlaut der Norm sei „technikoffen“ gestaltet, sodass keine Beschränkung auf den Stand der Technik zur Zeit der Einführung des Artikel 13 Absatz 4 und Absatz 5 GG vorgesehen sei. Demgemäß könne auch neuartige, mobile Videotechnik – wie eine Bodycam – darunterfallen. Dass Wohnraumüberwachungen nach Artikel 13 Absatz 4 GG zwar typischerweise heimlich erfolgen würden, lasse nicht darauf schließen, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Norm auf heimliche Überwachungsmaßnahmen beschränken wolle, zumal sich das nicht aus dem Wortlaut von Artikel 13 Absatz 4 GG ergebe. Vielmehr müsse es angesichts der Bedeutung der Unverletzlichkeit der Wohnung auf die objektive Überwachungseignung der jeweiligen technischen Wohnraumüberwachung ankommen. Insofern sei es unschädlich, dass das Filmen mittels einer Bodycam offen stattfinden würde (Absatz 10). Die Rechtsgrundlage zum Bodycam-Einsatz in Wohnungen müsse deshalb den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 13 Absatz 4 GG genügen. Demnach sei eine vorherige richterliche Anordnung einzuholen; nur bei Gefahr im Verzuge dürfe eine solche nachgeholt werden. Eine richterliche Mitwirkung sehe der Gesetzentwurf indes nur für die weitere Verarbeitung von Aufzeichnungen vor, nicht aber für den Einsatz als solchen (Absatz 6 Satz 1). Die technische Überwachung realisiere sich indes bereits in der Aufzeichnung. Zur Bestimmung des Eingriffscharakters einer staatlichen Überwachungsmaßnahme sei nämlich die Finalität der Maßnahme maßgeblich, nicht die Weiterverwertung der Daten, vgl. BVerfGE 150, 244 Rn. 45. Insbesondere habe die Aufzeichnung mittels Bodycam bereits eine (intendierte) einschüchternde Wirkung und das Potenzial einer späteren Weiterverwertung. Ohne richterliche Anordnung seien derartige Wohnraumeinsätze nur zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen verfassungsrechtlich zulässig (Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 GG). Absatz 5 Satz 2 würde sich jedoch nicht auf den Schutz der Polizeibeamte/-innen beschränken, die im jeweiligen Einsatz tätig seien, sondern erfasse auch Dritte, wie sich aus der offengehaltenen Formulierung des § 44 Absatz 5 Satz 2 („einer Person“) sowie aus einem Umkehrschluss zu Absatz 8 Satz 2 ergebe.

Unabhängig davon verstoße die Ermächtigung zum Bodycam-Einsatz in Wohnungen auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach jede staatliche Maßnahme einen legitimen Zweck in geeigneter, erforderlicher und angemessener Weise verfolgen müsse. Die Gefahrenabwehr, die durch den Bodycam-Einsatz verfolgt werde, sei ein legitimer Zweck. Der Schutz von Polizeibeamte/-innen und Dritten vor Gefahren für Leib und Leben habe einen hohen Wert. Allerdings erscheine die Eignung des Einsatzes von Bodycams zur Erreichung dieses Zweckes fraglich; es mangle insoweit bislang an fundiertem, wissenschaftlichem Beleg. So stelle beispielsweise das Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW in einem Zwischenbericht zur Effektivität von Bodycams fest, dass ein Rückgang der Straftaten gegenüber Polizeibeamte/-innen nicht nachweisbar sei. Auch erste Studienergebnisse eines hessischen Pilotprojekts zur vermeintlichen Wirksamkeit von Bodycams biete auf-

*grund der geringen Anzahl von Erhebungen und der fehlenden externen wissenschaftlichen Begleitung des Projekts keinen (eine gesetzgeberische Entscheidung leitenden) Erkenntnisgewinn.*

*Zudem sei die Ausgestaltung des Absatzes 5 Satz 2 zur Erreichung dieser Zwecke unangemessen, da die Dringlichkeit der zu erreichenden Zwecke – die Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben einer Person – nicht die Schwere des Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung überwiegen würde. Angesichts der hohen Bedeutung der Unverletzlichkeit der Wohnung sei die Eingriffsintensität bei Aufzeichnungen in den eigenen Räumlichkeiten durch staatliche Akteure erheblich. Insbesondere habe die betroffene Person bei einer mobilen Wohnraumüberwachung – anders als im Falle einer stationären Videoüberwachung – nicht die Möglichkeit, sich durch Eigenbewegungen der Maßnahme zu entziehen. Des Weiteren würden Betroffene oftmals in besonders sensiblen Momenten gefilmt. Zum einen werde die Lebensführung in der Privatwohnung in besonderem Maße von individuellen Gepflogenheiten geprägt sein, beispielsweise in Bezug auf die Auswahl der Kleidung, die Gepflegtheit der eigenen Person, die in der Wohnung aufbewahrten Gegenstände oder den Hygienezustand der Räumlichkeiten. Darüber hinaus liege es auf der Hand, dass die Reichweite der Maßnahme regelmäßig auch nahestehende Personen betreffen werde, beispielsweise Familienangehörige, Freund/-innen oder Partner/-innen. Zudem liege eine besondere Eingriffsintensität auch in der Unausgeglichenheit, weil die Angehörigen des Polizeidienstes die betroffene Person einseitig filmen würden. Insbesondere obliege es einzig der persönlichen Einschätzung der Beamt/-innen, ob und was gefilmt werde; diese einseitige Objektivität der Aufnahme gehe wiederum zulasten des Betroffenen. Diese tiefen Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen wiege der erhoffte zusätzliche Schutz für die betroffenen Polizeibeamt/-innen und Dritte, den die Erweiterung des Bodycam-Einsatzes auf Wohnungen bezwecken solle, nicht auf. Zumindest aber sei die Angemessenheit des Bodycam-Einsatzes zweifelhaft, solange über das Ausmaß der präventiven Wirkung keine hinreichenden Erkenntnisse bestehen würden.*

*Dieses Missverhältnis könne auch der Richtervorbehalt für die weitere Verarbeitung einer Aufzeichnung nach Absatz 6 Satz 1 nicht aufwiegen. Die Norm sei bereits zu unbestimmt: Weder werde näher bezeichnet, zu welchen Zwecken die Aufzeichnung weiterverarbeitet werden dürfe, noch seien die Voraussetzungen dargestellt, die richterlich zu prüfen seien. Vor allem aber gehe der Richtervorbehalt ohne näher bezeichnetes Prüfprogramm insgesamt ins Leere. Unklar sei auch, worauf sich die richterliche Zustimmung bei Absatz 5 Satz 2 überhaupt beziehen solle. Denn die nur vorübergehend, nämlich 60 Sekunden lang gespeicherten Daten seien einer weiteren Verarbeitung nicht zugänglich; der richterlichen Zustimmung fehle damit das Bezugsobjekt. Eine Weiterverarbeitung komme nur für die dauerhaft gespeicherten Daten nach Absatz 8 Satz 2 in Betracht.*

*Von den gegenüber Absatz 5 Satz 1 erhöhten Anforderungen bei Wohnungseinsätzen, namentlich dem Erfordernis einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben, sei für Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume in Absatz 5 Satz 3 eine Rücknahme vorgesehen. In diesen Räumlichkeiten solle die zu niedrige Eingriffschwelle des Absatzes 5 Satz 1 für Bodycam-Einsätze genügen, d. h. eine einfache Gefahr. Auch mit Blick auf die weitere Verarbeitung (Absatz 6 Satz 2) und die Speicherung (Absatz 8 Satz 3) würden Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume nicht den strengen Anforderungen für Wohnraumeinsätze unterliegen. Dazu werde in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume zwar grundsätzlich dem Wohnungsbegriff unterfallen würden, die Anforderungen des Artikels 13 Absatz 7 GG indes geringer ausfielen. Aus diesem Grund sei eine Differenzierung zwischen Wohnungen im engeren Sinne und Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen vertretbar.*

*In dieser Pauschalität übersteige Absatz 5 Satz 3 die Grenze des verfassungsrechtlich zulässigen Maßes. Wie richtigerweise in der Gesetzesbegründung ange-*

*nommen, erstrecke sich der Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung auch auf Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume. Je nach Sozialbezug und Offenheit würde der grundrechtliche Schutz solcher Räume im Vergleich zu privaten Wohnräumen schwächer ausfallen. Dies bedeute indes nicht, dass das Schutzniveau von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen dem Schutzniveau öffentlich zugänglicher Bereiche entspreche. Vielmehr bestimme sich das Schutzbedürfnis nach dem Willen der Inhaberin/des Inhabers, d. h. anhand der Offenheit nach außen und der Bestimmung zur Aufnahme sozialer Kontakte für Dritte. Durch die pauschale Herausnahme von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen aus dem Anwendungsbereich der erhöhten Anforderungen für Bodycam-Einsätze in Wohnungen entziehe sich der Gesetzgeber jedoch einer dem entsprechenden Schutzniveau angemessenen, differenzierten Ausgestaltung. Insofern verkenne der Gesetzgeber, dass in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen in der Regel ein gegenüber dem öffentlichen Raum deutlich erhöhter Grad an Privatheit herrsche. Lediglich für Ladengeschäfte mit erheblichem Publikumsverkehr oder für die öffentlich zugänglichen Bereiche von Arbeitsstätten wie Bibliotheken oder Theatern könne von einem auf den öffentlichen Raum herabgesenkten Schutzbedürfnis ausgegangen werden. Diese notwendige Differenzierung müsse sich im Gesetz widerspiegeln. Hinsichtlich der für die Allgemeinheit geschlossenen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume seien dann die bereits gegen Absatz 5 Satz 2 geäußerten Bedenken zu berücksichtigen.*

*Absatz 7 Satz 1 sehe vor, dass eine Aufzeichnung personenbezogener Daten in Wohnungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen seien, unzulässig sei. Diese Beschränkung sei zu begrüßen, weil verfassungsrechtlich geboten. Unverständlich sei allerdings, weshalb lediglich Aufzeichnungen bei Wohnraumeinsätzen von dieser Ausnahme erfasst seien: die jetzige Fassung der Ausnahmeregelung bilde die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der privaten Lebensgestaltung nur unzureichend ab. Denn der Kernbereich privater Lebensgestaltung sei ein absolut geschützter Teil der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG), in den der Staat unabhängig von einer Güterabwägung nicht eindringen dürfe. Durch den ausdrücklichen Bezug auf Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 2 entstehe jedoch der Eindruck, nur in diesem Bereich seien Aufzeichnungen im Kernbereich privater Lebensgestaltung unzulässig. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung möge speziell bei Wohnraumeinsätzen betroffen sein, könne aber auch außerhalb davon betroffen sein, z. B. bei einem Streitgespräch zu höchstpersönlichen Befindlichkeiten zwischen Ehepartnern oder Verwandten in einem Park. Der Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung dürfe aber nicht davon abhängen, an welchem Ort die Aufnahme erfolge.*

Die Bedenken der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. werden nicht geteilt. Der Einsatz der Bodycam in Wohnungen ist gerade bei häuslichen Streitigkeiten vor allem zum Schutz von Frauen und Kindern dringend erforderlich. Die sich aus Artikel 13 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Vorgaben wurden durchgehend berücksichtigt. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen. Aus hiesiger Sicht bestehen Zweifel, ob der Einsatz einer Bodycam tatsächlich an Artikel 13 Absatz 4 zu messen ist. Schließlich erfolgt der Einsatz offen und nicht heimlich. Dennoch wurde mit Absatz 6 eine Regelung in das Gesetz aufgenommen, wonach die weitere Verarbeitung entsprechender Aufnahmen aus einer Wohnung einer nachträglichen richterlichen Entscheidung bedarf. Eine vorherige richterliche Entscheidung wäre nicht sachdienlich, da die Einsatzkräfte in der konkreten Situation rasch handeln müssen und eine richterliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann. Darüber hinaus wurde mit Absatz 7 eine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung getroffen. Eine diesbezügliche Begrenzung auf den Einsatz in Wohnungen ist der Sache angemessen und ausreichend.

## 7. Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

*Der bisherige § 21 PolG habe mit der Zulassung des Einsatzes von Bodycams in Wohnungen eine sehr erhebliche Änderung erfahren. Wesentlichen vom Landesbeauftragten im Vorfeld geäußerten Positionen werde dabei Rechnung getragen. Gerade mit Blick auf den vorgesehenen Richtervorbehalt bleibe abzuwarten, welche praktische Bedeutung dem Einsatz von Bodycams in Wohnungen tatsächlich zukommen wird. Der Landesbeauftragte beschränkt sich an dieser Stelle auf die Ankündigung, im Jahr 2021 eine Überprüfung der praktischen Bedeutung und Handhabung dieser neuen Eingriffsbefugnis – vergleichbar der im Jahr 2019 vorgenommenen Prüfungen des Bodycamenteinsatzes an mehreren Polizeistandorten – durchzuführen.*

## 8. Neue Richtervereinigung

*Hinsichtlich der Neuregelung in den Absätzen 5 ff., die den Einsatz von Bodycams auch in Wohnungen erlaubt, gibt die Neue Richtervereinigung zu bedenken, dass der Einsatz von Bodycams ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG und beim Einsatz in Wohnungen zusätzlich in die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG sei. Dieser Eingriff könne höchstens gerechtfertigt sein, wenn die konkrete Ausgestaltung das Schutzziel, die Abwehr von Gefahren insbesondere für Leib und Leben der Polizeibeamten und anderer Personen, in bestmöglicher Weise erreiche. Diesem Anspruch werde der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Bodycams böten die Möglichkeit, ein Geschehen im Nachhinein objektiv rekonstruieren zu können. Durch den offenen Einsatz würden alle Beteiligten daran erinnert, dass ihre Handlungen im Nachhinein überprüfbar sein werden. Die vorgeschlagenen Regelungen würden jedoch nur das halbe Potenzial der Bodycams nutzen. Sie würden nämlich der Polizei die alleinige Kontrolle überlassen, ob Aufnahmen gefertigt und im Nachhinein (ggfs. nach richterlicher Zustimmung) verwertet werden. Die Regelungen würden also lediglich auf eine Disziplinierung der Betroffenen setzen. Dies verkenne, dass viele Einsätze eskalierten, weil die Betroffenen die Intervention der Polizei selbst oder die Art und Weise ihrer Durchführung als ungerechtfertigt empfinden würden. Regelungen, die an dieser Stelle auf „Waffengleichheit“ zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern ausgelegt seien, würden den Betroffenen die Sicherheit der späteren Überprüfbarkeit geben und würden es ihnen so erleichtern, in der Situation als ungerechtfertigt empfundene Maßnahmen zu dulden. Eine derartige Waffengleichheit setze die gesetzliche Verankerung folgender Aspekte voraus:*

- *Betroffene können die Aufzeichnung per Bodycam verlangen. Dies würde nicht nur eine nachträgliche Überprüfung vermeintlichen oder tatsächlichen Fehlverhaltens ermöglichen, sondern könne in konflikträchtigen Situationen entscheidenden „Druck aus dem Kessel“ nehmen. Die Betroffenen würden sich nicht mehr als passive Opfer vermeintlicher Willkür fühlen, sondern erhielten die Sicherheit späterer Überprüfbarkeit. Gleichzeitig wisse derjenige, der auf eine Aufzeichnung bestanden hätte, am besten, dass er von nun an unter besonderer Beobachtung stehe. Für die Polizeibeamten hätte eine Aufzeichnung auf Verlangen den Vorteil, dass sie die mitunter schwierige Entscheidung nicht mehr treffen müssten, ob und ab welchem Punkt die (dauerhafte) Aufzeichnung zulässig ist. Für die praktische Handhabung dürfe die mit dem Verlangen einhergehende Einwilligung während eines Einsatzes nicht mehr widerrufbar sein. Eine solche Regelung sei im Hinblick auf den Datenschutz von Dritten zulässig. Durch den Fokus und den Bildausschnitt der Kamera seien nicht am Geschehen Beteiligte nur in geringem Maße betroffen. Dieser geringe Eingriff sei zur Dokumentation eines vor der Eskalation stehenden Einsatzes gerechtfertigt, zumal die Aufzeichnung offen erfolge und zahlreiche andere Eingriffsmaßnahmen, insbesondere § 44 Absatz 1, das Filmen von Unbeteiligten in weit*

*stärkerem Maße in Kauf nehmen. In Wohnräumen komme hinzu, dass dort regelmäßig nur Personen aus dem Umfeld der Betroffenen anwesend sein dürften. Schließlich seien von einer solchen Aufzeichnung auch die Polizeibeamten selbst betroffen. Als Repräsentanten des Staates müssten sie dies jedoch genauso hinnehmen wie etwa Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Aufzeichnungen von Vernehmungen oder Verhandlungsteilen.*

- *Über die allgemeinen Auskunftsansprüche nach §§ 91 ff. hinaus müssten die Betroffenen über Aufzeichnungen explizit informiert werden und die Möglichkeit erhalten, sich diese Aufzeichnungen anzusehen.*
- *Darauf aufbauend müssten die Betroffenen beantragen können, die Aufzeichnungen nach Absatz 10 nicht zu löschen.*

*Der Hauptanwendungsfall für die längerfristige Speicherung der Aufzeichnungen sei die Beweissicherung in Ermittlungsverfahren gegen die Betroffenen wegen Widerstandshandlungen oder gegen die Polizeibeamten. In beiden Fällen müsse die Entscheidung über die dauerhafte Speicherung und Verwertbarkeit bei der Justiz liegen. Daraus folge, dass in jedem Fall*

- *die Aufzeichnungen noch vor Ablauf der Löschfrist der Staatsanwaltschaft vorzulegen seien,*
- *protokolliert werden müsse, ob bei einem Einsatz Beamte mit Bodycams ausgestattet waren,*
- *protokolliert werden müsse, ob und wann Aufzeichnungen über 60 Sekunden hinaus erfolgt seien,*
- *protokolliert werden müsse, ob und mit welcher Begründung diese Aufzeichnungen gelöscht wurden,*
- *diese Protokolle in allen Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft übersandt werden müssten.*

Eine gesetzliche Verankerung der aufgeführten Aspekte kommt nicht in Betracht. Den im Polizeigesetz geregelten hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen der Polizei ist es immanent, dass die Entscheidung über den Gebrauch von Einsatzmitteln allein auf der Seite der Polizei liegt. Der Gebrauch polizeilicher Einsatzmittel kann ebenso wenig wie die Verantwortung über die Zulässigkeit ihres Einsatzes auf die Betroffenen übertragen werden. Auch mit Blick auf die Rechte Dritter ist eine Regelung im Polizeigesetz, die Betroffenen die Befugnis verleihen würde, den Einsatz der Bodycam zu verlangen, nicht denkbar. Eine gesetzliche Verankerung der weiteren Aspekte ist nicht erforderlich. Gemäß den allgemeinen Auskunftsansprüchen haben Betroffene bereits ausreichende Möglichkeiten, sich die Aufzeichnungen anzusehen. Auch eine Information über die Aufzeichnung erfolgt bereits gemäß Absatz 10, da auf die Aufzeichnung hinzuweisen ist, sofern diese nicht offenkundig ist. Der Einsatz der Bodycam ist bereits jetzt eine offene Maßnahme. Wenn Betroffene die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Aufzeichnung beantragen, werden die Aufzeichnungen bis zum Abschluss der Überprüfung schon nach bisheriger Rechtslage nicht gelöscht. Im Rahmen von Ermittlungsverfahren werden die Aufzeichnungen wie andere Beweismittel auch der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Da der Einsatz der Bodycam allerdings primär zu präventiven Zwecken erfolgt, muss die originäre Entscheidungshoheit über die Löschung oder dauerhafte Speicherung von Aufnahmen bei der Polizei verbleiben. Der Einsatz der Bodycam und die weitere Verarbeitung der Aufzeichnungen wird bereits jetzt umfassend protokolliert. Ferner besteht mit § 73 eine ausreichende gesetzliche Verpflichtung zur Protokollierung in automatisierten Verarbeitungssystemen.

## 27) Zu Artikel 1 – § 45 PolG

## 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Mit dieser Regelung ist der Anwaltsverband einverstanden.*

## 2. Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.

*Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. begrüßt, dass die Regelung auch ausdrücklich die Aufzeichnung von Telefonanrufen außerhalb des Notrufes, beispielsweise beim Kriminaldauerdienst, erlaube.*

## 28) Zu Artikel 1 – § 46 PolG

## 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Mit den sog. Projektdateien solle vor allem eine Verbesserung der Terrorismusbekämpfung erreicht werden. Dabei sei zu beachten, dass aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein informationelles Trennungsgebot folge, dem zufolge ein Datenaustausch zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig sei., vgl. BVerfG, Urteil vom 24.04.2013 – 1 BvR 1215/07 –, BVerfGE 133, 277. Eine entsprechende Befugnis müsse deshalb einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten zur Verfügung stünden, rechtfertige. Für den auch hier nur möglichen nachteilenden Rechtsschutz sei deshalb die Dokumentation dieser Rechtfertigung in überprüfbarer Form unabdingbar. Dem Anwaltsverband sei nicht klar, wer die Einhaltung der Höchstdauer der zeitlichen Befristung einer solchen Datei auf zwei Jahre kontrolliere. Hier komme der Landesdatenschutzbeauftragte in Frage.*

§ 46 wurde weitgehend unverändert übernommen. Anwendungsprobleme aus der Praxis sind nicht bekannt. Die Einhaltung der Höchstdauer der zeitlichen Befristung unterliegt, wie die Einhaltung der weiteren im Polizeigesetz geregelten Speicherfristen auch, der internen Kontrolle und kann, nach dessen Ermessen, auch durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz überprüft werden.

## 2. Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

*Die Schaffung gemeinsamer Dateien von Polizei und Verfassungsschutz begründe eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des § 83; hierauf weise die Begründung zu § 83 richtigerweise hin. Die Umsetzung der Anforderungen des § 83 sowie des diesem zu Grunde liegenden Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680 sei jedoch unvollständig. So werde zwar in Absatz 4 das Landeskriminalamt als für die Auskunft zentrale zuständige Behörde benannt. Es fehle aber an einer Regelung etwa hinsichtlich der Informationspflichten und der Geltendmachung von Berichtigungs-, Löschungs- und Einschränkungrechten. Soweit dies nicht in § 46 geregelt werde, bedürfe es § 83 zufolge hierfür ergänzend einer entsprechenden Vereinbarung. Des Weiteren hält es der Landesbeauftragte für erforderlich, dass neben der Bestimmung über die Zuständigkeit für die Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 78 (§ 46 Absatz 3 Satz 10) auch die Zuständigkeit für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach § 81 bestimmt wird.*

Gemäß § 83 haben gemeinsam Verantwortliche ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften geregelt sind.

Es bedarf daher hinsichtlich der Informationspflichten und der Betroffenenrechte nicht zwingend einer gesetzlichen Regelung. Eine fehlende gesetzliche Regelung wirkt sich auch nicht zu Lasten der betroffenen Personen aus, da diese ungeachtet der Vereinbarung und ihrer Form ihre Rechte gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen können. In Absatz 6 ist geregelt, dass das Landeskriminalamt für eine gemeinsame Datei die Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 81 festzulegen hat. Ein Anpassungsbedarf besteht daher auch insoweit nicht.

#### 29) Zu Artikel 1 – § 47 PolG

##### Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Auch wenn die bisherige Regelung der Sache nach beibehalten werde, stelle sich die Frage, worin der Unterschied zwischen der Abfragebefugnis bei Handlungs- und Zustandsstörern einerseits und polizeirechtlich nicht verantwortlichen Personen liegen solle. Bezüglich Absatz 1 Satz 2 (Datenabgleich anderer Personen) werde auf die Ausführungen zu § 43 verwiesen. Wenn für den Datenabgleich dieser Personenkategorie nur die „einfache“ Erforderlichkeit vorausgesetzt werde, stehe dies im Widerspruch zu § 9. Satz 2 solle deshalb wie folgt gefasst werden: „Daten anderer Personen kann die Polizei nur unter den Voraussetzungen des § 9 abgleichen.“ Wenn die Begründung hier auf § 16 Absatz 4 BKAG verweise, sei dies insofern nicht folgerichtig, als das BKAG nur den Bereich der Strafverfolgung zum Gegenstand habe und demzufolge auch nicht die Unterscheidung zwischen Störern und Nichtstörern kenne. § 16 Absatz 4 BKAG gehe insoweit von anderen Voraussetzungen aus und könne nicht ohne weiteres in ein Gesetz übernommen werden, das der Gefahrenabwehr diene.*

Eine Änderung ist nicht erforderlich. In diesem Fall geht die speziellere Regelung des § 47 der Regelung des § 9 vor.

#### 30) Zu Artikel 1 – § 48 PolG

##### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Mit Blick auf die bereits zitierte Entscheidung BVerfG, Beschluss vom 04.04.2006 – 1 BvR 518/02 –, BVerfGE 115, 320, bestünden Bedenken wegen des nicht näher bestimmten Gefahrenbegriffs, der eine Rasterfahndung rechtfertigen könne solle. So habe das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine präventiv-polizeiliche Rasterfahndung ... mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) nur vereinbar (sei), wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben sei. Im Vorfeld der Gefahrenabwehr scheidet eine solche Rasterfahndung aus. Diese Konkretisierung der Gefahr erscheine im Zusammenhang mit der Neufassung des Landes-Polizeigesetzes umso dringender, als mit der – diesseits kritisierten – Einführung des Begriffs der „drohenden Gefahr“ eine Verlagerung der Gefahrenabwehr in das Vorfeld erfolgen solle. Aus diesem Grund bedürfe es einer eindeutigen Festlegung bereits im jetzigen Gesetzgebungsverfahren. Im Übrigen würden die normierten Voraussetzungen formal den Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu genügen scheinen. Überdies falle auf, dass hier – anders als etwa in § 54 PolG – nicht geregelt werde, welches Gericht zuständig sein solle.*

Die Regelung ist an die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 angepasst und bedarf daher keiner Änderung. Die gerichtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 132.

## 2. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Bei Absatz 2 werde folgendes Problem gesehen: Absatz 1 regele nicht nur die Datenerhebungsbefugnis des Polizeivollzugsdienstes, sondern zugleich auch korrespondierend die Pflicht zur Datenübermittlung durch die ersuchten Stellen. Dies entspreche dem Modell der „Doppeltür“, wonach sich der Datenaustausch durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung vollziehe, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürften. Absatz 2 Satz 2 regele nun aber für die „überschießenden“ Daten lediglich die Datenerhebungsbefugnis durch den Polizeivollzugsdienst, eine korrespondierende Datenübermittlungsbefugnis oder Datenübermittlungspflicht fehle dagegen. Lege man die Rechtsprechung, etwa des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, zugrunde (Beschluss vom 20. August 2019 – 12 ZB 19.333 – juris), bestehe bei Fehlen solcher „korrespondierender, passgenauer ineinandergreifender Regelungen“ keine Übermittlungsbefugnis der ersuchten Stelle.*

Der Problematik wird dadurch abgeholfen, dass Absatz 2 diesbezüglich wieder in die Fassung des § 40 PolG a. F. versetzt wird. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Datenerhebung“ durch das Wort „Datenübermittlung“ und in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

### 31) Zu Artikel 1 – § 49 PolG

#### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Zu Absatz 1 Nummer 2 sei zu kritisieren, dass hier mit zu vielen unbestimmten Rechtsbegriffen operiert werde. So seien weder „bestimmte Tatsachen“, noch „überschaubarer Zeitraum“ sowie „auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise“ näher definiert. Schon in den Expertenanhörungen zur Novelle des PolG am 26.10.2017 sei mehrfach vorgebracht worden, dass ein „überschaubarer Zeitraum“ doch höchstens sechs Monate umfassen könne.*

Diese Kritik wurde bereits umfassend im Rahmen des Verfahrens zur Polizeigesetz-Novelle 2017 erörtert. Auf die Drucksache 16/2741 wird verwiesen.

#### 2. Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.

*Der Polizeivollzugsdienst könne personenbezogene Daten durch besondere Überwachungsmaßnahmen bei Personen erheben, die in Absatz 1 näher bestimmt seien. Insbesondere könnten Maßnahmen unabhängig von einer konkreten Gefahr gegenüber Personen getroffen werden, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat mit erheblicher Bedeutung (i. S. d. Absatz 3) begehen würden (Nummer 2) oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründe, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen würden (Nummer 3). Dadurch solle § 22 Absatz 3 Nummer 2 i. V. m. § 20 Absatz 3 Nummer 1 PolG an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 20. April 2016 angepasst werden. Das Bundesverfassungsgericht stelle darin Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr. Eine hinreichend konkretisierte Gefahr könne danach schon bestehen, „wenn bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen.“ In Bezug auf terroristische Straftaten könnten Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden, wenn „das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründe, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen würden.“*

*Begrüßenswert sei insofern zwar, dass tatsächliche Anhaltspunkte für das „künftige“ Begehen einer Straftat (§ 20 Absatz 3 Nummer 1 PolG) nicht mehr genügen sollten, sondern § 49 Absatz 1 Nummern 2 und 3 ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen fordern würden. Die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sei dennoch unzureichend. Freilich lasse das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ausdrücklich offen, welche allgemeinen Grenzen bei Befugnissen ohne Terrorismusbezug nach den Landespolizeigesetzen im Falle der Reduktion der Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufes einzuhalten seien. Gleichzeitig sehe das Bundesverfassungsgericht aber auch vor, dass eine reduzierte Wahrscheinlichkeitsprognose nur bei einer drohenden Gefahr für ein „überragend wichtiges Rechtsgut“ oder bei „terroristischen Straftaten“ verfassungsgemäß sei. Überragend wichtige Rechtsgüter seien Leib, Leben und Freiheit der Person sowie solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berühre. Dem würden die in § 49 Absatz 3 legal definierten „Straftaten mit erheblicher Bedeutung“ nicht gerecht. Zunächst verkenne der Entwurf die Unterscheidung zwischen den (herabgesenkten) Anforderungen an Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf terroristische Straftaten einerseits und in Bezug auf Gefahren für überragend wichtige Rechtsgüter andererseits, indem er die Tatbestände in § 49 Absatz 1 Nummer 2 und 3 jeweils an dieselben „Straftaten mit erheblicher Bedeutung“ knüpfen würde.*

*Des Weiteren genüge die Legaldefinition des § 49 Absatz 3 aber weder der einen noch der anderen Variante. Nach dieser Vorschrift sollten sämtliche Verbrechen eine „erhebliche Bedeutung“ haben, dazu alle in § 49 Absatz 3 Nummer 2 näher qualifizierten Vergehen. Unter die Verbrechen würden aber auch Straftatbestände wie die Geldfälschung (§ 146 StGB) oder der Meineid (§ 154 StGB) fallen, also Normen, die keine „überragend wichtigen Rechtsgüter“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützten. Erst recht befänden sich unter den Verbrechenstatbeständen zahlreiche, die keinen terroristischen Bezug hätten. Noch weiter von den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts würde sich die Einbeziehung von Vergehen entfernen. So könne beispielsweise bereits ein gewerbsmäßiger Diebstahl (§§ 242 Absatz 1, 243 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StGB) nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 lit. C) eine Straftat „mit erheblicher Bedeutung“ sein, obwohl insofern weder Leib, Leben und Freiheit der Person noch staats- oder existenznotwendige Güter der Allgemeinheit betroffen seien. Zwar müssten die Vergehen „im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet (sein), den Rechtsfrieden besonders zu stören“ (§ 49 Absatz 3 Nummer 2); dies garantiere jedoch nicht, dass nur Fälle erfasst seien, bei denen es um den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter im oben genannten Sinne gehe. Wiederum gelte hinsichtlich § 49 Absatz 1 Nummer 3 erst recht, dass die Beschränkung auf terroristische Straftaten durch die Einbeziehung einer breiten Anzahl von Vergehen verfehlt sei.*

*Es sei verfassungsrechtlich dringend geboten, § 49 grundlegend zu überarbeiten. Die Tatbestände des § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 müssten an eine Prognose von Schäden für die jeweils vom Bundesverfassungsgericht genannten Rechtsgüter anknüpfen. Anbieten könne sich eine dem BKA-Gesetz entsprechende Regelung (vgl. § 45 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BKAG), insbesondere die Verknüpfung der genannten Tatbestände mit einer § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG vergleichbaren Norm.*

Die Bedenken werden nicht geteilt. Mit der Regelung wird § 22 des bisherigen PolG hinreichend an die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 angepasst. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf verwiesen.

### 3. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Bezüglich der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 definierten Kategorie betroffener Personen werde die bereits früher geäußerte Kritik (Schreiben vom 7. August 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg) wiederholt. Der Landesbeauftragte bezweifelt, dass mit dieser Regelung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 20. April 2016 Rechnung getragen werde. In der genannten Entscheidung heiße es diesbezüglich vielmehr: „In Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird. Denkbar ist das etwa, wenn eine Person aus einem Ausbildungslager für Terroristen im Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreist.“ (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 – juris Rn 112). Hierin werde deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht einer solchen Erweiterung der polizeilichen Eingriffsbefugnisse sehr enge Grenzen gesetzt habe. Wenn Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 hier auf „Straftaten mit erheblicher Bedeutung“ abstelle und nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c hierzu auch schon gewohnheitsmäßig begangene Vergehen zählen können (z. B. das notorische Schwarzfahren), zeige dies, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt würden. Diese Kritik betreffe auch alle weiteren Bestimmungen, die auf dieselben Zielpersonen abstellen.*

Die Bedenken des Landesbeauftragten werden nicht geteilt. Eine diesbezügliche inhaltliche Auseinandersetzung fand bereits im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Polizeigesetzes im Jahr 2017 statt. Auf die Drucksache 16/2741 wird verwiesen.

### 32) Zu Artikel 1 – § 50 PolG

#### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Bereits in seiner Stellungnahme vom 08.08.2017 habe der Anwaltsverband seine Bedenken gegen die seinerzeitige Regelung in §§ 23 ff. PolG geltend gemacht. Er verkenne nicht, dass die Neuregelung in § 50 eine erweiterte Beteiligung des Gerichts in Bezug auf die Verwertung oder Löschung erhobener Daten vorsehe und begrüße diese Regelung. Im Übrigen würden die seinerzeit geäußerten Bedenken jedoch unverändert aufrechterhalten.*

Auch die hierzu geäußerten Bedenken wurden bereits umfassend im Rahmen des Verfahrens zur Polizeigesetz-Novelle 2017 geprüft und erörtert. Es wird auf die Drucksache 16/2741 verwiesen.

#### 2. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*In Absatz 1 Satz 1 werde die Maßnahme gegenüber Nichtstörern im Sinne des § 9 „unter den Voraussetzungen des § 9“ für zulässig erklärt, „wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat gefährdet oder erheblich erschwert würde.“ Diesbezüglich werde auf die Ausführungen zu § 43 und zu § 52 verwiesen und Folgendes vorgeschlagen: In Absatz 1 Satz 1 sollten die Wörter „sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen“ gestrichen und stattdessen ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: „Satz 1 gilt unter den Voraussetzungen des § 9 hinsichtlich der dort genannten Personen entsprechend.“*

Eine Änderung wird nicht für erforderlich erachtet. Auf die Ausführungen zu § 43 und § 47 wird verwiesen.

*In der Begründung würden die Absatzbezeichnungen nicht mit dem Gesetzestext übereinstimmen. Beispielsweise würden die dort zu Absatz 2 erfolgten Ausführungen tatsächlich den Absatz 3 betreffen. Der letzte Satz in der Begründung zu Absatz 1 betreffe tatsächlich Absatz 2. Offenbar beziehe sich die Begründung noch auf eine ältere Fassung des Gesetzentwurfs.*

Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Die Begründung ist korrekt.

### 33) Zu Artikel 1 – § 51 PolG

#### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Eine automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle bedeute einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aller Personen, deren Kennzeichen in die Kontrolle einbezogen würden, auch wenn das Ergebnis zu einem „Nichttreffer“ führe und die Daten sogleich gelöscht würden. Automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen müssten angesichts dieses Eingriffsgewichts dem Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse dienen. Die Neuregelung zur automatisierten verdeckten Kfz-Kennzeichen-Erfassung in § 51 hält der Anwaltsverband für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz, nämlich dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Zwar bemühe sich der Gesetzentwurf um die Umsetzung der Vorgaben der Entscheidungen des BVerfG, Beschluss vom 18.12.2018 – 1 BvR 142/15 –, BVerfGE 150, 244.; BVerfG, Beschluss vom 18.12.2018 – 1 BvR 2795/09 –, BVerfGE 150, 309 ff. Der Anwaltsverband bezweifelt, dass die Erheblichkeitsschwelle für die betroffenen Rechtsgüter, zu deren Schutz die Vorschrift dienen solle, richtig ermittelt wurde. Nach der Vorstellung des Anwaltsverbands sind die Voraussetzungen nicht an denen für eine Identitätsfeststellung nach § 27 PolG zu messen, sondern eher an denen für eine verdeckte Telekommunikationsverkehrsdatenüberwachung oder der Rasterfahndung zu präventiven Zwecken nach § 48 PolG, BVerfG, Beschluss vom 04.04.2006 – 1 BvR 518/02 –, BVerfGE 115, 320 ff. Das Bundesverfassungsgericht halte die Rasterfahndung nur bei konkreter Gefahr für hochrangige Rechtsgüter für zulässig. Im Vorfeld der Gefahrenabwehr scheidet eine solche Rasterfahndung danach aus. Die Rasterfahndung sei eine besondere polizeiliche Fahndungsmethode unter Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung. Die Polizeibehörde würde sich von anderen öffentlichen oder privaten Stellen wie Banken oder Fluggesellschaften personenbezogene Daten übermitteln lassen, um einen automatisierten Abgleich mit anderen Daten vorzunehmen. Durch den Abgleich solle diejenige Schnittmenge von Personen ermittelt werden, auf welche bestimmte, vorab festgelegte und für die weiteren Ermittlungen als bedeutsam angesehene Merkmale wie Geschlecht, Alter, Beruf oder Nationalität zutreffen. Es könne hier keinen Unterschied für den unbescholtenen Bürger machen, ob sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dadurch beeinträchtigt werde, dass Dritte den Polizeibehörden seine Daten zur Verfügung stellen oder die Polizei diese Daten mit einem verdeckten Kfz-Kennzeichen-Erfassungsgerät selbst erhebt, um diese Daten dann mit Dateien Dritter (auch ausländische Fahndungsdatenbanken, z. B. nach Fahrzeugtyp oder Farbe) abzugleichen. In beiden Fällen sei es das legitime Interesse des unbescholtenen Bürgers, gar nicht erst ins Visier der Polizeibehörden zu geraten, und zwar auch dann nicht, wenn er den Eingriff mangels Kenntnis nicht körperlich spüre. Weshalb sich die Maßstäbe, die nach den Terror-Anschlägen vom 11.09.2001 noch galten, inzwischen verschoben haben sollten, erschließt sich dem Anwaltsverband nicht. Mit Blick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erscheine die neue Ausgestaltung des § 51 zweifelhaft. Zwar mache Absatz 1 Nummer 1 die Vorgabe, dass die verdeckte automatische Kfz-Kennzeichen-*

*Erfassung nicht flächendeckend oder an gefährlichen oder gefährdeten Orten nicht dauerhaft erfolgen dürfe, andererseits sehe der Anwaltsverband keine Lösung für Fälle konkurrierender Anordnungen, die sich räumlich und zeitlich „überlappen“. Es sei durchaus vorstellbar, dass aus verschiedenen Anlässen (angestrebte Verhinderung unterschiedlicher Straftaten mit unterschiedlichen Beteiligten durch unterschiedliche Polizeibehörden) eine automatische Kennzeichen-Erfassung für geboten gehalten werde. Das könne dazu führen, dass ein bestimmter Streckenabschnitt quasi unter verdeckter „Dauer-Erfassung“ stehe. Damit würde die Eingriffsintensität doch deutlich angehoben. Hierfür sehe der Anwaltsverband im Gesetz keine Lösung. Der Grundrechtsschutz gebiete jedoch eine solche zu normieren. Nach welchen Kriterien dürfe eine Aktion beginnen? Gelte gleichsam das Recht des ersten Zugriffs? Sollten die jeweiligen Anlässe gegeneinander abgewogen werden, und – bejahendenfalls – durch wen? Jedenfalls gelte es, eine Umgehung der Zulässigkeitsvoraussetzungen durch ein entsprechend abgestimmtes Verhalten der Polizeibehörden zu verhindern.*

Die vorgetragenen Bedenken sind nicht nachvollziehbar. § 51 wird mit der Neufassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018 (1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10, 1 BvR 142/15) angepasst. Die automatische Kennzeichenerfassung ist weder mit der Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten noch mit der Rasterfahndung vergleichbar und kann daher auch nicht an den dort geltenden Voraussetzungen gemessen werden.

## 2. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Absatz 2 entspreche dem bisherigen § 22 a Absatz 2. Diesen habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 18. Dezember 2018 (1 BvR 2795/09) nur in verfassungskonformer Auslegung akzeptiert („bei Erstellung der Abgleichdatei [ist] ein Selektionsprozess hinsichtlich der in den Datenabgleich einzubeziehenden Fahndungsbestände vorzunehmen“). Hierauf werde auch in der Begründung hingewiesen. Unverständlich sei von daher, weshalb die verfassungsgemäße Ausformung der Regelung zum Datenabgleich nicht im Gesetzestext erfolge, sondern nur in der Begründung auf die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung hingewiesen werde. Dies widerspreche der vom Bundesverfassungsgericht wiederholt geforderten normenklaren Ausprägung von Datenverarbeitungsregelungen. Ohne eine solche Konkretisierung stehe zu befürchten, dass die bisherige „Praxis, nach der die vom Bundeskriminalamt bereitgestellten Sachfahndungsdaten automatisiert in den Kennzeichenfahndungsbestand des Landes übernommen und bei allen Kennzeichenkontrollen dieselben Abgleichdateien genutzt [werden], ohne nach Zweck oder Anlass der Kennzeichenerfassung zu differenzieren“ (BVerfG, a. a. O), weitergeführt werde. Denn die Begründung eines Gesetzentwurfs dürfe regelmäßig den Anwendern nicht bekannt sein.*

Eine Aufnahme in den Gesetzestext ist nicht erforderlich. In der Begründung wird explizit auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, wonach die Regelung verfassungskonform mit der Maßgabe auszulegen ist, dass die in den Datenabgleich einzubeziehenden Fahndungsbestände zu selektieren und auf den jeweiligen Zweck der Kennzeichenkontrolle zu beschränken sind.

## 34) Zu Artikel 1 – § 52 PolG

### Landesbeauftragter für den Datenschutz

*In Absatz 1 Satz 1 werde die Maßnahme gegenüber unbeteiligten Personen „unter den Voraussetzungen des § 9“ für zulässig erklärt, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Unter Hinweis auf seine Ausführungen zu § 43 sieht der Landesbeauftragte hier einen Widerspruch dergestalt, dass die engen Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 (eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann auf andere Weise nicht verhin-*

*dert oder eine bereits eingetretene Störung nicht beseitigt werden) mit der weiten Voraussetzung der bloßen Erforderlichkeit zur Gefahrenabwehr kumulativ verknüpft würden. Dieser Widerspruch könne dadurch gelöst werden, dass in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen“ gestrichen und stattdessen ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt werde: „Satz 1 gilt unter den Voraussetzungen des § 9 hinsichtlich der dort genannten Personen entsprechend.“*

Eine Änderung wird nicht für erforderlich erachtet. Auf die Ausführungen zu § 43 und § 47 wird verwiesen.

### 35) Zu Artikel 1 – § 53 PolG

#### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Die Überwachung der Telekommunikation zur Gefahrenabwehr greife in das Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG ein. Dieses schütze nicht nur die Kommunikationsinhalte, sondern auch die Umstände, wie „ob“, „wann“ und „wie oft“ Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat. Diese sog. Verkehrs- und Nutzungsdaten, wie Internetprotokoll-Adressen, würden dem Schutzbereich von Art. 10 GG unterfallen, weil sie weitergehende Schlüsse auf das Kommunikationsverhalten der Betroffenen zulassen und auch die Erstellung von Bewegungsprofilen ermöglichen würden. Die Notwendigkeit der präventiven Telekommunikationsüberwachung sei umstritten. Im Interesse des notwendigerweise nacheilenden Rechtsschutzes bedürfe es einer Dokumentation in geeigneter Form; die tatsächlichen Erkenntnisse, mit denen das Vorliegen der Voraussetzungen begründet würden, sowie Verlauf und Ergebnisse müssten in einer Weise dokumentiert werden, dass eine spätere gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme möglich sei.*

Polizeiliches Handeln ist stets in einer Weise zu dokumentieren, dass eine spätere Überprüfung der Rechtmäßigkeit möglich ist. Im Übrigen unterliegt eine entsprechende Maßnahme grundsätzlich einer richterlichen Anordnung. Auf die Vorgaben der Absätze 2 ff. wird verwiesen.

### 36) Zu Artikel 1 – § 54 PolG

#### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Zu Absatz 2 könne der Anwaltsverband nur vermuten, ob hier auch der vielfach kritisierte „Staatstrojaner“ gemeint sein solle. Der Anwaltsverband habe bereits in früheren Stellungnahmen bemängelt, dass die Vorschriften dem Bürger keinen ausreichenden Schutz für den Fall bieten würden, dass durch das heimliche Aufspielen und spätere Löschen etwaiger „Spähsoftware“ die Endgeräte des Bürgers in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt würden oder – wie beispielsweise von der Chat-Software WhatsApp bekannt – Daten mitübertragen würden, die eigentlich nicht mitübertragen werden sollten. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinen bereits zitierten Entscheidungen vom 27. Februar 2008 (zur Online-Durchsuchung in NRW) und 20. April 2016 (zum BKA-Gesetz) das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt. Mit dieser Problematik setze sich die jetzige Gesetzesbegründung im vorliegenden Zusammenhang auch nicht ansatzweise auseinander. Es sei zu erwarten gewesen, dass – ähnlich wie bei der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten für die Bodycams in § 44 PolG und unter Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Gesetzesbegründung (S. 5 f.) zur Begründung der Erforderlichkeit nun auch bisherige Erfahrungswerte im Umgang mit sog. „Staatstrojanern“ angeführt würden. Insbesondere noch in der*

*diesbezüglichen Expertenanhörung vom 26. Oktober 2017 sei gefordert worden, dass vor einem etwaigen Einsatz – unter möglicher Einbindung des Landesdatenschutzbeauftragten – unabhängige Tests des „technischen Mittels“ (gemeint ist wohl eine Art „Spähsoftware“) erfolgen müssten. Denn es müsse gewährleistet sein, dass wirklich nur die laufende Kommunikation überwacht und nicht auch bestehende Daten auf dem infiltrierten Gerät eingesehen werden könnten. Dass nun rund drei Jahre später – anders als zur 2017 bereits erlaubten Verkehrsdatenerhebung – hierzu keinerlei Angaben gemacht werden, lasse vermuten, dass der Einsatz solcher „Staatstrojaner“ nun entweder nicht mehr erforderlich sei – weshalb sich die Frage nach dem tatsächlichen Bedarf aufdrängt – oder aber bisher noch kein geeignetes „technisches Mittel“ gefunden wurde, das die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 10 GG sowie dem Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme erfülle. Aus Gründen der Redlichkeit sollten sich in den Gesetzesmaterialien zu diesen gravierenden neuen präventiv-polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten belastbare Angaben zu Evaluationsergebnissen finden. In Absatz 5 sei der Antrag an das zuständige Amtsgericht für die inhaltliche heimliche Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation unbedingt durch eine weitere Ziffer zu ergänzen. In ihr müsse genau angegeben werden, „mit welchen Mitteln“ in das informationstechnische System des Betroffenen eingegriffen werden soll, damit das Gericht die Tragweite des damit verbundenen Grundrechtseingriffs einschließlich einer möglichen Beeinträchtigung der Grundrechte Dritter besser einschätzen könne. Es solle beispielsweise der Name der Software, des Herstellers, Stand der Version, IMSI-Catcher etc. angegeben werden. Die Richter seien vor Erlass derartiger Entscheidungen über die Einzelheiten der „technischen Mittel“, insbesondere deren Reichweite, ausreichend zu unterrichten. Sollte sich ein Gericht nicht ausreichend entsprechend informiert sehen, solle es den Einsatz besagter technischer Mittel ablehnen dürfen. Absatz 6, der den Inhalt der zutreffenden Anordnung des Gerichts bei der inhaltlichen heimlichen Telekommunikationsüberwachung regle, sei unbedingt dahingehend zu ergänzen, dass auch genau anzugeben sei, „womit“ in das informationstechnische System des Betroffenen eingegriffen werden solle, damit ein Betroffener bei einer etwaigen späteren rechtlichen Überprüfung überhaupt einen Ansatz habe, wodurch sein Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme geschädigt worden sein könnte. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollten technische Veränderungen automatisiert rückgängig gemacht werden (können). Wenn sie folglich keine Spuren hinterlassen sollen, wie sollte dann ein Betroffener den Nachweis führen können, dass er Opfer einer solchen unter Umständen rechtswidrigen Maßnahme wurde? Das Gleiche gelte auch für andere Überwachungsmaßnahmen, etwa bei der Wohnraumüberwachung oder angebrachten Peilsendern.*

Die Voraussetzungen, die Inhalte und die Ausgestaltung der Befugnis zur sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung in Absatz 2 war Gegenstand ausführlicher Erörterungen und Prüfungen im Rahmen der Polizeigesetz-Novelle 2017. Auf die Drucksache 16/2741 wird verwiesen. Die Vorschrift wurde diesbezüglich unverändert übernommen. Die Gesetzesbegründung bezweckt die Erläuterung der aktuell anstehenden Änderungen und dient nicht der Begründung bereits verabschiedeter und insoweit unverändert übernommener Regelungen oder der Auflistung etwaiger Evaluationsergebnisse.

## 2. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB Baden-Württemberg)

*Die richterliche Kontrolle werde mit der Konzentration der Prüfung polizeilicher Maßnahmen auf die Amtsgerichte in Mannheim und Stuttgart nach Absatz 4 unterlaufen. Der DGB Baden-Württemberg sieht die Einrichtung von Spezialspruchkörpern skeptisch, denn von einer Konzentration eines bestimmten Sachgebiets an einem Gericht sei zwar zu erwarten, dass sich durch eine häufigere Befassung mit der Materie ein Erfahrungs- und Wissenszuwachs aufbaue. Andererseits gerate*

*die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Gefahr. Der Schutz der Freiheitsrechte dürfe letztendlich nicht nur aus polizeilicher Sicht betrachtet werden. Die Kenntnis der Situation vor Ort spiele beispielsweise für eine gelungene Abwägung ebenfalls eine große Rolle. Diese Ortskenntnis könnten nur zwei zuständige Gerichte in Mannheim und Stuttgart nicht bieten. Die Regelung lehnt der DGB Baden-Württemberg daher ab.*

Die Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeiten bei den beiden Amtsgerichten beruht auf einem Vorschlag der Präsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart und wird vom Ministerium der Justiz und für Europa unterstützt. Insofern wird auf die Ausführungen zu § 32 verwiesen.

37) Zu Artikel 1 – § 56 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Durchgängig gleiche der Gesetzentwurf die Kategorie des „potenziellen Straftäters“ (§ 20 Absatz 3 Nummer 1 PolG in der bisherigen Fassung) an die restriktive Auslegung des Bundesverfassungsgerichts an (vgl. etwa die Begründung zu § 70). Von daher sei fraglich, weshalb eine solche Anpassung nicht auch in § 56 Absatz 1 Satz 1 erfolgt sei („Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird“).*

Der Hinweis wird aufgegriffen und die Bezeichnung des „potenziellen Straftäters“ entsprechend § 49 Absatz 1 Nummern 2 und 3 angepasst.

38) Zu Artikel 1 – § 58 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Insbesondere bei Absatz 2 bezweifelt der Landesbeauftragte, dass Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (PTLS Pol, HfPol) personenbezogene Daten zur Vorgangsverwaltung weiter verarbeiten, da deren gesetzliche Aufgabenzuweisung regelmäßig kein polizeiliches Handeln im eigentlichen Sinn (Gefahrenabwehr) zum Gegenstand habe.*

Da zumindest nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass es Konstellationen geben kann, in denen auch die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten zur Vorgangsverwaltung weiter verarbeiten, soll die Regelung erhalten bleiben.

39) Zu Artikel 1 – § 59 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Hinsichtlich der Einbeziehung der Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst in die Datenübermittlung (Absatz 1) verweist der Landesbeauftragte auf die Ausführungen zu § 15. Im bisherigen § 42 Absatz 1 PolG seien zutreffend ausschließlich die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes genannt gewesen. Es sei nicht ersichtlich, welche Gründe nun erstmals dafür maßgeblich sein sollten, dass die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst, die selbst keinerlei polizeilichen Maßnahmenbefugnisse hätten, in den Datenaustausch einbezogen werden müssten.*

Die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst werden einbezogen, um alle denkbaren Konstellationen von Datenübermittlungen zu erfassen und sie den neuen Regelungen zu unterwerfen. Damit ist keine Erweiterung von Befugnissen zur Datenübermittlung verbunden.

*Bei Absatz 6 sei das Verhältnis von Satz 2 zu Satz 1 unklar. Satz 1 richte sich an die Polizei, die bei einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen eine Hinweis-*

*pflicht habe. Satz 2 richte sich an Datenempfänger. Bezogen auf nichtöffentliche Stellen werde die zweckändernde Weiterverarbeitung für unzulässig erklärt, bezogen auf öffentliche Stellen werde sie von den Voraussetzungen des § 15 abhängig gemacht. Zweifelhaft sei, ob das Polizeigesetz solche Regelungen mit Geltung für Stellen treffen dürfe, die selbst nicht dem Polizeigesetz unterliegen. Würden etwa personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen übermittelt, richteten sich deren Befugnisse für eine Weiterverarbeitung zunächst nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Das Polizeigesetz könne eine Verarbeitung, zu der eine nichtöffentliche Stelle nach der DS-GVO berechtigt sei, nicht wirksam ausschließen. Vergleichbares gelte für öffentliche Stellen, die nicht dem Polizeigesetz unterliegen, sondern deren Datenverarbeitung sich nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, etwa dem Landesdatenschutzgesetz, richte. Der Landesbeauftragte meint deshalb, dass § 59 Absatz 6 Satz 2 ins Leere laufe und daher gestrichen werden solle.*

Der Forderung wird nachgekommen. § 59 Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

#### 40) Zu Artikel 1 – § 70 PolG

##### Landesbeauftragter für den Datenschutz

*In Nummer 2 werde zwar der Wortlaut des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie des § 72 Satz 2 Nummer 1 BDSG übernommen. Gleichwohl werde nicht hinreichend deutlich, welche Voraussetzungen eine Person erfüllen müsse, um unter diese Kategorie subsumiert zu werden. Hier sei eine erläuternde Darstellung in der Begründung wünschenswert. Des Weiteren wird angeregt, als zusätzliche Kategorie die des „Verdächtigen“ (Erwägungsgrund 31) einzuführen, dem insbesondere in § 75 Absatz 3 (Prüffallregelung) eine große Bedeutung zukomme.*

Eine erläuternde Darstellung in der Begründung hinsichtlich der Nummer 2 erscheint nicht erforderlich. Die Kategorie betroffener Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie eine Straftat begangen haben, wurde auch bislang schon verwendet (vgl. § 38 Absatz 2 PolG a. F.). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen bekannt sind, die eine Person erfüllen muss, um unter diese Kategorie subsumiert zu werden.

Die Kategorie eines „Verdächtigen“ bedarf es nicht, da diese identisch wäre zur Kategorie betroffener Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie eine Straftat begangen haben.

#### 41) Zu Artikel 1 – § 71 PolG

##### Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Absatz 1 setze Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 nur unvollständig um. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sei danach nur zulässig, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt seien: Neben der unbedingten Erforderlichkeit und den geeigneten Garantien müsse zusätzlich noch einer der in den Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegen. Hierzu enthalte Absatz 1 jedoch keine Vorgaben. Die Richtlinie selbst könne insoweit nicht ergänzend herangezogen werden. Insofern sei auch die Begründung unzutreffend, wenn dort ausgeführt werde, die Voraussetzungen des Artikels 10 Buchstabe b und c seien bereits dann erfüllt, wenn die Verarbeitung der sensitiven Daten zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sei. Vielmehr müssten diese Fälle ausdrücklich geregelt sein. Zu Absatz 2 weist der Landesbeauftragte darauf hin, dass die wohl überwiegende Zahl der geregelten personengebundenen und ermittlungsunterstützenden Hinweise nicht der besonderen Kategorie personenbezogener Daten unterfalle.*

Die Auffassung, dass Absatz 1 die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 nur unvollständig umsetze, wird nicht geteilt. Die Regelung bestimmt, dass eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist und erfüllt damit die Voraussetzung des Artikels 10 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2016/680. Die beiden weiteren Voraussetzungen der unbedingten Erforderlichkeit der Verarbeitung und des Vorbehalts geeigneter Garantien sind ebenfalls in der Regelung enthalten. Wenn die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten der Wahrung lebenswichtiger Interessen einer Person dient, so ist sie aus polizeilicher Sicht unbedingt erforderlich. Eine ausdrückliche Regelung aller Fälle, in denen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist, ist aufgrund der Vielzahl denkbarer Fallkonstellationen nicht möglich. So ist es beispielsweise unbedingt erforderlich, zur Bekämpfung politischer, rassistischer oder religiös motivierter Kriminalität entsprechende Daten hierzu zu verarbeiten. Der Hinweis zu Absatz 2 ändert nichts an der Tatsache, dass es einen Anwendungsbereich für die Regelung gibt, etwa hinsichtlich personengebundener Hinweise zu ansteckenden Krankheiten betroffener Personen zum Zweck des Eigenschutzes von Einsatzkräften.

#### 42) Zu Artikel 1 – § 74 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe b unterscheidet zwischen „erheblich“ und nicht erheblich mitbetroffenen Personen. Die Unbestimmtheit des in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffs „erheblich“ führe aller Voraussicht nach zu Unsicherheiten in der praktischen Anwendung der Norm. Hier solle jedenfalls in der Begründung eine nähere Erläuterung erfolgen. Entsprechendes gelte für § 86 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe b.*

Eine nähere Erläuterung würde nicht dazu beitragen, etwaigen Unsicherheiten vorzubeugen, da es für die Frage der erheblichen Betroffenheit stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalls ankommt.

#### 43) Zu Artikel 1 – § 75 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass es einer Wiederholungsgefahr bedarf, die auf der Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte individuell festzustellen ist (Absatz 3 Satz 3), wenn personenbezogene Daten einer der Straftat verdächtigen Person über die Dauer von zwei Jahren hinaus gespeichert werden sollen. In zahlreichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sei die Speicherung für unzulässig erklärt worden, weil die Gründe für die Annahme einer Wiederholungsgefahr nicht dokumentiert waren (bspw. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Februar 2015 – 1 S 554/13 –, juris, Rn 85). Ohne eine solche Dokumentation könne weder ein Gericht noch die Datenschutzaufsichtsbehörde überprüfen, ob und gegebenenfalls welche Tatsachen zugrunde gelegt wurden und ob die getroffene Entscheidung vertretbar war. Der Landesbeauftragte bittet deshalb dringend darum, die Dokumentation der für die Annahme einer Wiederholungsgefahr maßgeblichen Gründe verpflichtend vorzuschreiben. Folgender neuer Satz 5 solle eingefügt werden: „Die Wiederholungsgefahr ist bezogen auf den Einzelfall schriftlich zu dokumentieren.“*

Der Bitte wird nachgekommen. Die Ergänzung zur einzelfallbezogenen Dokumentation wird vorgenommen.

*Die Begründung gehe davon aus, dass mit Absatz 4 der bisherige § 38 Absatz 6 übernommen werde. Die neue Regelung weise jedoch gegenüber der bisherigen einen wesentlichen Unterschied auf: Während es § 38 Absatz 6 von einer Ermessensentscheidung im Einzelfall abhängig mache („Der Polizeivollzugsdienst kann*

... speichern ..., soweit dies ... erforderlich ist“), gehe § 75 Absatz 4 unabhängig vom Einzelfall von einer Erforderlichkeit aus („Ebenso erforderlich ist ...“). Dieser Unterschied sei gravierend, da damit die Speicherung personenbezogener Daten von Opfern, Zeugen usw. aufgrund der gesetzlich fingierten Erforderlichkeit ohne Ausnahme für bis zu zwei Jahre zwingend vorgeschrieben werde. Dies sei mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbaren, führe es doch zu einer massenhaften Speicherung der Daten von Bürgern, die sich nichts haben zuschulden kommen lassen. Diese Regelung sei deshalb wenigstens an die bisherige Fassung des § 38 Absatz 6 anzupassen.

Der Forderung wird insofern nachgekommen, dass Absatz 4 als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet wird („Ebenso erforderlich kann die Speicherung... sein...“).

#### 44) Zu Artikel 1 – § 85 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte gibt zu bedenken, dass die Richtlinie (EU) 2016/680 im Gegensatz zu Artikel 13 Absatz 1 DS-GVO keinen Zeitpunkt vorgebe, zu dem die Information zu erfolgen hat. Da nach dem Wortlaut des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 die „betroffene Person“ zu informieren sei und sich die Betroffenheit aus der Verarbeitung personenbezogener Daten ergebe, folge daraus, dass die Information zum Zeitpunkt der Datenerhebung zu erfolgen habe, auch wenn dies so nicht ausdrücklich im Text der Richtlinienbestimmung stehe. Indiz dafür sei auch Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, der hinsichtlich der zusätzlichen Informationen die Möglichkeit eröffne, diese in bestimmten Fällen aufzuschieben; auch dies spreche für eine frühzeitige Information im Normalfall. Dies solle im Gesetzestext auch so bestimmt werden, um Missverständnissen in der Praxis vorzubeugen. In § 85 sollten in der Einleitung daher nach dem Wort „Person“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Datenerhebung“ eingefügt werden.

Der Forderung wird nicht nachgekommen. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. § 85 dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die daraus folgende allgemeine Informationspflicht dient der Transparenz gegenüber der betroffenen Person und soll dieser ermöglichen, ihre Rechte auszuüben. Ihr Inhalt betrifft jedoch aufgrund seiner Allgemeinheit alle von einer polizeilichen Datenverarbeitung betroffene Personen gleichermaßen und ist nicht konkret auf eine einzelne betroffene Person zugeschnitten. Die Pflicht kann daher durch Übermittlung der Informationen in einer beliebigen geeigneten Form erfüllt werden. Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht hierfür ausdrücklich die Möglichkeit der Veröffentlichung auf der Website der zuständigen Behörde vor. Dadurch steht die Information stets und somit auch jeweils bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung zur Verfügung.

#### 45) Zu Artikel 1 – § 87 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass die in der Begründung geäußerte Auffassung, wonach von einem hohen Risiko regelmäßig dann nicht auszugehen sei, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten den behördlichen Bereich nicht verlassen hat, nicht unumstritten sei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung wird normalerweise erst dann von einem hohen Risiko für die Rechtsgüter der betroffenen Personen auszugehen sein, wenn die Datenschutzverletzung mit einem Verlust der Verfügungsgewalt über die Daten einhergeht. Dass es hiervon auch Ausnahmen geben kann, ist in der Begründung mit der Formulierung „im Regelfall kein hohes Risiko“ klargestellt.

## 46) Zu Artikel 1 – § 91 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Bezüglich des Absatzes 9 stelle sich die Frage, weshalb die genannten Bestimmungen des Bundeskriminalamtgesetzes nur entsprechend gelten sollen; nach Auffassung des Landesbeauftragten würden sie unmittelbar gelten.*

Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Bezüglich solcher Daten, die im polizeilichen Informationsverbund gespeichert sind, gelten §§ 84 und 85 des Bundeskriminalamtgesetzes.“

## 47) Zu Artikel 1 – § 92 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Der Landesbeauftragte trägt vor, dass § 92 und § 75 inhaltlich dasselbe regeln würden, jeweils aus unterschiedlichen Perspektiven. Beide würden auf Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680 beruhen. Ungeachtet der Frage, ob eine inhaltliche Aufspaltung in Rechte der betroffenen Personen und diesen korrespondierenden Pflichten des Verantwortlichen zweckmäßig sei (nach Auffassung des Landesbeauftragten hätte es ausgereicht, die Ansprüche zu normieren, aus denen sich dann denkwortwendig entsprechende Pflichten ergeben), erscheine Absatz 3 nicht ganz folgerichtig, soweit dort die entsprechende Geltung des § 75 Absatz 5 und 6 bestimmt werde. § 75 Absatz 5 regele Ausnahmen von der Pflicht zur Berichtigung und zur Löschung. Damit sei zwangsläufig eine Beschränkung der Rechte nach § 92 Absatz 1 und 2 verbunden. Solle mit Absatz 3 nur zum Ausdruck gebracht werden, dass die Rechte nach Absatz 1 und 2 unter dem Vorbehalt der in § 75 geregelten Ausnahmen bestehen, könne das deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Überflüssig erscheine der Verweis auf § 75 Absatz 6, da die dort geregelte Verpflichtung unmittelbar bestehe, wenn den Ansprüchen der betroffenen Person Rechnung getragen werde.*

Eine Änderung ist nicht erforderlich. Der Verweis auf § 75 Absatz 5 dient der Klarstellung, dass die Rechte der betroffenen Person durch die geregelten Ausnahmemöglichkeiten eingeschränkt werden können. Inwiefern das anders als durch einen Verweis deutlicher zum Ausdruck gebracht werden könnte, wurde nicht vorgetragen und ist nicht ersichtlich. Der Verweis auf § 75 Absatz 6 dient der Klarstellung, dass die Polizei auch die auf Antrag einer betroffenen Person erfolgte Löschung, Berichtigung oder Einschränkung der Verarbeitung den Empfängern der Daten mitzuteilen hat.

Zu Absatz 5 gelte das zu § 92 Absatz 9 Gesagte entsprechend.

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Bezüglich solcher Daten, die im polizeilichen Informationsverbund gespeichert sind, gelten §§ 84 und 85 des Bundeskriminalamtgesetzes.“

## 48) Zu Artikel 1 – § 93 PolG

Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Die in Absatz 1 Satz 2 geregelte Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, in angemessener Frist über die Beschwerde zu entscheiden, finde ihre Grundlage weder in Artikel 17 noch in Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680. Der Satz sei deshalb zu streichen.*

Wie in der Begründung ausgeführt, folgt die Pflicht der Aufsichtsbehörde, die betroffene Person in angemessener Frist über das Ergebnis der Überprüfung zu un-

terrichten, aus Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Richtlinie (EU) 2016/680. Eine Streichung kommt deshalb nicht in Betracht.

*Weder der Wortlaut der Richtlinie noch die Erwägungsgründe würden zwingend vorgeben, dass das Ergebnis der Beschwerdeprüfung durch förmliche Entscheidung im Sinne eines Verwaltungsakts gemäß § 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mitgeteilt werden müsse. Nach Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 sei die betroffene Person über das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten, nach Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 solle sich die betroffene Person an ein Gericht wenden können, wenn sich die Aufsichtsbehörde entweder nicht mit der Beschwerde befasst oder sie nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis setzt. Die bisher zu dem Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprechenden Artikel 78 DS-GVO ergangene Rechtsprechung sehe grundsätzlich keinen Anspruch des Betroffenen darauf, dass die Aufsichtsbehörde bestimmte Maßnahmen ergreift. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg habe diesbezüglich festgestellt, die einklagbare Pflicht der Aufsichtsbehörde, nach Abschluss ihrer Ermittlungen und Prüfungen den Beschwerdeführer über die Ergebnisse der Überprüfung zu unterrichten, bedeute lediglich, dass sie ihm ihre tatsächlichen Feststellungen und ihre rechtliche Bewertung sowie gegebenenfalls die von ihr getroffenen Maßnahmen mitteilen müsse (Beschluss vom 22. Januar 2020, Az.: 1 S 3001/19). Mit Blick auf die im Fluss befindliche Diskussion in Rechtsprechung und Literatur darüber, in welcher Form die Aufsichtsbehörde Beschwerden zu beantworten habe, werde dringend darum gebeten, hier keine Vorfestlegungen zu treffen und insbesondere im Gesetzestext von jeglicher Formulierung abzusehen, die nahelegen könne, dass die Aufsichtsbehörde zur förmlichen Entscheidung über Beschwerden verpflichtet sei (etwa entsprechend Absatz 2 Satz 3). Stattdessen solle Absatz 1 in Anlehnung an den entsprechenden § 60 BDSG gefasst werden.*

In Absatz 2 Satz 3 heißt es: „Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz hat die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten“. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des diesbezüglich wortgleichen Artikels 46 Absatz 1 Buchstabe g) der Richtlinie (EU) 2016/680, der die Aufgaben der Aufsichtsbehörde festlegt. Eine Bestimmung über die Form der Unterrichtung ist damit jedoch nicht verbunden. Die Befürchtung hinsichtlich einer Vorfestlegung ist daher nicht nachvollziehbar.

*Absatz 2 setze Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die Regelung sei jedoch insofern defizitär, als sie die Überprüfungsmöglichkeit durch die Aufsichtsbehörde nur hinsichtlich der verweigerten Auskunft (§ 91 Absatz 6) und des Absehens von der Berichtigung oder Löschung (§ 92 Absatz 4) eröffne. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verweise jedoch auch auf Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, der in § 86 Absatz 3 (Benachrichtigung) umgesetzt werde. In Absatz 2 Satz 1 sei deshalb nach dem Wort „des“ die Angabe „§ 86 Absatz 3,“ einzufügen.*

Die Ergänzung kann nicht erfolgen. Wenn der Antrag einer betroffenen Person auf Auskunft, Löschung oder Berichtigung verweigert wird, kann sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden. Die Benachrichtigung gemäß § 86 kann die betroffene Person aber nicht beantragen. Wenn eine Benachrichtigung unterbleibt, kann die betroffene Person nicht wissen, dass sie gegebenenfalls einen Anspruch darauf hätte. Sie kann sich diesbezüglich folglich auch nicht an die Aufsichtsbehörde wenden. Die Rechte der betroffenen Person sind im Falle der längerfristigen Zurückstellung oder des Absehens von einer Benachrichtigung dadurch gewährleistet, dass sie einer richterlichen Zustimmung bedürfen.

## 49) Zu Artikel 1 – § 98 PolG

## Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 Nummer 14, die verdeckten Maßnahmen der Polizei alle zwei Jahre zu kontrollieren, führe zu einer massiven Mehrbelastung, die ohne entsprechende zusätzliche Personalkapazitäten nicht zu leisten sein werde. Sie enge zudem erheblich den Spielraum ein, um eigenverantwortlich die nach eigenem Ermessen bedeutsamen Themenschwerpunkte zu bearbeiten. Eine solche Fremdbestimmung der Aufgabenwahrnehmung ohne entsprechende Kompensation in Form zusätzlicher Personalkapazitäten sei mit der europarechtlich normierten Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden nicht vereinbar.*

Wie in der Begründung ausgeführt, wird mit Absatz 1 Nummer 14 der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderung an die Gewährleistung einer wirksamen aufsichtlichen Kontrolle bezüglich heimlicher Überwachungsmaßnahmen Rechnung getragen. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts kommt der regelmäßigen Durchführung einer aufsichtlichen Kontrolle eine besondere Bedeutung zu und sind solche Kontrollen in angemessenen Abständen, deren Dauer ein gewisses Höchstmaß von etwa zwei Jahren nicht überschreiten darf, durchzuführen.

## 50) Zu Artikel 1 – § 99 PolG

## Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 fordere die Schaffung wirksamer Abhilfebefugnisse. Die in § 99 der Aufsichtsbehörde eingeräumten Befugnisse würden keinen rechtsverbindlichen Charakter aufweisen. Damit sei die Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, die Anwendung der datenschutzrechtlichen Regelungen des Polizeigesetzes durchzusetzen, was nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 aber zu deren Aufgaben gehöre. Die Beschränkung auf unverbindliche Maßnahmen setze die Richtlinie (EU) 2016/680 insoweit nicht um. Dies sei ein gravierender Mangel, der, solle der Gesetzentwurf in diesem Punkt nicht nachgebessert werden, letztlich einer gerichtlichen Klärung bedürfe.*

Es bleibt bei der bisherigen Fassung des Gesetzes. Nach Absatz 1 Nummer 5 kann die Aufsichtsbehörde die Polizei unter Vorgabe einer Frist und einer bestimmten Weise der Abhilfe auffordern, Verarbeitungsvorgänge mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen. Die Aufsichtsbehörde kann damit von der Polizei konkrete Maßnahmen fordern, die ihr erforderlich erscheinen, um einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verhindern oder abzustellen. Die in Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgeführten Befugnisse sind dort ausdrücklich nur beispielhaft genannt. Eine verbindliche Anordnungsbefugnis gegenüber der Polizei wäre systemfremd. Letztlich steht der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 2 für Verstöße gegen dieses Gesetz der Rechtsweg offen. Die eingeräumten Befugnisse sind durchaus als wirksam im Sinne des Artikels 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 anzusehen.

## 51) Zu Artikel 1 – § 129 PolG

## Kommunale Landesverbände

*Die kommunalen Landesverbände regen dringend an, § 129 PolG einen zweiten Absatz wie folgt anzufügen: „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Kostenfestsetzungsbescheide auf der Grundlage des § 129 Absatz 1 PolG entfalten keine aufschiebende Wirkung“.*

*Die Vorschrift würde vorrangig die Zurückbehaltung abgeschleppter Kraftfahrzeuge bis zur Zahlung der mit Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzten Kosten*

für das Abschleppen betreffen. Mit Beschluss vom 18. Juli 2019 (Az.: 1 S 871/19) habe der VGH Baden-Württemberg entschieden, dass ein Widerspruch gegen einen entsprechenden Kostenbescheid nicht unter § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO falle und damit aufschiebende Wirkung entfalte. Damit laufe das Zurückbehaltungsrecht ins Leere. Der VGH argumentiere im Beschluss wie folgt: „Die aufschiebende Wirkung entfällt insbesondere nicht nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO. Die Antragsgegnerin hat mit dem Kostenbescheid keine öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne dieser Vorschrift angefordert. Die von ihr auf der Grundlage von § 49 Absatz 1 PolG, § 25, § 31 Absatz 1, 4 und 6 LVwVG und § 6 Absatz 3 LVwVGKO geltend gemachten Abschlepp- und Stellplatzkosten sowie Aufwand- und Stellplatzgebühren (vgl. S. 1, 3 des Bescheids) erfüllen die Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO nicht. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO erfasst nach seinem Wortlaut nicht die Anforderung von öffentlich-rechtlichen Geldleistungen schlechthin, sondern nur von öffentlichen Abgaben und Kosten. Darin liegt eine Eingrenzung gegenüber dem weiteren Begriff der öffentlichen Geldleistungen. Will der Gesetzgeber nicht dem Abgaben- oder Kostenbegriff unterfallende sonstige öffentliche Geldleistungen von der aufschiebenden Wirkung des § 80 Absatz 1 VwGO ausnehmen, steht ihm die Möglichkeit einer spezialgesetzlichen Regelung nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO offen“.

Die Zurückbehaltungsbefugnis nach § 129 PolG habe zum Zweck, die angefallenen Kosten auch tatsächlich erhalten zu können. Ansonsten komme der Störer nicht mehr in den Besitz seines Autos oder einer anderen Sache. Sofern ein Widerspruch gegen einen solchen Kostenbescheid aufschiebende Wirkung entfalte, laufe die Regelung ins Leere. Die Sache müsse herausgegeben werden, während die Kostenfrage auf ein Widerspruchsverfahren „vertagt“ werden könne – mit der Folge, dass für die Behörde in aller Regel der Verwaltungsaufwand entstehe und sie trotzdem auf den Kosten sitzen bleibe.

Mit einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in § 129 PolG sei die Voraussetzung des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO erfüllt und das Problem gelöst. Wie dargelegt, hätte der VGH Baden-Württemberg diese Möglichkeit im vorgenannten Beschluss ausdrücklich als mögliche Lösung aufgeführt.

Die Regelung wurde unverändert übernommen. Anwendungsprobleme aus der polizeilichen Praxis waren bislang nicht bekannt. Ob die geforderte Änderung tatsächlich möglich und fachlich erforderlich ist, bedürfte einer vertieften Prüfung. Im aktuellen Verfahren kann das Vorbringen daher nicht berücksichtigt werden.

52) Zu Artikel 1 – § 132 PolG

#### 1. Gerichtliche Praxis

Das Oberlandesgericht Karlsruhe führt aus, dass die Nichtüberprüfbarkeit der Maßnahmen durch die Verwaltungsgerichte bei vorheriger richterlicher Entscheidung nach Absatz 3 (entsprechend der bisherigen Regelung in § 28 Absatz 4 Satz 8 PolG für den Gewahrsam) zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte führen könne. Dem stehe eine Ausweitung der Beschwerdemöglichkeiten zu den Oberlandesgerichten gegenüber, sodass sich der Rechtsschutz von den Verwaltungsgerichten auf die ordentlichen Gerichte verlagern dürfe. Gemäß dem Ministerium der Justiz und für Europa ist dem zu entgegnen, dass die genannte Regelung nur verhindern solle, dass Entscheidungen der ordentlichen Gerichte nochmals seitens der Verwaltungsgerichte überprüft werden. Die Mehrbelastung der ordentlichen Gerichte folge daher aus der aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendig gewordenen Vermehrung der Richtervorbehalte. Des Weiteren erfolge auch keine Ausweitung der Beschwerdemöglichkeiten zu den Oberlandesgerichten. Es werde nur der zuvor streitige Instanzenzug einheitlich geregelt.

Die Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Europa wird geteilt.

## 2. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Die Begründung gehe davon aus, dass eine Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit bezogen auf die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz nicht erforderlich sei. Es wird auf die allgemeinen Regelungen in der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Um jedoch zu einer konsistenten Rechtsprechung zu Fragen des Datenschutzes bei der Polizei zu kommen, empfiehlt es sich, die Verfahren bei einem Verwaltungsgericht zu konzentrieren. Diesbezüglich verweist der Landesbeauftragte auf § 20 Absatz 3 BDSG, wonach für Streitigkeiten das Verwaltungsgericht Stuttgart zuständig sei.*

Eine Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit wird diesbezüglich nicht für erforderlich erachtet.

### 53) Zu Artikel 2 – § 13 a AGGVG

#### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Die geplanten Änderungen kann der Anwaltsverband mittragen.*

#### 2. BBW – Beamtenbund Tarifunion

*Der BBW – Beamtenbund Tarifunion begrüßt, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei gefahrgeneigten Vollstreckungsmaßnahmen zu ermöglichen, vorab Informationen über die Schuldnerin oder den Schuldner bei der zuständigen Polizeidienststelle einzuholen. Dadurch könne im Vorfeld einer Vollstreckungsmaßnahme eruiert werden, ob bei einer Vollstreckung Maßnahmen zum Personenschutz ergriffen werden müssen. Dies diene dem Schutz der Beamtinnen und Beamten und sei eine geeignete Maßnahme, einem Angriff auf Bedienstete entgegenzuwirken.*

#### 3. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB Baden-Württemberg)

Die vorgesehene Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten seitens einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers an die zuständige Polizeidienststelle zur Vermeidung von Gefährdungssituationen sowie der Stärkung des Eigenschutzes der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird vom DGB Baden-Württemberg begrüßt.

### 54) Zu Artikel 3 – DVO PolG

#### Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Die geplanten Änderungen kann der Anwaltsverband mittragen.*

### 55) Zu Artikel 4 – Übergangsregelung

#### Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Die geplanten Änderungen kann der Anwaltsverband mittragen.*



## Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

31. März 2020

## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

### Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Polizeilicher Vorschriften

NKR-Nummer 288/2019, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Kein Erfüllungsaufwand
<b>Wirtschaft</b>	Kein Erfüllungsaufwand
<b>Verwaltung (Land/Kommunen)</b>	Keine Ermittlungs- und Darstellungspflicht

#### II. Im Einzelnen

Das Gesetz setzt im Wesentlichen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Datenschutz um. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen aufgrund der Verfassungsrechtsprechung im Bereich verdeckter Ermittlungen. Insbesondere erfolgt eine Erhöhung der Transparenz mit weiteren Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten der Polizei sowie eine Stärkung des Rechtsschutzes durch die Ausweitung der Richtervorbehalte. Außerdem werden zahlreiche bestehende Regelungen konkretisiert und aktualisiert.

##### II.1. Erfüllungsaufwand

###### II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

###### II.1.2. Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

Seite 1 von 2

### **II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)**

Regelungen zur Umsetzung verbindlichen Rechts der Europäischen Union sind von der Ermittlungs- und Darstellungspflicht des Erfüllungsaufwands nach Nr. 4.3.2 VerwR 4.08 ausgenommen. Soweit das vorliegende Gesetz damit die Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzt, wird auf die Ermittlung des Erfüllungsaufwands verzichtet.

Methodisch sind nach dem Standardkostenmodell der Aufwand, Personal- und Sachaufwand, der Justiz und der Polizei im sogenannten justiziellen und polizeilichen Kernbereich ebenso von der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwand ausgenommen.

Eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands erfolgt somit nicht.

### **II.2. Nachhaltigkeitscheck**

Das Gesetz befördert die innere und öffentliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg und trägt damit nachhaltig zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei.

### **III. Votum**

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen  
Vorsitzende

Bernhard Bauer  
Berichterstatter

#### **Verzeichnis der Abkürzungen**

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg